

Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814-1830) [Fortsetzung]

Autor(en): **Fritsche, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **111 (1973)**

Heft 111

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staat und Kirche im Thurgau während
der Restaurationszeit (1814–1830) II. Teil

Von Kurt Fritsche

II. Teil

Inhalt

4. Die katholische Kirchenorganisation	25
A. Der Thurgau im Diözesanverband	25
a) Das Verhältnis der Regierung zur Kurie	25
b) Die Trennung vom Bistum Konstanz	34
c) Der Anteil des Thurgaus an den Bistumsverhandlungen	38
d) Der Beitritt zum Bistum Basel	50
e) Der Diözesanfonds	59
B. Die kantonalen Behörden	61
a) Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde	61
b) Der Administrationsrat als Schulbehörde	75
c) Das Konsistorialgericht	87
d) Der Kommissarius	92
C. Die kommunalen Behörden	99
a) Die Sittengerichte	99
b) Die Kirchenpfleger	103
D. Die Weltgeistlichkeit	112
a) Die rechtliche Stellung der Geistlichen	112
b) Die internen Probleme der Geistlichkeit	113
Herkunft 113 – Bildung 113 – Stipendien 114 – Examination und Ordination 116 – Die Pfarrwahl 117 – Das Kollaturrecht 119 – Die Pfarrinstallation 122 – Entset- zungen 122 – Emeritenfonds 125	
E. Die Klöster und Stifte	127
a) Die Existenz der Klöster	127
b) Die Klöster im Dienste der Öffentlichkeit	132
	23

5. Die paritätischen Verhältnisse	136
a) Der Wandel der Parität	136
b) Die Einführung konfessioneller Paritätsvorschriften	140
c) Die Konvertitenordnung	144
6. Die Organisation des Armenwesens	149
a) Die Armenfürsorge bis 1818	149
b) Das Armengesetz von 1819	156
Zusammenfassung	165

Der erste Teil mit den Kapiteln 1 (Die kirchenpolitische Entwicklung bis 1813), 2 (Die Grundlagen der Kirchenpolitik in der Restaurationszeit) und 3 (Die evangelische Kirchenorganisation), sowie das Quellen- und Literaturverzeichnis befinden sich in Heft 110 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

4. Die katholische Kirchenorganisation

A. Der Thurgau im Diözesanverband

a) Das Verhältnis der Regierung zur Kurie (Ordinariat)

Während der Mediationszeit stand Bischof Karl Theodor von Dalberg, der zugleich Erzbischof von Mainz und Kurerzkanzler war, der Diözese Konstanz vor, zu welcher der Thurgau seit Jahrhunderten gehörte. Dalberg überließ die Leitung des konstanzischen Bistums dem Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg. Als Verfechter des österreichischen Josephinismus wünschte dieser in den gemeinsamen Angelegenheiten eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der weltlichen Autorität. Von der mehrheitlich evangelischen thurgauischen Regierung erwartete er vor allem den verfassungsmäßigen (polizeilichen) Schutz der katholischen Kantonsangehörigen und die Unterstützung bei der Durchführung der inneren Reformen. Zu seinen Hauptanliegen gehörten die Sicherung des katholischen Gottesdienstes durch die weltlichen Behörden, die wissenschaftliche Hebung und der standesgemäße Unterhalt der Geistlichen, «Konkursprüfungen» der Pfarrer und Schullehrer, die Gründung von katholischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, gottesdienstliche Reformen wie Verminderung der Bittgänge und Feiertage, Einführung deutscher Texte und Lieder in der Liturgie usw. Der thurgauische Kleine Rat (auch die katholischen Mitglieder) war bereit, den Generalvikar in seinen Bestrebungen zu unterstützen, insofern sie seine Souveränität nicht tangierten. Er forderte für sich die wichtigen in den geistlichen Bereich eingreifenden Rechte wie die oberste Verfügungsgewalt über die katholische Kirche innerhalb des Kantons, die Aufstellung von kantonalen Behörden wie Kirchenrat und Ehegericht sowie von kommunalen Sittengerichten, die Bestimmung der Grenzen und die Neugründung von katholischen Pfarreien, die Oberaufsicht über den gesamten Klerus, das Vorgehen gegen Ärgernis erregende Geistliche, das Pfarrwahlrecht und die Abchurung. So weit konnte der Generalvikar dem neuen Kanton nicht entgegenkommen. Das von ihm 1806 vorgeschlagene Konkordat kam daher nicht zustande. Der thurgauischen Regierung war es nur recht, keine festen Bindungen eingehen zu müssen, um so von Fall zu Fall die Hände frei zu haben.

Bei dieser Auseinandersetzung vertrat die katholische Geistlichkeit im Thurgau die traditionellen Grundsätze ihrer Kirche. Sie verlangte die Anerkennung des «eheworigen» Zustandes und verneinte – im Gegensatz zu ihrem Vorgesetzten, dem Generalvikar – grundsätzlich die Zusammenarbeit mit dem Staat in kirchlichen Dingen. Ausschließlich als «Religionsangelegenheiten» betrachtete sie die Wahl der Beamten in die öffentlichen Ämter, die Verwaltung der geistlichen Stiftungen, der Pfründen und der Klöster, das Kollatur- und Pfarrwahlrecht, die Wiederherstellung des Kleinen Zehnten und der Immunität. Von einem Kirchenrat wollte sie nichts wissen, denn sie erblickte in ihrem Bischof und dem von ihm bestellten geistlichen Rat die obersten kirchlichen Instanzen.

Die divergierenden Standpunkte, welche einerseits die katholischen Regierungsräte und der Generalvikar und andererseits die katholische Geistlichkeit verfochten, schwächte die Position der Katholiken gegenüber den unter sich geeinten Protestanten sehr. Diese Meinungsverschiedenheit war mit ein Grund, weshalb die protestantische Auffassung vom Staat als Oberhaupt der Kirche sich gegen die konträre katholische Anschauung in der Folge im Thurgau leicht durchsetzte. Gedrängt durch das Übergewicht der evangelischen Kleineratsmitglieder, sahen sich die katholischen veranlaßt, bei ihrer Kirche gemischt weltlich-geistliche Behörden einzusetzen. Damit hatten die Unitarier ihr Ziel der einheitlichen Kirchengesetzgebung erreicht; formell wurde die katholische Kirche auch Staatskirche. Von diesem einmal eingeschlagenen Weg wich man auch in der Restaurationszeit nicht mehr ab¹.

Im folgenden wollen wir zeigen, wie sich die Regierung unter den veränderten, nachnapoleonischen Verhältnissen zum Ordinariat verhielt. Neuerungen bezüglich Pfarrwahl, Ausbildung der Geistlichkeit usw. werden in den entsprechenden Sachgebieten behandelt. Die Bistumsfrage, welche ein Problem für sich darstellt, kommt im nächsten Kapitel zur Sprache².

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde die Diözese Konstanz in den Zustand eines Provisoriums versetzt. Schon damals zeigten die Kantone, welche den schweizerischen Teil ausmachten, deutlich Neigung, sich vom deutschen Bistumsverband zu lösen. Entsprechende Verhandlungen wagte man aber während der Herrschaft Napoleons nicht aufzunehmen. Bald nach dessen Sturz, am 1. Januar 1815, verfügte dann die päpstliche Kurie ganz unerwartet – auf Veranlassung des Nuntius in Luzern – die Teilung des alten Konstanzer Bistums. Die schweizerischen Diözesankantone wurden durch päpstlichen Entscheid unter die provisorische Leitung des Apostolischen Vikars Göldlin in Beromünster gestellt³.

1 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 153 ff.

2 Vgl. unten, S. 34 ff.

3 Vgl. Bandle, Th. B. 88, S. 80 ff., und Bötschi, Th. B. 104, S. 41 ff.

Die Trennung von Konstanz und die Ernennung des Apostolischen Vikars erfolgte ohne vorhergehende Rücksprache mit den weltlichen Regierungen der Diözesankantone. Diese betrachteten das eigenmächtige Vorgehen der katholischen Kirche als einen tiefen Eingriff in ihre Souveränitätsrechte⁴. Die meisten Stände stellten sich daher gegen den durch den Nuntius veranlaßten Beschluß, so auch der Thurgau. Der Kleine Rat gab der Tagsatzungsgesandtschaft, die den Kanton bei den nun beginnenden Bistumsverhandlungen zu vertreten hatte, am 25. Januar 1815 die Instruktion mit, dafür besorgt zu sein, «daß, wenn die Aufstellung eines Vicarii apostolici bis zur endlichen Dioecesan-Eintheilung beliebt würde, seine Rechte übereinstimmend mit den bisherigen bischöflichen Rechten und auf solchen Fuß regulirt werden, daß dadurch den landesherrlichen Rechten in keinen Theilen Praejudiz geschehe⁵». Dem vom Nuntius indessen eingesetzten Apostolischen Vikar Gödlin gab er auf die eingeschickte Ernennungsanzeige – nachdem er beim Katholischen Kleinen Rat zuerst ein Gutachten eingeholt hatte – dahin Bescheid, daß er «zu allem demjenigen geneigt Hand biethen werde, was bey der von dem katholischen Vorort Luzern bereits angetragenen Conferenz sämtlicher zur Konstanzer Dioecese gehöriger Kantone sowohl in Hinsicht einer künftigen Dioecesan-Einrichtung als der dahin einleitenden Schritte, dem Wohl der Kirche und der Eintracht ihrer Gläubigen in gemeinsamer Berathung werde angemessen erfunden werden⁶». Die thurgauische Regierung gab damit klar zu erkennen, daß sie sich keinen Entscheid von außen aufzwingen ließ. Sie zeigte die feste Entschlossenheit, gleich wie die übrigen Stände alle auswärtigen Beziehungen, auch die zum Ordinariat, nach eigenem Willen zu gestalten. Die katholischen Mitglieder des Kleinen Rates stimmten in dieser Haltung mit den evangelischen überein.

Bei der katholischen Geistlichkeit machte sich in dieser Zeit ein gewisser Gesinnungswandel bemerkbar. Sie verharrte zwar bei ihren konservativen Prinzipien und beklagte sich über die Neuerungen Wessenbergs. Dekan Pfister von Sommeri erklärte noch am 23. Januar 1815 in seinem Brief an den Katholischen Kleinen Rat, daß das Mißvergnügen der Katholiken «wegen immer aufeinander folgenden Verordnungen in kirchlichen Sachen und gar zu liberalen Dispensen über Gegenstände, die durch allgemeine Kirchengeseze festgesetzt sind», aufs höchste gestiegen sei⁷. Gegen die Regierung als Spitze der

4 Vgl. Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Brief Dalbergs an die Regierung, 31. 1. 1815. Dalberg bemerkte in seinem Schreiben: Mehrere Kantonsregierungen sähen «durch dieses eigenmächtige, und wie sie es nennen, voreilige Benehmen der hohen päpstlichen Nunciatur» ihre Souveränitätsrechte gefährdet.

5 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 25. 1. 1815, § 181.

6 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 25. 1. 1815, § 181.

7 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Brief Pfisters an Katholischen Kleinen Rat, 23. 1. 1815.

Kirche innerhalb des Kantons hatte die Geistlichkeit aber nichts mehr einzuwenden. Sie war nachgerade froh, den Staat in einer innerkirchlichen Frage in Anspruch nehmen zu können. Durch das selbtherrliche Vorgehen des Nuntius bei der Trennung der schweizerischen Kantone vom Bistum Konstanz gerieten die thurgauischen Geistlichen in eine arge Gewissensnot. Einerseits hatte sie der bisherige Bischof Dalberg, weil er über den päpstlichen Entscheid nicht frühzeitig genug informiert worden war, nicht sogleich bei der Trennung vom priesterlichen Treueid entbunden, andererseits waren sie aber dem vom Nuntius erkorenen und vom Papst bestätigten neuen Vorgesetzten, dem Apostolischen Vikar Göldlin, Gehorsam schuldig. In ihrer Verlegenheit wandten sich die Vorsteher des Klerus, Kommissar Längle und Dekan Hofer, an die katholischen Regierungsräte mit der Frage, «ob in Disciplinar-Sachen die Anordnungen des ehevorigen Bischofs oder diejenigen des apostolischen Vikars einstweilen befolgt werden sollen». Die Regierungsmitglieder entschieden, die Pfarrer hätten «sich einstweilen noch bis zu näherer Bestimmung an die Anordnungen des ehevorigen Bischofs zu halten, da der apostolische Vicar noch nicht anerkannt seye⁸». Die katholischen Geistlichen unterwarfen sich diesem Entscheid und gaben damit zu verstehen, daß sie die Vertreter der Kantonsregierung auch als ihre Obrigkeit in kirchlichen Dingen anerkannten. Den in der Mediation dem Staate gegenüber gezeigten hartnäckigen Widerstand gaben sie nun infolge der veränderten Bistumsverhältnisse auf.

Der Apostolische Vikar Göldlin war indessen bemüht, das ihm übertragene Amt durch die Diözesankantone bestätigen zu lassen. Nachdem der Bischof von Konstanz seinen Konsens zur Trennung des Bistums gegeben und die Priester vom Treueid gelöst hatte, bat Göldlin die thurgauische Regierung um seine Anerkennung als Apostolischer Vikar, indem er ihr gleichzeitig mitteilte, daß er bereits von sieben Diözesankantonen ersucht worden sei, die «vom Heiligen Stuhle aufgetragene bischöfliche Zwischenverwaltung nach den ehemals bestandenen Verhältnissen einstweilen in volle Wirksamkeit zu setzen⁹». Dieser Bericht genügte dem Kleinen Rat, sich auch zur rechtlichen Anerkennung des neuen bischöflichen Oberhirten zu entschließen. Mit Schreiben vom 17. Februar 1815 gab er Göldlin – nachdem er wieder vom Katholischen Kleinen Rat ein Gutachten eingeholt hatte – folgende Antwort: «Wir hätten zwar immer gewünscht, daß – um die nothwendige Gleichförmigkeit in Behandlung des so wichtigen Gegenstandes zu erzielen – auch selbst die Frage über die einstweilige Aufstellung eines apostolischen Vikars bey einer Conferenz der zum Bisthum Konstanz gehörigen Kantone einer allgemeinen Berathung unterlegt worden wäre; nach erhaltener Mittheilung des Päpstlichen Brevé, wodurch Euere Exzellenz von Seiner Päpstlichen Heiligkeit zum Apostolischen Vicar

8 STA TG, Protokoll Katholischer Kleiner Rat, 23. 1. 1815, S. 104ff.

9 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Göldlin an Regierung, 8. 2. 1815.

ernannt sind, nehmen wir aber nicht weiter Anstand, nach dem Beyspiele der übrigen löblichen Stände, im vollen Vertrauen auf Ihre erprobten Kenntnisse und Gesinnungen, auch von unserer Seite darein zu willigen, daß Euere Exzellenz die Ihnen vom heiligen Stuhle zu Rom übertragene bischöfliche Zwischenverwaltung nach den bisher bestandenen Verhältnissen so lange ausüben, bis wir uns, entweder in Folge einer Berathung, die etwa bey einer allgemeinen Conferenz Statt haben möchte, oder, wenn die endliche neue Dioecesan-Eintheilung bewerkstelliget seyn wird, zu einer anderweiten Verfügung veranlaßt sehen werden». Im übrigen erwarte man von ihm, daß er «die bisher so wohlthätig bestandene Übereinstimmung zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden aufrecht zu erhalten suchen werde¹⁰». Obwohl die Regierung über die damals im Thurgau bestehenden «Verhältnisse» keine näheren Angaben gemacht hatte, erklärte sich Göldlin mit dem Inhalt des Schreibens einverstanden und versicherte in seiner Zuschrift vom 2. März 1815, daß «bey den wichtig angeknüpften Verhältnissen ich mir vorzüglich werde angelegen seyn lassen, daß durch die Befolgung der reinen Grundsätze unserer heiligen Religion und durch den harmonischen Verband der Kirche und des Staates ehrfurchtsvolle Liebe und treuer Gehorsam gegen göttliche und oberkeitliche Geseze eingepägt, durch Ordnung und Friede das Wohl der Bürger ... befördert und erreicht werde¹¹».

Obschon damit die im Thurgau geltenden staatskirchlichen Rechtssätze nicht ausdrücklich anerkannt wurden, gab sich die Regierung mit dem erzielten Resultat zufrieden. Sie konnte nötigenfalls die generelle Zustimmung Göldlins als Anerkennung der thurgauischen Gesetze interpretieren. Der Umstand, daß keine genauen Bestimmungen fixiert wurden, erlaubte ihr weiterhin, von Fall zu Fall das Günstigste zu erhandeln.

In der Folgezeit machte sich die thurgauische Regierung zum Grundsatz, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche des Kantons einzumischen, aber überall dort, wo ihre Souveränitätsrechte tangiert wurden, absolute Selbständigkeit zu bewahren. Als ein in ihr Ressort gehörendes Sachgebiet betrachtete sie zum Beispiel die Pfarrwahl¹². Als der Apostolische Vikar Göldlin am 2. Mai 1815 verlangte, daß die Prüfung der Bewerbungen der Aspiranten auf vakante Pfarrstellen vom bischöflichen Kommissar Hofer¹³ durchgeführt werde, machte die Regierung sogleich ihre Gegenvorstellung. Sie forderte, daß dieselbe «in vereinigter Berathung mit vier vom Katholischen Kirchenrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder» erfolge¹⁴. Göldlin gab sofort nach und erklärte sich mit dem von der Regierung gewünschten Wahl-

10 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 17. 2. 1815, Nr. 171.

11 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Göldlin an Regierung, 2. 3. 1815.

12 Vgl. unten, S. 117f.

13 A. BK. B., Akten Bistumsangelegenheiten, Göldlin an Hofer, 2. 5. 1815.

14 STA TG, Missiven Kleiner Rat, an Dekan Hofer, 13. 5. 1815, Nr. 328.

modus einverstanden. Dem bischöflichen Kommissar Hofer gab er aber zu bedenken, daß es nach den Vorschriften des Konzils von Trient Sache des Kommissars wäre, die Prüfungen der Aspiranten vorzunehmen. Er hoffe aber, daß auch «auf diese Weise die kirchlichen Verordnungen beobachtet, der vorzügliche Einfluß des Ordinariats aufrecht erhalten und den politischen Mißständen vorgebogen werden¹⁵». Bis dahin wurden diese «Konkursprüfungen» von der Kurie in Konstanz durchgeführt¹⁶. Dank der Nachgiebigkeit des Apostolischen Vikars vermochte die Regierung widerstandslos ein weiteres Recht aus dem kirchlichen Bereich an sich zu ziehen.

Bei den innerkirchlichen Maßnahmen hinderte die thurgauische Regierung jedoch den Apostolischen Vikar in keiner Weise. Göldlin vertrat wie die katholische Geistlichkeit im Thurgau konservative Ansichten und verfocht eine seinem Vorgänger Wessenberg entgegenlaufende Richtung. Die kirchlichen Reformen des Konstanzer Generalvikars kamen daher in den eidgenössischen Diözesankantonen ins Stocken, und der neue bischöfliche Oberhirte «machte sich ans Werk, manches, was angestrebt worden, rückgängig zu machen¹⁷». Die jährlich von Göldlin erlassenen Fastenmandate, in welchen seine neuen Direktiven publik gemacht wurden, erhielten ohne weiteres das regierungsrätliche Plazet. Die Wiedereinführung der früheren Formen brachte aber verschiedene Schwierigkeiten.

Schon das erste von Göldlin verschickte Fastenmandat von 1815 verlangte, daß in Zukunft nicht nur – wie dies Wessenberg seinerzeit geregelt hatte – der Freitag, sondern auch wieder wie vordem der Samstag Fast- und Abstinenztag sei¹⁸. Diese neue Verordnung machte der bischöfliche Kommissar und Dekan Hofer im Frauenfelder Kapitel ordnungsgemäß sofort nach der Publikation des Hirtenbriefes seinen Gläubigen bekannt. Der Vorsteher des Oberthurgauer Kapitels, Dekan Pfister, machte die neue Verfügung nicht sogleich bekannt, aus Angst, Verwirrung unter den Katholiken zu stiften. Der bischöfliche Kommissar Hofer, welcher für die strikte Einhaltung des Fastengebotes zu sorgen hatte, riet seinem Amtsbruder, es könne die Verkündigung des neuen Fastenindults «am schicklichsten nachgeholt werden, wenn man am Palmsonntag verkündet, daß auch der Mittwoch in der Charwoche ein Abstinenztag und der Samstag es das ganze Jahr sey, weil nun das Luzerner Fastendekret gilt¹⁹». Der Verfügung Göldlins wurde im Thurgau sonst keine weitere Opposition entgegengebracht, was ein erneuter Beweis dafür ist, daß die katholische Geistlichkeit und ihre Konfessionsangehörigen an den alten religiösen Formen hingen. Die liberaleren Katholiken im Aargau protestierten jedoch gegen den

15 A. BK. B., Akten Bistumsangelegenheiten, Göldlin an Hofer, 26. 5. 1815.

16 STA TG. Vgl. Missiven Kleiner Rat, 13. 5. 1815, Nr. 328.

17 Kury, S. 74.

18 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Fastenmandat, 15. 1. 1815.

19 A. BK. B., Akten Bistumsangelegenheiten, Hofer an Pfister, 9. 3. 1815.

Inhalt des zweiten Fastenmandats von 1816, in welchem die Neuerungen Wessenbergs ausdrücklich widerrufen und die neuen Fastengebote in Erinnerung gerufen wurden. Sie lehnten sich dagegen auf, daß «heilsame und wohlthätige Vorschriften, die seit dem Jahre 1801 von dem bischöflichen Stuhle von Konstanz für unsern Kanton ertheilt und von der Regierung genehmigt worden sind, aufgehoben und zernichtet werden²⁰». Da sich die Geistlichkeit im Thurgau gefügig zeigte, erhielt sie ein Dankeschreiben von Göldlin, in welchem es heißt: «Bey den beschwächlichen Mühungen unserer amtlichen Stellen und bey den erleidenden Hohnungen und Verdächtigungen unserer Verfügungen, welche einige Unzufriedene, der catholischen Kirche und ihrer Gewalt Abgeneigte, in einem Verband gegen uns, zur Corrigierung der öffentlichen Meinung, in Zeitungen, Böthen, Wegweisern und wie sie alle heißen, frevelhaft anzugreifen wagten, gereicht es uns zum besonderen Trost zu erkennen, wie die hochehrwürdige Geistlichkeit fast aller Kantone unserer Dioecesan-Verwaltung in eigenen Zuschriften ihre Indignation ... auszudrücken sich beeiferte. Wir sind sehr dadurch gerührt worden und haben ihnen unsern lebhaftesten Dank mit der Versicherung unserer aufrichtigsten Liebe und hochachtungsvollen oberhirtlichen Sorgfalt für die heilige Sache unserer catholischen Kirche und Priesterschaft bezeuget ... Wir haben unserer Stellung angemessen gefunden, der Tagsatzung über die bereits mehrere Monate fortgesetzte Unfugen und stufenweis gewagte Einmischungen unsere Vorstellungen zu machen²¹». Wirklich erfolgte von der Tagsatzung eine Empfehlung an alle Diözesankantone, «keine Herabwürdigung der kirchlichen Einrichtungen zu dulden und ihre Presse in bescheidene Schranken zu weisen²²».

Weniger hartnäckig zeigte sich der Apostolische Vikar Göldlin in der Frage der Bitt- und Kreuzgänge. Wessenberg ließ manche – gegen den Willen der Gläubigen – abschaffen²³. Als nach der Trennung von Konstanz gewisse Gemeinden die Wiedereinführung von traditionsgebundenen Prozessionen verlangten, wandte sich der bischöfliche Kommissar an seinen neuen Vorgesetzten, um die diesbezüglichen neuen Richtlinien zu erfahren. Göldlin erteilte ihm folgende Auskunft: «In Betreff der Kreuzgänge lassen wir es im ganzen bey dem, was von der Curia zu Constanz darüber verordnet worden ist, doch mit der Ausnahme, daß wenn eine Gemeinde einen abgestellten Kreuzgang wieder

20 Allgemeine Zeitung, Nr. 69, 11. 6. 1816, S. 278. In der Thurgauer Zeitung vom 13. 7. 1816 steht: «Mehrere ganze Kapitel von Weltpriestern haben sich beeifert, dem Herrn Generalvikar Göldin ihre Ergebenheit und Gehorsam und zugleich ihren lebhaften Unwillen über die gehässigen Noten zu bezeugen, womit einer, dem Vernehmen nach ein katholischer Geistlicher des Kantons Aargau, aber kein Schweizer, in der Aarauer Zeitung seinen Hirtenbrief zu verunglimpfen getrachtet habe.»

21 A. BK. B., Akten Provisorium, Göldlin an Hofer, 31. 7. 1816.

22 Vgl. Oechsli, 2. Bd., S. 556.

23 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 171 ff.

zurückwünscht, sie ihr Verlangen dem Pfarrer und dem Commissar des Ortes vortragen möge. Dieser hat dann die Gründe des Begehrens nebst seinem eigenen Gutachten an das apostolische Vikariat einzusenden²⁴».

Am 16. September 1819 starb der Apostolische Vikar Göldlin. Da noch keine Einigung in der Errichtung eines neuen Bistums in der Eidgenossenschaft erzielt worden war, wurde das seit 1815 bestehende Provisorium – auf Veranlassung des Nuntius von Luzern – durch päpstlichen Entscheid verlängert. Mit Breve vom 9. Oktober 1819 wurde die Verwaltung der ehemaligen Konstanzer Diözesankantone dem Bischof von Chur, Carl von Buol-Schauenstein, übertragen²⁵. Wieder erhob sich die Frage nach der Anerkennung des neuen bischöflichen Oberhirten durch den Staat. Einige liberale Kantonsregierungen lehnten sich gegen den päpstlichen Beschluß auf, «da die neue Verfügung wieder über ihre Köpfe hinweg ergangen war²⁶».

Der Nuntius teilte der thurgauischen Regierung am 20. Oktober 1819 mit, daß durch den Tod von Göldlin «die unumgänglich nothwendige Leitung der Gläubigen ins Gedränge» geraten sei, weshalb der Papst für einen sofortigen Nachfolger gesorgt habe. Den neuen Oberhirten von Chur stellte er als einen Prälaten vor, «der mit einer hohen Geburt die Eigenschaft eines schweizerischen Bischofes, die Erfahrung einer fünfundzwanzigjährigen Leitung der bischöflichen Geschäfte, ausgezeichnete Tugenden und die Nähe mancher Kantone in sich verbindet: Alles Vorzüge, welche seiner Verwaltung durch Mitwirkung seiner Vikarien den ausgebreitetsten und befriedigendsten Nutzen gewähren und welche für seine geheiligte Person Verehrung und Ehrfurcht erweken²⁷.» Darin wurde auch versichert, daß die laufenden Bistumsverhandlungen durch den neuen Entscheid keine Verzögerung erleiden würden, und die Verwaltung durch den Bischof von Chur sogleich nach Errichtung der neuen Diözese aufhören werde. Gegen die päpstliche Verfügung hatte der thurgauische Kleine Rat dieses Mal nichts einzuwenden. Er nahm nämlich an, daß der Abschluß der Bistumsverhandlungen bevorstand, weshalb er in seiner Antwort den Nuntius lediglich um Unterstützung in den diesbezüglichen Anstrengungen bat²⁸.

Mit Schreiben vom 4. November 1819 ersuchte der Bischof von Chur die thurgauische Regierung um Bestätigung seines neuen Amtes als Verweser der ehemals konstanzer Diözesankantone. Darin führte er aus: «Das eigene Bewußtseyn meiner Schwäche, die Beschränktheit meiner Talente, überhaupt der Mangel jener erhabenen Eigenschaften, die dem Kirchenvorsteher seine persönliche Würde geben, würden mehr geeignet seyn, mich zur ehrerbietigen

24 A. BK. B., Akten Provisorium, Ordinariat an Hofer, 22. 5. 1815.

25 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Nuntius an Regierung, 20. 10. 1819.

26 Oechsl, 2. Bd., S. 561.

27 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Nuntius an Regierung, 20. 10. 1819.

28 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 30. 10. 1819, Nr. 1059.

Ablehnung der erhabenen Bestimmung als zu deren Antritt zu berechtigen, fände ich nicht in dem trostvollen Gedanken Beruhigung, daß in einer ungesuchten, höchst unerwarteten Anordnung, unmittelbar von dem Stellvertreter Gottes auf Erden ausgegangen, sich der Wille des Himmels selbst ausspreche» und «könnte ich nicht vertrauensvoll auf die nöthige Mitwirkung einer thätigen Geistlichkeit, das fromme Gebet eines religiösen Volkes und die kräftigste Unterstützung und (den) geneigten Schuz der hohen Standesregierungen zählen²⁹.» Nicht weniger würdevoll antwortete der Kleine Rat am 9. November 1819: «In der That geschieht es mit der vollkommensten Beruhigung und dem unbeschränkten Vertrauen, daß wir das geistliche Wohl dieser unserer (katholischen) Angehörigen unter den unmittelbaren Einfluß der ausgezeichneten, heilverbreitenden Eigenschaften gesetzt sehen, welche Euere Exzellenz seit langem die treueste Liebe und Verehrung der untergebenen Herde erworben haben. Wir sind überzeugt, daß – seye dem katholischen Theil unsers Kantons kürzere oder längere Zeit vergönnt, Ihre oberhirtliche Pflege mitzugenießen – dieselbe in harmonischem Zusammenwirken mit der weltlichen Leitung, die segensreichsten Erfolge hervorbringen werde, und daher wird uns auch nichts angelegener seyn, als Euerer Exzellenz bey Ihren Bemühungen redlich unterstützende Hand zu biethen³⁰.» Im Gegensatz zu 1815 wurde die Frage bezüglich der bischöflichen Rechte nun weder auf der einen noch auf der anderen Seite angeschnitten. Man zählte gegenseitig auf «harmonisches Zusammenwirken».

Der Bischof von Chur hielt sich strikte an die von Göldlin befolgten Richtlinien. Die vom letzteren erlassenen Fastengebote wurden beibehalten. Die Hirtenschreiben von Chur brachten keine Neuerungen.

Einmal stattete der bischöfliche Würdenträger dem Kanton Thurgau einen Besuch ab. Am 20. Mai 1820 teilte der Dekan Hofer dem Katholischen Administrationsrat mit, daß es nötig sei, im Kanton die Firmung vorzunehmen, da dies seit 1808 nicht mehr geschehen sei. Der Administrationsrat bat daher den Kleinen Rat, «dem Fürstbischof das Ansuchen zugehen zu lassen, daß er, da er diesen Act in Wyl (St. Gallen) verrichtet, auch in Bischofszel und Frauenfeld die nemliche Funktion nacher ausüben möchte³¹». Die Regierung gab ihre grundsätzliche Einwilligung zur Durchführung der Firmung, aber sie überließ es dem Katholischen Administrationsrat, mit dem Bischof darüber zu verhandeln. Auf dessen Einladung hin kam der Bischof im Juni 1820 nach Bischofszell und Frauenfeld. Zum feierlichen Akt in der Kantonshauptstadt erschienen auch die drei katholischen Regierungsräte. Landammann Anderwert hielt dabei eine kurze Ansprache, bei welcher er auf die im Thurgau «wohlthätig bestehende Harmonie zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden» hin-

29 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Bischof von Chur an Regierung, 4. 11. 1819.

30 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 9. 11. 1819, Nr. 1101.

31 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 5. 1820, S. 54.

wies und der Hoffnung Ausdruck gab, daß dieselbe erhalten bleibe³².

1823 erließ der Churer Bischof ein Dekret über die Ausbildung der Theologiestudenten. Darin wurde verlangt, daß jeder, der in der Diözese die Priesterweihe zu erhalten wünsche, sich zuvor während mindestens eines Jahres im Seminar von Chur ausbilden lassen müsse³³. Da diese Bestimmung nicht in die landeshoheitlichen Rechte eingriff, erteilte der Kleine Rat anstandslos seine Genehmigung.

Der Bischof von Chur, Carl von Buol-Schauenstein, hatte die provisorische Verwaltung über den Thurgau bis 1829 inne, das heißt bis zur definitiven Einverleibung des Kantons im neu organisierten Bistum Basel. Während seiner zehnjährigen Tätigkeit als Verweser kam es, soweit es aus den Akten ersichtlich ist, nie zu einer ernsthaften Auseinandersetzung zwischen ihm und der thurgauischen Regierung, obwohl die beiden gesinnungsmäßig stark voneinander abwichen³³.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß während des Provisoriums (1815–1829) der katholischen Geistlichkeit eine starke Stütze, das heißt ein mit den üblichen Vollmachten ausgestatteter Bischof, fehlte, mit dessen Hilfe sie sich gegen die Ansprüche des Kleinen Rates hätte wehren können. Sie mußte es daher geschehen lassen, daß die bischöflichen Rechte noch mehr als in der Mediation vom Staat eingeschränkt wurden. Nachdem die Regierung aber die ihr gutdünkenden Rechte zwischen Staat und Kirche fixiert hatte, verzichtete sie auf weitere Eingriffe in die Angelegenheiten der katholischen Kirche des Kantons. Zu einer gegenseitigen Anerkennung der staatskirchlichen Einrichtungen kam es nicht. Man einigte sich stillschweigend auf einen Status, bei welchem sich die thurgauische Regierung in den *sacra externa* und die Geistlichkeit in den *sacra interna* die Handlungsfreiheit wahrten. So war es möglich, daß mit dem Konsens der Regierung die innerkirchlichen Reformen Wessenbergs während der Restauration im Thurgau ohne weiteres rückgängig gemacht werden konnten.

b) Die Trennung vom Bistum Konstanz¹

Das Gebiet des Thurgaus gehörte mit dem von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Aargau, ganz oder teilweise, vom 7. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zum Bistum Konstanz. Die Loslösung des schweizerischen Teils von dieser

32 STA TG, Nachlaß Anderwert, Notizen vom 15. 6. 1820.

33 Vgl. unten S. 44.

1 Vgl. Bötschi, Th. B. 104, S. 41ff. Lisette Bötschi hat die Bistumsfrage hinsichtlich der Beziehungen zu den übrigen Diözesankantonen untersucht, während diese Arbeit sich zum Ziele setzt, die Diskussion über die neuen Bistumsverhältnisse innerhalb des Kantons Thurgau darzustellen.

großen deutschen Diözese wurde durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in die Wege geleitet. Dieser Staatsvertrag verfügte die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz und stellte überdies eine völlige Neuordnung der deutschen Diözesanverhältnisse in Aussicht. Der konstanzer Kirchensprengel wurde damit in den Zustand eines Provisoriums versetzt; die Abtrennung der schweizerischen Stände konnte nur noch eine Frage der Zeit sein².

In der Eidgenossenschaft begann die Diskussion über die Reorganisation der Bistumsverhältnisse schon in der Helvetik. Damals betrachtete man ein einheitliches unabhängiges Nationalbistum als Ideallösung. Ab Anfang der Mediation, als jedem Stand wieder die eigene Regelung der kirchlichen Angelegenheiten überlassen wurde, traten die Partikularinteressen der einzelnen Kantone zum Vorschein, was die seinerzeit sich anbahnenden Verhandlungen stark hemmte. Aber auch die außenpolitischen Ereignisse ließen keine rasche Lösung der Bistumsfrage in der Schweiz zu. 1806 kam es zum Bruch zwischen Papst Pius VII. und Napoleon. Eine Kontaktnahme der Diözesankantone mit der Kurie in Rom schien nicht angezeigt, da der damalige Bischof von Konstanz und Fürstprimas von Mainz, Theodor von Dalberg, ein persönlicher Freund des französischen Kaisers war³.

Als Ende der Mediation die Trennungsfrage wieder zur Sprache kam, schieden sich die Gemüter in der Schweiz. Die Innerschweizer, die unter dem Einfluß des Nuntius standen, waren für, die Stände Luzern, Aargau und Thurgau, welche freundschaftliche Beziehungen mit dem Generalvikar Wessenberg unterhielten, waren gegen die baldige Loslösung vom alten Bistumsverband Konstanz. Diese Uneinigkeit schwächte die Position der Diözesanstände bei den Verhandlungen mit der Kurie.

Anfangs 1813 ergriffen die Urkantone die Initiative. Uri erließ im Namen von Schwyz und Unterwalden ein Kreisschreiben an alle übrigen konstanzer Diözesankantone, in welchem sie die raschestmögliche Absonderung vom deutschen Kirchensprengel verlangten. Als Beweggründe führten sie die komplette Unabhängigkeit von auswärtigen Bistümern und die Übertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit an inländische Prälaten an⁴. Die thurgauische Regierung war gegen jede Übereilung, weil sie die Trennung von Konstanz nicht wünschte, bevor eine Verständigung über neue Verbindungen getroffen worden war, um nicht in direkte Abhängigkeit des Nuntius zu gelangen. Sie hoffte auch, die Stadt Konstanz erwerben zu können, denn es standen Grenzberichtigungen zwischen Österreich und der Schweiz in Aussicht. Würde der Kauf gelingen, sollte die Bodenseestadt, wie vor allem Landammann Ander-

2 Bandle, Th. B. 88, S. 78 ff.

3 Bandle, Th. B. 88, S. 82.

4 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Kreisschreiben Uris vom 30. 1. 1813 an Regierung.

wert glaubte, Bischofssitz für die ehemaligen Diözesankantone oder mindestens für die Ostschweiz bleiben⁵.

Die Initiative der Urkantone hatte den Erfolg, daß sich die Vertreter der Diözesanstände im Sommer 1813 zu einer ersten Besprechung trafen. Dabei wurden folgende allgemeine Richtlinien festgelegt⁶:

- Kein Stand darf «dem anderen einen Bischof aufdrängen und seiner religiösen Selbständigkeit Abbruch thun».
- Die Wahl des Bischofs muß einem Kapitel zustehen, in welchem jeder Stand im Verhältnis zur Anzahl der katholischen Einwohner repräsentiert ist.
- Den westlichen Kantonen ist der Anschluß an das ehemalige Bistum Basel, den östlichen an das Bistum Chur offen. Die dazwischenliegenden Kantone können, wenn sie wünschen, eine eigene Diözese bilden.

Die Diözesankantone waren sich also über ihre Absichten noch gar nicht im klaren. Jeder hoffte auf Berücksichtigung seiner Sonderwünsche. Damit arbeiteten sie der Kurie in die Hände, welche zielbewußt darauf ausging, die Eidgenossenschaft in kleine Bistümer zu zersplittern und diese ihrem unmittelbaren Einflusse zu unterwerfen⁷.

Während der außerordentlichen Tagsatzung im November 1813 benützten die Urkantone die Umwälzung der deutschen Machtverhältnisse, um von Fürstbischof Theodor von Dalberg, der sich vorübergehend in Zürich aufhielt, die schriftliche Einwilligung der Trennung der eidgenössischen Gebiete vom Bistum Konstanz zu erlangen. Mit der Zustimmung des Fürstbischofs und der Mehrheit der Diözesanstände wurde ein Schreiben an Papst Pius VII. gerichtet, welches das Gesuch um eine Neuregelung der schweizerischen Bistumsverhältnisse enthielt⁸. Nur zögernd unterstützte der Thurgau die Trennungsbemühungen; er wollte sich nicht von der Mehrheit der Diözesanstände distanzieren⁹.

Während des Jahres 1814 ließen die sich überstürzenden politischen Ereignisse die Bistumsfrage in den Hintergrund treten. Die europäischen Verhältnisse veränderten sich grundlegend. Napoleon wurde nach der Insel Elba verbannt, und der Papst kehrte aus seiner Gefangenschaft in Frankreich im Triumph nach Rom zurück. Es begann die Zeit der Restauration, in welcher der Papst das Bestreben zeigte, nach den Jahren der Demütigung seinen Macht-

5 Bandle, Th. B. 88. S. 82.

6 STA TG, , Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Protokoll über die zwischen den Deputierten der konstanzer Diözesankantone am 24. 6. und 3. 7. 1813 in Zürich abgehaltenen Konferenzen.

7 Vgl. Oechsli, 2. Bd., S. 556.

8 Bandle, Th. B. 88, S. 83.

9 STA TG, Missiven Kleiner Rat, Kleiner Rat an Uri, 24. 12. 1813, Nr. 1802.

bereich wieder auszudehnen. Dabei stieß er auch auf den Widerstand der eidgenössischen Stände, die sich möglichst große Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten sichern und keine Superiorität des Papstes dulden wollten¹⁰.

Auch im mehrheitlich evangelischen Thurgau behielt sich die Regierung das entscheidende Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten, das heißt auch bei den Bistumsverhandlungen, vor. Es wurde zuerst in der Verfassung von 1814 insofern verankert, als die Besorgung des Kirchenwesens unter die höhere Aufsicht der Regierung gestellt wurde. Deutlicher wurde es im Grundlagengesetz von 1816 formuliert, gemäß welchem die Verhandlungen aller Verträge über kirchliche Verhältnisse mit fremden Staaten (Kirchenstaat) der Regierung übertragen wurden. Voraussetzung bei einer wichtigen Entscheidung war jedoch, daß zuerst ein Gutachten von der katholischen Konfessionsbehörde (Administrationsrat) eingeholt wurde¹¹.

Ungeachtet der bei den Eidgenossen üblichen demokratischen Gepflogenheiten entschied die Kurie von Rom vorläufig ganz unabhängig über die schweizerischen Bistumsverhältnisse. Mit Breve vom 7. Oktober 1814 entließ sie die schweizerischen Diözesanstände mit Wirkung ab 1. Januar 1815 aus dem alten Bistum Konstanz und stellte sie unter die provisorische Leitung des Apostolischen Vikars, Propst Bernhard Göldlin von Beromünster¹². Über eine neue Diözesaneinteilung verfügte Rom nichts. Es wurden im Breve lediglich die Vorbedingungen für die Neugründung eines Bistums bekanntgemacht, die da waren: Kathedrale, Domherrenkapitel, Priesterseminar und eine entsprechend ausreichende Bistumsdotations. So wurden die eidgenössischen Diözesankantone in zweifacher Hinsicht überrascht: Sie wurden ohne vorherige Verständigung plötzlich vom alten Diözesanverband getrennt und konnten ihren neuen Oberhirten nicht selbst bestimmen.

In der plötzlichen Entschließung ist besonders die Absicht der Kurie zu erkennen, die eidgenössischen Stände so rasch wie möglich dem Einfluß des Generalvikars Wessenberg zu entziehen, dessen Bestrebungen nach einer deutschen Nationalkirche und mannigfachen innerkirchlichen Neuerungen für sie gefährlich waren. Ihr Wunsch war, die Eidgenossenschaft wieder mehr von Rom abhängig zu machen¹³.

Das Jahr 1815 brachte der thurgauischen Regierung zwei große Enttäuschungen. Erstens konnte sie die voreilige Trennung von Konstanz nicht billigen, da sie Verwirrung unter den katholischen Kantonsangehörigen stiftete und sie vermehrt von der Nuntiatur in Luzern abhängig machte; besonders Landammann Anderwert konnte sich mit dem kuralistischen Vorgehen nicht

10 Bandle, Th. B. 88, S. 83f., und Bötschi, Th. B. 104, S. 41.

11 Vgl. O. GS. 1. Bd., S. 17ff., und 2. Bd., S. 1ff.

12 Isele, S. 204ff.

13 Vgl. Auf der Maur, S. 1ff.

einverstanden erklären, da er mit Wessenberg befreundet war¹⁴. Zweitens war der Plan, Konstanz zu erwerben, gescheitert. Am Wiener Kongreß vermochte die schweizerische Delegation keine Grenzbereinigung zugunsten des Thurgaus einzuhandeln¹⁵.

So wurde der Thurgau nun von seiner Nachbarstadt am Rhein auch in kirchlicher Hinsicht komplett getrennt. Für die Regierung begannen mühsame, jahrlange Verhandlungen über eine neue Diözesanordnung.

c) Der Anteil des Thurgaus an den Bistumsverhandlungen

Um die Wende des 18./19. Jahrhunderts verloren die alten Bistümer nicht nur ihre weltlichen Rechte, sondern es zeigte sich überall das Bedürfnis der Anpassung an die neuen staatlichen Verhältnisse. Die beiden schweizerischen Diözesen von Basel und Chur verloren neben den Fürstenrechten ihr Pastoralgebiet in ausländischen Territorien und waren darum bestrebt, ihre Diözese innerhalb der Eidgenossenschaft zu vergrößern.

Während der Churer Bischof sich vorläufig mit einem reduzierten Gebiet in Graubünden und Liechtenstein zufriedengeben mußte, wartete der ehemalige Bischof von Basel, Xaver de Neveu, welchem der Berner Jura und Teile von Solothurn und Aargau verblieben, sehnlichst darauf, in ein ausgedehnteres schweizerisches Bistum eingesetzt zu werden. Diesbezüglich setzte er schon seit langem alles daran, mit dem Nuntius in Luzern, dem er gesinnungsmäßig nahestand, freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten¹.

Aus der damaligen komplexen Situation heraus entstanden bei den Bistumsverhandlungen in der Eidgenossenschaft mannigfache Spannungen. Die verschiedenen daran interessierten Gruppen standen einander mißtrauisch gegenüber. Um Indiskretionen zu vermeiden, fanden es die an den Verhandlungen beteiligten Kantonsregierungen für notwendig, wichtige Resultate und Beschlüsse in Geheimprotokollen zu notieren. Mitteilungen von besonderer Bedeutung wurden mit dem Vermerk «geheim» oder «vertraulich» versehen².

Die erste Versammlung der dreizehn ehemals konstanzischen Diözesankantone, welche für die Ausarbeitung eines Bistumsprojekts bestimmt war, fand im Januar 1816 in Luzern statt. Der thurgauische Kleine Rat gab auf ein Gutachten der Diplomatischen Kommission gemäß Eintrag im Geheimprotokoll vom 5. Januar 1816 seiner Abordnung folgende Instruktion mit: Am

14 Vgl. I. Teil, S. 17.

15 Bandle, Th. B. 88, S. 55.

1 Vgl. A. BB. S., Nuntius an Fürstbischof von Basel, 21. 11. 1814; Helvetia Christiana, Das Bistum Chur, Bd. 1, Kilchberg-Zürich 1942, S. 51ff.; Helvetia Sacra, Abtlg. I, Bd. I, Bern 1972, S. 75ff.

2 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, und Geheimes Protokoll des Kleinen Rates.

ehesten sei die Errichtung einer ostschweizerischen Diözese mit Verlegung des Bischofssitzes in deren Gebiet erwünscht. Sollte dieser Plan nicht realisierbar sein, würde man sich auch mit Luzern als Mittelpunkt des neuen Kirchensprengels einverstanden erklären. Der Anschluß an das Bistum Chur oder Basel komme nicht in Frage. Auch sei darauf zu achten, daß über den Diözesanfonds, welcher im Zusammenhang mit dem Vertrag mit Kurbaden 1804 geschaffen wurde, nicht vor der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen im Jahre 1820 verfügt werden könne³. Die in Luzern gefaßten Beschlüsse fielen ziemlich erwartungsgemäß aus. Die Abgeordneten traten auf folgende wichtige Punkte ein⁴:

1. Umfang des Bistums: Es wurde angetragen, «daß die löblichen ehemaligen konstanzerischen Diözesanstände sich wieder in das neu zu errichtende Bistum vereinigen möchten».

2. Domkapitel: Dem Bischof sollen 20 Domherren zur Seite stehen. Die eine Hälfte davon stelle Luzern, die andere sollen die übrigen am neuen Bistum beteiligten Kantone stellen.

3. Wahl des Bischofs: Diese erfolge durch die Regierungen der am Bistum beteiligten Stände.

4. Bischofssitz: Als Residenz wurde Luzern vorgeschlagen. Die dortige Stiftskirche St. Leodegar sei als Kathedrale zu bestimmen.

5. Gehalt des Bischofs und der Domherren: Das jährliche Einkommen des Bischofs betrage 5000 Gulden, das eines residierenden Domherrn 1000 Gulden. Die Ausgaben seien aus dem Diözesanfonds zu decken.

6. Verhältnis zwischen Bischof und Staat: Da bisher die Geistlichkeit und das Volk beim Bischof und der Regierung Schutz fanden unter Gesetzen, «die durch ihre Gerechtigkeit und den Geist der Mäßigung Achtung und Gehorsam gebiethen», sei kein Grund vorhanden, «Abänderungen zu verlangen und Neuerungen zu suchen, deren Wirkungen immer unbekannt sind».

7. Seminar: Man erwarte von Luzern, daß es «für das Lokal und die inneren Einrichtungen» desselben Sorge.

Dieses Projekt, bei welchem sich die Kantonsregierungen weitgehende Rechte vorbehielten (Bestimmung des Umfangs der Diözese, Bischofswahl, Fixierung der Gehälter), übergab der Kleine Rat zuerst den katholischen Behörden zwecks Begutachtung. Administrationsrat und bischöflicher Kommissar Hofer nahm zu den Punkten 2 bis 6 wie folgt Stellung⁵:

ad 2: Wenn Luzern die Hälfte aller Domherrenstellen eingeräumt werde, erhalte dieser Stand ein zu großes Übergewicht vis-à-vis den übrigen Diözesankantonen. Dieser Kanton könnte in der Folge «das Ziel, den Bischof aus seinem Gebiete zu haben, jederzeit beynahe sicher erreichen». Als Gegenvorschlag beantragte Hofer, das Domkapitel auf vierundzwanzig Kapitularen zu erhöhen, in dem Luzern ein Drittel, den restlichen Ständen zwei Drittel der Sitze zukämen.

ad 3: Die Wahl des Bischofs müsse dem Domkapitel überlassen werden, da «vom Ursprung der christlichen Kirche an die Geistlichkeit den ersten und vorzüglichsten Antheil an derselben gehabt habe».

3 Vgl. unten, S. 59.

4 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz zu Luzern, Januar 1816 (gedruckt); vgl. auch STAKZ, Anderwert an Wessenberg, 21. 1. 1816, Brief Nr. 166.

5 A.BK.B., Akten Bistumsangelegenheiten, Gutachten Hofers, ohne Datum.

ad 4: Wenn Luzern als Bischofssitz bestimmt werde, sei es nötig, daß dem Thurgau wegen der Entfernung des Kantons vom erwähnten Ort ein bischöflicher Kommissar gewährt werde, der mit der gleichen Vollmacht ausgestattet sei, «wie sie das luzernische Commissariat vor der Trennung vom konstanzer Ordinariat hatte».

ad 5: Das Gehalt des Bischofs von 5000 Gulden sei für einen ausgedehnten Kirchensprengel, wie der geplante es werde, zu gering, da der Bischof als eine Person höheren Ranges «in allem ein seinem Stande angemessenes Decorum beobachten» müsse.

ad 6: Wenn das Verhältnis zwischen Bischof und Staat in den anderen Kantonen bis dahin unverändert und zufriedenstellend war, so sei dies im Thurgau nicht der Fall. Es seien hier die vor 1798 bestehenden Rechte, wie zum Beispiel die kirchliche Immunität und die dem Bischof zugestandene Aufsicht über die Kirchen- und Armengüter, aufgehoben worden. Die Verwaltung der Güter sei an «aus theilhabenden Bürgern gewählte eigene Räte übergegangen, bey denen der Pfarrer zwar Beysitz, aber nur deliberative Stimme, habe». Das frühere Verhältnis sei wiederherzustellen. Dem Bischof sei wieder die freie Ausübung seiner Rechte zu gewähren, denn die Kirche habe «ihre Gewalt eben so unabhängig und unmittelbar von Gott, vermittelt seines eigenen Sohnes, erhalten, wie der Staat die seine».

Der bischöfliche Kommissar und Dekan Hofer, der Wortführer der thurgauischen katholischen Geistlichkeit, glaubte den Zeitpunkt für gekommen, einmal mehr den «kanonischen Standpunkt» zu verteidigen⁶. Er stellte sich damit ganz auf die Seite des Apostolischen Vikars Göldlin, des Nuntius und der römischen Kurie oder, anders gesagt, gegen seine Regierung und die Delegierten der Luzerner Versammlung. Das Resultat seines Exposés war gerade das Gegenteil von dem, was er eigentlich erreichen wollte: Zur gleichen Zeit schuf die herausgeforderte thurgauische Regierung das Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816, durch welches die bischöflichen Prärogativen das erste Mal rechtlich eingeschränkt wurden; alle Verordnungen des Ordinariats bedurften des landesherrlichen Plazets⁷.

Das Schreiben Hofers sowie das Luzerner Protokoll wurden dem Katholischen Kleinen Rat weitergeleitet. Interessant ist, wie er nun bei seinen internen Beratungen zu den erwähnten Punkten Stellung nahm⁸:

ad 1: Umfang des Bistums: Die Vereinigung der ehemaligen konstanzer Diözesankantone wird begrüßt.

ad 2: Domkapitel: Die Anzahl der residierenden Domherren sei von zwanzig auf acht zu reduzieren, wovon Luzern die Hälfte stellen soll. Jeder Kanton soll auch einen Foraneus (nicht-residierenden Domherrn) aufstellen, welcher Beratungen allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten beiwohnen könne.

ad 3: Wahl des Bischofs: Die Wahl sei «um ökonomischer Rücksichten willen dem Domkapitel zu überlassen». Wenn aber die übrigen Stände dieselbe den Kantonsregierungen vorbehalten wollten, schließe sich der Thurgau der Mehrheit an.

ad 4: Bischofssitz: Man sei damit einverstanden, wenn der Bischof seine Residenz im Kanton oder in der Stadt Luzern wähle.

6 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 158.

7 O. GS., 2. Bd., S. 10, § 23.

8 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Gutachten des Katholischen Kleinen Rates vom 25. 6. 1816, vgl. auch Protokoll Kleiner Rat, 9. 7. 1816, § 1482.

ad 5: Gehalt des Bischofs und der Domherren: Dasselbe des Bischofs sei auf 7000 Gulden, dasjenige eines residierenden Domherren auf 1500 Gulden zu erhöhen. Den nichtresidierenden Kapitularen seien die Reisespesen zu vergüten.

ad 6: Verhältnis zwischen Bischof und Staat: «Sollte eine nähere Bestimmung dieser Verhältnisse nicht möglich seyn, so wäre wenigstens darauf anzutragen, daß in jedem der partizipirenden Kantone ein bischöflicher Commissarius aufgestellt und mit derselben Vollmacht versehen werde, welche von jeher dem bischöflichen Commissarius in Luzern eingeräumt war.»

ad 7: Seminar: Von Luzern wird erwartet, daß es nicht nur das Seminar, sondern auch das Wohngebäude des Bischofs kostenlos zur Verfügung stelle.

Der Katholische Kleine Rat wählte einen Mittelweg. Es handelte sich hier um einen typischen Kompromißvorschlag Anderwerts, der immer wieder mäßigend zwischen die extremen Exponenten trat. Ein Punkt kam wiederum klar zum Ausdruck: das Sparprinzip!

Die oben erwähnten Erwägungen sollten den weiteren Bistumsverhandlungen als Basis dienen. Vorläufig gab der Kleine Rat Luzern den Bescheid, daß der Thurgau dem projektierten Bistum gerne beitrete, insofern «eine kleinere Anzahl residierender Domherren beliebt» werde⁹.

Schon bald nach der Luzerner Konferenz im Januar 1816 wurde deutlich, daß der Plan, ein alle konstanzischen Diözesankantone umfassendes Bistum zu errichten, sich nicht realisieren ließ. Wie bereits erwähnt, war auch die Diözese Basel, welcher Teile von den Ständen Bern (Jura), Basel, Solothurn und Aargau angehörten, neu zu organisieren. Der Umstand, daß Solothurn und der Aargau an beiden Kirchensprengeln beteiligt waren, machte es notwendig, daß man gleichzeitig über die ehemals konstanzischen und baselschen Bistumsgebiete verhandelte. Während die liberalen Stände sich für die Gründung eines möglichst großen Bistums einsetzten, um mit Kraft handeln zu können und dem Nachteil, «daß das Volk durch die Verschiedenheit der kirchlichen Vorschriften in seinen Religionsbegriffen irre gemacht und über Zweck und Wesen der Gebote und Verbote in Zweifel und Ungewißheit versetzt würde», zu steuern¹⁰, begünstigte die Kurie die Bildung von kleinen Diözesen. Bald war das einheitliche Projekt vergessen, und alle Orte, welche über eine einer Kathedrale würdigen Kirche verfügten, eiferten um die Wette, Zentrum einer Diözese zu werden. Nebst dem Luzerner Entwurf wurde die Diskussion um folgende Pläne bereichert¹¹:

- Schwyz bemühte sich um die Anerkennung des Abtes von Einsiedeln als Bischof, welcher einer innerschweizerischen Diözese vorstehen sollte.
- St. Gallen dachte an die Wiedereinsetzung des Abtes in seine bischöflichen Rechte und sah ein ostschweizerisches Bistum vor.
- Der Aargau warb für eine ausgedehnte Diözese aller Konstanzer und Basler Bistumskantone mit Zentrum in Windisch, welches zur Zeit der Römer den Bischof beherbergte.

9 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 9. 7. 1816, Nr. 911.

10 Isele, Anmerkung, S. 220.

11 Vgl. Bötschi, Th. B. 104, S. 43 f., und Isele, S. 208 ff.

- Solothurn plante die Neuorganisation der schweizerischen Gebiete des ehemaligen Bistums Basel mit bischöflicher Residenz in der Ambassadorsstadt.
- Bern wiederum hegte den ähnlichen Plan wie Solothurn, jedoch mit dem Bischofssitz in Pruntrut, welches früher Sitz des Fürstbischofs war.

Die von den einzelnen Kantonen vorgelegten Organisationspläne lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die einen, vor allem die von Luzern, Bern und Aargau, waren von «intransigenten liberalen Ideen beseelt¹²». Sie forderten bei der Bischofswahl, dem Priesterseminar und der Bistumsdotations den vorzüglichen Einfluß der Regierungen der Diözesanstände. Die übrigen Kantone näherten sich den Revindikationen der Kurie, welche die Ernennung des Bischofs durch das Domkapitel, die unabhängige Leitung des Seminars durch den Oberhirten und die Verwaltung der Bistumsdotations durch kirchliche Behörden verlangte¹³.

Die verschiedenen Projekte und divergierenden Ansichten der Diözesankantone machten eine neue Konferenz nötig. Sie fand im Mai 1817 wiederum in Luzern statt. Die thurgauische Regierung gab ihrem Deputierten, Landammann Anderwert, auf Grund der früheren Beratungen des katholischen Teils, folgende Instruktion mit¹⁴:

- Umfang des Bistums: Der Thurgau wünsche «die Wiedervereinigung der bey der Dioecese Konstanz gestandenen Kantone unter einem Bischof».
- Domkapitel: Es sei unumgänglich, «daß eine kleinere Zahl von Domkapitularen festgesetzt werde als das Luzerner Projekt mit sich bringt».
- Bischofswahl: Die Wahl des Bischofs solle man «für die Kantone, als die weltliche Oberherrlichkeit, reclamiren, und sie jedesmahl durch eine Versammlung von Deputirten vornehmen lassen». Sollte die Mehrheit der Diözesanstände sich für die Ernennung durch das Domkapitel entscheiden, lasse man sich das ebenfalls gefallen.
- Bischofssitz: Als Residenz des Bischofs sei Luzern oder Solothurn zu wählen. Für Bischofsgebäude und Seminar solle derjenige Kanton aufkommen, welcher den Sitz des Bischofs erhält.
- Gehälter: Bei der Bestimmung der Jahreseinkommen von Bischof und Domkapitularen müsse «der Beschränktheit der disponiblen Hülfquellen Rechnung getragen werden».
- Verhältnis Staat–Bischof: Die Festlegung des Verhältnisses zwischen den Diözesankantonen und dem Bischof sei nicht «dringlich». Wenn diese aber gewünscht werde, solle die Bestimmung gelten, «daß diese Verhältnisse die nämlichen seyn sollen, wie sie früherhin unter den Bischöfen von Konstanz waren».
- Kloster St. Gallen: Die Wiedereinsetzung des Abtes in seine bischöflichen Rechte müsse man «gänzlich und aufs Bestimmteste von der Hand weisen», sie sei für den Thurgau «höchst gefährlich in kirchlichen und politischen Rücksichten¹⁵».

Wie erwartet wurden die Forderungen des bischöflichen Kommissars Hofer und die des Katholischen Kleinen Rates zum größten Teil fallengelassen.

12 Isele, S. 224.

13 Vgl. Isele, S. 211 ff.

14 STA TG, Geheimes Protokoll des Kleinen Rates, 9. 5. 1817.

15 Vgl. Bandle, Th. B. 88, S. 38.

Man pochte überall auf die staatskirchlichen Rechte; einzig bei der Bischofswahl erklärte man sich zu einer kleinen Konzession bereit. Energisch stellte sich die Regierung gegen die Wiedereinsetzung des Abtes von St. Gallen in sein Amt, da dieser unter Umständen Anspruch auf seine vor 1798 im Thurgau besessenen Güter hätte erheben können¹⁶.

Auch an der Maikonferenz in Luzern konnten sich die Vertreter der Diözesankantone nicht mit der Kurie (Nuntius) einigen. Über die Konfusion an der genannten Zusammenkunft gibt folgender Passus aus dem Schreiben des Nuntius an den Bischof Neveux Auskunft: «Aargovie a renouvelé sa résolution de vouloir appartenir à un seul évêché et d'attendre l'issue de la question relative au Diocès de Bâle, Thurgovie conserve une arrière pensée d'être rendu au Diocèse de Constance, c'est encore là l'idée de plusieurs députés¹⁷».

Bei dieser Versammlung wurde Anderwert zum Mitglied einer Kommission gewählt, die direkt mit dem Nuntius verhandelte. Er wurde beim päpstlichen Gesandten wegen dessen übertriebenen Forderungen vorstellig. Es scheint aber, daß er bei diesem Widerspruch hervorrief. Als Fazit seiner Besprechung bemerkte Anderwert in seinem Brief an seinen Freund Escher: «Von unserer Ungleichheit in den Ansichten profitirt die römische Politik, wie es die französische früher that¹⁸».

Der Nuntius lehnte alle der Kirche nicht genehmen Ansprüche der Diözesanstände beharrlich ab. Um sein Ziel zu erreichen, suchte er die Bistumsverhandlungen zu verzögern. Die Kantonsregierungen aber drängten auf einen baldigen Abschluß. So überraschten denn die Stände Luzern und Bern im Dezember 1817 mit einem Konkordatsentwurf, wonach die künftige Diözese die Gebiete der beiden Kantone umfassen sollte. Der Beitritt wurde den Urkantonen, Zug, Basel, Solothurn und Aargau offen gehalten. Diese stellten sich aber der Übereinkunft wegen der eigenwilligen Art ihrer Entstehung sehr mißtrauisch gegenüber. So war dem bern-luzernischen Projekt zum voraus die Möglichkeit einer kraftvollen Entfaltung entzogen¹⁹.

Zu dieser Zeit trat auch der Solothurner Bistumsplan in den Vordergrund des Interesses. Er sah den Zusammenschluß der schweizerischen Gebiete der ehemaligen Diözese Basel vor. Darin wurde die Anzahl der residierenden Domherren auf zehn reduziert, die Bischofswahl dem Domkapitel übertragen, das jährliche Einkommen des Bischofs auf 8000 Gulden festgesetzt, die Dotation der diözesankirchlichen Institute in liegenden Grundstücken versprochen und die Leitung des Priesterseminars dem Bischof zugestanden²⁰. Dieser Entwurf

16 Vgl. Bandle, Th. B. 88. S. 44. Der Verfasser schreibt: «Da das Kloster St. Gallen 1798 aufgehoben und 1803 nicht wiederhergestellt wurde, betrachtet der Thurgau die ehemaligen Klosterdomänen Hagenwil, Roggwil und Romanshorn als sein Eigentum.»

17 A. BB. S., Nuntius an Fürstbischof von Basel, 5. 8. 1817.

18 Mörikofer, Anderwert, S. 158, vgl. auch Bötschi, Th. B. 104, S. 45.

19 Isele, S. 229 ff.

20 Isele, S. 211 ff.

hatte gute Chancen, verwirklicht zu werden, denn dessen Bestimmungen entsprachen weitgehend den Wünschen der Kurie²¹.

In keinem der beiden Bistumsprojekte wurde dem Thurgau der Beitritt offen gehalten. Die thurgauische Regierung mußte befürchten, vom Verband der einflußreichen Kantone ausgeschlossen zu werden. Helfer in der Not war der Aargau. An der gegenseitig beschickten Konferenz vom 2. Januar 1818 wurde eine Ausweichmöglichkeit besprochen. Die Vertreter der beiden Stände dachten an die Bildung eines Bistums mit den paritätischen Kantonen Aargau, St. Gallen, Thurgau, eventuell auch mit Glarus, Schaffhausen und Zürich. Die Verhandlungspartner waren sich aber der Obstakel bewußt, welche der Gründung eines Bistums mit nur liberalen Kantonen seitens der Kurie entgegengestellt würden. Daher vereinbarten sie zu ihrer Sicherheit, daß jeder der beiden Stände nur bei gegenseitigem Einverständnis einem endgültigen Bistumsvertrag beistimmen werde²². Diese Abmachung begründete tatsächlich die Solidarität, welche die beiden paritätischen Kantone in den weiteren Verhandlungen zu zwei unzertrennlichen Partnern machte. Der Zusammenschluß der erwähnten Stände zu einer Diözese wurde später nicht mehr in Erwägung gezogen.

Nach der erwähnten Konferenz berieten sich die Mitglieder des Katholischen Kleinen Rates mit einigen Administrationsräten (Locher, Ammann, Längle und Hofer) eingehend über den Weg, welcher nun einzuschlagen war. Nachdem alle Möglichkeiten erneut geprüft worden waren, kamen sie zum Schluß, daß ein Zusammengehen mit dem Bistum Chur nicht in Frage kommen könne, da «das System, welches die bischöfliche Curie in Chur in den jüngsten Zeiten an den Tag legte, eben nichts Empfehlendes an sich trage.» Auch eine Vereinigung mit dem sich bildenden Bistum St. Gallen (mit Appenzell) fanden sie nicht ratsam, weil es «seines beschränkten Umfanges halber auch in ökonomischer Hinsicht wenig Vortheil darbieth». Es sei daher das Beste, «wenn in Abgang eines allgemeinen Bisthums unter den Separirten dasjenige vorgezogen würde, das den größten Umfang in sich faßt, was bey dem Luzerner selbst dann der Fall ist, wenn auch die kleinen Kantone und Solothurn, wie es die öffentlichen Blätter behaupten, demselben nicht beytreten wollen²³». Man gedachte also, sich dem bern-luzernischen Bistumsverband anzuschließen, obwohl man keine entsprechende Einladung zum Beitritt erhalten hatte.

Am 23. Januar 1818 richtete die thurgauische Regierung an Luzern das Aufnahmegesuch²⁴. Sie hegte wohl die Hoffnung, bei auftretenden Schwierigkeiten vom Aargau, welcher bereits mit dem katholischen Vorort in Kontakt

21 A. BB. S., Fürstbischof von Basel an Nuntius, 31. 8. 1816.

22 Vgl. Mörikofer, Anderwert, S. 158f.

23 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Gutachten von Anderwert, 19./21. Januar 1818.

24 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 23. 1. 1818, Nr. 93.

war, unterstützt zu werden. Luzern lehnte jedoch das thurgauische Begehren ab, indem es folgende ausführliche Begründung gab²⁵:

«Tief von der Überzeugung durchdrungen, daß die fernere Fortdauer des seit drey vollen Jahren währenden bischöflichen Provisoriums in mancherley Rücksichten verderblich seye und daß es daher in unseren heiligsten Pflichten liege, diesen Zustand bald möglichst zu beendigen, entschlossen wir uns zum Beytritt zum Bisthum Basel erst dann, nachdem jede Wahrscheinlichkeit verschwunden war, auf dem eingeschlagenen Pfad mit unseren ehemaligen Diözesan-Mitständen je zu irgend einem Resultat zu gelangen. Die Bereitwilligkeit, mit der unser Mitstand Bern uns hierin entgegenkam, erleichterte die Ausführung unseres Entschlusses. Die Übereinkunft, die diesfalls abgeschlossen ward ... enthält die Absicht, die ganze westliche Schweiz mit Ausnahme des zum Bisthum Freyburg gehörenden Theils, in ein Bisthums-Verband einzuschließen, wobey wir dann glaubten, daß dagegen die östliche Schweiz sich zu einem andern Bisthum von verhältnismäßigem Umfang eignen möchte. Dieser Gedanke mußte um so mehr bey uns entstehen, da, wie Ihr wisset, der heilige Vater schon früher seinen dringenden Wunsch wiederholt geäußert hat, daß für denjenigen Theil der östlichen Schweiz, in welchem ehemals der Abt von St. Gallen die quasi bischöfliche Jurisdiktion hatte, ein eigenes Bisthum errichtet werden möchte ...»

Es sei notwendig, «daß man alles vermeide, was im geringsten die anzuhebenden Unterhandlungen erschweren und deren guten Erfolg vielleicht gar gefährden könnte. Wir verhehlen es Euch nicht, daß wir dies allerdings besorgen müßten, wenn wir die in der existierenden Übereinkunft angegebenen Grenzen des Bisthums Basel weiter gegen Osten ausdehnen wollten, und Ihr föhlet gewiß mit uns, daß es nicht bloß für uns, und nicht bloß für den westlichen Theil der Schweiz, sondern für unser gemeinsames Vaterland bedenklich wäre, wenn dieses Umstandes willen diese Angelegenheit länger im gegenwärtigen schwankenden Zustand verbleiben sollte.»

Über die Bistumszugehörigkeit des Thurgaus schien die römische Kurie bereits entschieden zu haben. Dagegen wehrte sich aber der thurgauische Kleine Rat. Er gab die abschlägige Antwort Luzerns der aargauischen Regierung bekannt, welche sich prompt vom bern-luzernischen Projekt distanzierte und sich demselben von Solothurn näherte. Die beiden Stände Aargau und Solothurn erklärten sich sofort bereit, dem Thurgau den Beitritt zum geplanten Bistumsverband offen zu halten²⁶. Zum eingesandten Entwurf nahm der Katholische Kleine Rat wie folgt Stellung²⁷:

- Der Plan biete «hinsichtlich der Organisation größere Vortheile dar als jener von Luzern, da er hinsichtlich der Repraesentation der participirenden Stände keinen derselben besondere Vorrechte einräumt, wie es der Fall beim Luzerner Plan war».
- Er sei auch in ökonomischer Hinsicht vorzuziehen, «da nach jenem die zu leistenden Beiträge geringer als bei diesem ausfallen dürften». Luzern habe das Gehalt des Bischofs auf 10000 Gulden jährlich erhöht, während Solothurn es auf 8000 Gulden festsetze. Auch fordere Luzern «von den Dioecesanständen Herbeischaffung, Einrichtung und stets Unterhaltung der Wohnung des Bischofs, der Domkirche und des Seminariums, was Solothurn ... alles allein» übernehme.

25 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Schreiben Luzerns an Kleinen Rat, 20. 2. 1818.

26 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Schreiben Aargaus an an Kleinen Rat, 9. 3. 1818.

27 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Gutachten von Anderwert, 17. 3. 1818.

- Der Vertragsentwurf räume zwar die Wahl des Bischofs den Domherren ein, behalte aber «darüber ein näheres Einverständnis der Dioecesan Kantone vor».
- Für den Thurgau sei die wichtige Frage noch abzuklären, «ob auch Foranei bei diesem Kapitel zugelassen werden oder ob alle Domherren in Solothurn residieren müssen».
- Das Haupthindernis am Plan sei, daß auch Bern und Luzern mit einbezogen wurden. Falls das von diesen beiden Ständen geplante Bistum zustande komme, werde «das Hauptfundament des Solothurner Projekts zertrümmert».

Auf Grund dieser Feststellungen gab die Regierung dem Aargau bekannt, daß man gar keine Bedenken trage, die «Bereitwilligkeit zum Beytritt sogleich auszusprechen²⁸». Auch wurde unverzüglich eine Zusammenkunft der drei Stände vereinbart, für welche die Regierung Landammann Anderwert, welcher abgeordnet wurde, mit folgenden Hinweisen instruierte²⁹:

- Wenn Bern und Luzern ein eigenes Bistum bilden, könne der Thurgau dem geplanten Diözesanverband nur beitreten, wenn «sich in ökonomischer Beziehung nicht solche Schwierigkeiten darbieten, die es dem hiesigen Kanton undienlich machen würden, in diesem Verband einzutreten».
- Der Thurgau wünsche einen Foraneus, das heißt einen nichtresidierenden Domherrn, ins Kapitel abzuordnen. Da dem Kanton nur 18000 Gulden für die Diözesanbedürfnisse zur Verfügung ständen, sei er außerstande, «nebst den Beiträgen in die allgemeine Kasse noch einen residierenden Domherrn zu übernehmen, welchem nebst 2000 Gulden noch freie Wohnung auszuscheiden wäre».
- Der Nuntiatursache sei mitzuteilen, «daß von Seiten des hiesigen Kantons an einem östlichen Bistum kein Antheil werde genommen werden».

Am 12. und 13. Mai 1818 fand die vereinbarte Konferenz in Schönenwerd statt. Da im Mittelpunkt des Gespräches die Neuorganisation des ehemaligen Bistums Basel stand, konnte Anderwert daran nur ad audiendum teilnehmen, da der Thurgau nie zur betreffenden Diözese gehörte³⁰. Zwischen Solothurn und dem Aargau kam bei dieser Zusammenkunft ein Konkordat zustande, dessen Bestimmungen den Wünschen der thurgauischen Regierung weitgehend entsprachen. Dem Kanton wurde der Beitritt zum zu reorganisierenden Bistum Basel vorbehalten, die Bischofswahl kam den Domherren zu, bedurfte aber der Bestätigung der Diözesanstände; jedem sich beteiligenden Kanton stand es frei, nichtresidierende oder residierende Domherren ins Kapitel abzuordnen, die Kapitularen konnten durch die Kantonsregierungen gewählt werden, Solothurn übernahm die Hauptkosten für das Priesterseminar und die Wohnung des Bischofs³¹.

28 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 17. 3. 1818, Nr. 294.

29 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, Entwurf von Anderwert, 20. 3. 1818 Vgl. auch unten, Kapitel Diözesanfonds, S. 59 ff.

30 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Schreiben des Aargaus an Regierung, 8. 5. 1818.

31 Isele, S. 238 ff.

Der thurgauische Kleine Rat gab am 8. Juni 1818 seine offizielle Beitrittserklärung, jedoch unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rates³². Er entschloß sich zu diesem Schritt, weil im Vertragstext die Souveränitätsrechte des Staates gewahrt worden waren und den dem katholischen Bevölkerungsteil beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln weitgehend Rechnung getragen wurde.

Nun standen zwei grundverschiedene Konkordate einander gegenüber. Während sich das bern-luzernische auf den westlichen Teil der Eidgenossenschaft beschränkte, ließ das solothurn-aargauische allen noch nicht organisierten Ständen den Beitritt offen. Das erstere war vor allem staatskirchlich, das letztere mehr kirchenrechtlich ausgerichtet. Das zweite hatte eher Chancen, begünstigt zu werden, da es den Ansprüchen der Kurie ziemlich entsprach.

Die beiden Vertragsgruppen verhandelten nun fast zwei Jahre lang getrennt mit Rom. Immer wieder verlangte die Kurie neue Abänderungen und Zusätze. Um endlich zu einem Abschluß zu gelangen, gaben die Diözesankantone ihren Forderungen nach. Als auch nach dem Tod des Apostolischen Vikars Göldlin, im September 1819, noch kein Vertrag zustande gekommen war, änderten die schweizerischen Stände ihre Verhandlungstaktik. Luzern und Bern verzichteten auf die Bildung einer eigenen Diözese und schlossen sich dem solothurn-aargauischen Projekt an. Nun schien das größte Hindernis aus dem Wege geräumt zu sein. Solothurn teilte am 19. Februar 1820 der thurgauischen Regierung mit, daß anfangs März eine geheime Konferenz zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau stattfinden werde. Der Thurgau erhielt keine Einladung dazu. Man tröstete ihn, daß auch die übrigen sich interessierenden Kantone keine solche erhalten hätten³³. Der Kleine Rat war darüber enttäuscht, was er auch in seiner Antwort an Solothurn durchblicken ließ, teilte er ihm doch mit: «Es müßte uns beunruhigen, uns nicht zu der von dem löblichen Stand Luzern in Antrag gebrachten geheimen vertraulichen Besprechung der Angelegenheit zugezogen zu sehen, wenn wir nicht in Euerer bewährten bundesfreundschaftlichen Gesinnungen volle Gewährleistung fänden, daß Ihr dabey die vertragsmäßigen Ansprüche unseres Kantons bestens vertreten werdet³⁴». Wieder befürchtete der thurgauische Kleine Rat, von den mächtigen Bundesgenossen vernachlässigt und übergangen zu werden.

Bei der geheimen Konferenz, welche vom 1. bis 3. März 1820 in Langenthal stattfand, vereinigten sich die Vertreter der fraglichen vier Stände zu einem Konkordat über die Reorganisation des Bistums Basel. Es basierte auf der Vereinbarung zwischen Solothurn und dem Aargau von 1818. Die neue Über-

32 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 8. 6. 1818, Nr. 695.

33 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Schreiben von Solothurn an Regierung, 19. 2. 1820.

34 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 25. 2. 1820, Nr. 179.

einkunft bildete die Grundlage für alle weiteren Besprechungen. Die für den Thurgau wichtigen Bestimmungen lauten³⁵:

- Umfang des Bistums: Es umfaßt die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Aargau und Basel. Dem Thurgau und Zug wird der Beitritt ohne weiteres vorbehalten, den übrigen konstanzi-schen Diözesanständen nur unter der Bedingung der Einwilligung Roms.
- Domkapitel: Das Domstift besteht aus wenigstens zwölf stimmberechtigten Kapitularen. Jedem Diözesanstand ist es freigestellt, die ihn betreffende Anzahl von Kapitularen als residie-rende oder nichtresidierende (Forenses) abzuordnen, jedoch hat von jedem Kanton wenigstens ein Domherr beim Stift Wohnsitz zu nehmen. Die zwölf Dompräbenden werden nach der bis dahin üblichen Wahlart besetzt. Diejenigen Stände, welche bisher noch keinen eigenen Dom-herrn hatten (zum Beispiel der Thurgau), müssen den Wahlmodus mit dem Papst ausmitteln. Das Gehalt der residierenden Domherren ist auf 2000 Gulden festgesetzt, dasselbe der nicht-residierenden kann der betreffende Diözesankanton nach eigenem Gutdünken fixieren. Die Dignitarien bestehen aus einem Dompropst und einem Domdekan. Dem Domdekan wird eine Gehaltszulage von 800 Gulden zugesichert, für welche die Diözesanstände aufzukommen haben.
- Bischofswahl: Sie erfolgt durch die stimmberechtigten Domherren, welche gehalten sind, eine «den Regierungen der Dioecesan-Cantone genehme Person» zu ernennen. Der Bischof erhält seine kanonische Einsetzung durch den Papst.
- Bischofssitz: Die Residenz des Bischofs von Basel wird nach Solothurn verlegt, wo die Stifts-kirche St. Urs und Viktor in den Rang einer Kathedrale erhoben wird. Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt der Kathedralkirche.
- Gehalt des Bischofs: Sein jährliches Einkommen beträgt 8000 Gulden. Die Diözesanstände verpflichten sich, dasselbe «in fixen und sichern Gefällen anweisen zu lassen». Solothurn sorgt für eine angemessene freie Wohnung und übernimmt die Unterhaltskosten der Gebäulich-keiten.
- Seminar: Am Ort der bischöflichen Residenz wird ein Seminar errichtet. Solothurn stellt das erforderliche Gebäude kostenlos zur Verfügung. Für die innere Einrichtung und deren Unter-halt haben die am Seminar teilnehmenden Kantone verhältnismäßig beizutragen. Bern er-richtet auf seine Kosten ein eigenes Seminar.

Dem vierunddreißig Artikel umfassenden Konkordat wurde eine Geheim-klausel beigefügt, welche für unseren Zusammenhang wichtig ist. Sie lautet: «Die Dioecesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freyheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen aufs feyer-lichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.»

Verglichen mit dem Schönenwerder Vertrag von 1818, gaben die kontra-hierenden Stände nun alle ihre staatskirchlichen Forderungen zugunsten der auf dem herkömmlichen Kirchenrecht fußenden Ansprüche der römischen Kurie auf. Ihre Absicht war aber, sich äußerlich mit der Kirche verträglich zu zeigen, bis die päpstliche Einwilligung zum Vertrag erlangt war, dann aber – wenn Rom nicht mehr zurück kann – sich doch nach Möglichkeit an die eigen-ten staatskirchlichen Grundsätze zu halten; der geheime Zusatzartikel zeigt dies deutlich.

35 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Abschied der zwischen den Ständen Lu-zern, Bern, Solothurn und Aargau vom 1. bis 3. 3. 1820 zu Langenthal gehaltenen Conferen-zen, 11. 4. 1820.

Solothurn sandte der thurgauischen Regierung den Langenthaler Konkordatsentwurf am 28. März 1820. Vorerst übergab sie ihn dem Katholischen Kleinen Rat zur Begutachtung. Landammann Anderwert beeilte sich, seinem Freund Generalvikar Wessenberg vom Konkordat Kenntnis zu geben. In seinem Schreiben vom 14. April 1820 an den Prälaten kommentierte er: «Wir haben dieser Tage das Bistumsconferenzprotokoll von Langenthal erhalten, ein in Schönenwerth gemachtes Projekt zwischen Solothurn, Aargau und Thurgau ward als Basis angenommen und wenig erhebliche Abänderungen darin gelegt: die vorzüglichste ist, daß von Seiten der Regierungen auf die Bestätigung der Bischofswahl verzichtet, dagegen dem wählenden Kapitel zur Pflicht gemacht ist, eine den Regierungen genehme Person zum Bischof zu wählen³⁶». Leider ist die Antwort Wessenbergs in den Akten nicht vorhanden.

Am 18. April 1820 verfaßte Anderwert im Namen des Katholischen Kleinen Rats das von der Regierung gewünschte Gutachten. Er hob dabei folgende Punkte hervor³⁷:

- Da der neue Vertrag in kirchlicher und politischer Hinsicht nichts Neues bringe, stelle sich nur die Frage, «ob der Beitritt auch in oekonomischer Beziehung dem hiesigen Kanton conveniren könne». Für die allgemeinen Beiträge an das Gehalt des Bischofs, die Zulage des Domdekans und die innere Einrichtung des Seminars könne man nach dem Stand der vorhandenen Mittel ohne Schwierigkeiten aufkommen.
- Mit der neuen Bestimmung, daß jeder Stand wenigstens einen residierenden Domherrn haben solle, könne man sich nicht einverstanden erklären. «Diese Bedingung würde dem hiesigen Kanton den Beitritt unmöglich machen, es wäre denn, daß derselben die Modification gegeben werden könnte, daß in gemeinsamer Verbindung mit einem der andern kontrahierenden Ständen eine solche Praebende übernommen werden könnte.» Am besten verharre man auf der früheren Forderung, «nur einen nicht residierenden Domherrn zu übernehmen».
- Früher sei das Recht, die Domherren zu wählen, den Kantonsregierungen eingeräumt worden. Nun sei den Kantonen, welche bisher keine Domherrenpräbenden besetzten, vorgeschrieben worden, die entsprechenden Wahlbestimmungen mit der päpstlichen Kurie zu vereinbaren, «weil Rom Schwierigkeiten der dort gewesenen Berner Deputation machte, die Collatur an protestantische oder paritätische Regierungen übertragen zu sehen».
- Wenn außer Bern noch andere Stände am Seminar nicht teilnehmen sollten, habe auch der Thurgau einen entsprechenden Vorbehalt anzumelden.

Auf Grund dieser Feststellungen gab die Regierung noch gleichen Tags Solothurn eine ausführliche Antwort³⁸. Darin sprach sie die Bereitschaft aus, der Allianz beizutreten, jedoch nur unter den Bedingungen, daß der Thurgau nur die Präbende eines nichtresidierenden Domherrn zu besetzen habe und seinem Diözesanfonds nicht mehr Kosten für das Seminar erwachsen, als die Anschaffung der nötigen Geräte und Mobilien erfordere.

36 STA KZ, Anderwert an Wessenberg, 14. 4. 1820, Brief Nr. 167.

37 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Gutachten von Anderwert, 17./18. 4. 1820.

38 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 18. 4. 1820, Nr. 395, und Protokoll Kleiner Rat, 18. 4. 1820. § 689.

Der Katholische Administrationsrat (mit den Vorstehern der Geistlichkeit) wurde erst am 24. Mai 1820 über die Konferenz von Langenthal auf Laufende gesetzt. In dessen Protokoll wurde lakonisch vermerkt: «Das hohe Präsidium (Anderwert) giebt vertrauliche Mitteilung von der in Langenthal ... getroffenen Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau über die Organisation des Bisthums Basel, wobei auch [der] Thurgau als beitretender Canton enthalten ist³⁹». Ein Kommentar darüber fehlt.

Überblicken wir die erste Phase der Verhandlungen, können wir feststellen, daß sich die mehrheitlich evangelische Regierung im Thurgau stets an die vereinbarte Regelung gemäß Grundlagengesetz von 1816 hielt, vor jeder wichtigen diözesankirchlichen Entscheidung die Ansichten der katholischen Behörden zu vernehmen. Sie sorgte dafür, daß keine den staatskirchlichen Gesetzen des Kantons zuwiderlaufenden Bestimmungen in den Bistumsvertrag aufgenommen wurden. Da sie in dieser Hinsicht mit den übrigen Diözesankantonen übereinstimmte, ergaben sich diesbezüglich keine Schwierigkeiten. Der katholische Teil des Kleinen Rates stand zwischen der Regierung und der Geistlichkeit. Einerseits unterstützte er die staatskirchlichen Forderungen der Mithstände und der eigenen Regierung, andererseits versuchte er, seiner Konfession im Kanton eine möglichst starke Stellung (durch bischöflichen Kommissar und Domherrn) gegenüber dem zukünftigen Bischof zu sichern, ohne jedoch sich zu größeren finanziellen Leistungen zu verpflichten. Die thurgauische Geistlichkeit hoffte, die Gelegenheit der Neuorganisation der Bistumsverhältnisse dazu benutzen zu können, die vor der Revolution bestehenden bischöflichen Rechte und die Immunität der Kirche im Thurgau wiederherzustellen. Ihr Versuch mußte scheitern, weil sie nicht nur die Kantonsregierung, sondern auch die Mehrheit der Diözesanstände gegen sich hatte. Von der Kurie (Nuntius) konnte sie keine Hilfe erwarten, weil diese schon mit den Bistumsverhandlungen genug zu tun hatte und auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Stände keinen Einfluß ausüben konnte.

d) Der Beitritt zum Bistum Basel

Mit dem Langenthaler Vertrag von 1820 wurde wohl eine Einigung der weltlichen Regierungen der Diözesanstände bezüglich der Neuorganisation des Bistums Basel erzielt, aber der Konsens der Kurie dazu fehlte noch. Die thurgauische Regierung war noch keineswegs gewiß, ob Rom den Anschluß ihres Kantons an den geplanten Bistumsverband akzeptiere. Auch waren die Fragen über den Anteil des Kantons am Priesterseminar und über die Wahl und den Wohnort des thurgauischen Domherrn genauer abzuklären.

³⁹ A. K. K.R., Protokoll Administrationsrat, 24. 5. 1820, S. 54.

Die thurgauische Regierung machte nun alle erdenklichen Anstrengungen, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Sie wandte sich vorerst an die von den kontrahierenden Diözesanständen gewählten zwei Kommissäre, Schultheiß Amrhyn von Luzern und Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn, welche die weiteren Verhandlungen mit der Kurie zu führen hatten. Sie bat dieselben, auch die Interessen des Thurgaus zu vertreten und wenn nötig nähere Aufschlüsse einzuholen¹. Weiter gab sie dem Gesandten der bevorstehenden Tag-satzung die Order mit, «bey schiklichem Anlaß die Sache ... dem Apostolischen Herrn Nuntius mündlich nachdrucksam zu empfehlen und dabey gegen den Leztern sich dahin zu äußern, daß man hierorts hinsichtlich der Anschließung des Kantons an den quaestlichen Bisthumsverband der Entsprechung von Seite des päpstlichen Hofes um so zuversichtlicher entgegen sehe, als dem Kanton bey der Annahme des Provisorii die bestimmteste Zusicherung der Berücksichtigung seiner diesfälligen Wünsche gegeben worden sey².»

Es dauerte nicht lange, bis die Pläne der thurgauischen Regierung durchkreuzt wurden. Am 26. September 1820 ließ ihr Solothurn die Kopie eines Schreibens des päpstlichen Staatssekretärs Consalvi zukommen, welcher das Gebiet des projektierten Bistums zu groß fand. Eine derart ausgedehnte Diözese erschwere die pastoralen Aufgaben des Bischofs und sei für die zu betreuenden Gläubigen schädlich³. Diese Mitteilung war ein schlechtes Vorzeichen für den Thurgau, der am weitesten vom Zentrum des fraglichen Bistums entfernt war. Darauf wandte sich die Regierung direkt an den Nuntius mit der inständigen Bitte, dafür besorgt zu sein, daß die Wünsche des Thurgaus erfüllt werden⁴. Die Antwort des Apostolischen Gesandten war aber ablehnend. Er gab vor, nur Instruktionen für Verhandlungen mit den vier kontrahierenden Diözesankantonen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau erhalten zu haben. Da der Thurgau doch weit von Solothurn, dem Zentrum der Diözese, entfernt sei, stelle sich die Frage, ob es nicht besser wäre, wenn er sich mit dem Bistum Chur vereinige. Falls man aber auf dem Anschluß an das Bistum Basel beharre, müsse man sich direkt an den Papst wenden⁵.

Als indessen die Kommissäre zum gleichen Schritt rieten⁶, zögerte die

1 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 9. 6. 1820, Nr. 599.

2 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Instruktion vom 9. 6. 1820.

3 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Schreiben Solothurns an Regierung, 26. 9. 1820.

4 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 16. 10. 1820, Nr. 1104.

5 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Nuntius an Regierung, 24. 10. 1820. Im Schreiben heißt es: «Le S. Père m'a autorisé d'entrer en négociation avec ces quatre gouvernements (LU, BE, SO, AG) sur l'objet dont il est question. De celà Vous connaissez bien, très Illustre Seigneur, qu'il n'est pas en mon pouvoir de traiter aussi pour Votre louable Canton, et qu'il est nécessaire d'adresser la pétition directement au S. Siège pour demander à cet égard son autorisation ...».

6 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 3. 11. 1820, Nr. 1156.

thurgauische Regierung nicht, den Ratschlägen Folge zu leisten. Am 3. November 1820 wurde je ein Schreiben an Papst Pius VII. und an Kardinal-Staatssekretär Consalvi abgeschickt. In der Missive an den Papst wurden die freundschaftlichen Beziehungen und die übereinstimmenden Gesinnungen aller vertragschließenden Diözesankantone betont, welche es für den Thurgau wünschbar machten, dem geplanten Bistum und keinem anderen beizutreten⁶. Kardinal Consalvi erhielt eine ausführlichere Botschaft. Darin wurden folgende Punkte hervorgehoben⁷:

- Die Entscheidung, dem Bistum Basel beizutreten, sei im Thurgau «aus einer Übereinstimmung der Gesinnungen der Behörden des Staates und der Angehörigen der katholischen Kirche und ihrer Vorsteher hervorgegangen». Sie könne da, «wo Volk und Regierung zwischen beyde Glaubensbekenntnisse getheilt sind, in einer für alle Folgezeit so wichtigen Sache nicht zu hoch angeschlagen (= nicht hoch genug eingeschätzt) werden».
- Die Anzahl der katholischen Einwohner des Kantons betrage nur ungefähr 16 500. Sie stelle nur eine geringe Mehrbelastung für einen Bischof der Basler Diözese dar.
- Chur sei gleich weit entfernt vom Thurgau wie Solothurn. Aber Chur sei bei weitem nicht so leicht erreichbar wie Solothurn. Dorthin gebe es «nicht einmahl eine gebahnte Straße».
- Mit der Trennung von Konstanz habe die Thurgauer Bevölkerung finanzielle Einbußen erlitten. Falls die Vereinigung mit dem Bistum Basel nicht zustande käme, würde sie daher die Rückkehr zur alten Diözese verlangen.

Diese beiden Botschaften wurden von Landammann Anderwert entworfen, sie sind ausgezeichnete Probestücke seines diplomatischen Könnens. Er kannte die zögernde Haltung der Kurie und hielt sich bei der Redaktion der beiden Schreiben an die von ihm geprägte Formel: «Damit Rom wolle, muß man selbst bestimmt und seiner Stellung gemäß wollen⁸.»

Die beiden Botschaften stellte die Regierung zwecks Weiterleitung nach Rom dem Nuntius zu. In einer Begleitnote drückte sie ihm ihr Erstaunen über seine Mitteilung aus, «daß der heilige Stuhl von unserem Entschluß, unsern Kanton mit dem neu herzustellenden Bisthum Basel zu vereinigen, noch keine Kenntnis habe, und daß dies die Ursache seye, warum Ihre Exzellenz sich ohne Vollmacht befinden». Aus der bisherigen Korrespondenz gehe doch klar hervor, «daß der heilige Stuhl von unserem Verlangen schon unterrichtet worden seye». Man erwarte, daß er sich nun für die Wünsche des Thurgaus so einsetze, wie es sich einem Gesandten des päpstlichen Stuhles bei der Eidgenossenschaft gezieme⁹.

Gespannt wartete die thurgauische Regierung auf die entsprechenden Rückäußerungen. Aber die Kurie ließ nichts vernehmen. Nach Ablauf von fast zwei Jahren brachte der Kleine Rat dem Nuntius die Angelegenheit in Erinnerung, da man bisher ohne Antwort geblieben sei¹⁰. Darauf meldete der

7 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 3. 11. 1820, Nr. 1157.

8 Mörlikofer, Anderwert, S. 162.

9 STA TG, Missiven Kleiner Rat, Kleiner Rat an Nuntius, 3. 11. 1820, Nr. 1158.

10 STA TG, Missiven Kleiner Rat, Kleiner Rat an Nuntius, 1. 10. 1822, Nr. 509.

Nuntius lediglich, daß der Anschluß des Thurgaus zur Diözese Basel nur unter der Bedingung erfolgen könne, daß nebst dem Bischof noch ein Suffraganeus (Weihbischof) eingesetzt werde¹¹. Die gleiche Nachricht erhielt die Regierung auch von den vermittelnden Kommissären¹². Sie willigte in die neue Forderung ein, falls auch die anderen Stände sich dazu bereit erklärten¹³.

Im August 1823 starb Papst Pius VII. Nachfolger auf dem Apostolischen Stuhl wurde Leo XII. An die Stelle des bisherigen Staatssekretärs Consalvi trat Somaglia. Die Diözesanstände glaubten, daß nun der geeignete Zeitpunkt gekommen sei, die Verhandlungen endlich zum Abschluß zu bringen, aber sie täuschten sich. Immerhin wurde die langwierige Angelegenheit von neuem aktiviert¹⁴.

Ende 1824 ließen die von den Diözesanständen beauftragten Kommissäre dem Kleinen Rat einen Generalrapport über die in den letzten vier Jahren mit der Kurie geführten Verhandlungen zukommen. Bis dahin wurden folgende für den Thurgau relevanten Änderungen und Neuerungen am Bistumsvertrag angebracht¹⁵:

- Das jährliche Einkommen des Bischofs ist von 8000 Gulden auf den Betrag von 10000 Gulden erhöht.
- Falls das Bistum durch die Gebiete von Zug und dem Thurgau erweitert wird, muß dem Bischof ein Suffraganeus zur Seite gestellt werden, dem ein jährliches Gehalt von 2000 Gulden zu zahlen ist.
- Nichtresidierende Domherren haben die gleichen Rechte wie residierende. Rein katholische Stände können sie direkt wählen, paritätische nach einem noch aufzustellenden Prozedere.
- Für die zu leistenden Beiträge sind von den Diözesankantonen Fonds anzulegen, die von der Staatsverwaltung getrennt und unveräußerlich sind.

Dieser Rapport wurde den katholischen Behörden unterbreitet, welche nach eingehender Beratung wieder zum Schluß kamen, daß die vorhandenen Diözesangelder (23723 Gulden) nur für die für das Bistum zu zahlenden Beiträge reichen. Man könne daher nur einen Domherrn nach Solothurn abordnen, der Residenz im Thurgau habe. Für diesen sehe man eine jährliche Zulage von 150 bis 200 Gulden vor. Bezüglich der Wahlart werde man sich an die den paritätischen Diözesankantonen vorgeschriebene Formel halten¹⁶.

Dieser Entscheid ging über den Kleinen Rat an die Kommissäre, welche ihn im Frühjahr 1825 baten, zwischen dem Wahlmodus von Bern oder vom Aargau zu wählen. Bern wünschte, daß das Domkapitel sechs Kandidaten vor-

11 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Nuntius an Regierung, 15. 10. 1822.

12 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Kommissäre an Regierung, 22. 10. 1821.

13 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 28. 12. 1821, § 2172.

14 Kühner, S. 170ff., und Oechsli, 2. Bd., S. 562.

15 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Kommissäre an Regierung, 8. 12. 1824.

16 STA TG, , Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Gutachten des Katholischen Administrationsrates, 26. 1. 1825.

schlage, die von der Regierung auf drei reduziert werden können. Von den Verbleibenden habe der Bischof eine der Regierung genehme Person zu ernennen. Der Aargau hingegen verlangte, daß die Pröpste der im Kanton befindlichen Stifte ipso facto zu Domherren erklärt werden¹⁷. Der Thurgau entschloß sich für die letztere Art, denn zur Zeit war gerade die Propststelle des Stiftes Bischofszell zu besetzen. Da diese Pfrund bereits 240 Gulden jährlich abwerfe, wäre dem Domherrn «nur noch eine unbedeutende Zulage aus dem Dioecesanfonds abzureichen¹⁸».

Auch jetzt konnten die Kommissäre über die verschiedenen Positionen mit der Kurie keine Einigung finden. Die Verhandlungen wurden weiterhin stark verzögert; weder die eine noch die andere Partei war zum Nachgeben gewillt. Erst anfangs 1827 berichteten die Kommissäre der Regierung, daß Rom die vom Aargau vorgeschlagene Wahlart des Domherrn nicht annehmen könne und für alle paritätischen Stände nur der von Bern gewünschte Modus in Frage komme¹⁹. Dazu gab der Kleine Rat unverzüglich seine Zustimmung²⁰.

Am 12. März 1827 unterzeichneten endlich der päpstliche Geschäftsträger Pascal Gizzi und die schweizerischen Unterhändler Amrhyn und von Roll den Grundlagenvertrag zur Reorganisation des Bistums Basel. Die neu ausgemittelten Bestimmungen lauteten für die Kurie noch günstiger als im Langenthaler Vertrag von 1820. So wurde die Forderung, daß das Domkapital eine den Regierungen genehme Person zum Bischof wähle, nicht in den Vertragstext hineingenommen, sondern der Papst versprach lediglich, in einem besonderen Breve die Kapitularen entsprechend anzuweisen. Die erste Ernennung der Domherren aller beteiligten Diözesankantone behielt der Papst sich selber vor, diejenige des Domdekans für immer usw.²¹.

Dieses Bistumskonkordat bedurfte nun der Genehmigung durch die Regierungen der verschiedenen Stände. Es fand aber in der Öffentlichkeit keine gute Aufnahme. In Zeitungen und Broschüren gab man der Enttäuschung über das Resultat der langen Verhandlungen Ausdruck. Es wurde geklagt, daß man in allen entscheidenden Fragen der Kurie entgegengekommen sei und die staatlichen Hoheitsrechte preisgegeben habe²². Auch im Thurgau war man über das Ergebnis unzufrieden. Anderwert schrieb am 31. Oktober 1827 seinem

17 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Kommissäre an Regierung, 29. 4. 1825.

18 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 5. 1825, S. 221 f.

19 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Kommissäre an Regierung, 2. 2. 1827.

20 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 5. 3. 1827, Nr. 89. Im Schreiben ist es so formuliert: Wir tragen kein Bedenken, «der für den hl. Stand Bern beliebten Wahlart beyzustimmen, nach welcher das Domkapitel für die jeweilige Ernennung des Domherrn einen sechsfachen Vorschlag aus Angehörigen des Kantons der Regierung einzureichen hätte, diese aus den Vorgesetzten Dreye würden ausschließen können, die Wahl selbst aber dem Bischof vorbehalten bleibt».

21 Isele, S. 328.

22 Oechsli, 2. Bd., S. 565.

Freund Wessenberg: «Die Trennung der Schweiz war schon ein trauriger Vorboth der nachgefolgten Ereignisse, wovon wir eben bis jez noch wenig Ersprießliches einernteten²³.»

Die Diözesankantone zögerten mit der Erteilung der Ratifikation des vorgelegten Vertrages. Um aber dem provisorischen Zustand ein Ende zu setzen, gaben sie nach. Der Thurgau schloß sich der Mehrheit an. Auf Empfehlung des Kleinen Rates genehmigte der Große Rat am 9. Januar 1828 das Bistumskonkordat, nachdem er in Betracht gezogen hatte, «daß die Anschließung des hiesigen Kantons an ein anderes Bisthum weder leicht mehr erhältlich, noch bei den keineswegs ganz ungünstigen Bedingnissen, die ihm nach seinem Eintritt in den neuen Verband zu erfüllen obliegen, wünschbar sein könne²⁴». Als einen Monat später die Regierung aber die Nachricht erhielt, daß der Aargau die Annahme verweigerte, trat sie aus Solidarität sofort vom Vertrag zurück, mit der Begründung, daß sie einer Vereinigung nur zustimmen könne, wenn der Bistumsverband «alle die zunächst beteiligten Stände, welche die Langenthaler Convention unter sich geschlossen haben, in sich begreift, eine Bedingung, die unseren früheren Erklärungen zum Grundsatz lag²⁵».

Die Diözesankantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug ließen sich aber nicht mehr zurückhalten. Am 26. März 1828 unterzeichneten die bevollmächtigten Kommissäre und der päpstliche Gesandte das Bistumskonkordat. Zwei Tage später vereinigten sich die Vertreter der erwähnten Stände zum Langenthaler Gesamtvertrag²⁶. Dieser erweiterten Fassung stimmte später der Thurgau zu. Hiernach geben wir die wesentlichsten Züge bekannt²⁷:

- *Umfang des Bistums*: Es umschließt die katholische Bevölkerung der Stände Luzern, Solothurn, Zug und des durch Wiener Vertrag von 1815 Bern zugeteilten Landesteils (Jura). Den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau ist der Beitritt ohne weiteres, den übrigen konstanzi- schen Diözesanständen unter Vorbehalt der päpstlichen Zustimmung offen.
- *Domkapitel*: Der Domsenat besteht vorläufig aus zehn stimmgebenden Kapitularen. Wenn der Thurgau dem Bistumsverband beitrifft, wird ihm ein nichtresidierender Domherr zugesichert. Die Domherrenpräbenden werden nach der Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders von der Kurie bestimmt wird. Den Domdekan ernennt immer der Papst, den Dompropst stets Solothurn. Um als Domherr wählbar zu sein, muß der Reflektant ein Weltgeistlicher sein, während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Pfarrei vorgestanden oder als Lehrer der Theologie oder des kanonischen Rechts in einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben. Das jährliche Gehalt der residierenden Domherren beträgt 2000 Franken, das der nichtresidierenden 300 Franken. Der Domdekan erhält eine Zulage von 800 Franken. Für alle diese Besoldungen haben die betreffenden Diözesanstände aufzukommen, ebenso wie für die Wohnungen der in Solothurn residierenden Kapitularen.

23 STA KZ, Anderwert an Wessenberg, 31. 10. 1827, Brief Nr. 168.

24 STA TG, Protokoll Großer Rat, 9. 1. 1828, S. 52.

25 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 3. 1828, § 487/88.

26 Vgl. Isele, S. 267, und Bötschi, Th. B. 104, S. 53.

27 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Übereinkunft zwischen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel, 28. 3. 1828.

- *Bischof*: Die Residenz des Bischofs ist Solothurn, wo ihm die Kantonsregierung eine seiner Würde angemessene freie Wohnung zur Verfügung stellt. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Domherren, die kanonische Einsetzung durch den Papst. Sein jährliches Einkommen beträgt 8000 Franken. Treten auch die Stände Thurgau, Aargau und Basel dem Bistumsverband bei, wird dasselbe auf 10000 Franken erhöht. In diesem Fall kann die Diözese – «wenn es erforderlich sein sollte» – mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden. Dieser wird vom Bischof erkoren und bezieht ein jährliches Gehalt von 2000 Franken.
- *Priesterseminar*: Am Ort der bischöflichen Residenz wird ein Seminar errichtet. Die Regierung von Solothurn stellt das erforderliche Gebäude bereit und übernimmt dessen Unterhalt. Die Kosten für die erste, innere Einrichtung des Gebäudes und die notwendigen Geräte gehen zu Lasten der am Seminar teilnehmenden Kantone. Außer diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierungen kein weiteres Seminar gegründet werden. Jedoch steht es jedem Kanton frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes zu errichten. Dabei sichern sich alle Diözesanstände «die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechts (Ius inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu».
- *Allgemeines*: Die zu entrichtenden Leistungen werden proportional der Anzahl der katholischen Einwohner jedes einzelnen Kantons verteilt. Die Diözesankantone gewährleisten die sichere Ausrichtung ihres Anteils. Sie garantieren sich auch gegenseitig das «Placetum regium», das heißt, alle Publikationen des Bischofs oder seiner Delegierten in den einzelnen Ständen sind der Zustimmung der betreffenden Regierung unterworfen. Die Diözesankantone behalten sich im weiteren alle bisherigen, wohl erworbenen Rechte in kirchlichen Sachen vor²⁸.

Verglichen mit dem Langenthaler Vertrag von 1820 und den später von der Kurie erhobenen Forderungen, erwirkten die Diözesankantone mit der neuen Übereinkunft einige wichtige Veränderungen zu ihren Gunsten. Sie mußten dem Bischof das Gehalt erst dann auf 10000 Franken erhöhen, wenn sich alle im erwähnten Vertrag vorgesehenen Stände zum Bistumsverband vereinigten, und nur einen Weihbischof aufstellen, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden sein sollte. Die Seminarien standen unter der Aufsicht der Kantonsregierungen, ohne deren Bewilligung auch kein neues errichtet werden konnte. Die Bistumsdotation mußte nicht, wie es die Kurie anfänglich verlangte, in liegenden Gütern garantiert werden. Im übrigen wurde das Placet für alle bischöflichen Verordnungen und die bisher in kirchlichen Sachen üblichen Rechte der Ständeregierungen ausdrücklich vorbehalten.

Am 7. Mai 1828 erließ der Papst die nötige Erektionsbulle, womit die Reorganisation des alten Bistums Basel auch von der Kirche öffentlich anerkannt wurde. Sie wurde am 13. Juli 1828 in der Stiftskirche zu Solothurn feierlich verkündet²⁹.

Zwischen den Ständeregierungen von Aargau, Thurgau und Basel und der Kurie gingen indessen die Verhandlungen weiter. Als sich die aargauische Regierung im Herbst 1828 bereit erklärte, den Langenthaler Gesamtvertrag und

²⁸ Die letztgenannten Bestimmungen wurden vom Langenthaler Vertrag von 1820 als Geheimklauseln übernommen. Vgl. oben, S. 48.

²⁹ Bötschi, Th. B. 104, S. 53.

das Bistumskonkordat anzunehmen³⁰, traten auch die thurgauischen Behörden wieder in näheren Kontakt mit den Kommissären und dem Nuntius. Als die Regierung zuerst den Katholischen Administrationsrat um seine Ansicht gebeten hatte, riet er ihr, sofort die nötigen Anstalten für den Anschluß zum Bistum Basel zu treffen, damit «der Forensis (thurgauische Domherr) auch bey der Bischofswahl stimmgebend sey³¹». Aber der Thurgau kam zu spät. Am 10. Dezember 1828 wurde durch das Domkapitel der erste Bischof der reorganisierten Diözese Basel, der Luzerner Josef Anton Salzmann, erkoren. Das Konkordat zwischen der päpstlichen Kurie und dem Thurgau entstand erst am 11. April 1829³². Es wurde am 3. Juni 1829 vom thurgauischen Großen Rat genehmigt, da «alle am Langenthaler Vertrag Theil genommenen löblichen Stände ihren Beytritt zu demselben erklärt und der Große Rath des löblichen Standes Aargau die Anschließung an dasselbe (Bistum Basel) ebenfalls ausgesprochen habe³³». Darin wurde folgendes stipuliert³⁴:

- Die katholische Bevölkerung des Kantons Thurgau soll immer (à perpétuité) der Diözese Basel angehören.
- Im Domkapitel ist der Thurgau mit der Stimme eines nichtresidierenden Domherrn vertreten. Er wird nach dem auch Bern eingeräumten Wahlmodus ernannt und muß entweder aus dem Kanton stammen oder dort als Priester tätig sein.
- Der Thurgau hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen kontrahierenden Stände gemäß Vertrag vom 26. März 1828.

Damit ging auch für den Thurgau das Provisorium, das von 1815 bis 1829 gedauert hatte, zu Ende. Fragen betreffend die Bistumszugehörigkeit und die äußere Organisation waren nun entschieden; heikle Probleme wie die Kompetenzabgrenzung zwischen Bischof und Diözesankantonen, die Beteiligung und die Leitung des solothurnischen Seminars, die Bestimmung der Taxen des Ordinariats usw. mußten noch abgeklärt werden. Dies geschah erst in der Regenerationszeit³⁵.

Da sich inzwischen auch Basel dem neuorganisierten Bistum anschloß und damit alle im Konkordat von 1828 erwähnten Kantone demselben angehörten, erhob sich die Frage wegen der Aufstellung eines Weihbischofs. Darüber wurde in einer gemeinsamen Konferenz der Vertreter der Bistumskantone im Juli 1829 festgehalten, «man werde den Diözesanständen keinen Weihbischof

30 Bötschi, Th. B. 104, S. 54.

31 A. BK. B., Administrationskommission, Protokollentwurf von Hofer, 26. 11. 1828.

32 Bötschi, Th. B. 104, S. 54.

33 STA TG, Protokoll Großer Rat, 3. 6. 1829, S. 114.

34 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Konvention vom 11. 4. 1829 zwischen Nuntius und Kommissären.

35 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 17. 7. 1829, § 1403, vgl. auch Bötschi, Th. B. 104, S. 55.

zumuthen, solange der Bischof die erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte besitze, um seinen Obliegenheiten vorzustehen³⁶».

Der Thurgau wurde nun zusammen mit dem Aargau durch die päpstliche Bulle vom 23. März 1830 kanonisch dem Bistum Basel einverleibt. Somit wurde die Wahl des ersten Domherrn des Kantons nötig. Da dieselbe laut Konkordat von 1828 dem Papst vorbehalten war, wurde die thurgauische Regierung nicht um Vorschläge gebeten. Sie beauftragte aber Landammann Anderwert frühzeitig, bei der Nuntiatur in Luzern den bischöflichen Kommissar und Dekan Hofer aus Tobel für das Amt zu empfehlen³⁷. Der päpstliche Gesandte befolgte den Wunsch der Regierung und erkor Hofer am 8. August 1830 wirklich zum ersten thurgauischen nichtresidierenden Domherrn³⁸. Hofer akzeptierte die Wahl, indem er der Regierung meldete: «Wenn nun gleich mein bis an die siebenzig vorgerücktes Alter, der wankende Zustand meiner Gesundheit und die abnehmende Geisteskraft Ruhe erheischen, so habe ich mich dennoch entschlossen, mich den Geschäften so lange nicht zu entziehen, als es meine Gesundheit gestatten wird, und ich bitte nun, mit meiner Schwachheit Nachsicht zu haben³⁹.»

Abschließend stellt sich die Frage, was die neue Bistumsorganisation dem Thurgau Neues gebracht hat. Das Wichtigste ist wohl, daß die katholische Kirche des Kantons von dem ausländischen Sprengel getrennt und einem schweizerischen Bistumsverband einverleibt wurde. Während die Regierung die Zusammenarbeit mit dem Generalvikar Wessenberg von Konstanz schätzte, sah sie sich jetzt mit den bedeutendsten schweizerischen paritätischen Kantonen, wo ein liberaler Geist vorherrschte, freundschaftlich verbunden. Mit dieser Verbindung verknüpfte sich die Hoffnung, nie mit einem Bischof zusammenarbeiten zu müssen, der gegen das thurgauische Staatskirchentum opponierte. Um jede Reformbestrebung eines Bischofs im konservativen Sinne zu verhindern, war durch das landesherrliche Plazet für alle bischöflichen Verordnungen und die Aufsicht der Seminarien durch die Kantonsregierung genügend vorgesorgt. Bei der Wahl des Domherrn hatte die Regierung auch ein gewisses Mitbestimmungsrecht. Der thurgauische Kleine Rat, welcher mehrheitlich aus evangelischen Mitgliedern bestand, gelangte damit in den Besitz von nicht unbedeutenden Rechten im neuen Bistum. Die katholische Geistlichkeit hatte vor 1815 keinen Anteil am Ordinariat von Konstanz. Mit der neuen Organisation wurde sowohl ein bischöflicher Kommissar als auch ein Domherr aus ihrer Reihe gewählt. Das Amt des letzteren wurde trotz der geringen

36 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Bericht von Morell und Ammann, 2. 8. 1829.

37 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 20. 6. 1829, § 1229.

38 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Nuntius an Regierung, 8. 8. 1830, vgl. auch Thurgauer Zeitung Nr. 35, 28. August 1830.

39 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten, XI 278, Hofer an Regierung, 30. 8. 1830.

Anzahl der katholischen Einwohner des Kantons mit gleichen Kompetenzen ausgestattet wie die Kapitularen der übrigen Stände. Der katholische Klerus wurde im neuen Bistum in seiner Stellung etwas selbständiger.

e) Der Diözesanfonds

Anlässlich der Besprechungen innerhalb der thurgauischen Behörden, bei welchen über die Bistumszugehörigkeit des Kantons entschieden wurde, spielte die Frage der damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen immer eine primäre Rolle. Man war bestrebt, nicht mehr Aufwendungen im neuen Diözesanverband zu machen, als bereits Mittel zur Verfügung standen. Woher diese stammten und wie sie verwaltet wurden, sei hiernach kurz untersucht.

Bis zur Revolution bezog der Bischof von Konstanz, welchem der Thurgau unterstellt war, seine Einkünfte aus seinen zahlreichen Besitzungen. Solche hatte er unter anderem auch in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Als die deutschen Bistümer durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 säkularisiert wurden, fielen die Besitzungen und Gefälle des Bistums und Domkapitels Konstanz auf Schweizer Gebiet an Kurbaden. Am 6. Februar 1804 traf der Markgraf von Baden eine Übereinkunft mit der Eidgenossenschaft, womit die betreffenden Diözesankantone die in ihrem Gebiet gelegenen konstanzischen Liegenschaften und Rechte erwarben. Deren Wert betrug nach Abzug der Passivkapitalien insgesamt 740000 Gulden, wovon Baden der Schweiz 300000 Gulden zur Refundierung eines neuen schweizerischen Bistums überließ¹.

Auf die von Kurbaden ausgeschiedene Summe von 300000 Gulden, die fortan von den beteiligten Kantonen als Diözesanfonds bezeichnet wurde, war seinerzeit ein doppelter Zweck verlegt: Vom Kapitalertrag von 15000 Gulden (5 Prozent Zins) mußten dem Bischof von Konstanz, Theodor von Dalberg, bis zu seinem Tode jährlich 10000 Gulden und den konstanzischen Domkapitularen bis 1820 per annum 3000 Gulden an die Pensionen ausgerichtet werden. Die restlichen 2000 Gulden blieben beim Diözesanfonds, wurden aber ab 1810 an die Diözesanstände verteilt².

An der Kapitalsumme von 300000 Gulden partizipierten die folgenden drei Kantone:

Thurgau	255700 Gulden
Aargau	36000 Gulden
St. Gallen	8300 Gulden
	<hr/>
	300000 Gulden

1 Isele, S. 41 ff., und Bandle, Th. B. 88, S. 80 ff.

2 Isele, S. 127.

Die Verwaltung dieser Summe wurde den konstanzer Bistumskantonen zugesprochen, wozu sie einen Rechnungsführer bestellten. Die in den drei erwähnten Kantonen liegenden Besitzungen und Gefälle sollten so lange verpfändet werden, bis die entsprechenden Kapitalien abgezahlt waren³.

Der Fürstbischof Dalberg lebte bis 1817. Obwohl 1815 die Trennung des schweizerischen Teils von der Diözese Konstanz vollzogen wurde, entrichtete man dem Prälaten die jährliche Sustainmentssumme in der vertraglich festgelegten Höhe bis zu seinem Ableben. Auch die Beiträge an die konstanzer Domkapitularen wurden abmachungsgemäß bis 1820 ausgezahlt⁴.

Da der Diözesanfonds zur Dotation eines schweizerischen Bistums ausgesetzt worden war, mußte es als im Stiftungszweck des Fonds und damit in der Kompetenz der Diözesanstände liegend erscheinen, einen Teil der Erträge dem 1815 eingesetzten Apostolischen Vikar Göldlin zuzuwenden⁵. Weil bei der Trennung von den jährlichen Kapitalzinsen nur 2000 Gulden frei waren, kamen die Stände überein, wenigstens diese dem Apostolischen Vikar als Entschädigung für seine Bemühungen und Auslagen zuzuweisen. Diese Zuwendung erfolgte bis zu seinem Tode im Jahre 1819. Da durch diesen jährlichen Beitrag die Kosten der Apostolischen Administration nicht bestritten werden konnten, mußte Göldlin aus seinen eigenen Mitteln das Nötige hinzulegen, weshalb seinen Erben auf deren Ansuchen eine zusätzliche Entschädigung von 1600 Gulden zuerkannt wurde. Weitere Beträge gingen an den Rechnungsführer und als Sustainment an den Pfarrer von Zürich⁶. Die restlichen Kapitalerträge erhielten die Diözesankantone.

Die partikularen Interessen, welche die konstanzer Bistumskantone bei der Neuordnung der schweizerischen Diözesanverhältnisse zeigten, machten es notwendig, daß der gemeinschaftliche Fonds von 300000 Gulden aufgeteilt wurde. Nachdem 1820 die letzte 1804 eingegangene Verpflichtung erloschen war, wurden die Anteile des Fondskapitals im Jahre 1821 nach der Zahl der niedergelassenen Kommunikanten den betreffenden Diözesanständen ausgezahlt. Die für den Thurgau berechnete Quote auf der Basis von 13549 katholischen Kommunikanten betrug 16444.24 Gulden⁷. Die Schuldverpflichtung gegenüber den anderen Diözesanständen konnte der Thurgau nur zur Abtragung bringen, nachdem er vorgängig ein Anleihen bei der Eidgenössischen Kriegskasse in Zürich aufgenommen hatte⁸.

Mit den für den Kanton sich ergebenden Beträgen aus den Kapitalzinsen wurde ein thurgauischer Diözesanfonds gegründet. Er wurde der aus den Re-

3 Isele, S. 132, und His, Staatsrecht, S. 550.

4 Isele, S. 171.

5 Siehe oben, S. 26 ff.

6 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 8. 8. 1820, § 1436.

7 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 4. 1821, § 699.

8 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 24. 11. 1820, § 2022.

gierungsräten Morell, Anderwert und Dummelin gebildeten Pflegkommission zur Verwaltung übergeben⁹. Der Fonds erreichte 1820 die Summe von 3631.55 Gulden, welcher die oben erwähnte Anteilsquote beigefügt wurde¹⁰. Die einzigen Ausgaben während der Restauration waren die jährlichen Entschädigungen an den Apostolischen Vikar Göldlin in Beromünster bis 1820 und eine einmalige Remuneration an den Bischof von Chur¹¹. Mit dem Zinszuwachs stieg der Bestand des Fonds bis 1830 auf 29941.29 Gulden¹².

Mit dem Beitritt zum reorganisierten Bistum Basel hatte der Thurgau jährlich folgende Beträge zu leisten¹³:

Für den Bischof	Fr. 544.95
Für den Domdekan	Fr. 43.60
Für den thurgauischen Domherren	Fr. 300.—
	<hr/>
	Fr. 888.55

Diese Ausgaben konnten ohne weiteres vom Ertrag des nun vorhandenen Diözesanfonds, welcher zu 4½ Prozent Zins angelegt war, bestritten werden.

B. Die kantonalen Behörden

a) *Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde*

Als die Regierung durch das Vollmachtengesetz vom 17. Juni 1803 nicht nur die Bildung eines katholischen, sondern auch eines paritätischen Kirchenrates forderte, wehrte sich der katholische Klerus des Kantons entschieden gegen die dem kanonischen Recht widersprechende staatliche Kirchenorganisation. Er mußte aber dem Drängen der nach Einheit und Gleichheit strebenden mehrheitlich evangelischen Regierung nachgeben. Als sie die Vorsteher der Geistlichkeit um die Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die zu konstituierende katholische Kirchenbehörde bat, wünschten sie, daß die Mitglieder des Kirchenrates vorwiegend Geistliche seien. Auch wollten sie ihm nur minderwichtige Geschäfte überlassen, zum Beispiel die «untergeordnete» Aufsicht über das Rechnungswesen und die Verwendung der Kirchengüter sowie einige unwesentliche Rechte matrimonialer Art¹. Die übrigen die katholische Kir-

9 STA TG, ProtokollPfleghkommission, 7. 11. 1808, S. 1ff. 1825 wurde die Kommission auf vier Mitglieder erweitert. Vgl. Protokoll Pfleghkommission, 13. 4. 1825, S. 66.

10 STA TG, Protokoll Pfleghkommission, 20. 5. 1820, S. 32.

11 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 12. 6. 1830, §1139, und Protokoll Pfleghkommission, 8. 12. 1830, S. 122.

12 STA TG, Protokoll Pfleghkommission, Lichtmeß (2. 2.) 1830, S. 120.

13 Isele, S. 341.

1 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 54ff.

chenorganisation betreffenden Kompetenzen sollten im Besitze des Bischofs bleiben. Diese Vorschläge entsprachen den zentralistischen Wünschen der Regierung nur wenig. Sie bewirkte, daß die Organisation des Katholischen Kirchenrates dem evangelischen Vorbild angepaßt wurde.

Der Katholische Kleine Rat schuf denn auch mit dem provisorischen Gesetz vom 10. Dezember 1806 und dem definitiven, erweiterten vom 3. Mai 1809 im erwähnten Sinne den Katholischen Kirchenrat, dessen Nachfolger 1817 der Katholische Administrationsrat wurde². Der Text des Gesetzes lehnte sich in Form und Inhalt stark an das evangelische an. Der Katholische Kirchenrat bestand aus dreizehn Mitgliedern, sieben Laien und sechs Geistlichen. Ex officio gehörten ihm der Dekan und der Kammerer des Kantons sowie ein Mitglied des Kleinen Rates als Präsident an. Die übrigen Mitglieder wurden auf Vorschlag des katholischen Kleinratskollegiums durch den betreffenden Teil des Großen Rates gewählt. Der Dekan war Geschäftsführer. Zu den Hauptaufgaben des Kirchenrates zählten die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit des Volkes, die Verbreitung christlicher Toleranz, die Handhabung der katholischen Kirchenordnung und die moralische Zurechtweisung. Im besonderen hatte er für ein harmonisches Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden zu sorgen. Für die folgenden Gebiete wurde die Kooperation mit dem Bischof ausdrücklich verlangt: Aufsicht über die Geistlichkeit, vor allem beim Vorgehen gegen ärgerniserregende Kleriker, Bestimmung der Grenzen, Neugründungen und Besetzung der Pfarreien sowie bei Fragen der katholischen Feiertage, Wallfahrten und Gebetsformeln. Eine klare Auscheidung der Rechte des Bischofs und des Kirchenrates fand aber nicht statt. Einzig die Exkommunikation und Standesentsetzung standen ausschließlich der bischöflichen Behörde zu. Bezüglich Geschäftsführung, Sitzungen, Besoldung, Taxen und Versammlungsorts galten die gleichen Bestimmungen wie beim Evangelischen beziehungsweise Paritätischen Kirchenrat³.

Der Katholische Kirchenrat mußte in allen wichtigen Punkten zwei Herren dienen: seinem geistlichen Oberhirten, dem Bischof, und seiner weltlichen Oberbehörde, dem Katholischen Kleinen Rat. Das Mitspracherecht des Bischofs wurde nur bei Problemen der Geistlichkeit, der Liturgie und der Pfarreien ausdrücklich genannt. Es fand aber keine Erwähnung bei der Verwaltung der Kirchengüter und auch dort nicht, wo dem Kirchenrat das Recht zugesprochen wurde, moralische Strafen zu verhängen. Die letztlich entscheidende Behörde war aber immer der Katholische Kleine Rat. Er hatte sich in weitgehender Angleichung an die evangelische Auffassung die Entscheidung in letzter Instanz über alle kirchlichen Dinge vorbehalten. Schon wegen dieses

2 Tbl. 6. Bd., S. 33, und 7. Bd., S. 113 ff.

3 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 12.

Dualismus und der unklaren Stellung trat der Katholische Kirchenrat weniger in Erscheinung als der Evangelische⁴.

Der sehr ähnlich aufgebaute Katholische und der Evangelische Kirchenrat bildeten zusammen den Paritätischen Kirchenrat. Dieser Rat war von der Regierung vor allem als staatsrechtliche Klammer der nach innerer Autonomie strebenden Konfessionsteile vorgesehen. Durch seine Aufgaben, die kirchlichen Streitigkeiten zu schlichten, gemeinsame kirchliche Angelegenheiten zu besprechen und zwischen der Regierung und der Geistlichkeit zu vermitteln, wurde dieser Rat zur obersten staatskirchlichen Behörde des ganzen Kantons⁵. Die in Lehre und Einrichtung so verschiedenen beiden Bekenntnisse ließen sich aber nicht in eine einzige staatskirchliche Behörde auf der Grundlage der Gleichheit zusammenschmelzen. Die beiden konfessionellen Gremien standen einander mißtrauisch gegenüber, und statt ein harmonisches Zusammenleben zu erreichen, erzielte man eher das Gegenteil. Ein Zwist zwischen dem katholischen Geschäftsführer Hofer und dem Evangelischen Kirchenrat führte so weit, daß der Paritätische Kirchenrat von 1810 bis 1812 nicht mehr zusammentrat⁶.

Hofer war der wichtigste Mann in den katholischen Kirchenbehörden. Er wurde von der Regierung zum Kommissarius ernannt. Als solcher war er der erste katholische Geistliche des Katholischen Kirchenrates. Analog den Aufgaben des Antistes stand auch dem Kommissarius die Geschäftsführung im Paritätischen (abwechslungsweise) und im Katholischen Kirchenrat zu. Die beiden geistlichen Vorsteher vertrugen sich schlecht. Im Gegensatz zum Antistes Sulzberger war Hofer von ungestümer Art, der oft eine starre, undiplomatische, kompromißlose Haltung zeigte. Er war ein eifriger Verfechter der Wahrung der Rechte der katholischen Kirche und des Bischofs. Als er in der Sitzung des Paritätischen Kirchenrates vom 28. November 1810 den ehrenrührigen Ausfall machte, «es habe noch keine katholische Partei vor dem Paritätischen Kirchenrat ihr Recht gefunden», ruhte der Antistes nicht, bis Hofer seinen Rücktritt als Kommissarius erklärte⁷. An dessen Stelle trat Pfarrer Längle von Sirnach, der als gemäßigter Mann galt⁸.

Wie im Paritätischen Kirchenrat fühlten sich die Katholiken auch im Paritätischen Schulrat benachteiligt. Zwar waren sie im konfessionell gemischten Erziehungsrat mit der gleichen Anzahl Mitglieder wie die Protestanten vertreten, aber die letzteren besetzten immer die leitenden Posten des Schulpräsidenten-

4 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 59.

5 Vgl. I. Teil, S. 40.

6 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 24ff.

7 A. E. KR, Protokoll Kirchenrat, 28. 11. 1810, S. 363.

8 STA TG, Protokoll Großer Rat, 5. 5. 1812, S. 258.

ten und des Schuldirektors. Dies erregte den Unwillen der Katholiken; sie befürchteten hier wiederum das evangelische Übergewicht⁹.

Diese Angaben zeigen, daß die katholischen Geistlichen und die meisten ihrer Glaubensangehörigen während der Mediation gegen die staatskirchlichen Ideen der Regierung eine starke Abneigung hatten. Sie wehrten sich vor allem gegen die vom evangelischen Denken geprägte Kirchenorganisation. Ihre Unlust verstärkte sich vor allem nach der Niederlage des Franzosenkaisers. Beim politischen Umschwung von 1814 wollten sie daher mit der Unterstützung der Siegermächte dem von ihnen empfundenen Übelstand abhelfen. Als alle Kantonsbürger eingeladen worden waren, Petitionen für die Gestaltung der neuen Verfassung einzureichen, machten sie von dieser Gelegenheit regen Gebrauch. Ihr zentrales Postulat war eine klare Trennung sowohl der kirchlichen Administration der beiden Konfessionsteile als auch derselben von der Staatsverwaltung. Von dieser Sonderung erhofften sie die Wiedererlangung der kirchlichen Unabhängigkeit vom Staat. Ihr Wunsch wurde nur zum Teil erfüllt. Durch die Verfassung wurde jedem Konfessionsteil zwar die eigene Organisation und Besorgung des Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens überlassen, aber die Konfessionsadministrationen blieben unter der «höheren Aufsicht der Regierung¹⁰». Was diese letztgenannte Klausel bedeutete, wurde erst durch das Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 verdeutlicht. Die neu zu konstituierende katholische Kirchenbehörde wurde wie folgt durch den Staat eingeschränkt¹¹:

- Alle Organisationsgesetze müssen, um als Landesgesetze gelten zu können, vor der Vollziehung dem gesamten Kleinen Rat zur Prüfung und dem gesamten Großen Rat zur Sanktion vorgelegt werden. (§ 4)
- Allgemeine Verordnungen der Konfessionsadministration, inklusive diejenigen der bischöflichen Kurie, bedürfen des landeshoheitlichen Plazets. (§ 23)
- Verhandlungen über kirchliche und matrimonialgerichtliche Verhältnisse mit anderen Kantonen oder auswärtigen Staaten sowie die Bistumskonkordate können nur – nach eingeholtem Gutachten der Konfessionsadministration – von der Regierung geführt werden. Die entsprechenden Verträge sind vom Großen Rat zu bestätigen. (§ 26)
- Der Regierung sind vorbehalten: die Entsetzung stationierter Geistlicher, Wahlrecht bei Pfründen, wo die Regierung Patronatsherrin ist, Pfrundverbesserungen, wenn sie nicht aus schon vorhandenen kirchlichen Fonds oder freiwilligen Beiträgen der Gläubigen geleistet werden. (§ 15, 16, 17)
- Die katholische Administration erhält zur Kostendeckung der Verwaltung jährlich 2000 Gulden aus der Staatskasse. Es ist ihr verboten, allgemeine Steuern und Abgaben zu erheben. (§ 24)
- Die Konfessionsadministration kann nur solche Fälle erledigen, welche keine Strafen an Freiheit, Ehre und Gut erheischen. Die bischöfliche Jurisdiktion hat nur so weit Geltung, als diese «vom Staat wirklich anerkannt ist».

9 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 19 ff., und Th. B. 96, S. 251.

10 O. GS., 1. Bd., S. 28, § 39.

11 O. GS., 2. Bd., S. 1 ff.

Durch diese grundlegenden Bestimmungen wurde die Hoffnung der katholischen Geistlichkeit plötzlich wieder zerstört. Sie befand sich wieder in der ähnlichen aussichtslosen Lage wie schon in der Mediation. Weder konnte sie auf die Unterstützung ihrer Bestrebungen durch den Katholischen Kleinen Rat, der sich schon mit dem eingeführten Staatskirchentum abgefunden hatte, noch auf die des Apostolischen Generalvikars Göldlin zählen, da dieser schon Mühe hatte, von den Diözesankantonen als bischöflicher Oberhirt anerkannt zu werden¹². Der katholische Klerus vermochte daher für seine Belange nach wie vor bei keiner rechtlichen Instanz mit Erfolg zu appellieren. Resigniert zog er sich daher von der Kirchenpolitik zurück. Die Initiative für die Gestaltung der neuen Kirchenorganisation ging daher katholischerseits nicht vom Kirchenrat – wie auf evangelischer Seite –, sondern vom Katholischen Kleinen Rat aus. Aber auch dieser wartete mit den entsprechenden Beratungen so lange, bis der evangelische Organisationsplan bereits fertig vorlag¹³. In aller Eile beriet er zusammen mit einigen Mitgliedern des Kirchenrates im Dezember 1816 den Aufbau der neuen katholischen Kirchenbehörde¹⁴. Bei dem anfangs Januar 1817 vorgelegten Entwurf wurde die neue Behörde «Katholischer Administrationsrat» genannt. Ihm wurde die «Administrations-Kommission» beigegeben, welche die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte. Die beiden Behördegremien hatten sowohl das Kirchen- als auch das Schulwesen zu besorgen¹⁵. Diskussionslos lehnte man sich der evangelischen Kirchenorganisation an.

Der Katholische Große Rat, welcher die Vorschläge durch eine Kommission prüfen ließ, verlangte einige Abänderungen¹⁶. So geringfügig sie auch sein mögen, so verdienen doch zwei davon speziell hervorgehoben zu werden. Nach dem Entwurf sollten alle Fälle, bei denen Geistliche zu Strafen an Freiheit, Ehre und Gut verurteilt werden müssen, an den Katholischen Kleinen Rat «zu Handen der Regierung» weitergeleitet werden. Die Mitglieder des Großen Rates verlangten die Streichung der angehängten Klausel. Weiter sollte die sechsköpfige Administrationskommission nebst dem weltlichen Präsidenten und dem geistlichen Geschäftsführer noch aus je zwei Klerikern und Laien

12 Siehe oben, S. 25ff.

13 Während der Evangelische Kirchenrat mit der Bearbeitung der neuen Kirchenorganisation schon im April 1816 begonnen hatte (siehe oben, S. 41), wurde der Katholische erst im Dezember 1816 vom Katholischen Kleinen Rat mit folgenden Worten dazu aufgefordert: «Da sich der katholische Theil des Kleinen Raths wirklich nicht vollzählig befindet, so wünschen wir, diese Berathung mit einer Commission Ihrer Behörde vorzuehmen.» STA TG, Missiven Katholischer Kleiner Rat, 9. 12. 1816, S. 127f.

14 Der beratende Ausschuß benötigte weniger als drei Wochen für die Ausarbeitung des sechsundsechzig Artikel umfassenden Gesetzesentwurfs.

15 STA TG, Akten Katholischer Großer Rat, Nr. 2870, Dekretsvorschlag vom 3. 1. 1817.

16 STA TG, Akten Katholischer Großer Rat, Nr. 2870, Katholischer Kleiner Rat an Katholischen Großen Rat, 9. 1. 1817, mit Abänderungen des Dekretsvorschlags.

bestehen. Das Großratskollegium wünschte für den zweiten Teil eine andere Formulierung, nämlich «4 Mitglieder aus dem Administrations-Rath». Daraus sind die Absichten des Katholischen Großen Rates zu erkennen. Er wollte den Administrationsrat möglichst unabhängig von der Gesamtregierung machen, aber in beiden Verwaltungsgremien (Administrationsrat und -kommission) das weltliche Übergewicht wahren, wie dies die Praxis zeigen wird¹⁷.

Das Organisationsdekret des Administrationsrates wurde am 11. Januar 1817 vom Katholischen Großen Rat und am 11. Juni 1817 vom gesamten Großen Rat sanktioniert. Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem bisherigen Kirchenrat und dem Administrationsrat sind etwa folgende¹⁸:

Kirchenrat 1809

Personal

Gesamthaft dreizehn Mitglieder, sieben weltliche und sechs geistliche.

Wahlverfahren

Von Amts wegen sind Mitglieder die zwei Kapitelsdekane und ein vom Katholischen Kleinen Rat bestimmter Pfarrer. Aus dem Katholischen Kleinen Rat wird ein Regierungsrat als Präsident gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Dreivorschlag des Katholischen Kleinen Rates durch den Katholischen Großen Rat. Das erste geistliche Mitglied ist der auf die gleiche Weise ernannte Kommissarius. Verwandte können nicht gleichzeitig in dieser Behörde Sitz und Stimme haben.

Amts dauer

Die Amtsdauer des Präsidenten wird vom Kleinen Rat bestimmt, die der Dekane ist an ihre Stelle im Kapitel gebunden. Von den übrigen Mitgliedern tritt jedes Jahr ein geistliches und ein weltliches aus, welche aber wiederwählbar sind.

Geschäftsführung

Das Kleinratsmitglied hat als Präsident den Vorsitz. Der Kommissarius ist Geschäftsführer, der alle Korrespondenzen direkt behandeln, dem Kirchenrat vorlegen und in dessen Namen

Administrationsrat 1817

Im ganzen elf Mitglieder, sechs weltliche und fünf geistliche. Administrationskommission: sechs Mitglieder, wovon ein weltlicher Präsident, ein geistlicher Geschäftsführer und vier Administrationsräte. (§ 1, 53)

Ex officio sind Mitglieder der (staatliche) Kommissarius, der bischöfliche Kommissarius, die Kapitelsdekane und der katholische Landamann. Die übrigen Mitglieder werden auf Doppelvorschlag des Katholischen Kleinen Rates durch den Katholischen Großen Rat gewählt, wobei aber bei den Laien «vorzüglich auf Mitglieder des Großen Raths und des Obergerichts Rücksicht zu nehmen ist». Verwandtenklausel wie in der Mediation. (§ 2, 3, 4, 6)

Die Ex-officio-Mitglieder bleiben so lange im Administrationsrat, als sie ihr erstes Amt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden auf acht Jahre ernannt, wobei alle vier Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Austretenden sind wiederwählbar. (§ 5)

Über die Art und Weise der Geschäftsführung stellt der Administrationsrat ein Reglement auf. Für die Behandlung der täglichen Geschäfte ernannt er eine permanente Vollziehungskom-

17 Siehe unten, S. 71.

18 O. GS., 2. Bd., S. 113ff.

unterzeichnen muß. Der Stichentscheid kommt dem Präsidenten zu.

Versammlungen

Sitzungen je nach Bedarf. Mit sieben anwesenden Mitgliedern ist der Kirchenrat beschlußfähig.

Sekretariat

Der Aktuar kann aus der Mitte oder auch außerhalb des Kirchenrates gewählt werden.

Hauptzweck

Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit des Volkes, Verbreitung christlicher Toleranz, Handhabung der bestehenden katholischen Kirchenordnung und moralische Zurechtweisung der Dawiderhandelnden.

Aufgaben und Rechte

Selbständige: Vorgehen gegen Religionsverächter sowie Eltern und Vormünder, die die Kinder nicht regelmäßig in den Schul- und Religionsunterricht schicken. Oberaufsicht über Mesmer und Kirchenvögte sowie Entscheidung diesbezüglicher strittiger Wahlen. Überwachung der Kirchen- und Armenfonds sowie der Pfrundgüter in den Kirchgemeinden. Behandlung allfälliger Klagen, welche sich bei der Verwendung der Fonds, beim Kauf, Verkauf oder Unterhalt der kirchlichen Gebäude und Liegenschaften ergeben. Regelung der Besoldungen der «kirchlichen Personen». Deren Einkünfte dürfen nicht willkürlich herabgesetzt werden. Bei eventueller Erhöhung muß der entsprechende Vertrag vom Kirchenrat ratifiziert werden. Regelmäßige Einforderung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden. Förderung der harmonischen Zusammenarbeit zwischen geistlichen und weltlichen Behörden.

Nur in Verbindung mit dem Bischof

Aufsicht über die Geistlichkeit, besonders beim Vorgehen gegen ärgerniserregende Geistliche, Beratung über katholische Feiertage, Gebetsformeln, Wallfahrten und Bestimmung der

mission (Administrationskommission genannt) aus seiner Mitte. Im weiteren wählt er aus seiner eigenen Reihe zwei Administratoren, welche über die dem Administrationsrat zustehenden Fonds, Emolumente und Bußen Rechnung zu führen haben. (§ 47, 51, 52)

Die ordentlichen Sitzungen finden im Mai und Dezember statt; außerordentliche werden vom Präsidenten einberufen. (§ 46)

Wie bisher. Zusatz: Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit. Er besitzt kein Stimmrecht. (§ 8)

Wie bisher. Zusatz: Erhaltung einer guten Ordnung im Schul- und Armenwesen, soweit es Konfessionssache ist. (§ 11, 12)

Wie bisher. Zusätze: Sorge für die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften bezüglich Schul- und Kirchenbesuchs sowie Konversion, Oberaufsicht über Kirchenstillstände, Verwaltungsräte, Mesmer usw. sowie Entscheidung diesbezüglicher strittiger Wahlen. Sorge für die Entrichtung der jährlichen Beiträge der Nichtanteilhaber an den Fonds am Unterhalt des Gottesdienstes. Einreichung von Vorschlägen über Gesetze und Verordnungen und eines jährlichen Rapports über die behandelten Geschäfte und den Zustand der Konfessionsadministration zuhanden des Katholischen Kleinen Rates. Abänderung: Die Aufsicht über die kirchlichen Fonds und Pfrundgüter kann nur noch in Verbindung mit dem Ordinariat ausgeübt werden (siehe unten). (§ 15, 16, 18, 19, 20, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 43, 45)

Wie bisher. Zusätze: Gutachten über Aspiranten auf vakante Pfarrstellen, Aufsicht über die Kirchen-, Schul- und Armenfonds (vergleiche oben). (§ 13, 17, 21, 25, 37)

Grenzen und Neugründungen von Pfarreien, Maßnahmen gegen Verbreitung von unsittlichen und unreligiösen Schriften.

Nur in Verbindung mit dem Katholischen Kleinen Rat

Entscheid bei Streitigkeiten bezüglich der Zehnten und Grundzinse, Rechtsfälle, die mehr als eine moralische Bestrafung erfordern, Bestätigung der Wahl der Kapitelsdekane.

Wie bisher. Zusätze: Amtsentsetzungen, Rechtsfälle, bei denen Geistliche zu Strafen an Freiheit, Ehre und Gut verurteilt werden müssen, Gutachten für unterstützungsbedürftige Studierende, Appellation bei Streitigkeiten zwischen katholischen Konfessionsangehörigen sowie alle Klagen, welche den evangelischen Konfessionsteil betreffen (diese letzteren gingen früher an den Paritätischen Kirchenrat). (§ 2, 14, 23, 28, 40, 41)

Besoldungen

Kommissarius: 100 Gulden jährliches Gehalt als Geschäftsführer des Kirchenrates.

Aktuar: 88 Gulden jährliche Entschädigung als Protokollführer.

Sitzungsgelder: 3 Gulden Taggeld für alle Mitglieder und Reiseentschädigung.

Kommissarius: 176 Gulden pro Jahr, inklusive Auslagen für Briefporti und Schreibmaterialien.

Aktuar: 132 Gulden pro Jahr, inklusive Auslagen für Schreibmaterial außer den Hauptbüchern.

Sitzungsgelder: 2.30 Gulden pro Tag, ohne Reiseentschädigung.

Dieses Dekret brachte dem katholischen Konfessionsteil drei wichtige Neuerungen: In der neuen Kirchenbehörde war nicht nur der vom Staat gewählte Kommissarius, sondern auch der bischöfliche Mitglied. Dekan Hofer, welcher in der Mediation das erste Amt ausgeübt hatte, aber wegen einer ehrverletzenden Bemerkung gegenüber den Evangelischen 1812 aus dem Paritätischen Kirchenrat ausgeschieden war, wurde nun, nachdem er vom Apostolischen Vikar Gödlin 1815 zum bischöflichen Kommissarius ernannt worden war, im Katholischen Administrationsrat aufgenommen, da dieser mit dem evangelischen Konfessionsteil nichts mehr zu tun hatte. Eine interessante Verschiebung ergab sich bei den Kompetenzen. Während in der Mediation die Aufsicht über die Kirchen-, Schul- und Armengüter ausschließlich dem Kirchenrat überlassen worden war, wurde nun dem Bischof wie vor der Revolution das Mitspracherecht über die Kirchengemeindefinanzen gewährt. Hier ging es aber nur um einen gesetzgeberischen Kunstgriff, denn mit dieser Änderung entsprach man zwar einerseits dem Wunsche der katholischen Geistlichkeit, die gemäß den Petitionen von 1814 sich gegen die staatliche Überwachung der kirchlichen Güter wehrte, andererseits aber wurden die bischöflichen Rechte vom Staat derart eingeschränkt, daß ein Eingriff des Bischofs in den Finanzhaushalt der Kirchengemeinde ausgeschlossen war. Der Staat behielt somit indirekt die

Kontrolle über die kirchlichen Fonds¹⁹. Wie bei der evangelischen Administration wurde auch katholischerseits eine Vollziehungskommission geschaffen. Während die evangelische Ausführungskommission fünf Mitglieder zählte, bestand die katholische aus deren sechs. Diese verfügte aber über geringere Befugnisse als jene. Sie hatte lediglich die kirchlichen Fonds zu beaufsichtigen, die Einleitung für die Wahlen der Verwaltungsräte und Pfleger sowie für die Rechnungsabnahme zu treffen, Anträge für Stipendien zu machen, die Beschlüsse des Administrationsrates auszuführen und dessen jährlichen Rapport zu entwerfen. Der Präsident der Kommission mußte den Sitzungen nur so oft beiwohnen, als es ihm möglich war. Hier dachte man offenbar an den bereits überbelasteten Landammann Anderwert. Die übrigen Mitglieder mußten, um einen gültigen Beschluß fassen zu können, vollzählig sein. Deren Wahl erfolgte durch den Administrationsrat²⁰.

Noch am gleichen Tag, als das Dekret vom Katholischen Großen Rat genehmigt wurde, wählte derselbe den Administrationsrat, welcher sich wie folgt zusammensetzte²¹ :

Weltliche:

Landammann Anderwert, Präsident; Obergerichtspräsident Joseph Anton Locher, Tägerschen; Oberrichter Matthias Ammann, Ermatingen; Oberamtmann Johann Baptist Meyer von Schauensee, Tägerschen; Kreisamtmann Benedikt Frölich, Fischingen; Amtsrichter Xaver Rogg, Frauenfeld.

Geistliche

Kommissarius Johann Sebastian Längle, Sirnach; bischöflicher Kommissarius Johann Nepomuk Hofer, Tobel; Dekan Franz Dominik Zelger, Bischofszell; Kammerer Jakob König, Arbon; Prior Franciscus Frölicher, Fischingen.

Von den elf Mitgliedern des Administrationsrates waren schon neun im ehemaligen Kirchenrat tätig gewesen. Neu waren: Prior Frölicher und Kreisamtmann Frölich aus Fischingen. Wie schon damals konnten sich auch in der neuen Kirchenbehörde die dem Staatskirchentum günstig Gesinnten um Anderwert gegenüber der streng bischöflichen Gruppe um Hofer leicht das Übergewicht verschaffen²².

Die Ablösung der alten Behörden durch den Administrationsrat erfolgte im April 1817. Die Akten und Materialien der ehemaligen paritätischen Räte wurden nach Konfessionen getrennt. Von den Kassabeständen und vorhandenen gemeinschaftlichen Fonds erhielt der Katholische Administrationsrat – der Bevölkerungszahl der Konfessionsangehörigen entsprechend – einen Viertel des Gesamtbestandes²³.

19 Vgl. I. Teil, S. 27, und O.GS., 2. Bd., S. 10, § 23.

20 O.GS., 2. Bd., S. 124ff., § 52–58.

21 STA TG, Protokoll Katholischer Großer Rat, 11. 1. 1817, S. 4.

22 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 13ff.

23 Siehe I. Teil, S. 50.

Der Katholische Administrationsrat hatte während der Restauration mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die verschiedenen Problemkreise werden – nach Sachgebieten geordnet – in den nachfolgenden Kapiteln zur Sprache kommen. Hiernach weisen wir kurz auf die innere Entwicklung des Rates hin.

Die erste Sitzung des Katholischen Administrationsrates fand am 28./29. April 1817 statt, bei welcher folgende wichtige Traktanden behandelt wurden²⁴:

1. Eröffnungsansprache des Präsidenten, Landammann Anderwert. Nach dem in seinem Nachlaß befindlichen Manuskript ging er auf folgende sich auf die allgemeine thurgauische Kirchenpolitik beziehende wichtige Fragen ein²⁵:

Staatskirchentum: Die Verfassung von 1814, welche die Trennung der Konfessionsadministrationen vorschreibt, habe einerseits jedem Teil die eigene Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten überlassen, andererseits jedoch durch «die der landesherrlichen Gewalt vorbehaltene Sanktion und ihre Dazwischenkunft zwar die Sönderung beschränkt, aber den Vortheil gewährt, daß den Beschlüssen, welche von den gesönderten Confessionsadministrationen ausgehen, desto eher Vollziehung verschafft werden kann, da sie sich auf landesherrlich-sanktionirte Geseze stützen». Den vom Staate gewährten Schutz könne jeder Konfessionsteil dazu benützen, eventuelle «Zumutungen standhaft von der Hand zu weisen». Durch die vorgenommene gesetzliche Regelung sei «eine gänzliche Sönderung der beiden Confessionsverwandten in zwei eigene Kantonstheile nach dem Beispiel von Appenzell und Glarus auf immer gehindert». Nach der Meinung von Anderwert hätte dieselbe für den Thurgau nachteilige Folgen gehabt, da dadurch die Katholiken «in intellectueller und ökonomischer Hinsicht isolirt» worden wären. Im übrigen sei gerade in den Kantonen, in denen eine Trennung seit Jahrhunderten bestehe, «der Zustand der dortigen Katholiken dadurch nicht verbessert und die Harmonie zwischen beiden Religionstheilen auch dort eben nicht immer aufrecht erhalten worden! –».

Verhältnis zur evangelischen Mehrheit: Durch die grundrechtlichen Veränderungen in der Kirchenorganisation seien die Verhältnisse zwischen den Konfessionsteilen und dem Staat noch «beinahe die nämlichen, wie sie die durch die Revolution erzwungene Veränderung der ehemaligen Staatsverfassung (von 1803) herbeiführte». Dabei sei eben zu bedenken, daß im freien, selbständigen Thurgau die Entscheidung in den Händen der evangelischen Mehrheit liege. Die Bevölkerung des Kantons könne sich aber glücklich schätzen, daß «der Geist der Humanität stets ihre Rathschläge leitet», auch ihr Übergewicht nicht gegenüber der Minorität mißbrauche und diese hinwieder bestrebt sei, «der Mehrheit den hohen Werth brüderlicher Eintracht, billiger und gerechter Grundsätze durch Wort und That erkennen zu geben».

24 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 4. 1817, S. 1 ff.

25 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

Verhältnis zum Ordinariat: Der Administrationsrat habe die meisten ihm übertragenen Verrichtungen «vereinigt mit der bischöflichen Behörde» auszuüben. Es müsse «sowohl dem bischöflichen Oberhirten als unseren seiner Obhut anvertrauten christlichen Gemeinden beruhigend und willkommen seyn, eine [staatliche] Behörde aufgestellt zu wissen, mit welcher über die dazu geeigneten Angelegenheiten gemeinsame Beratung gepflogen werden kann». Durch den neugeschaffenen Administrationsrat werde es möglich sein, «in die zufällige Anordnungen jenen Geist zu bringen, der auf unsere eigene Lage und Verhältnisse schonende Rücksicht nimt». Immer sei ein Hauptaugenmerk dahin gerichtet, «die engste Harmonie zwischen der bischöflichen und unserer Behörde zu unterhalten». Zu diesem Zweck habe man den bischöflichen Kommissarius, «der schon so viele Beweise thätiger Theilnahme an dem Wohl unserer Kirche und unseres Kantons» gegeben habe, in die neue Behörde berufen. Seine erprobten Gesinnungen seien Garantie dafür, «daß auch bischöflicherseits auf ein gutes Einverständnis zwischen geistlichen und weltlichen Behörden sowie auf ein friedfertiges und duldsames Betragen gegen die verschiedenen Glaubensgenossen gemeinschaftlich mit uns werde hingewirkt werden».

Aufgaben der Administrationsräte: Anderwert ermahnte die Mitglieder des Rates, alles zu unternehmen, um den «Verheerungen, welche die Revolution auch in dem Reich der Meinungen anrichtete, Einhalt zu thun». Dabei sei aber zu beachten, «daß in das menschliche Wissen zu große Fortschritte gelegt wurden, als daß nicht ein zu rasches oder zu weites Zurückschreiten das Übel eher vergrößern als die geschlagene Wunde heilen würde». Die Revolution habe Gutes und Schlimmes – «nur in ungleichem Maß» – mit sich geführt. Das Elend hätte vielleicht verhindert werden können, wenn die allgemein erhobenen Postulate von den «höheren Ständen» früher gehörig gewürdigt worden wären.

Diese eines echten Staatsmannes würdigen Äußerungen sind ein erneut treffender Beweis der stets vermittelnden Haltung Anderwerts. Er erkannte, daß mit Duldsamkeit und Kompromissen in der damaligen Lage für die Katholiken mehr zu erreichen war als durch Obstruktion und Starrköpfigkeit.

2. Eidesleistung der Mitglieder: Die katholischen Administrationsräte hatten ihren Eid nach der gleichen Formel – jedoch mit den dem Konfessionsteil entsprechenden Abänderungen – zu leisten wie die evangelischen. Das Gelübde wurde durch ein spezielles Dekret vom Katholischen Kleinen Rat so vorgeschrieben²⁶.

3. Wahl der Administrationskommission: Nach dem Organisationsdekret sollte in die Vollziehungskommission ein weltlicher Präsident, ein geistlicher Geschäftsführer und vier andere Administrationsräte gewählt werden. Über die Verteilung dieser Ratssitze zwischen dem Klerus und den Laien wurde nichts Näheres bestimmt. Die Wahl ergab folgendes Resultat:

26 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, Dekret des Katholischen Kleinen Rates vom 19. 3. 1817, S. 242.

Geistliche: Geschäftsführer Längle und der bischöfliche Kommissarius Hofer.

Weltliche: Präsident Landammann Anderwert, Obergerichtspräsident Locher, Oberrichter Ammann und Oberamtmann Meyer von Schauensee.

Die Geistlichen saßen somit auch in der «unteren Kammer» einer weltlichen Mehrheit gegenüber. Es war sogar dafür gesorgt, daß die Laien auch dann ein Übergewicht hatten, wenn der Präsident – was oft vorkam – abwesend war.

4. Fondsverwaltung: Dem Administrationsrat wurden verschiedene Fonds zur Verwaltung überlassen, nämlich der Kapellfonds von Weiningen, ein Fonds von Werthbühl und der Wicksche Stipendienfonds. Für jeden Fonds wurde ein Kassier bestimmt. Die Führung der Administrationskasse wurde einstweilen dem Geschäftsführer übertragen.

Vergleicht man das Protokoll dieser ersten Sitzung mit dem des Evangelischen Administrationsrates, so fällt auf, daß bei der Eröffnung der katholischen Behörde der Geschäftsführer keine Ansprache hielt. Daraus darf geschlossen werden, daß sich die katholische Geistlichkeit wohl zur Mitarbeit in den staatskirchlichen Behörden bereitfand, sich aber keineswegs durch öffentliche Zugeständnisse von seiten der Kirche binden lassen wollte.

Der Katholische Administrationsrat war wegen seiner Abhängigkeit vom Ordinariat und der Regierung zu weitgehender Zurückhaltung gezwungen. Er war daher nicht so sehr – wie sein evangelisches Vorbild – gesetzgeberisch tätig, sondern beschäftigte sich mehr mit rein verwaltungstechnischen Fragen. Überall hatte er aber – und hier lag die große Schwierigkeit – auf die sich oft widersprechenden Forderungen der beiden Parteien Rücksicht zu nehmen.

In den fünfzehn Jahren seiner Tätigkeit (1817 bis 1832) ergaben sich im Katholischen Administrationsrat folgende personelle Veränderungen (Rücktritt = R, Tod = T)²⁷:

Locher T	Ulrich von Meerhart, Emmishofen	1820
Zelger R	Pfarrer Bischof, Werthbühl	1823
Rogg T	Johann Nepomuk Bosch, Oberrichter, Tobel	1824
Längle T	Übernahme der Geschäftsführung durch Kommissarius Hofer	1828
Bosch R	Dr. Joseph Frey, Herdern	1829
Meyer T	–	
Hofer R	Kommissarius Keller, Sirnach	1831
König R	Pfarrer und Dekan Meyle, Sommeri	1831

Gegen Ende der Restauration schieden fünf Mitglieder des Administrationsrates aus, welche jüngeren Kräften Platz machten. Dies mag wohl ein Grund dafür gewesen sein, daß innerhalb der katholischen Geistlichkeit nicht dieselbe Spannung bestand wie bei der evangelischen.

Gleich wie beim Evangelischen Administrationsrat erhob sich auch bei der katholischen Kirchenbehörde die Frage der Abgrenzung der Geschäftsbe-

27 A. K. KR, Protokolle Administrationsrat, 1817–1831.

reiche der leitenden Mitglieder. Katholischerseits wurden schon in der zweiten Sitzung des Administrationsrates Kommissarius Längle und Oberrichter Ammann mit der Ausarbeitung eines «Geschäftsreglements» beauftragt. Der entsprechende Entwurf wurde am 22. Dezember 1817 vorgelegt und vom Administrationsrat genehmigt. Die wichtigsten Anleitungen waren²⁸:

(1) *Präsidium*: Der katholische Landammann ist der Präsident des Administrationsrates und hat als solcher den Vorsitz bei allen Versammlungen. Bei Abwesenheit wird er vom ranghöchsten Mitglied des Katholischen Kleinen Rates vertreten. Der Vorsitzende wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und die Befolgung der bestehenden Verordnungen.

(2) *Geschäftsführung*: Der staatliche Kommissarius ist der Geschäftsführer des Administrationsrates. Er setzt im Einverständnis mit dem Präsidenten die periodischen und außerordentlichen Sitzungen des Administrationsrates fest. Die Einladung zu denselben muß mindestens vierzehn Tage vor dem betreffenden Datum erfolgen. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, haben den Geschäftsführer darüber rechtzeitig zu benachrichtigen. Spätestens acht Tage vor den Sitzungen übergibt er dem Präsidenten ein Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte. Bei den Versammlungen trägt er die Geschäfte nach Dringlichkeit geordnet zur Beratung vor; bei der Umfrage kann er bei jedem beliebigen Mitglied anfangen. Alle das Kirchliche betreffenden Korrespondenzen sind an ihn zu richten. Sie sind alle mit dem Eingangsdatum zu versehen. In außergewöhnlichen, dringlichen Fällen kann er mit der Einwilligung des Präsidenten provisorische Sofortmaßnahmen ergreifen, ist aber gehalten, in der nächstfolgenden Sitzung der Administrationskommission davon Kenntnis zu geben. Mit der Erlaubnis des Präsidenten kann er einzelne Mitglieder des Administrationsrates mit der Untersuchung eines Geschäftes beauftragen. Er unterzeichnet alle Akten und Schreiben im Namen des Administrationsrates.

(3) *Untersuchungskommissionen*: Der Präsident oder der gesamte Administrationsrat kann wenn nötig aus der Mitte des Rates oder auch außerhalb desselben Untersuchungskommissionen ernennen. Kein Mitglied darf die Wahl in eine solche Kommission, wenn nicht triftige Gründe vorhanden sind, ausschlagen. Der Erstgewählte ist Präsident der Kommission. Dieser erhält einen Protokollauszug von den zu behandelnden Geschäften, welcher ihm als Vollmacht dient. Er hat den zu erstattenden Bericht zu schreiben. Ob der Aktuar oder der Weibel bei den Kommissionsverhandlungen beizuwohnen hat, entscheidet der Administrationsrat.

Im Katholischen Administrationsrat waren somit die Tätigkeitsgebiete des Präsidenten, des Geschäftsführers und der Vollziehungskommission (vergleiche das Organisationsgesetz) näher umschrieben. Mit dieser Regelung wurde die Vollziehungskommission mit den hauptsächlichsten Verwaltungsarbeiten betraut, während der Administrationsrat nur noch über wichtige Fälle zu befinden hatte. Diese Arbeitsteilung ist beim Katholischen Administrationsrat nicht wie beim Evangelischen auf Widerstand gestoßen, da Kommissarius Längle mit der Übernahme des Amtes als Geschäftsführer keine persönlichen Ambitionen verfolgte. Aus der nachstehenden Statistik geht hervor, daß die obere und die untere Kammer auch harmonisch zusammengewirkt haben; der Administrationsrat traf die wichtigen Entscheidungen, und die Vollziehungskommission verrichtete die eigentliche Administrationsarbeit²⁹:

28 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 22. 12. 1817, S. 12ff., vgl. auch Protokoll Administrationskommission, 12. 12. 1817, S. 20.

29 A. K. KR, Protokolle Administrationsrat und Administrationskommission, 1817–1831.

Sitzungen von	Administrations- rat	Administrations- kommission	Total
1817	4	7	11
1818	3	13	16
1819	4	15	19
1820	4	19	23
1821	5	18	23
1822	4	17	21
1823	4	19	23
1824	4	16	20
1825	4	18	22
1826	4	17	21
1827	4	16	20
1828	4	19	23
1829	4	16	20
1830	4	13	17

Die Arbeitsteilung im Katholischen Administrationsrat brachte die erhoffte Zeit- und auch Geldersparnis. Die vielen Geschäfte, mit denen sich die Vollziehungskommission zu befassen hatte, hätten wohl kaum ohne die Zweiteilung bewältigt werden können. Die Protokolle dieser Kommission füllen sieben Bände, während die des Administrationsrates nur deren zwei ausmachen. Das Arbeitsvolumen der beiden Gremien dürfte annähernd so umfassend gewesen sein wie das der evangelischen Konfessionsadministration. Die katholischen Administrationsräte hatten sich viel eingehender als die evangelischen mit den einzelnen Kirchgemeinden zu befassen, da deren Verwaltungen in mancher Hinsicht zu wünschen übrig ließen³⁰.

Noch mehr als der Evangelische Administrationsrat hatte der Katholische mit Finanzschwierigkeiten zu kämpfen. Dieser erhielt gemäß dem Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 nur 2000 Gulden aus der Staatskasse. Von diesem Betrag konnte er nicht wie der evangelische Rat die Ausgaben bestreiten und dazu noch einen «Centralfonds» anlegen. Er war auf sämtliche Einnahmen dringend angewiesen, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Nebst den staatlichen Beiträgen erhielt der Katholische Administrationsrat hin und wieder – wie aus der folgenden Statistik ersichtlich – die Überschüsse aus der Konsistorialgerichtskasse. Erstaunlich ist, daß trotz den spärlichen verfügbaren Mitteln katholischerseits trotzdem die Schulinspektion beibehalten und sogar größere Stipendienbeiträge an Studierende ausgerichtet wurden, als dies auf der evangelischen Seite der Fall war. Der Administrationsrat kam aber manchmal in arge Finanznot. 1828 zum Beispiel konnten die Besoldungen der Schulinspektoren, wie in der Rechnung vermerkt wurde, «aus Mangel an Zahlungsmitteln ... nicht ausbezahlt werden³¹».

30 Siehe unten, S. 103 ff.

31 A. K. KR, Jahresrechnung 1828, S. 8.

Übersicht über den Finanzhaushalt des Administrationsrates ³²

Einnahmen			Ausgaben				
Jahr	Vom Staat	Konsistorialkasse	Diverse	Besoldungen und Kirchenwesen	Stipendien	Schulwesen	
1817/1818	Gulden 2833.20	—	1287.36	1537.28	277.—	181.—	
1819	Gulden 2000.—	100.—	1458.24	1908.35	327.—	386.—	
1820	Gulden 2000.—	80.—	1574.19	2038.27	149.—	1111.18	
1821	Gulden 2500.—	—	2027.59	2473.17	178.27	646.47	
1822	Gulden 2000.—	—	859.08	1523.55	144.—	1086.46	
1823	Gulden 2000.—	—	410.34	1721.01	403.06	263.26	
1824	Gulden 2000.—	—	236.15	1590.06	330.06	823.18	
1825	Gulden 2000.—	—	707.08	1766.46	330.06	234.19	
1826	Gulden 2000.—	200.—	178.32	1448.18	379.—	223.—	
1827	Gulden 2000.—	—	109.35	1600.41	375.30	438.41	
1828	Gulden 2000.—	90.—	441.36	1606.07	520.—	88.—	
1829	Gulden 2000.—	—	624.25	1671.35	313.—	938.51	
1830	Gulden 2000.—	—	434.59	1666.32	150.—	370.17	
	Gulden 27333.20	470.—	10350.20	22582.48	3875.15	6791.43	

b) Der Administrationsrat als Schulbehörde

Die thurgauische Regierung erließ 1804 ein provisorisches und 1809 ein definitives Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens. Es wurde ein vierzehnköpfiger Paritätischer Schulrat gebildet, bei welchem dem katholischen Konfessionsteil sechs Ratssitze zukamen. Der Schulrat stand in enger Verbindung mit dem Paritätischen Kirchenrat; annähernd die Hälfte der Mitglieder des ersten waren auch Mitglieder des zweiten. Der eigentliche Leiter des einen und des andern Rates war der initiative Antistes Sulzberger¹.

Mit Dekret von 1810 wurde schließlich die Schulinspektion definitiv organisiert. Beide Konfessionsteile konnten für ihre Schulen eigene Inspektoren bestimmen².

Da die Katholiken das Schulwesen als reine «Religionsangelegenheit» betrachteten, ihre Vertreter aber im Schulrat einer evangelischen Mehrheit gegenüberstanden, verlangten sie in ihren Eingaben zur Verfassungsrevision von 1814 die Trennung des Schulwesens nach Konfessionen, wie dies vor der Revolution im Thurgau üblich war. Ihren Wünschen wurde – wie bereits bekannt – entsprochen. Der Paritätische Schulrat wurde aufgelöst, und dem Katholischen

³² A. K. KR, Jahresrechnungen des Administrationsrates, 1817–1831.

¹ Vgl. Leutenegger, Erziehungsrat, S. 8, und Hungerbühler, Th. B. 92, S. 19 ff.; Tbl., 7. Bd., S. 182 ff.

² Tbl., 8. Bd., S. 148 ff.

Administrationsrat wurden gemäß dem Organisationsdekret vom 11. Januar 1817 sowohl das Kirchen- als auch das Schulwesen zugewiesen. Die Kompetenzen im Schulsektor wurden etwa wie folgt verteilt³:

1. *Aufgaben des Administrationsrates*: Erhaltung einer guten Ordnung im Erziehungswesen, soweit es Konfessionssache ist; Aufsicht über Schullehrer, Schulvorsteher und Schulpfleger; genaue Beachtung «der über den Schulbesuch ausgehenden Vorschriften»; Prüfung der Aspiranten auf vakante Schullehrerstellen und Bestätigung der entsprechenden Wahlen; Obsorge, daß die Schulmeister zweckmäßig ausgebildet und daß ihre Besoldungen nicht willkürlich vermindert werden; Beaufsichtigung der Schulfonds, damit diese nicht zweckwidrig verwendet werden; Prüfung der Lehrmittel; Bestimmung der Schulzeiten; Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Eltern oder Gemeinden. (§ 12, 15, 19, 21, 24, 26, 28, 30, 34, 35, 36, 39)

2. *Recht des Bischofs*: Oberaufsicht über das «Katholische Schul-Ökonomie-Wesen». (§ 25)

3. *Dem Katholischen Kleinen Rat sind vorbehalten*: Entscheid bei Errichtung oder Veränderung von Schulen, bei Unterstützungsgesuchen, welche von Schullehrern oder Schulgemeinden für die Erbauung von Schulhäusern eingereicht werden; Entsetzung von Schullehrern, Bestimmung der Lehrmethode; letztinstanzlicher Entscheid bei allen wichtigen Streitigkeiten. (§ 22, 23, 26, 34, 38)

4. *Pflichten der Administrationskommission*: Prüfung der Schullehrer, provisorische Suspension derselben und Anträge für Stipendien an hilfsbedürftige Schullehrer und für Unterstützungen an Schulgemeinden zum Bau von Schulhäusern an den Administrationsrat (§ 56)

Darüber hinaus verfügte das Einführungsdekret vom 11. Januar 1817, daß vorläufig die Schulorganisationsgesetze von 1809 und 1810 in Kraft bleiben sollten⁴.

Bei der ersten Sitzung des Administrationsrates vom 28. April 1817 legte Landammann Anderwert seinen Standpunkt über das Bildungswesen im Thurgau wie folgt dar: Die Trennung des Schulwesens nach Konfessionen sei in einem Augenblick gefordert worden, «wo die Gemüther wechselseitig erhitzt und gespannt waren». Sie sei für die Katholiken nachteilig, da «bei gemeinsamer Behandlung des Schulwesens eine größere Masse von Hilfsquellen vereinigt vorhanden gewesen wäre» und da «die Vollziehung der ohnehin dem minder cultivirten Theil unwillkommene Schulverordnungen weniger Schwierigkeiten unterlegen wäre, da sie im ganzen Kanton für beide Confessionen die nämliche hätte seyn müssen». Indessen habe die Erfahrung auch gelehrt, daß katholischerseits die Schulverordnungen unter dem Vorwand nicht befolgt worden seien, «da sie von einer beinahe ganz reformirten Behörde ausgegangen seyen». Es sei nicht zu bestreiten, daß oft Bestimmungen in die Gesetze aufgenommen werden mußten, die anders formuliert worden wären, wenn sie nur für einen Konfessionsteil gegolten hätten. Bei der jetzigen Regelung, nach welcher die Schulgesetze für die Katholiken nur von deren Behörden ausgehen, «wird der gemeine Mann dieselben wie ehemals bald als Religions-Sache betrachten, und dieser Begriff dürfte mehr als Zwangsmaßregeln auf ihn wirken und die Vollziehung erleichtern, besonders wenn ... die

3 O.GS., 2. Bd., S. 113 ff.

4 O.GS., 2. Bd., S. 112 f.

Pfarrherren mit erneuter Thätigkeit und mit gutem Willen den Administrationsrath in seinen diesfälligen Anordnungen unterstützen und zur Vollziehung geneigte Hand biethen werden». Man erwarte besonders von den Kapitelsdekanen, welche ex officio Mitglieder des Administrationsrates sind, daß sie die diesbezüglichen Bestrebungen des Klerus fördern. – Der Katholische Kleine Rat habe die Aufsicht und Leitung des Schulwesens dem Administrationsrat übertragen, um hierin dem Beispiel des evangelischen Teils zu folgen, da man es für zweckmäßig halte, «in die diesfälligen Organisationen so viele Gleichförmigkeit als sich thun lasse zu legen». Dadurch werde «manche Schwierigkeit gehoben, die sich bei ungleicher Behandlung zeigen könnte». Es sei «leicht möglich, mittels freiwilliger freundschaftlicher Rücksprache eher Übereinstimmung zu erzielen, als ... oft bei vorgeschriebener gemeinsamer Beratung (im Paritätischen Schulrat) nicht erhältlich war». – Es sei nun Aufgabe des Administrationsrates, dem Schulwesen die «größte Aufmerksamkeit» zu schenken. Würde man katholischerseits untätig sein, dann schwände «alle Hoffnung, daß unser Religionstheil nicht nur je eine bedeutende Stellung in unserem Kanton werde einnehmen, sondern kaum die ihm durch die Verfassung angewiesene werde behaupten können». Das Hauptaugenmerk müsse auf einen zweckmäßigen Elementarunterricht gelenkt sein. Es sei in Zukunft für die bessere Ausbildung der Schullehrer zu sorgen und auf die strikte Handhabung der Schulverordnungen größeren Wert zu legen. Es solle gleich von Anfang an deutlich gezeigt werden, «daß die Sönderung nichts weniger als dazu mißbraucht werden dürfe, um diesen so wichtigen Gegenstand mit geringerem Eifer zu betreiben». Die Errichtung einer höheren Lehranstalt entspreche nicht dem Bedürfnis der thurgauischen Katholiken, da, «wer sich höheren Studien widmen will, in nicht fernen Gegenden und auf einheimischem Boden Gelegenheit dazu findet». Wünschenswert bleibe aber, «daß unsere klösterlichen Corporationen den schönen Beschluß fassen würden, Lehranstalten für Vorbereitungswissenschaften mit ihren Ordensinstituten zu verbinden: Sie würden sich dadurch ihre Existenz unter allen denkbaren Ereignissen sichern und uns Katholiken eine eigentliche Stütze werden⁵.»

Fürs erste war die Administrationsratskommission für einen allgemeinen Situationsbericht über das Schulwesen besorgt. Der bischöfliche Kommissarius Hofer und Oberrichter Meyer wurden mit der Abfassung desselben beauftragt. In seinem im Mai 1818 unterbreiteten «Schulrapport» äußerte sich Hofer zum allgemeinen Zustand des Erziehungswesens wie folgt⁶: «Bildung der Jugend, Erziehung der aufkeimenden Menschheit für die Erde und den Himmel ist für den Menschen- und Vaterlandsfreund, und für jeden, der für das Wohl seiner Mitmenschen einiges Gefühl hat, eine große und wichtige, wenn nicht

5 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

6 A. K. KR, Akten Schulwesen, Schulrapport von Dekan Hofer vom 25. 5. 1818.

die größte und wichtigste Angelegenheit, da hievon nicht nur das Glück des Einzelnen für sein Leben hienieden und dort oben, sondern auch das Beste der ganzen Gesellschaft und des Staates abhängt.» Die Verbesserung des Schulwesens sei katholischerseits ein dringendes Bedürfnis, da «die Landesverfassung und die gesetzlichen Einrichtungen ganz andere bürgerliche Verhältnisse als ehemals (vor der Revolution) hervorgebracht» hätten. Jedem Bürger auf dem Land wie in der Stadt sei nun der Zugang zu allen Staats- und Gemeindeämtern offen. Bedauerlich sei, daß man katholischerseits «gegenwärtig in manchen Gemeinden nicht einmal die nöthige Zahl fähiger Subjekte» auffinden könne. Von den amtierenden Schulvorstehern habe der größte Teil «gar kein Interesse für die wichtige Angelegenheit der Jugenderziehung» und sei «von einer nicht zu begreifenden Gleichgültigkeit gegen diesen folgereichen Gegenstand». Auch fehle es in den Schulen an einer einheitlichen Lehrmethode; jeder Lehrer gestalte «den Unterricht nach seiner eigenen Weise». Die anhaltende Teuerung und Verdienstlosigkeit (1816/17 waren Hungerjahre) diene manchen Eltern als Grund oder als Vorwand, die Kinder gar nicht oder nur unregelmäßig in die Schule zu schicken. Es gebe immer noch Leute, welche die Auffassung verträten: «Die Kinder sind mein, niemand hat mir in Ansehung ihrer etwas zu bestellen.» Ließe man diesen Zustand andauern, würden die Katholiken im Kanton, so meinte Hofer, «immer weiter zurückgesetzt und daher beeinträchtigt werden». Es sei daher unumgänglich, daß die fünf Inspektoren, welche momentan die achtundfünfzig bestehenden katholischen Schulen beaufsichtigten, gegen säumige Eltern und Schulvorsteher mit einer «gewissen Schärfe» voringen.

Damit ist bereits auf die Hauptprobleme des katholischen Schulwesens hingewiesen, mit welchen sich der Administrationsrat in der Restaurationszeit zu beschäftigen hatte. Es sind das: Lehrerausbildung, Stipendien, Schulinspektion und Unterstützung der armen Schulgemeinden. Im folgenden gehen wir auf die einzelnen Themata ein.

Lehrerausbildung: Ähnlich wie der Evangelische Administrationsrat bemühte sich auch der Katholische in der Restaurationszeit, das Bildungsniveau der Schullehrer zu heben. Da seit 1810 keine Ausbildungskurse (sogenannte Institute) mehr durchgeführt worden waren, faßte der Katholische Administrationsrat auf Anregung von Kammerer König aus Arbon am 17. Dezember 1818 folgenden Beschluß⁷:

- Es soll ein Kurs für bereits angestellte Schullehrer veranstaltet werden.
- Für den Unterricht der Schullehrer «sollen ein oder zwei wissenschaftlich gebildete Männer gewählt werden, die sich die Lancastersche Methode zu eigen machen». Die diesbezüglichen Bildungskosten trägt der Administrationsrat.
- Die Schullehrer, welche unterrichtet werden, sind in zwei Klassen einzuteilen. Die der ersten

⁷ A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 18. 11. 1818, S. 39, und Protokoll Administrationsrat, 17. 12. 1818, S. 243 ff.

haben sich im Buchstabieren, Lesen und Schönschreiben zu üben, bis sie diejenige Fertigkeit haben, «die man in unserer Schulordnung von einem Schüler bey seiner Entlassung aus der Schule verlangt». Die Fächer für die der zweiten sind: fehlerfreies Schreiben, Kopfrechnen, Stilübungen, Katechismus, biblische Geschichte, Geographie, Geschichte, Naturlehre. Der Kurs für die «Anfänger» beträgt zehn Wochen, der der «Fortgeschrittenen» deren sechs.

- Freiwillige «Competenten» müssen für das Kostgeld aufkommen. Melden sich nicht genug Kursteilnehmer, «müssen die Gemeinden solche aufsuchen und für deren Verköstigung während der Unterrichts-Zeit sorgen». Gemeinden, welche nicht über genügende finanzielle Mittel verfügen, erhalten Unterstützung aus der Administrationskasse.
- Die Kursleiter werden vom Administrationsrat besoldet.

Als Leiter des Ausbildungskurses wurden die Kaplane Xaver Zürcher aus Arbon und Jakob Suter aus Sirnach ernannt, wobei letzterer aber nach kurzer Bedenkzeit auf den angebotenen Schuldienst verzichtete. Kaplan Zürcher machte sich indessen mit der Lancasterschen Lehrmethode bekannt, von deren Anwendung in den thurgauischen Schulen er aber abriet. Daher entschied sich der Administrationsrat am 11. August 1819, Kaplan Zürcher mit der Durchführung eines Ausbildungskurses von zwölf Teilnehmern zu beauftragen. Dabei sei «die bisher eingeführte Normal-Methode» anzuwenden, da sie «durch einen glücklichen Erfolg gerechtfertigt» sei. Der auf acht Wochen beschränkte Kurs sollte im Herbst stattfinden. Als Ort wurde Arbon gewählt, weil die dortige Schule «zum Vortheile der Schullehrer als eine Musterschule sehr füglich gebraucht werden» könne⁸. Dieser Schulungskurs wurde programmgemäß durchgeführt. Zum Abschluß desselben wurde in Gegenwart der Mitglieder der Administrationskommission eine Prüfung vorgenommen. Diese waren mit den erbrachten Leistungen der Schullehrer zufrieden, da «sie wirklich in allen Fächern, freylich nach Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten, nicht unbedeutende Fortschritte gemacht haben⁹».

Nach den Berichten der Schulinspektoren von 1820 sollten noch weitere sechzehn Schullehrer einen Ausbildungskurs besuchen¹⁰. Wiederum wurde Kaplan Zürcher mit der Organisation und Durchführung eines solchen betraut. Der zweite achtwöchige Kurs fand im Sommer 1820 erneut in Arbon statt. Nach der Abschlußprüfung sprach sich die Administrationskommission wiederum lobend über das erzielte Resultat aus. Sie ermunterte die Absolventen, «auch in Zukunft in ihrem Eifer fürzufahren und sich alles angelegen seyn zu lassen, die Jugend, jeder in seinem Bezirk, ebenfalls in allem gehörend zu unterrichten und nützliche, fähige und gute Bürger im Kanton zu bilden¹¹».

Im Dezember 1820 erwog der Administrationsrat, im folgenden Jahr einen Kurs für diejenigen zu veranstalten, welche in den verflossenen zwei Jahren

8 A. K. KR, Missiven Administrationskommission, 11. 8. 1819, S. 26, und Akten Schulwesen, Gutachten von Kammerer König vom 20. 7. 1819.

9 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 4. 11. 1819, S. 64f.

10 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 14. 4. 1820, S. 73.

11 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 25. 7. 1820, S. 81 ff.

zwar schon ausgebildet wurden, aber «noch in Fortschritten etwas zurück waren¹²». Nach der mit Kaplan Zürcher gepflogenen Rücksprache wurde vereinbart, unter dessen Leitung zehn bereits unterwiesene Schullehrer weiterzubilden. Der Kurs fand im Herbst 1821 statt. Kaplan Zürcher fand am Schlusse der Ausbildungszeit, «daß mehrere Lehrer dieses Jahr hindurch Mehreres von dem Gelehrten wieder vergessen, somit wenig müssen gearbeitet haben». Von der Administrationsratskommission, welche dem Abschlußexamen beigewohnt hatte, wurden die Schullehrer ermahnt, daß sie «in Zukunft das Erlernte nicht allein geflissen beizubehalten, sondern auch trachten, sich immer mehr darin zu perfectioniren¹³».

Bald stellte sich auch die Frage nach der Ausbildung des nötigen Schullehrernachwuchses. Als 1823 über die Zinsen des vor vier Jahren gegründeten Stipendienfonds verfügt werden konnte, beschloß der Administrationsrat, dieselben für die Unterstützung solcher Jünglinge zu verwenden, die sich dem Schulfach widmen wollten. Man sah vor, die «Candidaten» bei einem Schullehrer in Arbon unter der Aufsicht von Kaplan Zürcher während acht bis neun Monaten unterrichten zu lassen. Nach einer Eignungsprüfung durch die Administrationskommission wurden zehn Jünglinge vom Mai bis November 1824 bei Herrn Färber in Arbon instruiert. Das Ergebnis war «im ganzen sehr befriedigend ausgefallen¹⁵».

Damit war der Bedarf an Schullehrern für einige Jahre gedeckt. Erst im Dezember 1830, als in der Presse der Ruf nach Verbesserung der Elementarschulen immer lauter wurde, forderte der Administrationsrat wiederum die Durchführung eines Kurses, «zu welchem die am wenigsten fähigen Schullehrer und allfällige Lehrer-Candidaten beyzuziehen» seien. Ein diesbezüglicher Beschluß wurde jedoch vor der Verfassungsänderung von 1831 nicht gefaßt¹⁶.

Stipendien: Dem Katholischen Administrationsrat standen zwei Hilfsquellen im Schulwesen zur Verfügung: der Aeplische Schulfonds und der 1819 geschaffene Stipendienfonds. Deren Verwaltung gestaltete sich wie folgt:

Vom Legat, welches der evangelische Kantonsrat Dr. Aepli-Ott von Dießenhofen 1810 zugunsten der Schulen beider Konfessionsteile gestiftet hatte, erhielten die Katholiken bei der 1817 erfolgten Teilung der Administration den Betrag von 1500 Gulden¹⁷. Nach dem vom Kleinen Rat am 19. August 1817 erlassenen Reglement wurde dieser Fonds der Administrationsratskommission zur Verwaltung übergeben. Ihr war es erlaubt, von den Fondserträgen jährlich 10 Gulden abzudisponieren; die übrigen Zinsen mußten bis zur Erreichung der Höhe von 2500 Gulden zum Kapital geschlagen werden. Der

12 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 12. 1820, S. 73.

13 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 23. 10. 1821, S. 88.

15 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 23. 11. 1824, S. 29

16 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 12. 1830, S. 191.

17 Siehe I. Teil, S. 60f.

erwähnte bescheidene Betrag, über welchen verfügt werden konnte, war für Prämien bestimmt, die besonders fleißigen und verdienstvollen Schullehrern auszuzahlen waren. Die Administrationskommission hielt sich strikte an diese Vorschriften, das heißt, sie schritt alle zwei Jahre zur Verteilung von 20 Gulden an die von den Schulinspektoren genannten Erzieher. Mit dem Zinszuwachs stieg die Fondssumme bis zum Ende der Restauration auf 2547.14 Gulden¹⁸.

Da dem Administrationsrat sonst keine anderen finanziellen Mittel zur Förderung der Jugenderziehung zu Gebote standen, beantragte 1818 der Ratspräsident, Landammann Anderwert, die Anlegung eines «Stipendien-Fonds zwecks Unterstützung der Schullehrer und Studierenden katholischer Confession im Kanton Thurgau¹⁹». In einem ausführlichen Gutachten begründete er dessen Notwendigkeit wie folgt: «Klein an Anzahl, beschränkt in oekonomischen Hilfsquellen bleiben die intellectuellen Kräfte einzig das Mittel, wodurch wir in Stand gesetzt werden können, die unserem Confessionstheil durch die Verfassung zugestandene ehrenvolle Stellung zu erfüllen, und sie einzig werden zugleich den Wohlstand und das Emporkommen der einzelnen Personen und Familien möglich machen und gewiß auch herbeiführen.» Der Administrationsrat müsse deshalb darnach trachten, «vor allem gute und geschickte Schullehrer zu bilden». Jünglinge, die sich für das Lehrfach interessieren, seien mit Stipendien zu unterstützen, und angestellte Schullehrer, welche sich durch Geschicklichkeit und Sittlichkeit auszeichnen, in ihrem Eifer mit finanziellen Zulagen zu ermuntern. In engster Verbindung mit dem «Erziehungsfach» stehe auch «die Bildung braver und fähiger Geistlicher», da doch ein Pfarrer berufen sei, «an der Spitze des Schulwesens in einer Gemeinde [zu] stehen». Von den Kenntnissen und dem Charakter eines jeden Geistlichen hänge «der Frieden und das häusliche Glück seiner Pfarrgenossen in hohem Grade ab». Aber auch für fähige weltliche Beamte sei zu sorgen, «da die Verfassung unserer Confession einen bestimmten Antheil an der Staatsadministration bei den oberen Behörden anwies, auf den wir auch bei den unteren Stellen nur in so fern Hoffnung haben können, als wir taugliche und ausgezeichnete Subjecte aus unserer Mitte dafür aufweisen können». Es seien daher auch diejenigen Jünglinge zu fördern, die sich dem «staatswirtschaftlichen Fache» widmen. – Anderwert gab zugleich einen Plan für die Äufnung des Mehrzweckfonds bekannt. Für die Beschaffung der Gelder schlug er die Einzahlung freiwilliger Beiträge vor, welche «auf einmal oder in 5 nacheinander folgenden Jahrestermen entrichtet werden». Bis der Fonds auf 4000 Gulden angewachsen sei, dürfe vom jährlichen Zinsertrag nichts verwendet werden. Bis zu 6000 Gulden solle nur die Hälfte, bis zu 12000 Gulden sollen zwei Drittel und bei Überschreitung dieser Summe

18 A.K.KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 6. 1831, S. 199.

19 STA TG, Nachlaß Anderwert, Entwurf der Fondsstatuten, ohne Datum; A.K.KR, Akten Schulwesen, Antrag für einen Stipendienfonds vom 15. 12. 1818. Vgl. auch Protokoll Stipendienfonds, S. 1ff.

neun Zehntel desselben als Stipendien ausgezahlt werden. Die Hälfte der disponiblen Gelder sei dem «Schullehrerfache» zuzuführen, der Rest den Studierenden der Theologie und der «Staatswissenschaft». Anspruch auf Stipendien haben nur diejenigen Jünglinge, «die sich durch Talente und gute Aufführung auszeichnen, aber denen sonst keine hinlänglichen Hilfsquellen zu Gebote stehen, um die zur Fortsetzung ihrer Studien erforderlichen Unkosten bestreiten zu können».

Dieser Antrag fand sowohl beim Katholischen Kleinen als beim Großen Rat Beifall. Am 6. Januar 1819 wurden die im obigen Sinne aufgestellten Fondsstatuten von der Legislative genehmigt²⁰.

Die thurgauischen Katholiken erwiesen sich als gebefreudig. Schon 1822 erreichte der Fonds den Betrag von 5475.20 Gulden²¹. Zu den Spendern gehörten vor allem die Administrations- und Regierungsräte, die Klöster und einige vermögliche Familien²². Mit der Verwaltung der Fondsgelder wurden zwei Pfleger beauftragt. Für die entsprechenden Verhandlungen und Abmachungen wurde ein spezielles Protokollbuch angelegt.

Die verfügbaren Kapitalzinsen wurden für verschiedene Zwecke verwendet. Es erhielten nicht nur angehende Lehrer Stipendien und verdienstvolle Schulmeister Prämien, sondern es wurden auch die Kosten für die Lehrerausbildungskurse gedeckt und Schulgemeinden, welche den Lehrern das gesetzliche Minimum (55 Gulden jährlich) nicht bezahlen konnten, Zuschüsse gewährt. Da die Rechnungen des Stipendienfonds in den Akten nicht vorhanden sind, können keine Detailangaben gemacht werden. Soweit es aus dem Protokoll ersichtlich ist, wurden Studenten der Theologie oder der «Staatswissenschaft» während der Restauration aus diesem Fonds keine Unterstützungen gewährt. Die Fondsstatuten wurden somit nicht strikte beachtet. Hingegen wurde nicht mehr ausgezahlt, als durch die Vorschriften festgelegt war. Der Vermögensbestand wuchs bis 1831 auf 12171.32 Gulden²⁴.

Schulinspektion: Beim Ausbau des Erziehungswesens in der Mediation wurde auch das Inspektorat geschaffen. Am Anfang der Restauration beaufsichtigten fünf Inspektoren – ausschließlich Geistliche – die achtundfünfzig im Kanton bestehenden katholischen Schulen²⁵. Da in den Landschulen vieles zu wünschen übrig ließ, war der Katholische Administrationsrat bestrebt, die Schulinspektion zu intensivieren. Daher wurde Kammerer König, der selbst

20 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Katholischer Großer Rat an Katholischen Kleinen Rat, 6. 1. 1819, Nr. 3561.

21 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 5. 1822, S. 133 f.

22 A. K. KR, Akten Stipendienfonds, Verzeichnis der in den Stipendienfonds entrichteten Beiträge bis 1823, ohne Datum.

24 A. K. KR, Protokoll Stipendienfonds, 1819–1829, und Protokoll Administrationsrat, 16. 6. 1831, S. 200.

25 Tbl., 8. Bd., S. 148 ff., und A. K. KR, Akten Schulwesen, Schulrapport von Dekan Hofer vom 25. 5. 1818.

Inspektor war, beauftragt, für seine Kollegen Instruktionen auszuarbeiten²⁶. Mit der Aufstellung entsprechender Bestimmungen zögerte man aber, weil zuerst in Erfahrung gebracht werden sollte, «was hierin evangelischerseits geschehen sey²⁷». Als Kammerer König Kunde davon hatte, daß der evangelische Konfessionsteil die Inspektion aufhob, berichtete er dem Katholischen Administrationsrat: «Je mehr ich Gelegenheit habe, die Landschulen, deren Lehrer und Vorsteherschaften in der Nähe zu beobachten, desto inniger überzeuge ich mich, wie durchaus nothwendig bestimmte, umständliche und einförmige Instruktionen für Schulinspektoren und Schulvorsteherschaften sind, wenn der wohlthätige Zweck aller Schulverordnungen nicht gänzlich vereitelt, sondern erreicht werden soll²⁸». Indessen folgte der Rat lediglich den Schritten des Evangelischen Administrationsrates, der – wie schon erwähnt – anfangs 1819 ein Schuldekret erließ, welches die Verhältnisse zwischen der Regierung, der Kirchenbehörde und den Schulvorsteherschaften regelte²⁹. Der Katholische Administrationsrat übernahm für sein Dekret, welches am 7. Juni 1819 sanktioniert wurde, fast wörtlich den Text der evangelischen Vorlage³⁰. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind zum Teil die gleichen wie die, welche im Organisationsgesetz des Katholischen Administrationsrates vom 11. Januar 1817 verankert worden waren³¹. Für die Inspektion wurde festgehalten, daß der Administrationsrat sie anordnen kann, «wie es das Bedürfnis erfordert und er es nöthig findet³²».

Der Katholische Administrationsrat gab sich mit dieser Regelung nicht zufrieden. Im Dezember 1819 ließ er von einer vierköpfigen Kommission ein Gutachten ausarbeiten, «wie in Zukunft die Schulinspektion vereinfacht werden könnte und welche Vorschriften den damit Beauftragten zu ertheilen sind³³». Diese Kommission machte den Vorschlag, die Anzahl der Inspektoren auf drei zu reduzieren³⁴. Im Plenum des Rates wurde aber der Wunsch geäußert, daß unter Beibehaltung der bisherigen fünf Inspektoren «zur Einführung eines allgemeinen Systems im Schulwesen für alle im ganzen Canton befindlichen Schulen ... ein Schuldirektor aufgestellt werde³⁵». Diese Idee wurde allseitig begrüßt. Der nun von Kammerer König vorgeschlagene Plan für die

26 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 22. 10. 1818, S. 37f.

27 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 12. 1818, S. 31.

28 A. K. KR, Akten Schulwesen, Rapport von Inspektor König vom 27. 4. 1819.

29 Vgl. I. Teil, S. 57.

30 O. GS., 2. Bd., S. 165 ff.

31 O. GS., 2. Bd., S. 113 ff.

32 O. GS., 2. Bd., S. 174, § 27.

33 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 22. 12. 1819, S. 49. Mitglieder der Kommission waren die Geistlichen Längle, Hofer, König und Bischof.

34 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 14. 4. 1820, S. 72.

35 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 5. 1820, S. 52.

Schulinspektion wurde am 23. Juni 1821 vom Katholischen Kleinen Rat angenommen. Die Verordnung schrieb folgendes vor³⁶:

- Die bisherige Einteilung des Kantons in fünf Schulinspektoratsbezirke bleibt vorläufig erhalten.
- Einer der fünf Schulinspektoren übernimmt unter dem Titel eines Schuldirektors die Oberaufsicht über alle Schulen des Kantons. Er sorgt besonders für die Befolgung der den Schulinspektoren und Schulvorstehern noch zu erteilenden Instruktionen.
- Alle administrationsrätlichen Verordnungen und Beschlüsse werden durch den Schuldirektor an die weiteren Instanzen weitergeleitet. Die Inspektoren haben sich mit ihren Wünschen und Beschwerden an ihn und nicht an den Administrationsrat zu wenden. Bei Anständen (Vernachlässigung einer Schule, Vergehen von Schullehrern usw.) kann er nötigenfalls Direktmaßnahmen ergreifen, hat aber die Administrationskommission so rasch wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Zum Schuldirektor wurde Kammerer König ernannt³⁷. Der Administrationsrat ersuchte ihn denn auch erneut, für die Schulinspektoren nähere Instruktionen auszuarbeiten. Seine Vorschläge wurden am 17. Dezember 1822 von der Kirchenbehörde akzeptiert. Folgende Weisungen traten damit in Kraft³⁸:

- Die Geistlichen der Kirchgemeinden sind gehalten, anfangs Mai eines jeden Jahres einen Rapport über die Winter- und Repetierschule und anfangs Oktober über die Sommerschule den Schulinspektoren einzureichen. Diese haben ihrerseits einen zusammenfassenden Bericht jeweils im gleichen Monat an den Schuldirektor zu schicken, welcher seinen Generalrapport im Juni und November dem Administrationsrat unterbreiten muß.
- Die Schulinspektoren stehen in Verbindung mit dem Katholischen Administrationsrat, dem Schuldirektor, den Ortspfarrern, den Sittengerichten (Kirchenvorsteherschaften), den Schulvorsteherschaften und den Vollziehungsbeamten der Regierung.
- Sie erhalten die administrationsrätlichen Verordnungen durch den Schuldirektor und leiten sie an die Pfarrämter und Schulvorsteherschaften weiter.
- Für ihre Amtshandlungen sind sie dem Administrationsrat und dessen Kommission Rechenschaft schuldig.
- Mit den Ortspfarrern, welche dem Gemeindeschulwesen vorstehen, stehen die Inspektoren «nicht so fest im Verhältnis eines Obern zu seinen Untergebenen, sondern eines Beamten zu seinem Mitbeamten».
- Die Wünsche der Pfarrer gelangen über die Schulinspektoren an den Schuldirektor. Pflichtwidriges Betragen der ersteren haben die Inspektoren direkt dem Administrationsrat anzuzeigen.
- Die Schullehrer sind den Schulinspektoren und Ortsgeistlichen «Achtung und Gehorsam schuldig». Der Schulinspektor ist die Mittelsperson, durch welche die Schullehrer ihre Beschwerden und Bitten, mit Vorwissen des Ortspfarrers, dem Administrationsrat vorlegen können. Nur Klagen gegen den Ortspfarrer sind unmittelbar dem Inspektor vorzubringen.

36 A. K. KR, Akten Schulsachen, «Gutachten über eine zu treffende Einrichtung der Schulinspektorate», vom 13. 3. 1821, von Dekan König und Protokoll Administrationsrat, 24. 5. 1821, S. 82ff.

37 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 25. 6. 1821, S. 60.

38 A. K. KR, Akten Schulsachen, «Entwurf einer Instruction für Schulinspektoren », vom 23. 11. 1822, von Schuldirektor König, und Protokoll Administrationsrat, 17. 12. 1822, S. 147ff.

- Mit den Zivilbehörden stehen die Inspektoren nur insofern in amtlicher Verbindung, als sie vom Administrationsrat besondere Aufträge auszuführen haben.
- Die Schulinspektoren machen die Verordnungen und Beschlüsse des Administrationsrates den Schulgemeinden durch die Ortspfarrrer bekannt und wachen über deren strikte Befolgung.
- Sie besuchen die Schulen ihres Bezirks jährlich zweimal: einmal beim Frühlingsexamen, das zweite Mal im Laufe des Jahres, unangesagt, jedoch mit Vorwissen des Ortspfarrrers. Bei der Visitation im Frühling läßt er sich das Protokoll der Schulvorsteherschaften vorlegen, wobei er zu beachten hat, ob die Pfarrrer oder Schulvorsteher ihre Pflichten in allen Teilen erfüllt haben.
- Der anschließend zu verfassende Schulrapport muß enthalten: die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, den Zustand der Schulhäuser, der inneren Einrichtung der Schulen und des Schulfonds sowie das Verhalten der Schulvorsteherschaft. Die zusammengefaßten Berichte sind zu den bereits festgesetzten Zeiten dem Schuldirektor einzuhändigen.

Zur gleichen Zeit erließ der Katholische Administrationsrat auch Weisungen für die Schulvorsteherschaften, die inhaltlich etwa der Schulordnung entsprachen, welche die evangelische Kirchenbehörde schon am 9. Januar 1822 dekretiert hatte³⁹.

In seinen dem Administrationsrat eingesandten Jahresberichten sah sich Schuldirektor König veranlaßt, manche Mißstände im Schulwesen aufzudecken. 1823 stellte er fest, daß fast alle Schulvorsteher ihren Aufgaben nicht nachkamen, dagegen die meisten Pfarrrer «die lernbegierigen Lehrer in ihrem rühmlichen Bestreben unterstützen und die Eltern zur fleißigen Beschulung ihrer Kinder anhalten, nur die bessere Bildung der Jugend im Auge behaltend und den Undank und selbst die Schmähungen unverständiger Leute nicht achtend⁴⁰». In einem anderen Bericht des gleichen Jahres wies er darauf hin, daß die Schulinspektoren die in sie gesetzte Hoffnung nur teilweise erfüllt hätten, «weil an manchen Orten die Armuth des Volkes und die Gleichgültigkeit der Schulvorsteherschaften der Vollziehung der gesezlichen Vorschriften mächtige Hindernisse in den Weg legten und sie (die Inspektoren) dadurch schüchtern gemacht, abhielten, ohne ausdrücklichen wiederholten höhern Befehl die Übertreter der Schulordnung zur Verantwortung und gesezlichen Strafen zu ziehen. Durch diese vieljährige Milde der Herren Schulinspectoren und selbst der jedesmahligen Oberschulbehörde scheinen die Schulvorsteherschaften und die nachlässigen Eltern die Überzeugung gewonnen zu haben, daß ihre Pflichtverletzungen, wie bis jezt, auch für die Zukunft stets ungestraft bleiben werden⁴¹».

1824 beklagte sich Kammerer König erneut über das mangelnde Interesse der Schulvorsteher für das Erziehungswesen. Wörtlich teilte er dem Administrationsrat mit: «Es bedarf der Drohungen und der Zwangsmittel von Seite der obern Schulbehörden, wenn die zum Besten des Schulwesens ertheilten Verordnungen durchgesezt werden sollen.» Er mutmaßte, daß wahrscheinlich erst die besser unterrichteten Jugendlichen, welche später die Stellen der «sehr

39 O. GS., 2. Bd., S. 269, vgl. auch unten, S. 102f.

40 A. K. KR, Akten Schulwesen, Schulrapport von Direktor König, 1823.

41 A. K. KR, Akten Schulsachen, Schulrapport von Schuldirektor König, 1823.

wenig gebildeten Vätern» einnehmen, sich mit Eifer für die Verbesserung des Elementarschulwesens einsetzen werden⁴².

Der Administrationsrat ließ sich durch diese Mitteilungen noch zu keiner besonderen Maßnahme bewegen. Als jedoch der Schuldirektor 1825 in seinem Rapport bemerkte, daß zweiundzwanzig im Kanton angestellte Schullehrer das gesetzliche jährliche Minimumgehalt von 55 Gulden nicht erhielten, und zwar größtenteils wegen des «Eigennutzes vieler Schulvorsteherschaften, die mit den Lehrern so lang markteten, bis sie sich zu einer geringeren Besoldung freiwillig verstanden⁴³», ließ die Kirchenbehörde am 26. Oktober 1825 den Schulgemeinden ein Zirkular zukommen, welches folgendes vorschrieb⁴⁴:

- Die am 17. Dezember 1822 erteilte Instruktion für die Schulvorsteherschaften ist vor versammelter Schulgemeinde zu verlesen.
- Auf genaue Erfüllung der darin enthaltenen Verfügungen ist, «so viel die Local- und andere Verhältnisse es nur immer gestatten, unnachsichtlich festzuhalten und mitzuwirken».
- Die angeordnete monatliche Versammlung der Schulvorsteherschaften im Pfarrhaus ist von der Kanzel zu verkünden, und die Mitglieder, welche ohne genügenden Grund davon fernbleiben, sind namentlich im Schulprotokoll vorzumerken.
- Es ist darauf zu achten, daß die Absenzrödel von den Schullehrern genau geführt und die Bußen pünktlich eingetrieben werden.

Mit Befriedigung stellte der Schuldirektor in seinem Bericht vom Jahre 1826 fest, daß durch das Rundschreiben «den Seelsorgern, denen die bessere Bildung und Erziehung der Jugend am Herzen liegt und doch beym besten Willen, ihrer zarten Verhältnisse wegen, den fleißigen Schulbesuch nicht erzwingen konnten, mancher Verdruß und Kummer erspart werden⁴⁵».

Nach sechsjähriger emsiger Tätigkeit trat Schuldirektor König wegen anderweitiger Verpflichtungen und angegriffener Gesundheit von seinem Amt zurück. Der Präsident des Administrationsrates, Landammann Anderwert, beantragte nun, «die sämtlichen Inspektionsbezirke nur unter drei Inspektoren aufzuteilen» und auf «eine besondere Direction» zu verzichten⁴⁶. Diesen Begehren wurde entsprochen. Der Kanton wurde in die Inspektionsbezirke Tobel, Steckborn und Arbon eingeteilt, welche mit den Pfarrherren Bischof von Werthbühl, Rogg von Dießenhofen und Meyle von Sommeri besetzt wurden⁴⁷. Der neue initiative Mann im Schulwesen war nun Pfarrer Bischof, welcher 1828 seine Amtskollegen zwecks gemeinsamer Beratung zu sich einlud.

42 A.K.KR, Akten Schulsachen, Allgemeiner Rapport über den Zustand des katholischen Schulwesens, 1824, von Schuldirektor König.

43 A.K.KR, Akten Schulsachen, Allgemeiner Bericht über den Zustand der Winterschulen, Ostern 1825, von Schuldirektor König.

44 A.K.KR, Protokoll Administrationskommission, 26. 10. 1825, S. 155.

45 A.K.KR, Akten Schulsachen, Schulbericht von Schuldirektor König, 1826.

46 A.K.KR, Akten Schulsachen, Gutachten über die Auflösung des Schuldirektoriums von Landammann Anderwert, 24. 11. 1827.

47 A.K.KR, Protokoll Administrationskommission, 23. 4. 1828, S. 204/205.

Die drei Inspektoren machten dem Administrationsrat den Vorschlag, jährlich zu Beginn der Winterschulen in jedem Inspektionsbezirk eine Schullehrerkonferenz veranstalten zu lassen. Als zu behandelnde Traktanden schlugen sie vor⁴⁸:

- Der Inspektor nimmt die Wünsche und Ansichten der Lehrer entgegen, welche sich auf die Verbesserung des Schulwesens beziehen.
- Die Prämien, welche der Administrationsrat verdienstvollen Schullehrern bezahlt, werden durch den Inspektor überreicht, verbunden «mit einer belobenden Anrede zu ersprießlicher Nacheiferung».
- Der Inspektor benützt die Gelegenheit, um «neues Leben, Fleiß und Thätigkeit in das Schulwesen zu bringen, theils durch Mitteilung der im allgemeinen bey den Schulinspektionen gemachten Bemerkungen, durch Rügen über die bemerkten Fehler und durch zweckmäßige Anleitung zu ihrer Verbesserung, theils durch Belehrung der Schwächern, Ermahnung der Saumseligen und Ermunterung der Schüchteren».
- Die Konferenzteilnehmer werden zu einem gemeinsamen Mittagessen eingeladen, dessen Kosten der Administrationsrat trägt.

Der Administrationsrat begrüßte diese Anregung. Er empfahl daher am 15. Dezember 1828 allen Inspektoren, Lehrerkonferenzen auf seine Kosten einzuberufen⁴⁹. Wirklich fanden bis Ende der Restauration solche statt⁵⁰. Damit hat die Schulinspektion katholischerseits, gemessen an den damaligen Verhältnissen, eine moderne, fortschrittliche Form erhalten.

c) Das Konsistorialgericht

Analog dem evangelischen Ehegericht entstand mit den Gesetzen von 1806 und 1810 ein katholisches gemischt weltlich-geistliches Matrimonialgericht, das sogenannte Konsistorialgericht¹. Der Name wurde von der gleichlautenden bischöflichen Instanz übernommen, welche sich katholischerseits bis dahin ausschließlich mit der Eherechtsprechung im Thurgau befaßte. Nach dem Urteil katholischer Geistlicher war das thurgauische Konsistorialgericht «ein Muster der Unkirchlichkeit» und auch der «schlimmste Punkt» an der ganzen staatskirchlichen Organisation des Kantons². Mit dem staatlichen Eingriff in die Eherechtsprechung sahen die Katholiken die fundamentale Forderung ihres Glaubens, daß die kirchlich geschlossene Ehe unauflöslich sei, verletzt. Die Aufstellung einer katholischen Behörde zur Behandlung von Matrimonial-

48 A. K. KR, Akten Schulsachen, Rapport von Inspektor Bischof vom 20. 10. 1828 und Protokoll Administrationskommission, 29. 10. 1828, S. 31.

49 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 15. 12. 1828, S. 126f.

50 A. K. KR, Rechnungen Administrationsrat, 1829–1831.

1 Tbl., 6. Bd., S. 18, und 9. Bd., S. 68ff.

2 Suter, Bistum Basel, S. 323.

fällen erfolgte denn auch nur auf Verlangen der evangelischen Mehrheit der Regierung, welche auch in dieser Richtung Gleichförmigkeit wünschte³.

Der Katholische Kleine Rat stand hier vor einem sehr schwierigen Problem. Um den Wünschen der Regierung zu entsprechen und raschestmöglich ans Ziel zu kommen, konsultierte er bei den Beratungen des entsprechenden Projekts den Katholischen Kirchenrat nicht. Er wollte dabei vor allem die Opposition der geistlichen Mitglieder umgehen. Diese Handlungsweise zwang ihn auch, bei der Errichtung des Konsistorialgerichts behutsam vorzugehen. Er dachte daran, dem Matrimonialgericht nur diejenigen Befugnisse zuzuweisen, die den gewöhnlichen Gerichtsbehörden zustanden; für alle wichtigen Fälle wollte er die Rechte des Bischofs vorbehalten⁴.

Das katholische Gericht unterschied sich stark vom evangelischen; es war etwa wie folgt aufgebaut⁵:

Mitgliedschaft: Das Konsistorialgericht besteht aus sieben Mitgliedern, vier Laien und drei Geistlichen (evangelischerseits sechs beziehungsweise drei). Die Stelle des Präsidenten wechselt alle sechs Monate unter den drei katholischen Regierungsräten. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Kirchenrat erkoren.

Wahl: Die Mitglieder außer dem Präsidenten werden durch den Katholischen Großen Rat gewählt. Die Gerichtsbehörde selbst wählt den Sekretär und den Weibel. Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder vier, für den Sekretär sechs Jahre. Alle sind wiederwählbar.

Sitzungen: Sie sind geheim. Das Gericht ist bei fünf Anwesenden beschlußfähig. Falls diese Anzahl nicht vorhanden ist, bestimmt der Katholische Kleine Rat die nötigen Suppleanten. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei den üblichen Verwandtschaftsgraden treten die betreffenden Eherichter in den Ausstand.

Taxen: Wie beim evangelischen Ehegericht.

Kompetenzen: Sie sind die gleichen wie jene für das evangelische Ehegericht, ausgenommen die Fälle, welche unmittelbar der bischöflichen Judikatur unterworfen sind. Diese sind nicht näher bezeichnet.

Im Grunde genommen ging es bei dieser Gerichtsbehörde lediglich um einen engeren Ausschuß des katholischen Kirchenrates. Deren Befugnisse wurden vorsichtigerweise nicht näher bestimmt. Damit hielt man den nötigen Spielraum für die bischöfliche Rechtssphäre offen. Das katholische Gericht wurde so zu einem im Ehwesen unterstützenden Hilfsorgan des Ordinariats gemacht.

Während der Mediation gab die Gerichtsbehörde, zu welcher Anderwert, Locher, Ammann, Harder, Hofer, Meyenberg und Guldin gehörten, nie Anlaß

3 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 62.

4 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 63.

5 Tbl., 9. Bd., S. 68 ff.

zu einer Auseinandersetzung zwischen Kurie und Regierung. Dies war der besonnenen Haltung der verantwortlichen Männer (vor allem Anderwerts) zu verdanken, welche sich um eine friedliche und nutzbringende Zusammenarbeit bemühten. Sie erledigten nur solche Fälle (vorwiegend Paternitätsfälle), welche sie «korrekt kirchlich ordnen konnten⁶».

Beim politischen Umschwung 1814 glaubten die katholischen Geistlichen, daß die günstige Gelegenheit gekommen sei, die Aufhebung des Konsistorialgerichts zu erwirken. Sie verlangten daher in den dem Verfassungsrat eingereichten Petitionen, daß die Erledigung der ehegerichtlichen Angelegenheiten wieder jedem Konfessionsteil ganz selbständig überlassen werde⁷. Nach ihrem Wunsche sollten wieder alle Ehesachen an den Bischof weitergeleitet werden. Dem Begehren der Petenten wurde insofern entsprochen, als nach der Verfassung jedem Konfessionsteil die Organisation und Besorgung des Matrimonialwesens zugewiesen wurde, jedoch unter der «höhern Aufsicht der Regierung⁸». Diese Klausel wurde im Fundamentalgesetz von 1816 noch etwas näher umschrieben. Dort heißt es: «Matrimonial- und Unzuchts-Straffälle zwischen Personen verschiedener Confession sind von der betreffenden Behörde desjenigen Confessions-Theils an die Hand zu nehmen, welchem der beklagte Theil angehört⁹».

Damit schrieb die mehrheitlich evangelische Regierung dem katholischen Konfessionsteil vor, auch in der neu anbrechenden Epoche das Matrimonialgericht beizubehalten. Sie stipulierte sogar, daß nicht nur die ordentlichen Ehesachen, sondern auch die «Unzuchts-Straffälle» von ihm zu behandeln seien. Die katholischen Räte standen wieder vor einer ähnlich heiklen Situation wie schon in der Mediation, als das Konsistorialgericht geschaffen wurde.

Der Katholische Kleine Rat wollte wie damals auch jetzt bei der Neukonstituierung des Ehegerichts kein Aufsehen erregen. Er nahm daher die Revision des Gesetzes von 1810 gleichzeitig mit dem der Kirchenbehörde (Administrationsrat) vor. Ohne Rücksprache mit dem Kirchenrat genommen zu haben, erließ er am 11. Januar 1817 das neue Organisationsdekret für das Konsistorialgericht, welches folgende Änderungen gegenüber dem früheren brachte¹⁰:

Mitgliedschaft: Der Bestand der Mitglieder wurde von sieben auf fünf reduziert, drei weltliche und zwei geistliche. Dabei mußten zwei Regierungsräte, ein Oberrichter und zwei stationierte Geistliche bei der Wahl berücksichtigt werden.

Wahlmodus: Die zwei Regierungsräte sind ex officio Mitglieder des Gerichts. Die übrigen Mitglieder werden auf einen Doppelvorschlag des Katho-

6 Hungerbühler, Th. B. 92, S. 64f.

7 Siehe I. Teil, S. 21f.

8 O. GS., 1. Bd., S. 28, § 39.

9 O. GS., 2. Bd., S. 6, § 14.

10 O. GS., 2. Bd., S. 128ff.

lischen Kleinen Rates vom Katholischen Großen Rat gewählt. Für sie und auch für den Sekretär beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

Sitzungen: Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, muß das Konsistorialgericht vollzählig sein. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ernennt das Katholische Kleinratskollegium einen Suppleanten. Das Präsidium wechselt jährlich unter den beiden Regierungsräten.

Kompetenzen: Beurteilung der Matrimonialfälle und Unzuchtsvergehen (laut Fundamentalgesetz von 1816) sowie «der einfachen Ehebrüche», soweit sie nicht der bischöflichen Rechtsprechung vorbehalten sind.

Gerichtskasse: Die Gerichtsbehörde wählt einen Kassier aus ihrer Mitte. Dieser hat für den prompten Eingang der Emolumente und Bußen zu sorgen und dem Katholischen Kleinratsgremium regelmäßig eine Jahresrechnung vorzulegen, welches sie dem Katholischen Großen Rat weiterleitet. Die Kantonsräte entscheiden, wie über die allfälligen Kassaüberschüsse zu verfügen ist.

Mit diesen Bestimmungen paßte man sich noch mehr als früher der Form des evangelischen Ehegerichts an. Im neuen Konsistorialgericht befanden sich nun zwei statt nur ein Mitglied der Regierung. In ihm mußte auch ein Vertreter des Appellationsgerichts vorhanden sein. Das neue Richtergrremium war nicht mehr einfach ein engerer Ausschuß der Kirchenbehörde, sondern rekrutierte sich vor allem aus der obersten Exekutive und Legislative. Wie die anderen Behörden mußte auch diese der Regierung ihre Jahresrechnungen einreichen, woraus sich eine weitere staatliche Kontrolle des Konsistorialgerichts ergab. Die Kompetenzen wurden etwas näher präzisiert; immer war aber noch genug Spielraum für die bischöfliche Rechtsprechung offen, damit nicht gegen die Grundprinzipien der katholischen Kirche verstoßen wurde.

Noch am gleichen Tag der Promulgation des obigen Organisationsdekrets wurde auch das Gerichtspersonal bestellt. Das neue Konsistorialgericht setzte sich wie folgt zusammen¹¹:

Weltliche: Regierungsrat Angern und von Thurn sowie Oberrichter Ammann.

Geistliche: Bischöflicher Kommissarius Hofer und Kammerer Guldin.

Bei der neuen personellen Zusammensetzung der Gerichtsbehörde fallen zwei Dinge auf. Landammann Anderwert, welcher in der Mediation Präsident gewesen war, ließ sich – wohl weil er unverheiratet und mit anderen Geschäften überbeansprucht war – nicht mehr in das katholische Ehegericht wählen. Andererseits wurde nicht der staatliche, sondern der bischöfliche Kommissarius in diese Behörde berufen. Damit wurde betont, daß man sich weiterhin streng an die Bestimmungen des kanonischen Eherechts halten wollte; die Erledigung der «causae matrimoniales» war ja gerade eine der Hauptaufgaben des bischöflichen Beauftragten¹².

11 STA TG, Protokoll Katholischer Großer Rat, 11. 1. 1817, S. 6f.

12 Vgl. unten, S. 96.

Während der Restauration gab es nur zwei Mutationen in der Konsistorialgerichtsbehörde. Als 1829 der gesundheitlich geschwächte Kammerer Guldin als Eherichter zurücktrat, folgte Kammerer Pankraz Keller an seine Stelle¹³. Nach dem Hinschied von Kommissarius Hofer 1831 wurde der eben genannte Kammerer Keller an dessen Posten berufen¹⁴.

Auch in der Restauration vollzog sich die Tätigkeit des Konsistorialgerichts in aller Stille. Weder mit der Regierung noch mit dem Ordinariat kam es zu irgendwelchen Auseinandersetzungen. Um sich über den Umfang der Geschäfte ein ungefähres Bild machen zu können, lassen wir hiernach einige statistische Zahlen folgen¹⁵:

Jahr	Gerichtsfälle	Einnahmen Bußen Gulden	Gebühren Gulden	Steuern Gulden
1817	46	213.—	196.—	152.38
1818	24	200.—	119.—	71.46
1819	17	132.—	71.—	39.55
1820	32	275.—	117.—	82.42
1821	56	631.—	149.—	64.49
1822	41	504.—	163.—	78.27
1823	56	511.—	187.—	66.51
1824	55	501.—	203.—	120.57
1825	51	458.30	126.—	81.24
1826	41	357.—	138.—	90.46
1827	69	628.24	222.—	150.—
1828	38	374.—	110.—	54.18
1829	46	487.—	147.—	79.56
1830	34	429.—	101.—	64.10

Der Kleine Rat kontrollierte jeweils die Jahresrechnungen. Er war dafür besorgt, daß der Eingang der Bußgelder vorschriftsgemäß erfolgte. Am 25. Mai 1819 erinnerte er Kommissarius Längle an die entsprechenden Bestimmungen und bemerkte, daß nach der letztjährigen Rechnung «sehr wenige Geldbußen für Fälle des frühzeitigen Beyschlafs bezogen und verrechnet worden sind¹⁶». Damit ist auch angegeben, mit welcher Art von Fällen sich das Konsistorialgericht in der Restauration vor allem zu befassen hatte.

Die von der Regierung erlassenen eherechtlichen Gesetze galten sowohl für das evangelische als für das katholische Ehegericht. Von Bedeutung waren vor allem die Bestimmungen in der Armenordnung von 1819, nach welchen Ver-

13 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3563, Auszug aus Protokoll Katholischer Großer Rat, 8. 1. 1829.

14 STA TG, Protokoll Katholischer Kleiner Rat, 11. 3. 1831, § 163.

15 A. K. KR, Rechnungen des Konsistorialgerichts, 1815–1830.

16 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 25. 5. 1819, § 541.

lobte, die nicht über wenigstens ein Vermögen von 300 Gulden verfügten, nicht heiraten durften, sowie in der Verordnung von 1824, durch welche die Frage der Alimentationsbeiträge geregelt wurde¹⁷.

Während das evangelische Ehegericht auf Zuschüsse aus dem Zentralfonds angewiesen war, konnte der Katholische Administrationsrat gewisse Beträge aus der Konsistorialgerichtskasse entgegennehmen¹⁸. Die Kassaüberschüsse ergaben sich, obwohl katholischerseits oft auf die Bußen und Gebühren wegen Armut der Verurteilten verzichtet werden mußte¹⁹.

d) Der Kommissarius

Mit dem Organisationsgesetz für den Paritätischen Kirchenrat vom 1. Dezember 1804 schuf die Regierung unter anderem auch das Amt des staatlichen Kommissarius. Er war der erste katholische Geistliche des Kirchenrates und stand als solcher an der Spitze des gesamten katholischen Klerus des Kantons. Die Regierung erließ durch ihn ihre Verfügungen an die Geistlichen. Damit wurde dem Bischof, dem bisher das Aufsichtsrecht über die Kleriker allein zustand, ein vom Staat ernannter geistlicher Beamter vor die Nase gesetzt. Diese Ernennung bedeutete einen Eingriff in die kanonischen Rechte¹.

Analog den Aufgaben des Antistes stand auch dem Kommissarius die Geschäftsführung im Paritätischen und im Katholischen Kirchenrat zu. Er saß mit maßgebendem Einfluß im Konsistorialgericht und leitete die Behandlung der Konversionen. Doch erhielt er durch das Gesetz für die Organisation des Katholischen Kirchenrates keine weiteren Sonderrechte. Daher konnte er niemals die Stellung seines evangelischen Kollegen erringen. Sein Wirkungskreis blieb auf die katholische Kirche beschränkt, während der Antistes die entscheidende Rolle in der kantonalen Kirchenpolitik spielte. Während sich der Antistes nur nach der Regierung ausrichten mußte, hatte der Kommissarius sowohl in ihr als im Bischof seine Vorgesetzten. Diese beiden Instanzen erwarteten von ihm grundsätzlich verschiedene Aufgaben: Die mehrheitlich protestantische Regierung wünschte, daß er ihre staatskirchlichen Ideen verfechte, das bischöfliche Ordinariat aber betrachtete ihn als den Vertreter seiner eigenen Rechte.

Das Amt des Kommissarius wurde 1804 Dekan Hofer von Tobel übertragen. Er kam den Wünschen der Regierung wenig nach. Als konservativer Kleriker handelte er von Anfang an als Sachwalter der Kurie; er blieb in erster Linie Dekan und damit dem Bischof verantwortlich.

17 Siehe I. Teil, S. 85.

18 A. K. KR, Rechnungen des Konsistorialgerichts, 1815–1830.

19 STA TG, Protokoll Konsistorialgericht, 1815–1830.

1 Tbl., 3. Bd., S. 109 ff.

Generalvikar Wessenberg begrüßte die Schaffung dieses staatskirchlichen Amtes. Er genehmigte die Wahl Hofers als Kommissarius und bat ihn, die guten Absichten der Regierung nach Kräften zu unterstützen. Wessenberg anerkannte ihn nicht als bischöflichen Abgeordneten, sondern gewissermaßen als ständigen diplomatischen Vertreter bei der thurgauischen Regierung. Dekan Hofer erhielt für seine neuen Funktionen denn auch nicht kirchenrechtliche Vorschriften, sondern lediglich einige kuriale Ad-hoc-Weisungen, nämlich²:

- Wenn die Regierung gegen kirchliche Mißstände vorgeht, muß dies der Kurie einberichtet werden, damit sie ihrerseits die angemessenen Erlasse verfügen kann.
- Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten über Kirchengut, -gebäude usw. können vom Kirchenrat verglichen werden, der endgültige Entscheid ist aber «eine Sache, die dem Bischof und der Regierung kumulative zusteht». In rein «katholischen» Angelegenheiten auf diesem Gebiet ist nur der Bischof zuständig.
- Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter usw. kommt katholischerseits dem Bischof zu, der von Mängeln genau wie die weltliche Regierung in Kenntnis zu setzen ist.
- In der Frage der Besoldung der katholischen Pfarrer kann nichts ohne Mitwissen und Billigung des Bischofs geschehen.
- Die Traktanden der Sitzungen des Kirchenrates sind vor den Versammlungen dem Ordinariat mitzuteilen, welches entsprechende Instruktionen erteilt.

Diese Direktiven wurden von der Regierung natürlich nicht anerkannt. Wessenberg machte darin wieder einmal seine Einstellung bekannt: Er bestand einerseits auf den kirchlichen Rechten, zeigte aber dem Staat gegenüber eine begrenzte Nachgiebigkeit, um einen Konflikt zu vermeiden. Wie sich die Kurie in allen staatskirchlichen Angelegenheiten den letzten Entscheid vorbehielt, tat dies auch die Regierung gegenüber der bischöflichen Gewalt; zu einer gegenseitigen allgemein gültigen Übereinkunft zwischen den beiden Teilen kam es nicht³.

Mit dem Entschluß Wessenbergs gab die Kurie äußerlich ihre Unabhängigkeit vor der thurgauischen Regierung auf. Mit diesem Verzicht verband der Generalvikar aber das Streben nach innerer Erstarkung der katholischen Kirche durch seine Reformen. So hatte er Hofer keineswegs als Vorsteher der Geistlichkeit anerkannt. In der direkten Einwirkung auf Klerus und Gläubige hatte er sich auf rein geistlichem Gebiet seine «oberhirtamtliche» Gewalt weitgehend gewahrt. Mit dem Kommissariat hatte er sich auch die Möglichkeit der Verfechtung seiner Wünsche und Anregungen im Kirchenrat und bei der Regierung geschaffen.

Dekan Hofer, der nur den rein kanonischen Standpunkt verfocht, war nicht der Vermittlungsmann, den sich die Regierung wünschte. Im Paritätischen

² Hungerbühler, Th. B. 92, S. 70f.

³ Hungerbühler, Th. B. 92, S. 72. Wessenberg anerkannte Hofer nie als Vorsteher der thurgauischen Geistlichkeit, das heißt, in der direkten, unmittelbaren Einwirkung auf Klerus und Pfarreien hatte er sich seine «oberhirtamtliche» Gewalt gewahrt.

Kirchenrat, in welchem beide Konfessionsteile gleich stark vertreten waren, kam es daher öfters zu Spannungen. Diese kulminierten in einem regelrechten Konflikt⁴. Dieser entstand, nachdem sich Hofer im Plenum die Bemerkung erlaubte: «Es hat noch keine katholische Partei vor dem Paritätischen Kirchenrat ihr Recht gefunden⁵». Die evangelischen Kirchenräte betrachteten diese Worte als grobe Beschimpfung und weigerten sich, weiterhin mit Hofer in einem Gremium zu sitzen. Sie erreichten, daß der streitbare Dekan wirklich 1812 von seinem Amt als Kirchenratsmitglied und Kommissarius zurücktrat⁶. Sein Nachfolger wurde Pfarrer Längle von Sirnach. Dieser galt als gemäßigter Mann. Er scheint aber keine maßgebende Stellung erlangt zu haben. Längle war weder Kammerer noch Dekan und blieb daher kirchlich seinem geistlichen Vorgesetzten im Kapitel unterstellt wie jeder andere Pfarrer. Er war eigentlich nur «kirchlicher» Staatsbeamter.

In der Restauration blieb das Amt des staatlichen Kommissarius erhalten. Im Dekret zur Einführung der neuen Katholischen Administration vom 11. Januar 1817 wurde ausdrücklich vermerkt: «Als Vorsteher der katholischen Geistlichkeit des Kantons, durch welchen die Regierung und das Katholische Kleine Rathskollegium ihre Verfügungen an die gesammte Katholische Geistlichkeit erläßt, wird ein Commissarius aus der Katholischen Geistlichkeit auf den Doppel-Vorschlag des Katholischen Kleinen Raths-Collegii, von dem Katholischen Großen Raths-Collegio gewählt⁷». Am gleichen Tag der Veröffentlichung des Dekrets wurde Pfarrer Längle in seinem Amt als Kommissarius bestätigt⁸. Auch in der neuen Epoche machte er nie speziell von sich reden. Im Administrationsrat, wo er Geschäftsführer war, erhob er keinen Anspruch auf Erstrangigkeit wie etwa sein Amtskollege Antistes Sulzberger im entsprechenden Gremium evangelischerseits. Schriftliche Zeugnisse von ihm finden sich nicht in den Akten.

1819 legte Kaplan Sauter von Sirnach gegen seinen Vorgesetzten, Pfarrer Längle, beim Administrationsrat Klage ein, daß dieser die Krankenfürsorge vernachlässige und zu wenig für die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung in seiner Pfarrei tue⁹. Der Angeklagte wies diese Beschuldigungen aber zurück, mit der Bemerkung, daß «er es beruhigt auf die strengste Untersuchung ankommen lassen dürfe¹⁰». Dekan Hofer wurde beauftragt, den Fall abzuklären. Nachdem Kaplan Sauter «seine Übereilung» eingesehen hatte, nahm er seine

4 Vgl. S. 63.

5 A. E. KR, Protokoll Kirchenrat, 28. 11. 1810, S. 363.

6 STA TG, Akten Persönliche Angelegenheiten, XI 281.1, Hofer an Regierung, 28. 4. 1812.

7 O. GS., 2. Bd., S. 111, § 4.

8 STA TG, Akten Katholischer Großer Rat, Nr. 2870, Katholischer Kleiner Rat an Katholischen Großen Rat, 11. 1. 1817.

9 Vgl. unten, S. 124.

10 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 12. 1819, S. 41.

Anschuldigungen zurück¹¹. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie der staatliche Kommissarius dem Dekan seines Kapitels untergeordnet war.

Als Längle 1828 gestorben war, lobte der Administrationsrat sein «collegialisch freundschaftliches Benehmen» und sein tätiges Mitwirken innerhalb seines Gremiums¹². Ein Amtsnachfolger wurde nicht mehr gewählt. Dekan Hofer, der indessen auch bischöflicher Kommissarius geworden war, übernahm «einstweilen» die Verrichtungen des Geschäftsführers des Administrationsrates. Damit bewirkte dieser stillschweigend die Auflösung des «unkanonischen» Amtes. Dessen Funktionen verschmolzen mit denjenigen des bischöflichen Bevollmächtigten. Auch nach dem Hinschied Hofers im Jahre 1831 dachte man nicht mehr an die Wiederwahl eines staatlichen Kommissarius¹³.

Dekan Hofer, welcher 1812 aus erwähntem Grund aus dem Kirchenrat verdrängt worden war, gab seinen Kampf gegen das Staatskirchentum nicht auf. Zwar klagte er in seinem im Juni 1814 an seinen Kollegen Dekan Pfister in Sommeri gerichteten Schreiben: «Ich muß gestehen, daß ich, von den Reformierten ausgestoßen, von den Katholiken verlassen, wenig Lust mehr hatte, mich fürs Allgemeine zu interessieren», stellte aber gleichzeitig fest, daß es in Anbetracht des politischen Umschwunges Pflicht eines jeden katholischen Geistlichen sei, das Möglichste zu tun, um «zu retten, was zu retten ist¹⁴». Wirklich bot er nun alle Kräfte auf, um die nach seiner Meinung nötige Trennung der Konfessionsadministrationen im Thurgau herbeizuführen. Wohl auf sein Betreiben wurden gerade von katholischer Seite her dem Verfassungsrat viele Petitionen eingereicht. Seine Bemühungen hatten den Erfolg, daß der Form halber die kirchliche Verwaltung nach Konfessionen gesondert wurde. Aber sein Ziel hatte er nicht ganz erreicht: Die Regierung behielt nach wie vor die Oberaufsicht über das gesamte Kirchenwesen des Kantons¹⁵.

Nach der Trennung des Thurgaus vom Bistum Konstanz und der staatlichen Anerkennung Gödrlins von Beromünster als Oberhirte der thurgauischen Katholiken wurde Dekan Hofer von Tobel von ihm zum bischöflichen Kommissarius (Vicarius foraneus) ernannt, wohl als Dank für seinen unablässigen Einsatz für die Interessen der katholischen Kirche. Am 3. März 1815 sandte der Apostolische Vikar Gödlin dem Neugewählten nebst der Ernennungsakte ein Schreiben, in welchem er hervorhob: «Ich zweifle nicht daran, Sie werden nach treuer Gewissenhaftigkeit vor allem auch die Heiligen Rechte der Kirche und die Beförderung der geistlichen Zucht der ehrwürdigen Priesterschaft und was zur Erbauung und Heiligung der Gläubigen nothwendig und frommlich ist, sich um so mehr zu Herze nehmen, als dieselbigen in solchen

11 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 12. 1820, S. 71.

12 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 23. 4. 1828, S. 204.

13 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 29. 1. 1831, § 53, vgl. auch Suter, Kommissariat, S. 147.

14 Schreiben vom 8. 6. 1814, zitiert bei Suter, Kommissariat, S. 132 f.

15 O. GS., 1. Bd., S. 28, § 39.

Verhältnissen stehen, daß viel daran gelegen ist, daß anderst denkende Brüder nicht geärgert, sondern erbauet werden zur Hochschätzung der reinen Lehre¹⁶». Gleichzeitig gab er auch der thurgauischen Regierung davon Kenntnis. Diese erteilte ihm eine kurze, aber zusagende Antwort. Sie schrieb ihm unter anderem: «Die Kenntnisse und Eigenschaften des hochlöblichen Dekans rechtfertigen diese Wahl vollkommen. Wir tragen daher keine Bedenken, ihr unsre landesherrliche Genehmigung zu erteilen¹⁷».

Die Regierung störte es anscheinend nicht, daß im Kanton nun zwei katholische Beamte mit der gleichen Bezeichnung bestanden. Sie betrachtete wohl den vom Katholischen Großen Rat gewählten staatlichen Kommissarius als den allein Zuständigen für die Geschäfte, welche sich zwischen ihr und der katholischen Administration abwickelten. Für die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche interessierte sie sich nicht. Sie anerkannte daher den bischöflichen Kommissarius, solange dieser die staatliche Souveränität respektierte.

Mit der Ernennungsakte erhielt der bischöfliche Kommissarius Hofer vorläufig das Aufsichtsrecht über die gesamte katholische Geistlichkeit des Kantons. Mit Schreiben vom 29. April 1815 wurde er mit den kanonischen Vorschriften für sein Amt vertraut gemacht. Sie lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen¹⁸:

1. Alle Kleriker des Kantons unterstehen der Jurisdiktion des bischöflichen Kommissarius. Ihm steht das Recht zu, sie bezüglich Sitten, Sakramente und Sakramentalien¹⁹ zu mahnen und zu strafen. Schwerwiegende Fälle wie Simonie, Meineid, Schmähschriften, Beleidigungen gegen kirchliche Obern und Diener, Suspension, Versetzung in den Laienstand, Absetzung, Exkommunikation usw. sind mit den Auskünften des Kommissarius an das Ordinariat weiterzuleiten.

2. Jeder Welt- und Ordenspriester, der im Kanton eine Pfründe in Empfang nehmen kann, muß sich beim Kommissarius einer Fähigkeitsprüfung unterwerfen. Nach dem Examen hat der Benefiziant vor dem Kommissarius das Glaubensbekenntnis (*professio fidei*) abzulegen und einen Treueid (*iuramentum*) zu schwören. Er verleiht auch im Namen des Ordinariats die Investitur und vollzieht die kanonische Einsetzung (Installation).

3. Wenn der Kommissarius eine Seelsorgerprüfung vorzunehmen hat, muß er die betreffenden Examenszeugnisse mit einer persönlichen Beurteilung an das Ordinariat schicken, welches die Zulassung zur Pfründe billigt oder verweigert²⁰.

4. Der Kommissarius nimmt beim Tode eines Pfrundinhabers die Obsignatur vor, sofern dieses Recht nicht einer kirchlichen Korporation, dem Kollator oder dem Kapitelsdekan reserviert ist. Dabei hat er in Begleitung des entsprechenden Dekans und eines weltlichen Beamten (Oberamtmann) im Hause des Verstorbenen im Namen des Ordinariats zu siegeln und dafür zu sorgen, daß die Bücher, Schriften und Urbarien, welche der Pfarrei gehören, an einen sichern Ort gebracht werden. Er ist auch beauftragt, das Testament zu verlesen und ad interim einen Vikar für die Seelsorge zu bestellen.

16 A. BK. B., Akten Provisorium, Göldlin an Hofer, 3. 3. 1815.

17 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 6. 3. 1815, Nr. 26.

18 A. BK. B., Akten Provisorium, Göldlin an Hofer, 29. 4. 1815 (lateinisch).

19 Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1964, S. 233f.: Zu den Sakramentalien werden Weihungen und Segnungen ... gerechnet.

20 Vgl. unten, S. 117ff.

5. Bei den eherechtlichen Angelegenheiten sind die Kompetenzen wie folgt abgestuft:

a) Der Kommissarius kann den Ortspfarrern die Erlaubnis erteilen, an einem Sonn- oder Festtag eine Ehe zwei- oder dreimal in der Kirche zu verkünden. Nur dem Ordinariat ist es vorbehalten, zu gestatten, daß Brautleute ohne dreimalige Verkündigung getraut werden.

b) Der Kommissarius beurteilt nichtgravierende Eheangelegenheiten und Paternitätsfälle. Bei solchen, wo es um sexuelle Vergehen, Hurerei, Schändung, Ehebruch, zeitliche oder dauernde Trennung von Tisch und Bett, Ehedispension bei Blutsverwandtschaft dritten und vierten Grades geht, hat der Kommissarius einen Informativprozeß einzuleiten und dem Ordinariat Bericht zu geben.

c) Ehedispensen bei Blutsverwandtschaft zweiten Grades erteilt nur der Heilige Stuhl, das heißt die Pönitentiarie.

Damit wurde Hofer wieder an die Spitze der katholischen Geistlichkeit des Kantons berufen; dieses Mal aber nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche. Er war nun ausschließlich Gewährsmann zwischen der Kurie und dem Klerus. Die ihm neu übertragenen Aufgaben als bischöflicher Kommissarius wurden ihm aber nicht leicht gemacht. Seine Amtsvorschriften waren zum Teil gegen die staatskirchlichen Gesetze im Thurgau gerichtet. Das Ordinariat behielt sich zum Beispiel die Amtsentsetzung eines Geistlichen vor. Dieses Recht beanspruchte aber auch die Regierung gemäß dem Fundamentalgesetz von 1816²¹.

Seit Beginn der Restauration amtierten also zwei Kommissarii im Thurgau. Der staatliche war Mittelsmann zwischen Regierung und der katholischen Geistlichkeit; er hatte sich ausschließlich mit «säkularen» Angelegenheiten zu beschäftigen. Der kirchliche war mit bischöflichen Rechten ausgestattet und hatte sich lediglich mit den «res spirituales et mere ecclesiasticae» zu befassen²². Dementsprechend wurden auch die verschiedenen staatskirchlichen Ämter im Thurgau verteilt. Der staatlich Beauftragte, Pfarrer Längle, wurde Geschäftsführer des Administrationsrates, welcher viel mit der Regierung zu tun hatte. Der bischöflich Bevollmächtigte, Dekan Hofer, wurde ins Konsistorialgericht gewählt, da die Ehrechtsprechung eine seiner Hauptaufgaben war. Hofer wurde aber auch in den Administrationsrat berufen, und zwar – nach den Worten des Ratspräsidenten Anderwert – weil er «uns schon so viele Beispiele thätiger Theilnahme an dem Wohl unserer Kirche und unseres Kantons gab» und da «dessen Einsichten und Erfahrung sowie seine erprobten Gesinnungen uns die beste Garantie geben, daß auch bischöflicherseits auf ein gutes Einverständnis zwischen geistlicher und weltlicher Behörden, sowie auf ein friedfertiges und duldsames Betragen mit uns werde hingewirkt werden²³».

Dekan Hofer, welcher während der Mediation wegen seiner regierungsfeindlichen Haltung zu verschiedenen unliebsamen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben hatte, beherzigte die Worte Anderwerts in der neuen Epoche. Zwar

21 O. GS., 2. Bd., S. 7, § 16. Weitere Angaben über die kanonischen Rechte eines bischöflichen Kommissarius bei Suter, Kommissariat, S. 114f.

22 Suter, Kommissariat, S. 142.

23 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

setzte er sich bei der Ausarbeitung des neuen Bistumsvertrags nochmals für die Wahrung der vor der Revolution gültigen bischöflichen Rechte heftig ein²⁴, aber als er von keiner Seite in seiner Auffassung unterstützt wurde, gab er den Widerstand gegenüber dem Staatskirchentum auf. Zu den revidierten Organisationsdekreten des katholischen Kirchenwesens äußerte er sich – soweit aus den vorhandenen Akten ersichtlich – kaum mehr; sie wurden nach dem Wunsch des Katholischen Kleinen Rates nach wie vor den «evangelischen» angepaßt. Besonderen Anteil nahm Hofer nur noch an der Verbesserung des katholischen Schulwesens²⁵.

Das Amt des bischöflichen Kommissarius erlosch jeweils beim Tode des Oberhirten, der es verliehen hatte. So wurde Hofer nach dem Hinschied des Apostolischen Vikars Göldlin 1819 von dessen Nachfolger, dem Bischof Carl von Buol-Schauenstein in Chur, in seiner bisherigen Stellung bestätigt, indem er den Kommissarius kurz an die kanonischen Aufgaben erinnerte²⁶. Der Regierung machte er davon keine Mitteilung. Nachdem der Thurgau 1829 dem reorganisierten Bistum Basel beigetreten war, wurde Hofer vom ersten Bischof der neuen Diözese, Josef Anton Salzmann, am 24. August 1830 wiederum an den bis dato innegehabten Posten berufen²⁷. Dieses Mal teilte der bischöfliche Kommissarius Hofer seine Wiederwahl der Regierung mit, welche es nicht versäumte, den greisen Würdenträger zu seiner ehrenvollen Ernennung zu beglückwünschen, nicht ohne auch zu bemerken: «Wir haben in Ihrer Entschliebung, sich den mühevollen Geschäften dieses Amtes noch ferner zu unterziehen, einen neuen Beweis des Eifers und der hingebenden Treue Euerer Tit. um so mehr zu ehren, als ein in rühmlicher Geschäftsthätigkeit weit vorgerücktes Alter Ihnen allerdings den gerechtesten Anspruch auf eine würdevolle Ruhe geben würde²⁸». Da das neue Bistum noch über keine eingehenden Diözesanstatuten verfügte, wurden die Kompetenzen des Kommissarius nicht neu umschrieben. Man richtete sich nach den allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Konzilien²⁹.

Wie schon erwähnt, übernahm Hofer nach dem Tode von Längle 1828 auch die Funktionen des staatlichen Kommissarius. Damit erreichte er, daß dieses Amt fast unbemerkt aufgehoben wurde. Nur das des bischöflichen Kommissarius blieb bestehen. Die Weisungen für Hofers Nachfolger, Kammerer Pankraz Keller, lauteten denn auch so: «Der bischöfliche Kommissarius ist das Organ, durch welches sowohl die hohe Regierung als auch der hochwürdige Klerus ihre allfälligen Ansuchen oder Vorstellungen an den Bischof gelangen

24 Siehe oben, S. 40.

25 Siehe oben, S. 77f.

26 A. KB. B., Akten Provisorium, Bischof an Hofer, 4. 11. 1819 (Kopie).

27 A. BB. S., Basel-Bischöfliches Protokoll, 1828–1848, 24. 8. 1830.

28 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 1. 9. 1830, § 390.

29 Suter, Kommissariat, S. 112.

lassen können. Er ist der Repräsentant des Bischofs, um den Geschäftsgang zu erleichtern, den gesamten Klerus zu beaufsichtigen, die Vorschriften des Bischofs zu handhaben und über die treue Beobachtung des ganzen katholischen Kultus in dem ihm angewiesenen Administrationsbezirk zu wachen. In dieser Beziehung sind die hochwürdigen Herren Dekane, Kammerer und Pfarrer und alle Kleriker ihm Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig³⁰». Der neue Amtsinhaber war somit auch diplomatischer Vertreter des Bischofs bei der Regierung.

C. Die kommunalen Behörden

a) Die Sittengerichte

Die von der Regierung erlassenen Gesetze vom 12. Mai 1807 und 7. Mai 1811 schrieben für jede reformierte und katholische Pfarrei des Kantons die Bildung eines Kirchenstillstandes vor. Er umfaßte je nach Anzahl der Kirchengemeindeeinwohner drei bis fünfzehn Mitglieder. Dazu gehörten von Amts wegen der Pfarrer und die am Orte ansässigen höheren Beamten, wie der Distriktspräsident, der Friedensrichter, der Gemeindeammann usw. Die restlichen Mitglieder wurden aus den Kirchengemeindebürgern gewählt. Die Aufgabe der Kirchenstillstände war die Aufsicht über die Pfarreiangehörigen gemäß dem von der Regierung verordneten Sabbat- und Sittenmandat. Die Verwaltung der Kirchengüter wurde nicht in ihren Pflichtenkreis einbezogen¹.

Die staatliche Regelung der Kirchenpolizei wurde sowohl von der Kurie in Konstanz als von der katholischen Geistlichkeit des Kantons begrüßt². Die Kirchenstillstände waren ja zur tätigen Mithilfe in den pfarramtlichen Bestrebungen aufgerufen. Daher trugen die Katholiken in den 1814 dem Verfassungsrat eingereichten Petitionen auch keine diesbezüglichen Abänderungswünsche vor³. Da die Kirchenstillstände bereits in der Mediation konfessionell getrennt waren, brachte die Restaurationsverfassung hinsichtlich der Kirchengemeindebehörden keine wesentliche Neuerung⁴.

Im Einführungsdekret «der neuen Administration auf Seite des katholischen Confessionstheils» vom 11. Januar 1817 wurde festgehalten, daß in jeder Kirchengemeinde «ein Kirchenstillstand zur Handhabung der Sittenpolizey»

30 A.BK.B., Akten Bistumsangelegenheiten, Bischof an Kommissarius Keller, 26. 1. 1831. Vgl. auch A.BB.S., Akten Kommissariat, Auszug vom 24. 1. 1831, und STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 29. 1. 1831, Nr. 53.

1 Tbl., 6. Bd., S. 97 ff., und 9. Bd., S. 94. Vgl. auch Hagen, S. 351 ff.

2 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 98.

3 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 14.

4 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 90 ff., und O.GS., 1. Bd., S. 28, § 39.

vorhanden sein müsse und daß vorläufig die Bestimmungen von 1807 und 1811 noch Gesetzeskraft hätten⁵. Mit dem Organisationsdekret gleichen Datums wurden die Kompetenzen zwischen den Kirchenstillständen und dem Administrationsrat ungefähr abgegrenzt. Dem letzteren wurden vorbehalten⁶:

- die «Correction der Störer des öffentlichen Gottesdienstes und derjenigen, welche sich verächtliche Äußerungen gegen die Religion erlauben».
- Überwachung «über den Druk und die Verbreitung von Schriften, wodurch Religion und Sittlichkeit gefährdet werden».
- Aufsicht «über genaue Beobachtung der über den Schul- und Kirchenbesuch ausgehenden Vorschriften».
- «Aufrechterhaltung der in Betreff der Convertiten jeweils bestehenden Verordnungen.»

Erst nachdem der Evangelische Administrationsrat das Dekret über die Organisation der Kirchenvorsteherschaften vom 6. Januar 1819 veröffentlicht hatte, begann der Katholische Administrationsrat mit den Beratungen über die Neugestaltung der Kirchengemeindebehörden. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens ernannte er eine Kommission aus den zwei Geistlichen König und Zelger sowie dem Kreisamtmann Frölich. In ihrem Schreiben stellten sie anfangs fest, «daß Sittengerichte auch für die Katholiken beybehalten werden müssen, um mit den Mitbürgern der reformirten Confession ähnliche Einrichtungen zu haben⁷». Für den neuen Dekretsvorschlag übernahmen die Kommissionsmitglieder größtenteils die Bestimmungen des Kirchenstillstandsgesetzes von 1807 mit der Begründung, daß es sich ja um eine «sehr gut entworfene Organisation» gehandelt habe. Die Abänderungsanträge waren⁸:

1. Es soll in jeder katholischen Pfarrei nur ein «Sittengericht» (früher Kirchenstillstand) vorhanden sein. Die Gemeinden mit einer Filialkirche sollen «nur durch eine verhältnismäßige Anzahl von Sittenrichtern darin repräsentirt werden».

2. Die Zahl der Mitglieder betrage mit Einschluß des Pfarrers nicht weniger als drei und nie mehr als sieben (früher fünfzehn). Der diesbezügliche Kommentar lautet: «Je weniger Sittenrichter in einer Gemeinde aufgestellt werden müssen, desto mehr darf man hoffen, zu diesem wichtigen Amte verständige, moralisch gute und leidenschaftslose Männer zu finden. Die Erfahrung lehret, daß durch unverständige, leidenschaftliche oder selbst unmoralische Sittenrichter, die unter der Larve der Frömmigkeit und unter dem Vorwande der Amtspflicht über das sittliche Betragen oft besser gesinnter Bürger, als sie sind, öffentliche Klage führen, um an denselben für die ihnen zugefügten wahren oder eingebildeten Beleidigungen Privatrache zu nehmen, mehr Unheil gestiftet wird, als durch die wenigen verständigen und rechtschaffenen Mitglieder der Sittengerichte Gutes gewürket werden kann.»

5 O. GS., 2. Bd., S. 112, § 7.

6 O. GS., 2. Bd., S. 113 ff.

7 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 29. 3. 1819, S. 106, und STA TG, Akten Organisatorisches, XI 277, 282, Gutachten über die neu aufzustellenden Sittengerichte, ohne Datum.

8 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3561, Katholischer Administrationsrat an Katholischen Kleinen Rat, 5. 5. 1819.

3. Der Ortspfarrer sei Vorsitzender des Sittengerichtes, bei seiner Abwesenheit der Kaplan. Weltliche Mitglieder seien von Amts wegen nur der Gemeindeammann und die Gemeinderäte. Die Erfahrung habe nämlich gezeigt, «daß Oberamtswänner (früher Distriktspräsidenten) und Kreisamtswänner (früher Friedensrichter) an vielen Orten selten oder gar nie den Versammlungen der Sittengerichte beygewohnt haben». Es sei daher wünschbar, «daß sie nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Sittengerichte bleiben, indem wir nicht vermuthen, daß sie in Zukunft bey den Versammlungen derselben sich fleißiger einfinden werden als bisher».

4. Bis dahin habe sich der Sittenrichter nötigenfalls direkt mahnend an den Mitbürger gewandt. Dies sei in Zukunft zu vermeiden, da der zweite glaube, mit dem ersten «auf gleicher Stufe zu stehen». Es sei darum notwendig, «daß der Sittenrichter in Erfahrung gebrachte Ausschweifungen, die noch im Geheim begangen werden, dem Pfarrer anzeige, damit dieser den Fehlbaren zuerst im Stillen warne und durch seine Zusprüche ihn auf die Bahn des Guten zurückführe». Sollten diese Ermahnungen nichts fruchten, habe der Pfarrer im Beisein von ein oder zwei Sittenrichtern «dem Schuldigen sein Vergehen vorzuhalten».

Der Katholische Administrationsrat war mit diesem Entwurf nicht ganz einverstanden. Er änderte verschiedene Artikel im Sinne des Dekrets vom 6. Januar 1819 über die Organisation der evangelischen Kirchenvorsteherschaften ab⁹. Das revidierte Dekret wurde am 7. Juni 1819 vom Katholischen Großen Rat sanktioniert. Dessen wichtigste Bestimmungen unterscheiden sich von denjenigen der evangelischen Vorlage wie folgt¹⁰:

Behördebezeichnung: Während die Reformierten die fragliche Kommunalbehörde «Kirchenvorsteherschaft» nannten, griff man katholischerseits auf den vorrevolutionären Ausdruck «Sittengericht» zurück. Beide Gremien hatten aber etwa die gleichen Funktionen.

Mitgliedschaft: Die Sittengerichte mußten mindestens drei und durften höchstens neun Mitglieder zählen; die Kirchenvorsteherschaften konnten bis fünfzehn Männer umfassen. Nebst den in der Gemeinde ansässigen Beamten, wie Oberamtswann, Kreisamtswann, Gemeindeammann, gehört auch der älteste Gemeinderat von Amts wegen zum Sittengericht; evangelischerseits wurde der letztere nicht erwähnt.

Sitzungen: Die Versammlungen der Sittengerichte finden alle zwei Monate statt, diejenigen der Kirchenvorsteherschaften alle Monate.

Kompetenzen: Streitigkeiten katholischer Eheleute «sucht das Pfarramt zu vermitteln oder zieht gutfindenden Falls zwey Beysizer des Sittengerichts zu». Evangelischerseits wurde die entsprechende Klausel so formuliert: «Eheliche Zwistigkeiten sollen vom Pfarrer und zwey Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft wo möglich gütlich beygelegt werden.» Die Kirchenvorsteherschaft hat auch Kirchenstuhlstreitigkeiten zu schlichten; im Sittengerichtsdekret wurde kein diesbezüglicher Artikel aufgenommen.

Der Katholische Administrationsrat wollte also nicht auf die Mitarbeit der in den Gemeinden wohnhaften Honoratioren im Sittengericht verzichten; das

⁹ A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 6. 5. 1819, S. 33.

¹⁰ O. GS., 2. Bd., S. 132ff.

Fehlen von genügend gebildeten Kirchgemeindegürgern machte die Aufnahme von bereits amtierenden Funktionären in dieser Behörde notwendig. Der Mangel an tüchtigen Beamten war übrigens katholischerseits während der ganzen Restaurationsperiode spürbar. Meldungen von Kirchgemeinden, daß sie «in Abgang tauglicher Subjekte» keine Neuwahlen bei den Sittengerichten vornehmen konnten, waren nicht selten¹¹.

Viele Aufgaben erhielten die Sittenrichter auch im Schulsektor. Im Einführungsdekret vom 11. Januar 1817 wurde erwähnt, daß man sich vorläufig noch an das Schulgesetz von 1810 zu halten habe¹². Gleich wie der Evangelische Große Rat erließ auch der Katholische 1819 ein Dekret für den öffentlichen Unterricht¹³. Damit wurden die Kompetenzen zwischen dem Administrationsrat und den Kirchgemeindebehörden abgegrenzt. Auch hier hielt sich der katholische Teil ganz an den Text der evangelischen Vorlage. Für die Kirchgemeinde galten folgende wichtige Bestimmungen¹⁴:

- Die Schulvorsteherschaft besteht aus wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Bei der Wahl sind vor allem die Sittenrichter zu berücksichtigen, welche Anteilhaber am vorhandenen Schulfonds sind. (§ 18)
- Sie darf keine Schule aufheben ohne Einwilligung des Administrationsrates. (§ 2)
- Die Wahl der Schullehrer steht der Schulvorsteherschaft zu, wenn nicht ein Kollator auf Grund eines Vertrages darauf rechtlichen Anspruch erheben kann. Einen einmal angestellten Lehrer kann sie nicht von sich aus entlassen oder absetzen. (§ 17, 20)
- Sie darf das bis anhin übliche Lehrersalär nicht vermindern, sondern hat sich zu bemühen, «die allzuniedrigen Besoldungen der Lehrer» zu erhöhen. (§ 8, 9)

Da der Katholische Administrationsrat durch die Schulinspektoren erfuhr, daß sich die Schulvorsteher wenig um Dekrete kümmerten, folgte er bezüglich der Schulordnung einmal nicht dem evangelischen Beispiel. Während der Evangelische Kleine und Große Rat am 9. Januar 1822 ein zweites umfassendes Schuldekret veröffentlichten¹⁵, verzichtete man katholischerseits auf einen entsprechenden Erlaß. Man begnügte sich mit einer kurzgefaßten Instruktion, welche der Katholische Administrationsrat am 17. Dezember 1822 für die Schulvorsteherschaften wie folgt redigierte¹⁶:

1. Einrichtung von Schulen

Die Schulvorsteherschaft sorgt dafür, daß die vorhandenen Schulhäuser «in baulichen Ehren erhalten» und die Schulstuben geräumig, heiter und bequem eingerichtet werden. Die Stühle sind so anzuordnen, «daß alle Kinder beym Schreiben – ohne sich umkehren zu müssen – auf einen Punkt hinsehen können». In Gemeinden, wo kein Schulhaus besteht, müssen die «Antheilhaber der

11 A.K.K.R, Protokoll Administrationskommission, 9. 7. 1823, S. 70. Vgl. auch Freyenmuth, Journal, Th. B. 34, S. 73.

12 O. GS., 2. Bd., S. 112, § 6.

13 Siehe I. Teil, S. 57.

14 O. GS., 2. Bd., S. 165 ff.

15 Siehe I. Teil, S. 95.

16 A.K.K.R, Protokoll Administrationsrat, 17. 12. 1822, S. 147 ff.

Schule zu Erbauung eines neuen» angehalten werden. Gestatten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Errichtung eines Neubaus nicht, soll wenigstens für «eine eigene die Familie des Lehrers ausschließende Schulstube» gesorgt werden. Wenn ein neues Schulhaus gebaut wird, muß die Schulvorsteherschaft den Bauplan dem Schulinspektor zur Genehmigung vorlegen, der darauf zu achten hat, daß «zwecklose Unkosten» vermieden werden. Sie soll auch darnach trachten, «bey jeder sich ergebenden Veranlassung zu Vermehrung des Schulfonds ihr möglichstes beizutragen».

2. Schulaufsicht

Der Pfarrer hat wenigstens einmal in der Woche die Schule zu besuchen und den Lehrer «mit seinen besseren Einsichten» zu unterstützen. Er hat darauf zu drängen, daß der Schulunterricht in den vorgeschriebenen Lehrfächern nach der festgelegten Methode erteilt wird. Die Schule muß auch wenigstens einmal pro Monat von einem weltlichen Mitglied der Schulvorsteherschaft besucht werden. Monatlich einmal versammelt sich die ganze Behörde im Pfarrhaus, um die «gesetzlichen Bußen für unentschuldigte Absenzen gegen solche Eltern zu verordnen, welche den wiederholten Ermahnungen des Pfarrers kein Gehör geben wollen». Über die Verhandlungen führt der Pfarrer ein Protokoll, welches dem Schulinspektor auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. Am Schluß des Sommer- und des Winterkurses veranstaltet der Pfarrer ein öffentliches und feierliches Schalexamen, welchem alle Schulvorsteher beizuwohnen haben.

3. Lehrerbesoldung

Das Jahreseinkommen eines Lehrers darf nie weniger als 55 Gulden betragen (evangelischerseits 65 Gulden). Die «besseren Besoldungen dürfen unter keinem Vorwand geschmälert werden». Das für die Heizung der Schulstube nötige Holz ist dem Lehrer gratis zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits erwähnt, zeitigte auch diese Instruktion bei den Schulvorsteherschaften nicht den erwarteten Erfolg¹⁷. Daher sah sich der Katholische Administrationsrat veranlaßt, im Oktober 1825 die Kirchgemeindebehörden dringend zu bitten, die erteilten Weisungen vor versammelter Schulgemeinde zu verlesen¹⁸.

b) Die Kirchenpfleger

Der säkularisierte Staat verlangte in der Mediation gemäß seinem Prinzip der Einheit und Gleichheit auch für die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter eine für beide Konfessionsteile gemeinsame Gesetzgebung. Die thurgauische Regierung regelte das kirchliche Ökonomiewesen mit dem Gesetz vom 4. Mai 1809, durch welches die Stiftungen der Kirchgemeinden Pflegern anvertraut wurden. Der für jeden vorhandenen Fonds ernannte Pfleger stand unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates von fünf bis neun Mitgliedern. Pfleger und Verwaltungsräte wurden von den an den Stiftungen teilhabenden Bürgern gewählt, wobei vor allem die Kirchenstillstände zu berücksichtigen waren. Den Vorsitz führte derjenige Beamte, welcher unter den weltlichen Kirchenstillständen den ersten Rang einnahm; der Ortspfarrer hatte nur de-

¹⁷ Siehe oben, S. 85.

¹⁸ A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 26. 10. 1825, S. 155.

liberative Stimme. Zu den Hauptaufgaben dieser Behörde zählten die Aufkündigung und Anleihe des Kapitals, die Aufbewahrung des Fondseigentums und die Dispositionen über die Ausgaben. Die Pfleger hatten für das ihnen anvertraute Gut Kautio zu leisten¹.

Diesem Gesetz erwuchs von seiten der Katholiken doppelter Widerstand, nämlich²:

1. Die katholischen Geistlichen konnten sich damit nicht einverstanden erklären, da die Kurie seit jeher die Aufsicht über das Kirchenvermögen für sich beanspruchte. Sie verlangte das unbedingte Mitspracherecht der Pfarrer im kirchgemeindlichen Rechnungswesen. Die Regierung wies aber diese Forderung beharrlich zurück.

2. Ablehnung fand dieses Gesetz auch bei den Kirchengemeindengenossen. Sie betrachteten es als einen Eingriff in eine für sie seit der Revolution gesetzlich geschützte Domäne. Ihrem Unwillen gaben sie dadurch Ausdruck, daß sie die neuen rechtlichen Vorschriften gar nicht befolgten.

Diese Umstände führten dazu, daß katholischerseits im Ökonomiewesen der Kirchengemeinden in der Mediation manches in Unordnung geriet. In der Restaurationsepoche blieb daher gerade in dieser Hinsicht vieles zu tun übrig.

Bei der 1814 eingetretenen politischen Veränderung war es einer der dringendsten Wünsche der Katholiken, wieder wie vor der Revolution unbeeinflußt vom evangelischen Konfessionsteil über ihre kirchlichen Finanzen verfügen zu können. In den dem Verfassungsrat eingereichten Petitionen kam dies deutlich zum Ausdruck³. Dem Begehren der Katholiken wurde im Grundgesetz insofern entsprochen, als jedem Konfessionsteil ausdrücklich die «Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armen-Güter» selbständig überlassen wurde⁴.

Wie es nun wirklich im kirchlichen Ökonomiewesen katholischerseits am Anfang der Restaurationszeit aussah, berichtete Landammann Anderwert in seiner Eröffnungsansprache bei der ersten Sitzung des Administrationsrates am 28. April 1817. In seinem in den Akten befindlichen Manuskript heißt es: «Den Mitgliedern des bisherigen Kirchenrathes ist es nur zu bekannt, welche Unordnung und Willkür in den diesfälligen Administrationen sich einschlichen, in welchem Zerfall mehrere solcher Fonds sich befinden, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hatte, um den dahin sich beziehenden Verordnungen auch nur einigermaßen Vollziehung zu verschaffen. Schon beim Erscheinen derselben bemühte man sich, sie als Eingriffe in das Eigentum darzustellen, und noch auf den heutigen Tag sind bei beiden Confessionen Gemeinden, in denen das Dekret vom 4. Mai 1809 über die Verwaltung dieser Güter

1 Tbl., 7. Bd., S. 227ff.

2 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 100ff.

3 Siehe I. Teil, S. 20ff.

4 O. GS., 2. Bd., S. 3ff.

noch nicht in Vollziehung gebracht ist⁵). In Anbetracht dieser Sachlage empfahl er, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Da etliche Kirchgemeindefonds große Verluste erlitten, müsse die Administrationskommission «die Aufsicht über diese Verwaltungen ausüben, worüber sie dem Administrationsrath in seinen gewöhnlichen Sizungen jeweils Rechenschaft und Bericht zu erstatten» habe.
- In vielen Gemeinden sei für die zu verwaltenden Fonds noch nicht genug Bürgschaft geleistet worden. Man müsse sich daher «in zukünftigen Gesezen außerordentliche Maßregeln vorbehalten».
- Der Administrationsrat solle sich hüten, dem Eigentumsrecht der Gemeinden «von ferne nicht nahe zu treten, sondern im Gegenteile mitzuwirken, daß dasselbe von obern und untern Behörden unverlezt erhalten werde». Die Fondskapitalien sollen nicht angegriffen werden: «Man betrachte sie als res sacra, die eine Generation der andern gewissenhaft aufbewahren soll.»

Auf Grund dieser Ratschläge machte es sich der Administrationsrat zur Pflicht, sofort energische Vorkehrungen zu treffen, um sich über den genauen Zustand der Kirchgemeindefonds Klarheit zu verschaffen. Bereits in seiner ersten Sitzung bat er das Ratsmitglied Locher, von allen Gemeinden die Fondsrechnungen einzuverlangen und deren Bestände festzustellen⁶. Diese Arbeit war aber schwierig und zeitraubend. Nach zehn Monaten war es Locher noch nicht möglich, die gewünschte Übersicht vorzulegen, da viele Kirchgemeinden den Aufforderungen nicht nachgekommen waren, und viele Rechnungen wegen «fählerhaften Stellen» wieder zurückgeschickt werden mußten. Bei den schon eingesandten Belegen stellte er fest, daß bei vielen Fonds etliche Zinsen ausstehend waren und «die gesetzliche Verwaltungs-Caution der Pfleger überall» mangelte⁷.

Der Administrationsrat ersuchte den Berichterstatter, seine Arbeit fortzusetzen und «die Saumseligen zur Eingabe ihrer Rechnungen und Stellung der erforderlichen Cautionen für die Pfleger anzuhalten». Er selbst behielt sich vor, «auf ferner einkommende Klagen» allenfalls fremde Pfleger einzusetzen oder die betreffenden Fonds durch die Administrationsratskommission verwalten zu lassen⁸. Locher war auch nach Ablauf eines weiteren Jahres noch nicht in der Lage, eine vollständige Liste der im Kanton vorhandenen Kirchgemeindefonds zu präsentieren. Der Administrationsrat erachtete es daher als notwendig, «eigene Commissairs zu verordnen, welche sich die annoch mangelnden Rechnungen an Ort und Stelle selbst vorlegen lassen und dieselben auf Kosten der betreffenden Ortschaften in Ordnung zu bringen trachten⁹». Die mit den diesbezüglichen weiteren Beratungen beauftragte Vollziehungskommission legte am 18. November 1818 folgenden Plan vor¹⁰:

5 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

6 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 4. 1817, S. 7.

7 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 22. 12. 1817, S. 10.

8 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 22. 12. 1817, S. 10f.

9 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 2. 12. 1818, S. 89.

10 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 18. 11. 1818, S. 72ff.

- In Arbon, Kreuzlingen (oder Ermatingen) und Tobel ist je eine aus drei Mitgliedern bestehende geistlich-weltliche Kommission zu bilden, die vom Administrationsrat ernannt wird.
- Diese Kommissionen werden beauftragt, unter Aufsicht der Administrationsratskommission eine genaue Kontrolle über die in den betreffenden Bezirken befindlichen Fonds vorzunehmen.
- Sie sorgen für die Abnahme der Kirchgemeinderechnungen, die Sicherstellung der angelegten und auszuleihenden Kapitalien, die Aufbewahrung der Schuldtitel in einer Lade sowie für die Leistung der erforderlichen Kauttionen durch die Pfleger.
- Falls «die Überlassung dieser Verwaltung an die Gemeindebehörden offenbar mit Gefahr verbunden» oder es unmöglich ist, sie «von ihnen in Ausübung bringen zu lassen», behält sich der Administrationsrat vor, deren Administration einer der Kommissionen zu übertragen. Diese hat dem Administrationsrat über ihre Verrichtungen jährlich Bericht zu erstatten.
- Es sei «von den religiösen Gesinnungen der Mitglieder zu erwarten», daß sie die bei den Beratungen erwachsenden Unkosten «unentgeltlich über sich nähmen». Diäten und Reiseentschädigungen beziehen sie die gleichen wie der Administrationsrat.

Dieser Plan konnte aber nicht in die Tat umgesetzt werden, da sich «in der Auswahl des Personals dafür große Schwierigkeiten erhoben¹¹». Der Administrationsrat sah sich daher gezwungen, eine andere Lösung zu suchen.

Am 19. Januar 1819 beschloß er in Anbetracht der «Dringlichkeit einer durchgreifenden Maßregel, wodurch den bey den unteren Verwaltungsgliedern täglich mehr über Hand nehmenden Sorglosigkeiten und Mißbräuchen in Verwaltung der katholischen Kirchen-, Schul- und Armengütern», mittels dreier Kommissäre aus der eigenen Reihe eine allgemeine Bereinigung des Rechnungswesens vornehmen zu lassen¹². Es wurden damit beauftragt: Oberrichter Ammann, Oberamtmann Meyer und Kreisamtmann Frölich¹³. Diese erhielten folgende Instruktion¹⁴:

- Die drei für die Kommissäre bestimmten Bezirke sind: Oberthurgau, Hinterthurgau und Unterseegebiet.
- Die Beauftragten «werden sich ohne Verzug aus den zuletzt gestellten und adjustirten Verwaltungs-Rechnungen eine allgemeine Übersicht von dem Zustand und Betrag der in ihrem Rechnungs-Bezirk vorhandenen Fonds zu verschaffen trachten».
- Mit den damit gewonnenen Kenntnissen werden sie die Kirchgemeinden aufsuchen und sich die neuen Fondsrechnungen vorlegen lassen.
- Wo wegen Nachlässigkeit des Pflegers die Rechnungen nicht vorhanden sind, «da verweilen sie auf dessen Kosten solange, bis diese gestellt seyn werden».
- In Kirchgemeinden, wo seit Jahren keine Abrechnungen mehr gemacht wurden, sollen solche erstellt werden, die nicht mehr als drei Jahre umfassen.
- Die Revisoren haben darauf zu achten, daß die Rechnungstellung für geringe Fonds alle drei Jahre und für solche, welche den Betrag von 3000 Gulden übersteigen, alle zwei Jahre erfolgt.
- Bei jeder Untersuchung haben sie zu kontrollieren, ob alle in den Rechnungen erwähnten «Ver-

11 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 18. 11. 1818, S. 74.

12 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, eingetragen unter dem 26. 6. 1820, S. 213.

13 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 19. 1. 1819, S. 93.

14 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, eingetragen unter dem 26. 6. 1820, S. 214ff.

sicherungsbriefe, Obligationen und Bürgscheine» wirklich vorhanden sind. «Bey unversicherten Capitalarten treffen sie die Anordnung, daß solche binnen 2 Monaten durch Hypotheken oder gute Bürgschaft gedeckt werden.»

- Sind mehrere Jahreszinsen ausstehend, mit deren Eingang nicht sicher gerechnet werden kann, «ist ohne anderes die Abbezahlung des Capitals einzuleiten, weil der Verlust der ausstehenden Zinsen der Gefahr vorzuziehen ist, welche bey fortdauernder Vermehrung des Zinsrückstandes für das Capital selbst entsteht».
- In den Pfarreien, wo die Pfrundgefälle unter der Administration des Verwaltungsrats stehen, müssen die Revisoren vor allem dafür besorgt sein, «das unversicherte Einkommen (des Pfarrers) von der Gefahr des Verlustes zu bewahren».
- Bei der Revision der Kirchen-, Schul- und Armenfondsrechnungen haben die Kommissäre zu beachten, daß die Pfleger keine willkürlichen Ausgaben machen, für alle veränderlichen Ausgabeposten eine Quittung ausstellen lassen und die Fonds nicht stiftungswidrig verwenden. Für die Aufbewahrung der Dokumente muß überall eine Kirchenlade angeschafft werden.
- Stellen die Kommissäre unordentliche Administration der Fonds fest, haben sie unverzüglich Remedur zu schaffen.
- Weil vermutlich «außer den bekannten noch mehrere Kirchen- oder andere unter die Kategorie von milden Stiftungen gehörige Güter im Kanton vorhanden sind, so werden es sich die Kommissarien angelegen seyn lassen, deswegen die nötigen Nachforschungen anzustellen und insofern sie diesfalls etwas entdecken sollten, der Administrations-Commission davon Anzeige zu geben».

Hier ging es um tiefe Eingriffe in die Gemeindeangelegenheiten. Um sich gegen eventuellen Widerstand der Kommunalbeamten wehren zu können, wurden die Revisoren mit einer speziellen Vollmacht ausgestattet, deren Inhalt wie folgt lautete¹⁵:

«Wir, der Präsident und Mitglieder der Katholischen Administrationscommission des Kantons Thurgau urkunden hiermit, daß wir in Hinsicht der im ganzen Canton oder doch in den meisten Gemeinden desselben entdeckten Unordnung, ja selbst sich erzeugten mehr und minder strafbaren Nachlässigkeiten in Besorgung der verschiedenen Fonds über Kirchen- und Kapelgüter, Pfründen, Bruderschaften, Armen- und Schulgüter uns veranlassen gefunden, mit Zustimmung und Begnähmung des gesamten Administrationsraths, eigene Commissairs zu verordnen, welche alle über obbedeute Fonds vorhandenen Acten und Rechnungen, Obligationen sich vorlegen lassen und überhaupt der ihnen hierüber ertheilten Instruction gemäß an Ort und Stelle selbst alles in Ordnung zu bringen sich angelegen seyn lassen. Der N. ist verordneter Commissair über den Amtsbezirk N. Desnachen werden sämtliche dortigen Verwaltungsräthe unter ihrer Verantwortlichkeit eingeladen, demselben in seinen Verrichtungen mit allem Benötigten beyzustehen und seinen diesfälligen Verordnungen im geringsten nichts in Weg zu legen, sondern demselben in diesem gemeinnützigen Unternehmen in allem geneigt an Hand zu gehen und alle seine Weisungen genau zu befolgen.»

Indessen hatte der Evangelische Administrationsrat die Gesetze über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter aus der Mediation revidiert¹⁶. Entsprechend schuf nun die katholische Kirchenbehörde für ihren Konfessionsteil

¹⁵ A.K.K.R., Protokoll Administrationsratskommission, eingetragen unter dem 26. 6. 1820, S. 217.

¹⁶ O.GS., 2. Bd., S. 53 ff., 81 ff., 145 ff., 161 ff. Siehe auch I. Teil, S. 100 ff.

eigene Dekrete. Die «evangelischen» wurden am 6. Januar und die «katholischen» am 8. Juni 1819 sanktioniert. Da auch hier der Gesetzestext weitgehend übereinstimmt, verzichten wir auf eine ausführliche Darstellung der neuen Dekrete. Nur folgende Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden: Im Dekret über die katholische Kirchengutsverwaltung wurde auch wie evangelischerseits die frühere Behördebezeichnung «Verwaltungsrat» durch «Pflekkommission» ersetzt. Katholischerseits verzichtete man auf die Bestimmung, daß bei der Wahl der Pfleger auf die Bürger der verschiedenen Ortschaften einer Kirchengemeinde Rücksicht zu nehmen ist. Hingegen bleibt dem Katholischen Administrationsrat «in Fällen, wo entweder in Abgang einer hinlänglichen Anzahl wahlfähiger Mitglieder zu Bildung einer Pfleg-Commission, oder in Abgang erforderlicher Garantie, eine Pflegcommission nicht aufgestellt werden könnte, oder wenn sich eine Pflegcommission beharrlicher Unordnung in Verwaltung dieser Fonds schuldig machen sollte», das Recht vorbehalten, «außerordentliche Verwaltung für eine solche Gemeinde anzuordnen, entweder, daß er dieselbe unter seine unmittelbare Verwaltung nimmt, oder sie unter eine andere benachbarte Pflegcommission setzt, doch unter Vorbehalt der Genehmigung des katholischen Kleinen Rath-Collegii». Nach dem Dekret der evangelischen Kirchengutsverwaltung kann der Pfleger oder die ganze Pflekkommission die nötige Bürgschaft leisten. Katholischerseits wurde die entsprechende Klausel so formuliert: «Wenn die Pflegcommission keine ... Bürgschaft von dem Pfleger fordert, so haftet dieselbe auf ihr, und es sind deswegen bey jeder Wiedererneuerung der Pflegcommission den neu eintretenden Mitgliedern, diese also von der Pflegcommission übernommenen Bürgschaften zur Abänderung oder Bestätigung vorzulegen.» – Noch einmal sah sich die katholische Kirchenbehörde veranlaßt, auf den Mangel an geeigneten Verwaltungsbeamten in den Gemeinden Rücksicht zu nehmen und gegen unordentliche Fondsverwaltungen die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Sie wagte es sogar, das Recht, Kirchenfonds in eigene Obhut zu nehmen, gesetzlich zu verankern.

Das Organisationsdekret für die katholische Pfrundgüterverwaltung enthält keinen einzigen Artikel, welcher von der evangelischen Vorlage abweicht. Es erübrigt sich daher, speziell darauf einzugehen¹⁷.

Die drei Rechnungsrevisoren zögerten nun nicht, die ihnen übertragene Arbeit sogleich in Angriff zu nehmen. Im Frühjahr 1820 gaben sie der Administrationskommission die bis dahin erzielten Ergebnisse ihrer Untersuchungen bekannt. Sie waren jedoch nicht imstande, ihr eine lückenlose Zusammenstellung aller im Kanton vorhandenen Fonds zu unterbreiten¹⁸.

17 O. GS., 2. Bd., S. 161 ff., vgl. auch S. 81 ff.

18 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 12. 4. 1820, S. 172 ff.

Es stellte sich heraus, daß einige Fondsverwaltungen derart in Unordnung waren, daß ein Vorgehen der Administrationsratskommission unumgänglich wurde¹⁹. Oberrichter und Revisor Ammann stellte ein Regulativ für «außerordentliche Verwaltungen über Kirchen-, Schul- und Armengüter» auf, welches am 9. Januar 1822 die Zustimmung des Katholischen Großen Rats empfing. Es bestimmte was folgt²⁰:

- Wenn eine außerordentliche Administration eines Kirchengemeindefonds nötig ist, hören die Verrichtungen und Befugnisse der bisherigen Pflegkommission und des Pflegers auf. Die Verwaltung kann, wenn sie nicht einer benachbarten Pflegkommission übergeben wird, einem oder zwei Verwaltern überlassen werden, welche der Administrationsrat ernennt.
- Diese Administratoren haben nach ihrer Ernennung den Zustand des betreffenden Fonds genau zu untersuchen und einer strengen Revision zu unterziehen. Sie müssen ein Verzeichnis aller vorhandenen Urkunden erstellen, welches sie mit einem Bericht über die bisherige Fondsverwaltung dem Administrationsrat einreichen.
- Sie stellen jedes Jahr eine Rechnung im Doppel aus und senden sie im Laufe des Monats März der Administrationskommission zur Prüfung ein, welche sie mit ihren Bemerkungen dem Administrationsrat weiterleitet. Dieser schickt das Rechnungsdoppel nach erfolgter Genehmigung dem betreffenden Ortspfarrer, welcher es – nachdem die Kirchenvorsteher davon Kenntnis genommen haben – in die Kirchenlade legt.
- Die Administratoren legen der Jahresrechnung jedesmal ein Verzeichnis der vorhandenen Schuld- und Eigentumstitel bei, welches sowohl von ihnen als dem Ortspfarrer zu unterzeichnen ist.
- Wenn es um Verpfändung, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften oder um einen dem Schuldner zu bewilligenden Nachlaß geht, müssen die Administratoren die Einwilligung des Administrationsrats einholen. Das gleiche gilt für den Fall, daß außerordentliche Kosten aus dem Stiftungsvermögen zu bestreiten sind oder die Frage zu entscheiden ist, ob zu Lasten der Stiftung ein Prozeß geführt werden soll.
- Die Administratoren sind für ihre Amtshandlungen dem Administrationsrat verantwortlich.
- Die außerordentliche Verwaltung dauert so lange, bis der Administrationsrat auf Vorschlag der Vollziehungskommission etwas anderes verfügt.

Ende 1824 scheint die Bereinigung des kirchlichen Ökonomiewesens abgeschlossen worden zu sein. Kreisamtmann Frölich legte dem Administrationsrat eine «Übersicht des von ihm bey seinen Rechnungsrevisionen erhobenen Bestandes sämtlicher katholischer Kirchen-, Kapell-, Schul-, Armen- und andern Fonds im hiesigen Kanton» vor²¹. Die fragliche Zusammenstellung befindet sich nicht in den Akten²².

19 Dem Administrationsrat wurden nachweisbar folgende Fonds zur Verwaltung überlassen: am 29. 4. 1817 der von Wertbühl, am 26. 5. 1818 der von Welfensberg, am 28. 3. 1822 der von Klingenzell. Protokoll Administrationsratskommission, 1820/22, S. 151, Protokoll Administrationsrat, 1817/25, S. 7, 23.

20 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 26. 2. 1822, S. 127 ff.

21 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 13. 12. 1824, S. 197.

22 Vgl. A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 9. 5. 1826, S. 46 ff. Hier wurden sämtliche Fonds notiert, aber deren Bestand fehlt.

Der Administrationsrat gab sich damit aber nicht zufrieden. Er beabsichtigte, die Kirchengemeindepfleger auch weiterhin unter ständiger Kontrolle zu halten, um dem Schlendrian früherer Zeiten für immer vorzubeugen. Er bat daher die Revisoren Ammann und Frölich, ein Dekret für «den künftigen Revisions-Modum» zu entwerfen. Ihr Projekt wurde am 9. Mai 1826 vom Katholischen Großen Rat sanktioniert. Es enthält folgende Bestimmungen²³:

- Die Rechnungen sämtlicher im Kanton vorhandenen katholischen Fonds werden durch den Administrationsrat einer periodischen Revision unterzogen, welche an Ort und Stelle selbst vorgenommen wird.
- Zu diesem Zweck ernennt der Administrationsrat aus seiner Mitte sechs Revisoren, von denen jedem ein gewisser Bezirk zugewiesen wird.
- Von dieser Verfügung ausgenommen sind die Fonds, welche unter außerordentlicher Administration stehen, und jene von Frauenfeld, die von der Administrationskommission geprüft werden.
- Bis auf weitere Anordnung muß an folgenden Orten jährlich eine Revision durchgeführt werden: Arbon, Basadingen, Bichelsee, Bischofszell, Bußnang, Frauenfeld, Dießenhofen, Dußnang, Herdern, Homburg, Schönholzerswielen, Steinebrunn, Tobel, Warth, Wengi und Wuppenau. In den übrigen Kirchspielen hat sie nur alle zwei Jahre zu erfolgen.
- Im März haben die Pflegkommissionen die Fondsrechnungen dem betreffenden Revisor zur Einsicht zuzustellen.
- Im April begeben sich die Revisoren an Ort und Stelle, um gemäß der dem Dekret angehängten Instruktion alles zu prüfen, «was auf die Verwaltung der verschiedenen Stiftungsgüter Bezug hat».
- Im Mai müssen die Revisoren der Administrationskommission die «neu revidirten Rechnungen» mit einem ausführlichen Bericht über den Zustand der Fonds und dem Resultat der Untersuchungen vorlegen.
- Die Administrationskommission genehmigt die Rechnungen und Revisionsberichte und behält sich vor, Anstände in der Verwaltung dem Administrationsrat zur Entscheidung weiterzuleiten.
- Die ratifizierten Rechnungen und Revisionsberichte gelangen über die Revisoren an die betreffenden Pflegkommissionen. Beschlüsse werden den letzteren direkt durch den Administrationsrat bekanntgemacht.
- Die Reisekosten können die Revisoren aus der Kasse des Administrationsrates beziehen, welcher aber seinerseits von den Kirchengemeindefonds eine «Ratificationstaxe» erhebt.

Mit der dem Dekret beigefügten Instruktion wurden die Revisoren aufgefordert, die Namen der Pfleger, welche die Fondsrechnungen nicht fristgemäß einsenden, dem Geschäftsführer des Administrationsrates bekanntzugeben, «welchem die Befugnis eingeräumt ist, in derley Fällen einen Expressen an Ort und Stelle abzuschicken, der dort auf Kosten der betreffenden Pflegkommission bis zur Rechnungsübergabe zu verbleiben hat». Der von ihnen zu erstattende Revisionsbericht muß enthalten: eine «summarische Übersicht» der Einnahmen und Ausgaben, des gegenwärtigen Vermögensstandes, der Aktiven und

23 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 9. 5. 1826, S. 38 ff.

Passiven eines jeden Fonds sowie die Angabe «des Vor- und Rückschlags seit der frühern Revision²⁴».

Bei der Wahl der Revisoren stieß der Administrationsrat auf die gewohnte Schwierigkeit: Er fand nicht die vorgeschriebene Anzahl Räte, die sich für diese zeitraubende Tätigkeit zur Verfügung stellten. Daher beschloß er am 19. Dezember 1826, das erwähnte Dekret dahin abzuändern, «daß die darin festgesetzte Zahl von 6 Revisoren nunmehr einstweilen auf 2 beschränkt bleibe». Die beiden Administrationsräte von Meerhart und Frölich übernahmen diese neue Charge. Dem ersten wurden der Ober- und der Hinterthurgau und dem zweiten das Unterseegebiet und das Thurtal als Revisionsbezirke zugewiesen²⁵.

Die zwei erwähnten Revisoren blieben bis zum Ende der Restaurationsperiode im Amt. Zwar wurde 1829 im Administrationsrat in Erwägung gebracht, ob es nicht angemessen wäre, auf die direkte Kontrolle der Pfleger zu verzichten. Die Mehrheit der Ratsmitglieder entschied jedoch, den bisherigen Revisionsmodus beizubehalten²⁶.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, hatte der Katholische Administrationsrat sehr große Anstrengungen unternommen, um das kirchliche Rechnungswesen, welches in der Mediation vernachlässigt worden war, in Ordnung zu bringen. Da die Kasse dieser Behörde aber nur mit bescheidenen Mitteln dotiert war, sah sie sich gezwungen, die für die Revisionen zusätzlich verursachten Kosten auf die Stiftungen der Kirchgemeinden abzuwälzen. So hatten die Katholiken auch hier spezielle finanzielle Opfer auf sich zu nehmen, die den Protestanten erspart blieben. Dies mag wohl der Grund dafür gewesen sein, daß man katholischerseits zögerte, von den Gemeindebürgern eine Kirchen- und Schulsteuer zu fordern. Während nämlich der Evangelische Große Rat bereits 1822 ein entsprechendes Steuerdekret erlassen hatte, welches 1826 ergänzt worden war²⁷, wagten es die katholischen Räte erst 1827, ein solches als verbindlich zu erklären²⁸. Inhaltlich stimmten die Dekrete völlig überein.

Ein Gesetz für die Abchurung bei Tod oder Wegwahl eines Pfarrers bestand in der Mediation katholischerseits nicht. 1822 machten die Administrationsräte Hofer und Meyer einen diesbezüglichen Vorschlag²⁹. Aber der Katholische Kleine Rat konnte sich auch in der Restaurationszeit zu keinem Schritt entschließen³⁰.

24 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 9. 5. 1826, S. 41 ff.

25 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 12. 1826, S. 61 ff.

26 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 5. 1829, S. 146.

27 Siehe I. Teil, S. 107 ff.

28 GS., S. 258 ff.

29 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 25. 9. 1822, S. 195.

30 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 144 f.

D. Die Weltgeistlichkeit

a) *Die rechtliche Stellung der Geistlichen*

Prinzipiell hatten die katholischen und die evangelischen Geistlichen in der Mediation die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Überall aber, wo die staatskirchlichen Bestimmungen in das kanonische Recht eingriffen, behielt sich der katholische Konfessionsteil die bischöfliche Jurisdiktion vor¹.

Während gemäß dem Kirchengesetz von 1806 die evangelischen Geistlichen wie die andern Bürger unter die zivile Gerichtsbarkeit gestellt wurden, verblieb dem Bischof die Behandlung der auf die katholischen Geistlichen bezogenen Disziplinarfälle; nur er konnte zum Beispiel die Standesentsetzung vornehmen. Dem Evangelischen Kirchenrat war es gestattet, ärgerniserregende Geistliche mit Geldbußen zu belegen, dem Katholischen jedoch nur, denselben im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde «Schranken zu setzen²». In der Restauration setzte sich diesbezüglich das Staatskirchentum ganz durch. Im Fundamentalgesetz von 1816 war das Recht der Amtsentsetzung von Geistlichen ausdrücklich der Gesamtregierung vorbehalten³. Im Organisationsdekret des Katholischen Administrationsrates von 1817 wurde erwähnt, daß alle jene Fälle, bei denen «sich Geistliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, welche Strafen an Freyheit oder Ehre erheischen», an den Katholischen Kleinen Rat weiterzuleiten seien⁴. Es war damit ganz der Regierung überlassen, ob sie sich damit selbst befassen wollte.

Was die übrigen Privilegien (Bürgerrecht, Militärdienstfreiheit) und Aufgaben (Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister, Verlesen der obrigkeitlichen Verordnungen in der Kirche, Schlichtung der Ehestreitigkeiten, Leitung der Sittengerichte, Schulvorsteherschaften und Pflegkommissionen, Gefangenbetreuung) betrifft, galten die gleichen Vorschriften für die katholischen Pfarrer wie für die evangelischen⁵. Die katholischen Kleriker haben ihre bedeutende, vorrevolutionäre Stellung in den Gemeinden vor allem durch den unablässigen Einsatz ihres Vorgesetzten, Dekan und Kommissarius Hofer, zurückgewonnen.

1 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 209 ff.

2 Tbl., 6. Bd., S. 6.

3 O. GS., 2. Bd., S. 7, § 16.

4 O. GS., 2. Bd., S. 116, § 14.

5 Siehe I. Teil, S. 111 ff.

b) Die internen Probleme der Geistlichkeit

Herkunft: Dem katholischen Konfessionsteil stellte sich während der Mediation in der Zusammensetzung seines Klerus ein ähnliches Problem wie dem evangelischen: Von den 110 im Kanton stationierten Geistlichen waren 20 Prozent Thurgauer und 30 Prozent Reichsdeutsche (zum Beispiel Hofer); der Rest verteilte sich auf die katholischen und die paritätischen Schweizer Kantone. Die thurgauische Regierung versuchte damals vor allem, den starken Zuzug aus Deutschland zu vermindern, aber ohne Erfolg. Die Anzahl der Deutschen blieb während der ganzen Zeit sozusagen stationär⁶.

In der Restauration verhalf der Katholische Administrationsrat mit ergiebigen Stipendien vor allem Kantonsbürgern zum Theologiestudium. Damit erreichte er, daß bis zum Ende der Periode 30 Prozent aller im Kanton befindlichen Geistlichen Thurgauer waren. Der Anteil der Reichsdeutschen sank auf 10 Prozent, die restlichen rekrutierten sich aus den Schweizer Kantonen. Im Unterschied zu den evangelischen traten die jungen katholischen Geistlichen in der ausgehenden Restaurationszeit politisch nicht hervor. Die passive Einstellung Hofers, ihres Vorgesetzten, zum Staat verhinderte zum vornherein eine Entwicklung in dieser Richtung⁷.

Bildung: Die thurgauischen Theologiestudenten holten während der Mediation ihre Ausbildung in Priesterhäusern, Klosterschulen, Kollegien und bischöflichen Seminarien in der Schweiz und in Deutschland. Obwohl alle in diesem Raum befindlichen Schulen mehr oder weniger im josephinistischen Geiste geführt wurden⁸, scheint die Aufklärung im thurgauischen Klerus sehr wenig Eingang gefunden zu haben⁹. Dessen Wortführer, Dekan und Kommissarius Hofer, richtete sich beharrlich gegen die Bevormundung der katholischen Kirche durch den Staat, obgleich sich sein Widerstand gegenüber der mehrheitlich reformierten Regierung fruchtlos erwies und er auch bei der Kurie in Konstanz keine grundsätzliche Unterstützung fand. Ihr Vorsteher, Generalvikar Wessenberg, war ja ein Förderer des Josephinismus, der während der Mediation sich eifrig für die Verbesserung der Bildung der jungen Geistlichen im Thurgau einsetzte. Er plante, im Regularstift in Kreuzlingen, welches direkt dem Ordinariat unterstellt war, für bereits ausgebildete Kleriker Einführungskurse in die praktische Seelsorge zu veranstalten. Die Zulassung zu einer thurgauischen Pfrund wollte er von der Absolvierung dieser Schule abhängig machen. Da er in dieser Hinsicht von der thurgauischen Regierung nicht unterstützt wurde, konnte der Plan nicht ausgeführt werden¹⁰.

6 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 240.

7 Kuhn, Thurgovia sacra, Bd. I.

8 Beck, Wessenberg, S. 345 ff.

9 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 241.

10 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 59.

Von dem 1815 eingesetzten Apostolischen Vikar Göldlin kam kein neuer Impuls bezüglich Ausbildung der Geistlichen. Dagegen befaßte sich der katholische Landammann Anderwert mit diesem Problem. Er bat in der ersten Sitzung des Administrationsrates am 28. April 1817 die Klöster – das Ratsmitglied Frölicher, zugleich Prior des Klosters von Fischingen, galt als deren Vertreter –, ihre Dienste für die Ausbildung der lernbefähigten katholischen Thurgauer zur Verfügung zu stellen¹¹. Dieser Bitte kamen die beiden Gotteshäuser Fischingen und Kreuzlingen ohne weiteres nach. Sie nahmen Zöglinge auf, welche in Religion, lateinischer, deutscher und französischer Sprache unterrichtet wurden. Ab 1821 schickte der Administrationsrat jährlich ein Mitglied in diese Schulen, um den erreichten Bildungsstand zu prüfen¹². Er verfolgte dabei das Ziel, daß die Klosterinstitute mit den Gymnasien der Schweiz «immer gleichen Schritt halten¹³». 1825 meldete der Delegierte, daß das Kloster Fischingen «im künftigen Jahr eine Vervollkommnung mehr dadurch erhalte, daß die Anfangsgründe aus der griechischen Sprache gelehrt werden¹⁴». Über den Lehrerfolg der Mönche, welche nebst der Mehrarbeit auch «pecuniäre Opfer» auf sich nahmen, sprachen sich die Berichterstatter immer sehr lobend aus¹⁵.

Über die Weiterbildung an den Priesterseminarien, welche die Thurgauer Studenten besuchten, ist wenig bekannt. Aus den Akten ist ersichtlich, daß die meisten ihre theologische Ausbildung in den Seminarien in Freiburg im Breisgau, Konstanz, Luzern oder Solothurn holten¹⁶. Dies änderte aber schlagartig in der Mitte der zwanziger Jahre, als der Bischof von Chur, der seit 1819 den Thurgau provisorisch verwaltete, verlangte, daß alle Theologiestudenten, bevor sie die letzten Weihen erhielten, mindestens ein Jahr im Seminar Chur zugebracht haben mußten¹⁷. Gehorsamst übersiedelten darauf alle angehenden Thurgauer Kleriker nach der alten rhätischen Bischofsstadt¹⁸. Diese Weisung blieb bis zum 1829 erfolgten Anschluß des Thurgaus an die reorganisierte Diözese Basel gültig.

Stipendien: In der Mediation erhielten nur wenige katholische Theologiestudenten bescheidene Unterstützungsbeiträge aus der paritätischen Studienkasse, welche mit der Trennung der Konfessionsadministrationen 1817 aufgehoben wurde¹⁸.

11 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

12 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 12. 1821, S. 107.

13 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 12. 1821, S. 107.

14 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 12. 1825, S. 18.

15 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 12. 1830, S. 196.

16 A. K. KR, Protokolle Administrationsrat. Bei den Stipendienanträgen ist jeweils auch der Ort des Aufenthaltes der Theologiestudenten angegeben. Vgl. auch STA TG, Protokolle Kleiner Rat.

17 Siehe unten, S. 117.

18 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 12. 1826, S. 8f.

In der Restaurationszeit flossen die aus den Zinsen der Absenzgelder des Großen Rates dem katholischen Konfessionsteil zukommenden Quoten in die Kasse des Administrationsrates, von welcher nun die Stipendien für Theologiestudenten ausgezahlt wurden. Der Administrationsrat konnte nach dem Organisationsdekret vom 11. Januar 1817 die Unterstützungsgelder nicht nach eigenem Gutdünken verabreichen, sondern mußte vor der Auszahlung mittels Gutachten die Genehmigung des Katholischen Kleinen Rates einholen¹⁹. Während der Restauration wurden folgende Stipendien gewährt²⁰:

Baptist Bachmann, Üblingen (1815)	100 Gulden
Michael Gagg, Egelshofen (1815)	100 Gulden
Pankraz Keller, Rickenbach (1816/1818)	300 Gulden
Benedikt Forster, Dießenhofen (1816/1818)	300 Gulden
Gutram Teucher, Steckborn (1817/1823)	312 Gulden
Fidel Stoll, Warth (1816/1818)	66 Gulden
Peregrin Specker, Au (1816/1818)	150 Gulden
Johann Koller, Güttingen (1820)	11 Gulden
Isidor Keller, Eschenz (1820)	50 Gulden
Konrad Sager, Steinebrunn (1820/1825)	507 Gulden
Franz Waldmann, Arbon (1821)	100 Gulden
Johann Ammann, Moos (1821/1824)	161 Gulden
Georg Meyerhans, Bänikon (1821/1828)	391 Gulden
Xaver Hasler, Tobel (1823/1824)	300 Gulden
Pankraz Eberli, Wuppenau (1823/1824)	100 Gulden
Andreas Keller, Frauenfeld (1823/1827)	208 Gulden
Baptist Rogg, Frauenfeld (1823/1828)	328 Gulden
Anton Bridler, Bischofszell (1824)	100 Gulden
Alois Bannwart, Bichelsee (1825)	50 Gulden
Joseph Allenspach, Bischofszell (1827)	60 Gulden
Pankraz Wigert, Rickenbach (1827/1829)	125 Gulden
Johann Schmied, Dießenhofen (1827/1829)	150 Gulden
Anton Heuberger, Rickenbach (1827/1830)	200 Gulden
Benedikt Rauch, Dießenhofen (1828/1830)	150 Gulden
	<hr/>
	4319 Gulden

Beachtlich ist, daß die katholischen Behörden in der Restaurationszeit im ganzen vierundzwanzig Theologiestudenten mit Stipendien bedachten, während evangelischerseits nur deren elf unterstützt werden mußten²¹. Da beide Administrationsräte etwa gleich viele finanzielle Mittel zur Verfügung stellten (4788 beziehungsweise 4319 Gulden), hatten sich die katholischen Studenten durchschnittlich mit bedeutend weniger zufriedenzugeben als die evangelischen.

19 O. GS., 2. Bd., S. 117, § 23.

20 A. K. KR, Protokolle Kirchenrat und Administrationsrat, 1815–1830.

21 Siehe I. Teil, S. 117.

Die Studentenzeit der meisten angehenden thurgauischen Kleriker war daher keine beneidenswerte, kamen sie doch größtenteils aus sehr bescheidenen Verhältnissen.

Interessant ist auch, daß der Katholische Kleine Rat Theologiestudenten, welche in ein Kloster einzutreten gedachten, keine Stipendien gewährte. Jedem diesbezüglichen behördlichen Beschluß wurde nämlich die einschränkende Klausel beigefügt: «Wenn der eint oder andere in der Zeitfolge sich in ein Kloster begeben sollte, dannzumahl diese Summe dem Staat wieder refundirt werden müßte²²». Als sich zum Beispiel Benedikt Weber aus Horb 1817 plötzlich entschloß, ins Regularstift Kreuzlingen einzutreten, durfte der Administrationsrat auf Geheiß des Katholischen Kleinen Rates die bereits bewilligte Summe von 100 Gulden nicht auszahlen²³.

Gegen Ende der zu behandelnden Zeit war der katholische Administrationsrat zu außerordentlichen Sparmaßnahmen gezwungen, um mehr für das Schulwesen aufbringen zu können. Am 16. April 1828 schlug deshalb Landammann Anderwert vor, «nie mehr als zwei Stipendien und diese nur alle vier Jahre, jedes zu 100 Gulden, an Theologen zu ertheilen. Da nur 45 Beneficien im Kanton zu besetzen seyen, sollte dem diesfälligen Bedürfnisse, wenn alle 4 Jahre wieder zwei Aspiranten gebildet werden, zur Genüge abgeholfen seyn²⁴». Ob schon dieser Ratschlag vom Administrationsrat nicht genau befolgt wurde, ließ er nun – wie oben ersichtlich – spärlicher Unterstützungsgelder fließen. 1830 wies er zwei Stipendiengesuche «der zu starken Concurrenz wegen» ab²⁵.

Der 1819 gegründete Stipendienfonds war unter anderem auch für «die Bildung braver und fähiger Geistlicher» bestimmt. Bis anfangs der Regenerationszeit erhielten aber Studenten der Theologie daraus keine Unterstützungen²⁶.

Examination und Ordination: Generalvikar Wessenberg erstrebte einen hohen Bildungsgrad der Geistlichen seines Sprengels. Um zur Priesterweihe zugelassen zu werden, mußten die Theologiestudenten sich über ein gründliches Studium in Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Pastorale (Katechese, Predigt, Beichtstuhl, Krankenbesuch) ausweisen. Aber auch bereits amtierende Pfarrer mußten sich weiterbilden, denn sie hatten periodisch vor einer bischöflichen Kommission «Konkursprüfungen» abzulegen, um zu zeigen, daß sie «kompetenzfähig» waren.

Um seine Pläne auch im Thurgau mit Erfolg durchführen zu können, appellierte Wessenberg an die Mithilfe der Regierung. Diese traf jedoch mit dem Generalvikar keine vertragliche Vereinbarung, da dessen Maßnahmen von der

22 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, zum Beispiel 10. 3. 1815, § 84.

23 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 6. 1817, § 1367.

24 A. K. KR, Akten Stipendienfonds, Gutachten Anderwerts, 16. 4. 1828.

25 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 12. 1830, S. 195ff.

26 Siehe oben, S. 81.

großen Mehrheit des katholischen Klerus abgelehnt wurden. Sie verzichtete auch auf eine Regelung, da es hier um eine mehr interne Angelegenheit der katholischen Kirche ging²⁷.

Wessenbergs Nachfolger, der Apostolische Vikar Göldlin, beließ es beim Status quo. Der Bischof von Chur hingegen kümmerte sich wieder eingehender um die Heranbildung der Kleriker seiner Diözese. Am 24. September 1823 erließ er ein Dekret, welches folgende Anordnungen enthielt²⁸:

- Jeder, der künftig die Priesterweihe empfangen will – Spezialfälle ausgenommen –, muß mindestens ein Jahr am Seminar Chur sich ausbilden lassen.
- Vor dem Eintritt ins Seminar hat der Pfarramtskandidat zuverlässige Zeugnisse über die besuchten «obern und theologischen Schulen» einzureichen.
- Der Pfarrer der betreffenden Wohngemeinde hat ein «zweites verschlossenes Zeugnis» dem Bischof einzusenden, in welchem er Auskunft erteilt, ob «die Erziehung des zu Weihenden wahrhaft christlich ... er als Knabe die christliche Lehre (= Christenlehre) fleißig besucht ... den Übungen der Religion und Frömmigkeit obgelegen ... seine Sitten immer rein gewesen ... er zum Geistlichen geeignet ... er keinem auffallenden Laster als zum Beispiel allzugroßem Hang zum Spiel, zum Trunk, zum verdächtigen Umgang mit dem andern Geschlechte, ergeben ... er moralischen oder körperlichen Gebrechen, zum Beispiel am Gesichte, Gehör oder mit einer Krankheit, wodurch er zu geistlichen Verrichtungen unfähig oder weniger tauglich würde, behaftet seye».
- Vorbedingungen für die Prüfungen sind gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache, welche für das Verständnis der heiligen Schrift, des Meßbuchs, des Breviers und des Rituals nötig sei.
- Sind die theologischen Vorkenntnisse nicht befriedigend, sind sie «in dem Seminar zu ergänzen».

Der Katholische Administrationsrat hielt dieses Dekret für «zweckmäßig» und bat daher den Kleinen Rat um das landesherrliche Plazet, welches am 28. November 1823 auch ohne Einwand erteilt wurde²⁹. Da es hier um übliche kirchliche Vorschriften ging, welche die Prärogativen der Regierung in keiner Weise tangierten, sah dieselbe keine Veranlassung, dem bischöflichen Dekret die Zustimmung zu verweigern.

Die Pfarrwahl: Während die thurgauische Regierung bei der Examination und Ordination der katholischen Kleriker kein Mitspracherecht für sich beanspruchte, verlangte sie hingegen das alleinige Bestimmungsrecht bei der Besetzung der Pfarrstellen im Kanton. Dabei kam sie aber nicht nur mit der bischöflichen Kurie in Konflikt, sondern auch mit den Kollatoren. Hier unternahm die Regierung alles, um ihren Willen gegen die Rechtsansprüche früherer Zeiten durchzusetzen.

Als in der Mediation die Frage der Pfarrwahl abgeklärt werden sollte, stellte Generalvikar Wessenberg die Forderung auf, daß sich alle Bewerber auf

27 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 55 ff.

28 STA TG, Akten Bistumsangelegenheiten XI 278, Bischof an Katholischen Administrationsrat, 24. 9. 1823.

29 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3562, Kleiner Rat an Katholischen Kleinen Rat, 28. 11. 1823.

Seelsorgerposten im Thurgau zuerst beim Ordinariat in Konstanz zu melden hatten, worauf dasselbe dem zuständigen Kollator (Kanton, Gemeinde, Kloster, Private usw.) den Vorschlag mache. Damit war die thurgauische Regierung nicht einverstanden, denn sie betrachtete es als eines ihrer Souveränitätsrechte – wie übrigens auch die helvetische Verwaltungskammer –, vakante Pfründen auszuschreiben, die Bewerbungen entgegenzunehmen und die Aspirantenliste aufzustellen³⁰. Da man sich in der Pfarrwahlfrage nicht einigte, wurde in der Mediation auch hier auf eine vertragliche Regelung verzichtet. In der Praxis ergab sich ein Kompromiß, bei dem der Vorteil ganz auf der Seite der Regierung lag: Die Aspiranten hatten sich beim Kleinen Rat zu melden, welcher die Bewerberliste der Kurie zur Begutachtung vorlegte und nachher – wenn nötig – an den Kollator weiterleitete. Die Kurie konnte somit offiziell keine Meldungen entgegennehmen und auch nicht direkt mit dem Kollator verkehren³¹.

Nach der Trennung des Thurgaus vom Bistum Konstanz kam die Frage der Pfarrwahl erneut zur Sprache. Bezeichnenderweise ging der Impuls von der thurgauischen Regierung aus. Sie machte am 13. Mai 1815 dem bischöflichen Kommissarius Hofer den Vorschlag, die Gutachten über die Fähigkeiten der Aspiranten, welche bis anhin von der Kurie von Konstanz ausgingen, künftighin «in vereinigter Berathung mit 4 von dem Katholischen Kirchenrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder» abfassen zu lassen³². Sie beanspruchte also nach wie vor das Pfarrwahlrecht und hoffte, daß die bis anhin durch das Ordinariat erfolgte Begutachtung einer staatskirchlichen Instanz überlassen werde. Der Apostolische Vikar Göldlin, an welchen sich Hofer wandte, war nicht der Prälat, der es auf eine Auseinandersetzung mit der thurgauischen Regierung ankommen ließ. Er ging auf den Vorschlag ein, verlangte jedoch, daß mindestens die Hälfte der beratenden Mitglieder Geistliche seien³³. Die Regierung war damit einverstanden und bat den Katholischen Kirchenrat, eine entsprechende Verordnung aufzustellen³⁴. In dem am 11. Januar 1817 erlassenen Organisationsdekret wurde der entsprechende Artikel so formuliert: «Über die Aspiranten auf die erledigten Pfarrpfründen im Kanton, giebt er (der Administrationsrat) vereinigt mit der bischöflichen Behörde das Gutachten³⁵». In Vollziehung dieser Bestimmung hielt man sich an die früher getroffene Vereinbarung: Am 29. April 1817 wurde eine vierköpfige Prüfungskommission gebildet, in welche folgende Administrationsräte gewählt wurden: Obergerichtspräsident Locher, Oberrichter Ammann, Dekan Zelger und der bischöfliche Kommissarius Hofer. Der Letztgenannte wurde als Vertreter der Kurie Präsident der Kom-

30 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 55f.

31 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 59.

32 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 13. 5. 1815, Nr. 382.

33 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 7. 1815, § 977.

34 A. BK. B., Akten Provisorium, Kleiner Rat an Hofer, 11. 7. 1815.

35 O. GS., 2. Bd., S. 113ff., vgl. auch Hagen, S. 363, und Seeholzer, S. 175ff.

mission³⁶. Über die Tätigkeit dieses Ausschusses des Administrationsrates ist aus den vorhandenen Akten nichts bekannt. – So hatte die Regierung widerstandslos ein weiteres Kontrollrecht über die katholische Kirche gewonnen. Sie war auch hier bestrebt, möglichst Gleichförmigkeit mit der evangelischen Kirche zu erlangen³⁷.

Das Kollaturrecht: Wie aus dem vorhergehenden Abschnitt ersichtlich ist, stellte sich die thurgauische Regierung auf den Standpunkt, daß das Besetzungsrecht der Pfarrstellen in ihrer Souveränität eingeschlossen sei. Das führte aber zwangsläufig zu Konflikten mit den Kollatoren, welche das jahrhundertalte verbrieftete Recht besaßen, für die Pfründen, wo sie den Kleinen und den Großen Zehnten bezogen, die Geistlichen selbst zu wählen. Kollatoren thurgauischer katholischer Pfründen in der Mediation waren die Kantone Zürich und St. Gallen, die Kurie von Konstanz, einheimische Klöster und verschiedene Gerichtsherren. Die damals ausgetragenen Kollaturstreitigkeiten mit Zürich und St. Gallen hat Bandle ausführlich behandelt³⁸. Die Bemühungen der thurgauischen Regierung hatten den Erfolg, daß der Staat das Kollaturrecht über folgende katholische Pfarreien gewann: Arbon und Müllheim von der Kurie von Konstanz, Basadingen vom Kloster Katharinental, Bußnang von der Kommende Tobel, Romanshorn, Sommeri, Heiligkreuz und Welfensberg von St. Gallen. Als Erbe der Abtei konnte St. Gallen einzig die Kollaturen der Grenzgemeinden Hagenwil, Rickenbach und Sitterdorf behaupten³⁹. Bei den Auseinandersetzungen wurde es unterlassen, die rechtlichen Verhältnisse der noch bestehenden fremden Kollaturen genau abzuklären. Das war die Ursache, welche in der Folgezeit zu weiteren Mißhelligkeiten zwischen der thurgauischen Regierung und den auswärtigen Kirchensatzinhabern führte.

Bis zum Ende der Mediation war die thurgauische Regierung im Besitze von mehr als der Hälfte aller Kollaturrechte im Kanton. Für den katholischen Konfessionsteil verhielt es sich wie folgt⁴⁰:

Kollatoren	Anzahl der Pfründen
Regierung	33
Gemeinden: Frauenfeld und Dießenhofen	2
Kanton Zürich: Aadorf	1
Kanton St. Gallen: Hagenwil, Rickenbach, Sitterdorf	3
Klöster: Einsiedeln (Eschenz), Fischingen (Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dußnang, Lommis, Münsterlingen, Fischingen), Kreuzlingen (Kreuzlingen), Muri (Homburg), Rheinau (Mammern), Paradies (Paradies), Wettingen (Tänikon)	13
Private: Reichsfreiherr von Enzberg (Frühmesser in Ermatingen), Baron von Rüpplin (Kaplanei Frauenfeld), Graf von Beroldingen (Gündelhart)	3
	55

36 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 4. 1817, S. 6.

37 Siehe I. Teil, S. 128.

38 Bandle, Th. B. 88, S. 32 ff.

39 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 60 ff. – 40 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 78 ff.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, beließ die Regierung das Kollaturrecht vor allem den einheimischen Klöstern und den Privaten. Diese schienen ihr für die Wahrung der Souveränität im Kanton wenig gefährlich zu sein. Sie zeigte schon deswegen wenig Interesse dafür, da es sich bei den fraglichen Pfründen fast durchwegs um schlecht dotierte handelte; deren Übernahme hätte ihr ja nur neue Verpflichtungen gebracht.

Durch die Aufhebung der Zehnten in der Helvetik gerieten viele thurgauische Pfründen in eine mißliche finanzielle Lage. In ihrer Bedrängnis wandten sich die Geistlichen anfangs der Mediation an die Regierung, welche nach langem Zögern 1810 ein Gesetz erließ, welches den notleidenden Geistlichen ein Einkommensminimum gewährleistete⁴¹. Von diesem Pfrundverbesserungsgesetz waren aber alle Pfründen, über welche private und auswärtige Kollatoren verfügten, ausgeschlossen⁴². Diese Ausnahmebestimmung traf vor allem die katholischen Geistlichen der kleinen Kirchgemeinden, die eine Unterstützung am ehesten benötigt hätten.

Die unklaren kollaturrechtlichen Verhältnisse, die unterschiedliche Behandlung der Pfrundbesitzer sowie das nicht immer konsequente Vorgehen der Regierung bei der Pfarrbesetzung verursachten in der Restauration wiederum mannigfache Streitigkeiten mit den auswärtigen Kollatoren. Während Zürich seinen Verpflichtungen als Dezimator in Aadorf anstandslos nachkam, wies St. Gallen jede Forderung auf Pfrundverbesserung in Rickenbach und Sitterdorf zurück.

Die Pfrund in Rickenbach warf nur 362 Gulden jährlich ab⁴³. Das Pfrundverbesserungsgesetz von 1810 legte aber das Mindesteinkommen eines Geistlichen für eine ebenbürtige Pfarrei auf 500 Gulden fest⁴⁴. Nach seinen eigenen Angaben erhielt Pfarrer Truninger, der derzeitige Pfrundinhaber, nicht einmal das Existenzminimum. Zudem sollte er für die Kosten der sehr baufälligen Pfrundgebäude, der Kirche und des Pfarrhauses, aufkommen. In Anbetracht dieser Umstände wandte sich der Pfarrer von Rickenbach zuerst mit einem Unterstützungsgesuch an den Kollator, weil er in den Pfarrakten ein Schreiben gefunden hatte, das verlangte, «daß der hochwürdige Fürst und Abbt von St. Gallen den Pfarrer in Rickenbach erhalten müsse». Die St.-Galler Regierung als Erbin des Klosters wollte aber von einer diesbezüglichen Verpflichtung nichts wissen. Darauf richtete sich Pfarrer Truninger am 23. Februar 1816 mit einem Begehren an die thurgauische Regierung. Darin hielt er fest, daß er «von der hohen Regierung Thurgaus zu dieser Pfarrpfründ sey erwähnt worden». Daher bat er die Regierungsräte, für seinen «standesmäßigen Unterhalt ebenso väterlich besorgt zu seyn, wie sie auch für andere ... Herren Amtsbrüder zu

41 Tbl., 8. Bd., S. 233 ff.

42 Vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 169.

43 STA TG, Missiven Katholischer Kleiner Rat, 22. 3. 1824, Nr. 173.

44 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 145 ff.

sorgen die Gütigkeit haben⁴⁵». Der Kleine Rat wurde nun seinerseits wegen dieser Angelegenheit in St. Gallen vorstellig. Er ersuchte die dortige Regierung, das Mindestgehalt von Pfarrer Truninger auf 500 Gulden zu erhöhen oder wenigstens ihm Zuschüsse (Additaments) «für solange zu gewähren, als er an der Pfarrstelle in Rickenbach verbleibe⁴⁶». Diesem Ansuchen wurde aber ebenfalls nicht entsprochen. Nun versuchte man auf dem mündlichen Verhandlungsweg ans gewünschte Ziel zu kommen, aber ohne Erfolg⁴⁷. Als nach sieben Jahren alle Möglichkeiten einer freundschaftlichen Verständigung erschöpft waren und mittlerweile das Vorzeichen der Kirche in Rickenbach eingefallen war, richtete der Katholische Administrationsrat im Einverständnis mit der thurgauischen Regierung am 13. Oktober 1824 ein geharnischtes Schreiben an den Katholischen Administrationsrat in St. Gallen, der inzwischen die Pfrundgeschäfte übernommen hatte. Darin bemerkte er: «Es dürfte vielleicht in der ganzen Eidgenossenschaft das einzige Beyspiel seyn, daß der Dezimator und Kollator allen diesen Anstrengungen fremd bleiben wollte, wenn er es auch seyn könnte, welch letzteres erörtern wir uns überhoben sehen möchten⁴⁸». Diese spitzige Bemerkung machte den sanktgallischen Administrationsrat noch weniger geneigt, dem gestellten Begehren nachzukommen ... Giftig schrieb er zurück, daß er «in nähere Würdigung des Gesuchs eingetreten wäre», wenn nicht die besagte «Bedenklichkeit ihn davon zurückgehalten hätte⁴⁹». Beide Seiten blieben also unnachgiebig. Als am 12. März 1827 der Katholische Administrationsrat die thurgauische Regierung an die immer noch unerledigte Angelegenheit erinnerte, leitete diese den Brief an die Diplomatische Kommission weiter, wo er liegen blieb. Pfarrer Truninger, der 1832 starb, erlebte es nicht mehr, daß von höherer Stelle her etwas für seine Kirchgemeinde unternommen wurde. Der Neubau der Kirche entstand erst 1840⁵⁰.

Noch schlimmer stand es um die Pfrund in Sitterdorf. Der vom St.-Galler Administrationsrat 1823 eingesetzte Pfarrer Baptist Doggweiler mußte eine Kirche beziehen, deren Kanzel «in so üblem Zustande war, daß dieselbe ohne Gefahr nicht mehr bestiegen werden konnte», und ein Pfarrhaus, das im «gänzlichen Zerfall» war⁵¹. Auch hier weigerte sich der Kollator, für die Baukosten aufzukommen, da sich die Pfarreiangehörigen als «Mitdecimatoren»

45 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.8, Truninger an Regierung, 23. 2. 1816.

46 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 16. 9. 1817, § 1258.

47 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 5. 1820, S. 189.

48 A. K. KR, Missiven Administrationsrat, 13. 10. 1824.

49 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.8, Katholischer Administrationsrat St. Gallen an Katholischen Administrationsrat Thurgau, 23. 11. 1824 (Kopie).

50 Kuhn, Thurgovia sacra, I. Bd., S. 280.

51 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.9, Administrationskommission an Regierung, 11. 12. 1823.

betrachteten⁵². Mit dieser Auskunft wandte sich Doggweiler an die thurgauische Regierung, die den Fall genau untersuchen ließ. Mit dem Ergebnis kam sie aber beim Kollator nicht gut an; auch hier kam es zu einem langen, fruchtlosen Briefwechsel. Auch die Nachricht des Pfarrers von Sitterdorf, daß er sich wegen der «gänzlichen nassen, von allen Seiten offenen ... elenden Pfarrwohnung» am rechten Auge «den schwarzen Staren» zugezogen habe, brachte das Geschäft nicht vorwärts⁵³. Schließlich gab die Thurgauer Regierung etwas nach. Am 18. Juni 1825 ersuchte sie die St.-Galler Behörde, doch wenigstens eine «erleichternde Beyhülfe von etwa 50 Louis d'ors» zu leisten⁵⁴. Aber auch darauf erfolgte eine abschlägige Antwort⁵⁵. Da die Instandstellung der Pfrundgebäude indessen unumgänglich notwendig geworden war, mußten die Pfarreiangehörigen wegen der mangelnden Einigung der Kantonsbehörden die Baukosten übernehmen⁵⁶.

Diese beiden Fälle zeigen nur einige wenige Aspekte der Komplexität der Kollaturrechtsfragen. Die beiden erwähnten Behörden verharrten vor allem auf ihrem Standpunkt, um nicht einen Präzedenzfall für die Pfarreien des eigenen Kantons zu schaffen. In einem Schreiben an die eigene Regierung bemerkte der Katholische Administrationsrat von St. Gallen denn auch, daß er sich zur Bezahlung eines Zuschusses «ohne Konsequenz für die Zukunft» bereitfinden könnte, jedoch sei es gewiß, «daß ein solches Beyspiel von den vielen andern ebenfalls unter unserer Kollatur stehenden Gemeinden im Kanton selbst nicht übersehen werden würde». Daher müsse er «die Zumuthung jedes Beytrags – groß oder klein – von sich ablehnen⁵⁷».

Pfarrinstallation: Für die Installation katholischer Geistlicher galten während der Restauration die gleichen Vorschriften wie für die evangelischen. Der Katholische Administrationsrat hatte sich in dieser Periode damit nie näher beschäftigt⁵⁸.

Entsetzungen: Der Katholische Administrationsrat beziehungsweise die thurgauische Regierung hatten sich zwischen 1815 und 1830 mit vier Beschwerdefällen gegen katholische Kleriker zu befassen.

Dem Pfarrer Kaspar Keller aus Bußnang wurde vom Sittengericht vorgeworfen, «daß er meistens von Hause abwesend seye, daß er oft erst in der Nacht und manchmal im Zustand völliger Trunkenheit zurückkomme, daß er sich

52 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.9, Administrationskommission an Regierung, 11. 12. 1823.

53 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.9, Doggweiler an Regierung, 11. 2. 1825.

54 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 18. 6. 1825, § 284.

55 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.9, St.-Galler Regierung an Thurgauer Regierung, 20. 8. 1825.

56 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 12. 5. 1829, § 951.

57 STA TG, Akten Katholische Pfründen, XI 284.9, Administrationsrat des Kantons St. Gallen an St.-Galler Regierung, 18. 8. 1825 (Kopie).

58 Siehe I. Teil, S. 130ff. Der Regierungsbeschluß vom 25. 8. 1815 galt für beide Konfessionen.

schon so weit vergessen habe, seine eigene bey ihm als Haushälterin befindliche Schwester zu mißhandeln und derselben jüngster Tagen zum Scandal der ganzen Gemeinde ihre Geräthschaften ohne Dazwischenkunft zweyer Vorsteher zum Haus hinaus geworffen haben würde, daß er zu Vermehrung des öffentlichen Ärgernisses und zur Nahrung der lieblosesten Vermuthungen im Begriff stehe, die mit Jakobi entlassene, nach Wyl in Dienst getretene Magd wieder zu sich zu nehmen und zu diesem Ende einleitende Besuche bey ihr abstatte⁵⁹». Auf Grund dieser Klagen verlangten die Sittenrichter die Suspension ihres Pfarrers. In der von der Administrationsratskommission geforderten Stellungnahme verteidigte sich Keller gegen die Anschuldigungen und versprach zugleich, «in Zukunft keinen weiteren Anlaß zu ferneren Klagen zu geben⁶⁰». Diese Zusicherung genügte der Administrationsratskommission, welche darauf dem Sittengericht in Bußnang mitteilte, daß die erhobenen Beschwerdepunkte «nicht von der Wichtigkeit gefunden wurden, um jetzt schon die gleichzeitig nachgesuchte Suspension des Herrn Pfarrers auszusprechen⁶¹». Pfarrer Keller versah seine Stelle noch bis 1834⁶².

1820 wurde Michael Stadlin aus Zug als Vikar nach Gachnang berufen. Schon wenige Monate nach seiner Anstellung beehrte die Regierung seines Heimatkantons die Auslieferung ihres Bürgers, da er unter schwerem Verdacht stand, «der Verfasser und Verbreiter einer vor kurzem im dortigen Publikum erschienenen, äußerst boshaften und verläumderischen Schmähchrift gegen den dortigen hochlöblichen Dekan und Stadtpfarrer Bossard und vielleicht auch von noch andern, seit einiger Zeit vorkommenden Libellen zu seyn⁶³». Die thurgauische Regierung ordnete unverzüglich eine Untersuchung der sich bei Stadlin befindenden Schriften durch den Oberamtmann von Frauenfeld an und gab gleichzeitig der Zuger Behörde die Erklärung ab, daß man «im Fall der Vikar Stadlin die böslische Handlung wirklich an sich kommen lassen müsse, zu Bewährung der bundesfreundschaftlichen Gesinnungen, geneigt sey, ihn – wenn schon die beehrte direkte Auslieferung nicht stattfinden könne – doch auf ergehende Vorforderung mit allem Ernst zu Stellung anzuhalten, damit er dortseits sein Urtheil empfangen und sich der verdienten Strafe unterziehe⁶⁴». Die vorgenommene Hausdurchsuchung ergab, daß Stadlin die fraglichen Schmähschriften «aus unbekannter Hand wirklich empfangen, aber zu ihrer Verbreitung nicht – wenigstens nicht absichtlich – beygetragen» hatte⁶⁵. Während nun die Regierung weitere Nachforschungen anstellen ließ, meldete die

59 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1828, S. 134f.

60 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 27. 1. 1829, S. 72.

61 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 27. 1. 1829, S. 73.

62 Kuhn, Thurgovia sacra, I. Bd., S. 61.

63 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 23. 6. 1820, § 1126.

64 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 23. 6. 1820, Nr. 657.

65 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 27. 6. 1820, § 1165.

Zuger Behörde, daß der auf «Stadlin von Zug geworfene Verdacht sehr verstärkt und beynahe bis zur Gewißheit erhoben worden» sei⁶⁶. Auf diese Nachricht zitierte die thurgauische Regierung den Vikar vor die Polizeikommission, welche ihn aufzufordern hatte, «sich inner drei Tagen vor der Heimaths-Obrigkeit zur Verantwortung zu stellen⁶⁷». Stadlin kam dieser Aufforderung prompt nach. Von der Zuger Regierung wurde er an den Bischof von Chur gewiesen, welcher ihn zwang, auf das Vikariat in Gachnang zu verzichten. Für sein Vergehen mußte er dreißig Tage zwecks «Exercitia spiritualia» im Priesterseminar verbringen; später wurde er an eine Stelle im Kanton Graubünden versetzt⁶⁸.

Einige Kirchgemeindebürger von Heiligkreuz reichten am 3. Dezember 1821 der Administrationskommission gegen ihren Pfarrer Nepomuk Reutemann eine Klageschrift ein, welcher entnommen werden konnte, «wie ausgelassen, frech und unverschämt sich derselbe schon mehrere Jahre hero sowol mit seinen Dienstbotten als andern zum allgemeinen Ärgernis betragen habe⁶⁹». Da sich bei der vorgenommenen Untersuchung diese Aussagen bewahrheiteten, wurde Pfarrer Reutemann aufgefordert, sogleich von seiner Pfarrstelle zurückzutreten. Am 17. Januar 1822 legte er sein Amt «in die Hände der Regierung nieder⁷⁰».

Kaplan Jakob Sauter von Sirnach, «welcher früher an Geistes-Zerrüttung gelitten hatte⁷¹», beschuldigte in seinem Schreiben vom 9. Dezember 1819 seinen Vorgesetzten Pfarrer und Kommissarius Längle «großer Pflichtversäumung und schläfliger Gleichgültigkeit in Besorgung der Kranken und in Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung⁷²». Längle brachte diesen Fall dem Administrationsrat selbst vor und stellte es ihm anheim, auf welche Art er den Kaplan strafen wollte⁷³. Auf die vom Administrationsrat gemachten Vorstellungen widerrief Suter die von ihm erhobenen Beschuldigungen. Im Herbst 1821 erlaubte sich der Kaplan, auf der Kanzel «unziemliche und auffallende Äußerungen» zu machen⁷⁴. Nun gelangte die Angelegenheit vor die Regierung, welche den Administrationsrat einlud, «auf den gedachten Kaplan dahin einzuwirken, daß er seine Stelle freywillig verlasse⁷⁵». Da er sich anfangs weigerte, von sich aus die Entlassung zu nehmen, wurde ihm mit der Absetzung

66 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 7. 1820, § 1245.

67 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 7. 1820, § 1245.

68 STA TG, Akten Persönliche Angelegenheiten, katholische Geistliche, Stadlin an Regierung, 22. 7. 1820, XI 281.1.

69 A. K. KR, Protokoll Administrationsratskommission, 13. 12. 1821, S. 116.

70 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 18. 1. 1822, § 100.

71 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 21. 9. 1821, § 1680.

72 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 12. 1819, S. 41.

73 Siehe oben, S. 94f.

74 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 21. 9. 1821, § 1680.

75 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 1. 12. 1821, § 2026.

durch die Regierung gedroht, worauf er sich fügte⁷⁶. Im Juni 1822 verließ er seine Vikarstelle in Sirnach⁷⁷.

Wie bei den evangelischen, so wurde auch bei den katholischen Geistlichen jede aufsehenerregende Absetzung vermieden; man zog es vor, einen umständehalber notwendigen Rücktritt eher auf freiwilliger Basis als durch regierungsrätliche Verfügung zu veranlassen. Da schon die Mitarbeit der Geistlichen im Staat verlangt wurde, sah sich die Regierung auch verpflichtet, sie so weit wie möglich zu schützen.

Emeritenfonds: Während der Mediation machte Generalvikar Wessenberg verschiedene Anträge, wie für alte und verdiente Kleriker im Kanton Thurgau gesorgt werden könnte. Er sah die Errichtung eines «Kantonsfonds» und einer Ruhestätte für alte und gebrechliche Seelsorger vor. Wegen der Duplizität der Führung der katholischen Geistlichen konnte aber hier kein Beschluß ausreifen⁷⁸.

Beim Beginn der Restauration wurde das Bedürfnis nach einem Fonds für katholische Weltgeistliche wach, die «wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche fremder Hilfe bedürfen⁷⁹». Oberrichter Ammann reichte der Administrationskommission am 26. Mai 1818 einen entsprechenden Plan ein. Für den zu äufnenden sogenannten Emeritenfonds sah er folgende Bestimmungen vor⁸⁰:

- An dieser Stiftung können alle im Kanton stationierten Pfarrer und Kapläne teilnehmen.
- Den jetzt amtierenden Geistlichen ist es freigestellt, sich am Emeritenfonds zu beteiligen. Hingegen wird der Beitritt allen denjenigen zur Pflicht gemacht, welche in Zukunft im Thurgau eine Pfrund erhalten.
- Jedes Mitglied zahlt beim Antritt der Pfrund ein Hundertstel des Jahreseinkommens und ebensoviel beim Rücktritt oder Tod (!). Während der Amtszeit beträgt der monatliche Beitrag 15 Kreuzer (¼ Gulden).
- Die «mittels Vermächtnissen oder bey Beförderung zu Dignitäten fließenden milden Beysteuern werden mit den Namen der Beytragenden zum frommen und ehrenvollen Gedächtnis in das Stiftungsbuch eingetragen. In das gleiche Buch sollen auch die Namen aller derjenigen eingetragen werden, welche freywillig an dieser frommen Stiftung Antheil nehmen ... Das Andenken an die ... erwähnten Wohlthäter ist bey allen künftigen ordentlichen Kapitelsversammlungen jedesmal durch Verlesung dieses Verzeichnisses dankbar zu erneuern.»
- Aus diesem Fonds erhalten Pfarrherren Unterstützungen, welche infolge vorgerückten Alters oder andauernder Krankheit ihre Stelle durch einen Vikar oder anderen Pfarrer versehen lassen müssen, sowie solche, die überhaupt nicht mehr imstande sind, einer Pfarrei vorzustehen.
- Nur diejenigen haben Anspruch auf Unterstützung, die mindestens während zehn Jahren die vorschriftsgemäßen Beiträge geleistet oder den entsprechenden Betrag auf einmal eingezahlt

76 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 20. 12. 1821, S. 111.

77 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 6. 1822, § 1088.

78 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 244ff.

79 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3560, Administrationskommission an Katholischen Kleinen Rat, 25. 5. 1818.

80 Statuten für die Antheilhaber des Emeriten-Fonds der katholischen Säkular-Geistlichkeit im Kanton Thurgau.

haben. Bemittelte und Unvermögende haben Anspruch auf die gleiche Hilfeleistung.

- Verläßt ein Pfrundinhaber den Kanton, ist es ihm freigestellt, weiterhin Anteilhaber des Fonds zu bleiben.
- Ehe der Fonds den Betrag von 2000 Gulden erreicht, darf keine Auszahlung erfolgen. Bis er auf 4000 Gulden angestiegen ist, kann die Hälfte des Zinsertrages verwendet werden. Ist er auf 10000 Gulden angewachsen, muß nur noch ein Zehntel des Zinses zum Kapital geschlagen werden.
- Die Unterstützungen werden im Verhältnis der disponiblen Gelder zu gleichen Teilen verabreicht, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Unterstützungsbedürftiger nie mehr als 100 Gulden erhalten soll.
- Hat der Fonds einmal die Höhe erreicht, bei welcher nach der Auszahlung der Hilfsgelder noch ein bedeutender Betrag übrigbleibt, «kann die Verwaltungs-Commission auch solche Geistliche mit Unterstützungen bedenken, welche zwar in der Regel nicht dazu berechtigt wären, sich aber wegen besonderem Verdienst dafür würdig machen».
- Jeder, der von dieser Stiftung Nutzen zieht, ist verpflichtet, «jährlich zwey heilige Messen für die abgestorbenen und für die lebenden Wohlthäter zu lesen».
- Die Verwaltung des Emeritenfonds erfolgt durch eine sechsköpfige Kommission, welche aus den Dekanen und Kammerern gebildet wird. Deren Präsidium wechselt alle Jahre unter den Dekanen.
- Diese Verwaltungskommission entscheidet über die Geldanleihen und die Aufkündigung der Kapitalien. Sie sorgt für die Sicherstellung der ausgeliehenen Gelder und für die vorschriftsgemäße Aufbewahrung der Kapitalbriefe. Sie bestimmt die Höhe der Unterstützungsbeiträge und läßt über alle Verhandlungen von einem ihrer Mitglieder ein Protokoll führen. Aus ihrer Mitte wählt sie einen Quästor, welcher mit dem Bezug der Zinsen und der Auszahlung der Hilfsgelder beauftragt wird. Er hat der Verwaltungskommission jedes Jahr eine Rechnung vorzulegen.
- Die Jahresbeiträge werden zur Zeit der Weihnacht eingezogen. «Wer die jährlichen Beyträge zu vorgeschriebener Zeit zu entrichten versäumt, solle das Doppelte zu erlegen schuldig seyn.»
- Dem Katholischen Administrationsrat steht die Aufsicht über die Stiftung zu.

Dieser zu Fondsstatuten ausgearbeitete Entwurf wurde dem Katholischen Kleinen Rat vorgelegt, welcher ihn unverändert am 19. Juni 1818 sanktionierte⁸¹. Nachträglich wurde er auch den Kapitelsversammlungen zur Genehmigung unterbreitet. Gemäß dem Protokoll des Administrationsrates vom 29. Oktober 1818 wurde der Beschluß «zu Errichtung eines Emeriten-Fonds für die dasigen Geistlichen beinahe einmütig auf- und angenommen⁸²».

Um wenigstens mit einem ordentlichen Anfangskapital starten zu können, gestattete der Katholische Kleine Rat dem Administrationsrat, daß dieser aus seiner eigenen Kasse 450 Gulden dem Emeritenfonds überwies⁸³. Dessen Bestand wuchs nur sehr langsam. Bis 1830 erreichte er die Höhe von 3157.07 Gulden. Unterstützungsgelder wurden während der ganzen Restaurationszeit keine ausgezahlt⁸⁴.

81 STA TG, Missive Katholischer Kleiner Rat an Katholischen Administrationsrat, 19. 6. 1818, S. 48.

82 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 10. 1818, S. 27f.

83 STA TG, Akten Katholischer Großer Rat, Nr. 2870, Missive des Katholischen Kleinen Rats an Katholischen Großen Rat, 2. 1. 1819. Vgl. auch Rechnungen des Emeritenfonds.

84 A. BK. B., Rechnungen des Emeritenfonds, 1. Bd., 1819–1883.

E. Die Klöster und Stifte

a) *Die Existenz der Klöster*

In der Helvetik betrachtete die Zentralregierung den Besitz der Klöster und Stifte als Nationalgut. Im Gegensatz zum benachbarten reichen Kloster St. Gallen, welches an den Staat übergang, wurden die thurgauischen geistlichen Korporationen nicht säkularisiert, weil ansonst deren Liegenschaften und Kapitalien im Ausland verlorengegangen wären. Vor allem die Klöster am Boden- und Untersee (Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach und Katharinental) hatten nämlich im österreichischen Herrschaftsgebiet auf der rechten Seite des Rheins ausgedehnten Grundbesitz¹.

Die Mediationsverfassung von 1803 forderte die Wiederherstellung aller Klöster und Stifte. Der junge, nun unabhängige Thurgau hätte sich gerne in den Besitz der Klostersvermögen gesetzt, da er finanzschwach war. Den Vertretern der evangelischen Mehrheit der Regierung fiel es als orthodoxen Protestanten und Aufklärern schwer, auf den nach ihrer Meinung brachliegenden Klosterbesitz von zirka 3 Millionen Gulden verzichten zu müssen, denn sie sahen den religiösen Wert dieser Gotteshäuser, den Sinn des kontemplativen Lebens nicht ein. Weil ihnen die Säkularisation verboten war, wollten sie dafür die Klöster unter strengste Kontrolle nehmen und sie möglichst in den Dienst des gesamten Staates stellen.

Hier stand Anderwert als Führer der katholischen Minderheit vor einem sehr schwierigen Problem. Aus Familientradition und wohl auch aus eigenem Gewissen heraus betrachtete er es als seine Pflicht, sich für die Weiterexistenz der Klöster einzusetzen. In dieser Hinsicht nahm er einen dem Josephinismus entgegengesetzten Standpunkt ein. In mehreren Abhandlungen machte er die Gotteshäuser auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam und zeigte ihnen Wege auf, um einer Aufhebung zu entgehen. Er empfahl ihnen besonders die Errichtung von gemeinnützigen Instituten (Schulen, Armen- und Krankenanstalten), an welchen auch die Protestanten sollten teilnehmen können. Damit wollte er das Interesse der evangelischen Mehrheit im Kanton an der Erhaltung der Klöster wecken. Sein Endziel war dabei die Behauptung des Klostersgutes in den Händen des katholischen Konfessionsteils, um den Ertrag für die Bedürfnisse dieser Kirche verwenden zu können.

In Vollziehung der Mediationsverfassung gab die Regierung mit den 1804 und 1806 erlassenen Dekreten den Klöstern die für die Weiterexistenz notwendigen zwei Grundlagen, die ökonomische und die personelle, wieder zurück. Der Bestand der drei Männerklöster Fischingen, Ittingen, Kreuzlingen und der fünf Frauenklöster Feldbach, Kalchrain, Katharinental, Münsterlingen

¹ Kuhn, *Thurgovia sacra*, II. und III. Bd.; Bandle, Th. B. 88, S. 56ff., und Bötschi, Th. B. 104, S. 99ff.

und Tänikon wurde garantiert. Ihr Eigentum wurde ihnen zur selbständigen Verwaltung restituiert. Sie standen aber unter der Oberaufsicht der Regierung. Ohne ihre Genehmigung war der Verkauf von Klostergebäuden verboten. Sie behielt sich die Festlegung des Steuerfußes vor. Jedes Kloster mußte ihr alljährlich eine Abrechnung vorlegen. Alle Gotteshäuser wurden verpflichtet, sowohl für die Religion als auch für den Staat sich gemeinnützig zu betätigen; sie sollten vor allem durch Unterricht der Jugend oder vermittelt Verpflegungsanstalten zum Besten der Mitmenschen beitragen. Die Novizenaufnahme wurde gewährleistet, jedoch wurden die Höchstzahlen der Insassen der einzelnen Klöster festgesetzt; sie variierten zwischen siebzehn und dreißig. Für die Aufnahme galt, daß Kantonsbürgern der Vorzug vor Schweizer Bürgern, diesen vor Ausländern zu geben war. Thurgauer Bürger konnten ohne Mitgabe aufgenommen werden; sie durften nicht mehr als 500 Gulden mitbringen. Die Mitgift für Schweizer Bürger wurde auf 600 Gulden, für Ausländer auf 1200 Gulden festgelegt. Ein Viertel der Mitgabe mußte dem Staat entrichtet werden. Zur Aufnahme durfte niemand gezwungen werden. Klöster mit Bildungsinstituten hatten bei der Auswahl der Novizen besonders auf deren Kenntnisse und Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Novizenaufnahme wurde an die Bewilligung durch die Regierung geknüpft. Die Aufhebung eines Klosters konnte infolge Verminderung des Vermögens oder aus anderen besonderen Gründen mit Vorwissen des Päpstlichen Stuhles erfolgen. Dem Stift Bischofszell und dem Kapuzinerkloster Frauenfeld wurde ein Sonderstatus gewährt. – Für die Prüfung der Eintrittsgesuche und für die Verwaltung der Einkünfte aus den Mitgaben der Konventualen wurde eine dreiköpfige Pflegekommission aus Morell, Dummelin und Anderwert gebildet².

Die Restauration brachte keine Neuerungen in der Klosterpolitik. Sowohl der Bundesvertrag als auch die Kantonsverfassung garantierten den Fortbestand der Klöster und Stifte³. Die Klostergesetze der vorangehenden Epoche blieben unverändert in Kraft. 1822 dachte man zwar an die Revision derselben, ein entsprechender Beschluß wurde jedoch nie gefaßt. Vom einmal eingeschlagenen Kurs wich man nicht mehr ab. Jede «Agressivität» gegenüber den geistlichen Korporationen wurde im Thurgau vermieden, um nicht Aufsehen zu erregen und die neu gesicherte Unabhängigkeit durch eine eventuelle Intervention der katholischen Siegermächte oder anderer Kantone zu gefährden⁴.

Hinsichtlich der Novizenaufnahme zeigte sich die Pflegekommission im allgemeinen großzügig. Sie gestattete in der Restauration bedeutend mehr Eintritte als in der vorausgehenden Periode; die nachfolgenden Angaben verdeutlichen dies⁵:

2 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 274ff.

3 O. GS., 1. Bd., S. 1ff., 17ff., Bundesvertrag § 12 und Kantonsverfassung § 34.

4 Vgl. unten, S. 131f.

5 STA TG, Protokolle Kleiner Rat, 1815–1830.

	Mediation	Restauration
<i>Männerklöster</i>		
Fischingen	3	18
Ittingen	1	16
Kreuzlingen	2	11
<i>Frauenklöster</i>		
Feldbach	6	7
Kalchrain	3	7
Katharinental	2	12
Münsterlingen	3	21
Paradies	0	0 ⁶
Tänikon	2	13
	22	105

Die vielen Eintritte brachten der Staatskasse eine erkleckliche Summe. Der Betrag der sogenannten Novizenquartgelder stieg von 2355 Gulden am Anfang auf 18410 Gulden am Ende der Restaurationszeit⁷.

Wenn auch die Anzahl der Neuaufgenommenen in der Restauration relativ hoch ist, heißt das nicht, daß die Bestände der Klosterinsassen in dieser Zeit stark gestiegen wären. Wegen Sperrung des Nachwuchses von 1798 bis 1806 war der Altersdurchschnitt der Konventualen im allgemeinen hoch. Die Eintritte füllten nur etwa die durch Tod entstandenen Lücken auf, wie dies die nachstehende Aufstellung illustriert⁸:

Klosterinsassen	um 1815	um 1830
Fischingen	24 (1815)	28 (1828)
Ittingen	9 (1820)	10 (1836)
Kreuzlingen	8 (1809)	13 (1830)
Feldbach	19 (1817)	15 (1829)
Kalchrain	23 (1815)	15 (1836)
Katharinental	18 (1817)	14 (1836)
Münsterlingen	24 (1816)	27 (1830)
Paradies	8 (1818)	4 (1830)
Tänikon	25 (1819)	22 (1831)

Bei den Aufnahme gesuchen fällt auf, daß nur sehr wenige Thurgauer Bürger oder Bürgerinnen sich um den Eintritt in die Klöster bewarben. Dies war belastend für die Gotteshäuser, da nach der damaligen Auffassung verhindert

6 Vgl. S. 130f.

7 STA TG, Rechnungen der Pflegkommission, 1815–1830.

8 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 282, und STA TG, Akten Klöster und Stifte, XI 283, 1–4.

werden wollte, daß die mit einheimischen Mitteln geschaffenen Klöster Versorgungsanstalten für Fremde wurden⁹.

Wichtig für den Fortbestand der Klöster war auch ihre wirtschaftliche Grundlage. Der Staat erwartete von ihnen nicht nur, daß sie ihren Vermögensbestand vermehrten, sondern auch, daß sie durch Steuern und Abgaben zum Wohl der Gemeinschaft beitrugen. Um den Vermögensabgang zu verhindern, wurde in den Klostersetzen verlangt, daß Liegenschaftsverkäufe nur mit der Einwilligung der Regierung getätigt werden konnten. Ihr war auch gestattet, die Steuern für die Klöster, Stifte und Statthaltereien nach Maßgabe der staatlichen Bedürfnisse festzusetzen. Zu diesem Zweck ließ die Regierung Steuereinschätzungen vornehmen. Die zwei letzten vor der Restauration gemachten Bestandesaufnahmen waren¹⁰:

Klöster und Stifte	1808	1815
Ittingen	550 000 Gulden	550 000 Gulden
Kreuzlingen	357 000 Gulden	357 500 Gulden
Katharinental	275 000 Gulden	275 000 Gulden
Tänikon	275 000 Gulden	275 000 Gulden
Münsterlingen	230 000 Gulden	230 000 Gulden
Fischingen	205 000 Gulden	205 000 Gulden
Bischofszell	242 000 Gulden	170 000 Gulden
Feldbach	130 000 Gulden	121 000 Gulden
Kalchrain	115 000 Gulden	115 000 Gulden
<i>Statthaltereien</i>		
Herdern und Liebenfels (St. Urban)	220 000 Gulden	200 000 Gulden
Sonnenberg und Gachnang (Einsiedeln)	190 000 Gulden	175 000 Gulden
Freudenfels (Einsiedeln)	145 000 Gulden	145 000 Gulden
Lommis (Fischingen)	105 000 Gulden	105 000 Gulden
Klingenberg (Muri)	74 900 Gulden	75 000 Gulden
Mammern (Rheinau)	30 000 Gulden	30 000 Gulden
	3 144 400 Gulden	3 028 500 Gulden

Die Differenzbeträge bei den einheimischen Klöstern und Stiften zeigen die Höhe der zwischen 1808 und 1815 erlittenen Verluste. Bei den Statthaltereien handelt es sich um Verkäufe von Gütern durch die Äbte der entsprechenden Konvente. – Die Einschätzung von 1815 galt unverändert für die ganze Restaurationszeit¹¹.

Die Existenz des Klarissinnenklosters Paradies war schon in der Restauration sehr bedroht. Bereits vor der Revolution hatte es große Schulden. Während

9 His, Staatsrecht, S. 622.

10 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 283, und STA TG, Staatsrechnung 1815.

11 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 283 ff., und STA TG, Staatsrechnungen 1815–1830.

der kriegerischen Jahre in der Helvetik wurde es wegen seiner exponierten Lage am Rhein außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen. 1804 ließ es die Regierung daher mit dem naheliegenden Dominikanerinnenkloster Kathariental vereinigen. Der Konvent in Paradies wurde zwar weiterhin standesgemäß unterhalten, aber die Verwaltung seiner Güter wurde Kathariental übertragen¹².

Daß die evangelische Mehrheit der Regierung das nun «unrentable» Kloster Paradies gerne schon anfangs der Restauration aufgehoben hätte, geht aus einer indiskreten Bemerkung eines Regierungsrates hervor, der verlauten ließ, daß «die Wiederaufnahme von Novizen nicht wieder gestattet werde» und daß beabsichtigt sei, das Konvent «zum Theil zu einer Fabric werden zu lassen¹³». Die Äbtissin gab diese Nachricht dem Katholischen Kirchenrat bekannt, mit der dringlichen Bitte, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, daß doch «dem Kloster Paradies eine seinem Vermögen verhältnismäßige Aufnahme gestattet werden möchte¹⁴». Die katholische Kirchenbehörde war über die gehegten Absichten erstaunt und bat den Katholischen Kleinen Rat um diesbezügliche Auskunft. Dieser beschränkte sich in seiner Antwort auf die Mitteilung, «daß wir den Zeitpunkt für die Wünsche der Frau Äbtissin nicht günstig finden; indeß werden wir denselben unsere Aufmerksamkeit gewidmet seyn lassen, um sie bey schicklichem Anlasse in Anregung zu bringen¹⁵». Dies war ein deutlicher Wink. Dieses und auch die folgenden Gesuche der Äbtissin wurden abgewiesen. 1822 wandte sich sogar der Nuntius in Luzern an den Kleinen Rat, um ihn zu bewegen, für die personelle Vervollständigung des Klosters Paradies besorgt zu sein. Er wurde damit vertröstet, daß eine «Commission sich mit der Vorberathung über den Gegenstand beschäftigt, daß aber zur Zeit sich noch nicht aussprechen läßt, ob die Entscheidung darüber sogleich erfolgen könne oder ob dieselbe nicht bis zur Revision des Gesezes, durch welches die Verhältnisse der Klöster festgesetzt sind, verschoben werden müsse¹⁶». Wieder ging es um die gleiche Verzögerungstaktik. Beharrlich ersuchte die Äbtissin auch in den nächsten Jahren um Wiederaufnahme von Novizinnen. Das 1830 der Regierung eingereichte Begehren war besonders flehentlich: «Wiewohl wir auf alle diese von uns eingereichten Ansuchen bis anhin noch keine tröstliche Erwiderung erhalten konnten, so hoffen wir doch noch immer im Vertrauen auf Hochdero bekannte Gerechtigkeitsliebe, Hochdieselbe werde auf die für unser Alter so unumgänglich nothwendige Aushilf von einigen durch

12 Tbl., 2. Bd., S. 154ff.

13 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3560, Paradies an Katholischen Kirchenrat, 18. 3. 1816.

14 STA TG, Akten Katholischer Kleiner Rat, Nr. 3560, Katholischer Kirchenrat an Katholischen Kleinen Rat, 10. 1. 1817.

15 STA TG, Missive Katholischer Kleiner Rat an Katholischen Kirchenrat, 3. 2. 1817.

16 STA TG, Missive Kleiner Rat an Nuntius, 1. 10. 1822, Nr. 509.

freywilligen Antrieb und eigenes Interesse an uns gebundenen jungen Mitschwestern nicht versagen und bitten daher nur um möglichste Beförderung eines günstigen Entscheids unseres Gesuchs¹⁷». Alles nützte nichts mehr. Über das Schicksal des auf den Aussterbeetat gesetzten Klosters war schon entschieden: Es wurde 1836 aufgehoben¹⁸.

Einen besonderen Fall stellte auch das finanzschwache Chorherrenstift Bischofszell dar. Seit 1810 besaß die Regierung dessen Kollaturrecht. Zwar wurden die durch Tod entstandenen Lücken im Personal immer wieder ausgefüllt, aber auf die schwierige finanzielle Lage wurde keine Rücksicht genommen. Als 1817 die Regierung bei den geistlichen Korporationen für die Armen Spenden einsammeln ließ, war das Chorherrenstift die einzige, welche sich einer Beitragsleistung entzog. Sie schrieb daher nach Bischofszell: «Wir können uns diese Ihre Ausschließung von einem der dringendsten und fruchtbarsten Barmherzigkeitswerke auf keine Weise erklären ... Die förmliche Veranlagung auf den Vermögensfuß sey nur in der Voraussetzung unterblieben, daß eine freywillige Steuer erkleklich genug ausfallen werde ... Daher finden wir uns veranlaßt, das Steuergesuch ... bei Ihnen andurch zu wiederholen¹⁹ ...» Diese Mahnung blieb ohne Erfolg, da die Chorherren die Auffassung vertraten, daß sie zu einer Abgabe nicht gezwungen werden können, wenn diese nicht durch ein regierungsrätliches Dekret erhoben werde²⁰. Der Kleine Rat verzichtete auf weitere Maßnahmen, gab den Chorherren in Bischofszell aber zu verstehen, daß ihre «Erklärung als ein förmlicher wiederholter Abschlag angesehen werde²¹». Bald zeigte auch die Regierung gegenüber dem Stift die nämliche Hartnäckigkeit. 1822 baten die Chorherren infolge des stark verminderten Vermögensstandes des Stifts um Reduktion der ordentlichen Steuern²². Dieses Begehren blieb bei der Regierung unbeantwortet liegen; der Steuerbetrag wurde nicht abgeändert²³.

b) Die Klöster im Dienste der Öffentlichkeit

Anderwert suchte vor allem die Klöster und ihre Güter in vermehrtem Maße staatlichen Zwecken dienstbar zu machen. Er wünschte aber, daß die Initiative von den Konventen selbst ausgehen sollte. Nur so glaubte er, werden die Katholiken über die klösterlichen Güter weiterhin allein entscheiden kön-

17 STA TG, Akten Klöster und Stifte, XI 283.4, Paradies an Regierung, 25. Juni 1830.

18 Vgl. Kuhn, Thurgovia sacra, 1883, S. 368 ff.

19 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 1. 8. 1817, Nr. 1066.

20 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 16. 8. 1817, § 1915.

21 STA TG, und Missiven Kleiner Rat, 16. 8. 1817, Nr. 1144a.

22 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 17. 6. 1822, § 1058.

23 STA TG, Staatsrechnungen 1815–1830.

nen. Für die Frauenklöster wurde die Errichtung von Töchtertschulen und Krankenheimen und für die Männerklöster die Einrichtung von Schulen und Verpflegungsanstalten für ausgediente Pfarrherren und Kapläne vorgesehen. Damit in dieser Hinsicht auch wirklich etwas geschehe, wurde im Klostersgesetz von 1806 ein entsprechender Artikel aufgenommen²⁴.

Der Aufforderung, sich sozialer und erzieherischer Tätigkeit zum Besten der Mitmenschen zu widmen, folgten nur die Klöster Fischingen, Kreuzlingen und Münsterlingen. Den dort eingerichteten Schulen war aber kein großer Erfolg beschieden. Die Institute litten an ständigem Lehrermangel; die beschränkte Novizenaufnahme verhinderte die Heranbildung von talentierten Lehrkräften. Der Kleine Rat förderte diese Schulen nicht, da er über die Verwendung der Klostervermögen aus eigener Kompetenz bestimmen wollte. Dies war wohl auch ein Grund dafür, daß sich die übrigen Klöster zu keinen speziellen Anstrengungen aufraffen konnten²⁵.

In der Restaurationszeit unternahm Anderwert weitere Schritte, um die Klöster und Stifte vor einem staatlichen Zugriff zu bewahren. In seiner Eröffnungsansprache bei der ersten Sitzung des Administrationsrates 1817 munterte er die geistlichen Korporationen auf, «Lehranstalten für Vorbereitungswissenschaften mit ihren Ordensinstituten zu verbinden²⁶». Wie schon erwähnt, machten Fischingen und Kreuzlingen diesbezügliche Anstrengungen²⁷. Münsterlingen hob sein Institut 1824 auf, da es «gegenüber der verbesserten Gestaltung der Gemeindeschulen nicht mehr nothwendig war²⁸». Die übrigen Klöster verhielten sich Anderwerts Plänen gegenüber passiv.

Um der imminnten Gefahr der Aufhebung zu entgehen, machte Anderwert dem Klarissinnenkloster Paradies, dem die Regierung die Wiedereröffnung des Noviziats verweigerte, 1824 folgenden Vorschlag²⁹:

- Das Klarissinnenkloster Paradies bleibe laut Regierungsbeschluß von 1804 weiterhin mit dem Dominikanerinnenkloster Katharinental vereinigt.
- Entgegen früheren Abmachungen übernehme Katharinental den Unterhalt der noch lebenden Klarissinnen und auch deren sämtliche finanziellen Verpflichtungen.
- Der Bestand der Klosterinsassen in Paradies solle nie weniger als fünf betragen. Sterbe eine Klarissin, sei dieselbe durch eine Dominikanerin zu ersetzen. Beide Orden könnten ihre Regeln beibehalten. Die Vorsteherin der beiden Klöster könnte sich Propstin nennen.
- Im Kloster Paradies wären acht Freiplätze für Kantonsbürgerinnen zu reservieren, «die als weltliche dort Kost und Wohnung fänden». Diese hätten sich der Klosterordnung zu unterziehen und ihrem Stand entsprechend Arbeit zu verrichten.

24 Tbl., 5. Bd., S. 163 ff.

25 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 293 ff.

26 STA TG, Nachlaß Anderwert, Manuskript vom 28. 4. 1817.

27 Vgl. oben, S. 114.

28 Kuhn, Thurgovia sacra, 1883, S. 289.

29 STA TG, Nachlaß Anderwert, Projekt wegen Paradies, 11. 4. 1824.

- Die Plätze würde der Katholische Kleine Rat in Verbindung mit dem Katholischen Administrationsrat vergeben. Es kämen Töchter von verdienten Männern aus dem Kanton in Frage. Die Aufnahme für Unbemittelte wäre unentgeltlich; Reiche hätten einen «mittelmäßigen Betrag» zu bezahlen. Gäbe es nicht genug Anmeldungen, könnten auch fremde Kostgängerinnen angenommen werden, welche erhöhte Kostgelder zu entrichten hätten.
- Das Nähere über die Art der Kleidung, die Andachtsübungen usw. würden Statuten bestimmen.
- Außer diesen Bedingungen müßte aus dem Vermögen von Paradies die Summe von 10000 bis 15000 Gulden an das projektierte Kantonsspital abgegeben werden. Ohne dieses Opfer könne man nicht auf die Realisation dieses Planes zählen.

Die Klarissinnen in Paradies scheinen auf diesen Vorschlag eingegangen zu sein. Jedenfalls stellten sie im September 1824 ein Gesuch um Novizinnenaufnahme, um dann «eine Töchter-Anstalt zum allgemeinen Besten einzuführen³⁰». Die Regierung reagierte nicht darauf.

Eine Änderung wünschte Anderwert auch im Kartäuserkloster Ittingen vorzunehmen. In seinem Exposé von Ende 1814 bemerkte er, dieses Gotteshaus werde «in den Augen des Publicums im hiesigen Kanton immer als dasjenige betrachtet, das durch seine Statuten schon gehindert [sei], dem Kanton weder durch Erziehungsanstalten noch Seelsorge unmittelbaren Nutzen zu verschaffen». Andererseits werde gerade dieser Umstand dafür benutzt, die Kartause «bloß als subsidiarische Finanzquelle bey jedem Anlaß in Anspruch zu nehmen, bis endlich der vielleicht von manchem in der Still sehnlich gewünschte Augenblick herannahet, sich des Ganzen zu bemächtigen und besonders den wichtigen Weinhandel in particulare Hände zu bringen». Er riet daher, aus dem Kloster sowohl eine Ruhestätte für alte Pfarrherren als auch eine Verpflegungsanstalt für Kranke zu machen. Für die aufzunehmenden Geistlichen bedingte er aus, «daß die Hälfte der Pfründer katholischer und die andere Hälfte protestantischer Confession seyen, weil sonst für die leztern so viel Empfehlungen und Zumutungen eintreffen würden, daß ihre Anzahl über die Hälfte anwachsen könnte». Diese Umstellung bringe es aber mit sich, so führte Anderwert weiter aus, daß die Kartäuser durch einen solchen Orden ersetzt werden, bei «welchem der erste Vorsteher bis auf den lezten Abwart sich diesem für die leidende Menschheit gewidmeten Institut weihet». Er empfahl die Übernahme des Klosters durch den Benediktinerorden, da bei demselben «mehr Aussicht vorhanden ist, Candidaten zu erhalten, da mehrere Klöster dieses Ordens in der Schweiz existiren, wo Zöglinge dafür erzogen werden³¹». Die Kartäuser berieten sich diesbezüglich mit den Regierungsmitgliedern, die – wie sich Häberlin ausdrückte – «damals schon an die Schmausereien des Stifts gewöhnt, beruhigende Zusicherungen gaben, die dasselbe in trügliche Sicherheit führten und das Kloster der moralischen Garantie beraubte, die ihm eine solche Änderung

30 STA TG, Akten Klöster und Stifte, XI 283.4, Paradies an Regierung, 28. 9. 1824.

31 STA TG, Nachlaß Anderwert, Projekt für Ittingen, 21. 11. 1814.

verschafft hätte³²». Regierungsrat Freyenmuth erwähnt denn auch in seinem Tagebuch, daß jeweils nach Neujahr der Kleine Rat in corpore in Ittingen den neuen Wein probiert habe³³.

Wie in der Mediation wurden die geistlichen Korporationen auch in der Restauration stark zum Unterhalt des staatlichen Finanzhaushaltes herbeigezogen. Die Kantonsverfassung von 1814 stipulierte ja im besonderen, daß ihr Vermögen «gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen» sei³⁴. Die thurgauischen Klöster, Stifte und Statthaltereien wurden zwischen 1815 und 1830 zu folgenden Beitragsleistungen verpflichtet:

Staatssteuer (1815 6 Promille, 1816 1,5 Promille, 1817 bis 1824 1 Promille, 1825 bis 1830 0,75 Promille auf Vermögen) ³⁵	60 300 Gulden
Beiträge an die Pfrundverbesserung (1815 bis 1830, 16mal 2668 Gulden) ³⁶ ..	42 688 Gulden
Novizenquartgelder (1815 bis 1830) ³⁷	16 560 Gulden
Militärsteuer (1816 bis 1830) ³⁸	16 583 Gulden
Außerordentliche Armensteuer für die Hungernden des Hinterthurgaus (1817) ³⁹	2 200 Gulden
Beiträge an das Kantonsspital (1826 bis 1828) ⁴⁰	4 524 Gulden
<hr/>	
	142 855 Gulden

Verglichen mit den von den Gemeinden erhobenen Steuern, macht die genannte Summe mehr als 20 Prozent aus. Für die Klöster und Stifte, welche in den Hungerjahren 1816/17 größere Verluste erlitten, war es nicht leicht, die von ihnen verlangten hohen Steuern aufzubringen. Durch diese bedeutenden Abgaben entbehrten sie auch der flüssigen Mittel, ihre Betriebe genügend instand zu halten oder zu rationalisieren⁴¹.

Weitere öffentliche Hilfeleistungen der Klöster waren die Seelsorge in katholischen Pfarreien durch Konventualen (zwölf Pfründen wurden durch geistliche Korporationen betreut), die Armenfürsorge (Austeilen von Suppen) und Unterstützungen von Notleidenden (zum Beispiel Wettergeschädigten). Deren Betrag ist in Geld nicht zu berechnen⁴².

32 Häberlin-Schaltegger, S. 95.

33 Freyenmuth, Journal, Th. B. 33, S. 65.

34 O. GS., I. Bd., S. 26, § 34.

35 STA TG, Staatsrechnungen 1815–1830, vgl. auch O. GS., S. 135 ff.

36 STA TG, Rechnungen der Meersburger Kommission, 1815–1830, vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96., S. 169.

37 STA TG, Rechnungen der Pflegkommission, 1815–1830.

38 O. GS., I. Bd., S. 142 ff., STA TG, Protokoll Kleiner Rat vom 15. 11. 1821, § 1943, und 11. 11. 1823, § 1988, Rechnungen über das Uniformierungswesen 1816–1830.

39 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 1. 8. 1817, § 1820.

40 GS., S. 232.

41 Vgl. Kuhn, Thurgovia sacra, III. Bd., S. 296.

42 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 79 f., 297 f.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Regierung sich in der Restauration gegenüber den Klöstern im allgemeinen nachgiebiger zeigte als in der vorhergehenden Epoche. Wenn auch die personellen Bestände wieder aufgefüllt werden konnten, darf wohl von einer klösterlichen «Nachblüte» nicht gesprochen werden⁴³. Den Gotteshäusern fehlte eine gesunde materielle Grundlage. Die Regierung nahm auf ihre finanziellen Schwierigkeiten keine Rücksicht; sie kam ihnen bezüglich der ordentlichen Steuern nur so weit entgegen, als es ihr die staatlichen Bedürfnisse erlaubten. An den Bestrebungen Anderwärts, die Konvente zu vermehrter gemeinnütziger Tätigkeit zu veranlassen, verhielt sie sich desinteressiert. So wurde die Säkularisation, welcher schon in der Mediation durch die Klostersetze der Weg geebnet worden war, in der Folgezeit nur weiter hinausgeschoben.

5. Die paritätischen Verhältnisse

a) Der Wandel der Parität

Der vierte Landfrieden von 1712 brachte der evangelischen und der katholischen Konfession in der thurgauischen Landschaft die völlige Gleichberechtigung. Durch ihn wurde das paritätische Prinzip sowohl auf die kirchlichen als auf die politischen Verhältnisse übertragen. In Kirchenordnung, Schule und Ehewesen unterstand jede Konfession ihrem eigenen Richter und ihrer eigenen Obrigkeit. Die höchste Autorität über die evangelische Kirche sprach der Friede den Räten von Zürich und Bern zu. Bei der katholischen Kirche war der Bischof der geistliche Oberhirte, und die weltliche Kirchenhoheit beanspruchten die fünf inneren Orte und katholisch Glarus. Die öffentlichen Ämter waren im thurgauischen Untertanenland gleichmäßig unter den Konfessionsgruppen zu verteilen. Der Landammann mußte evangelisch, der Landschreiber katholisch sein. Auf der Gemeindeebene wurde – außer bei Zweidrittelmehrheit der einen Konfession – durchgehende Ämterparität vorgeschrieben. Über konfessionelle Streitigkeiten entschied eine paritätische Kommission, bestehend aus den Gesandten der regierenden Stände Zürich, Bern, Luzern und Uri¹.

Der Landfriede zeigte das Bestreben, jeder Konfession das zukommen zu lassen, was ihrer Eigenart entsprach. Mit aller Vorsicht wurde die Unterdrückung einer konfessionellen Minderheit zu verhindern gesucht. Beide Bekenntnisse erhielten die Möglichkeit, nebeneinander als selbständige Glaubensformen zu bestehen. Für das thurgauische Untertanengebiet bedeutete dieser landfriedliche Entscheid die erste Regelung der kirchlichen Angelegenheiten

⁴³ Kuhn, Thurgovia sacra, 1883, S. 290ff.

¹ Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24ff.

durch die Staatsgewalt. Sie entsprach der durch Jahrhunderte des Zusammenlebens zur Gewohnheit gewordenen Ordnung.

Bedeutsam für die thurgauische Landschaft war, daß durch den Waffenentscheid bei Villmergen von 1712 die Vorherrschaft der Katholiken in der Eidgenossenschaft durch die der Evangelischen abgelöst wurde. Der Einfluß der Protestanten, welche im Thurgau das numerische Übergewicht besaßen, wurde nun immer stärker. Sie holten nach der langen Zurücksetzung energisch auf und traten in ein aktives Stadium ein. Die Katholiken, welche den früheren Schutz der inneren Orte nun verloren hatten, versuchten entschieden, das einmal Erreichte nach Möglichkeit zu retten. Sie waren vorläufig die Nutznießer der vorgeschriebenen Ämterparität, welche ihnen in vielen Gemeinden die Hälfte der Amtsstellen sicherte, obwohl sie nur einen geringeren Teil als die evangelischen Ortseinwohner ausmachten.

Die Helvetik beseitigte mit einem Schlage die landfriedliche Ordnung. Die nach französischem Muster geformte helvetische Einheitsverfassung brachte eine uniforme Kirchenorganisation. Die kirchlichen Befugnisse der früheren Obrigkeiten wurden der thurgauischen Verwaltungskammer übertragen. Diese schuf einen allgemeinen Kirchenrat, welcher das Vorschlagsrecht für die beiden Konfessionsgruppen hatte; die eigentliche Entscheidung stand der obersten weltlichen Behörde zu. Mit den Kirchgemeinden befaßte sich die Gesetzgebung der Helvetik nicht.

Mit der neuen Rechtsordnung verschwand die Ämterparität im Thurgau. Die evangelische Mehrheit beanspruchte ihrer Bevölkerungszahl entsprechend eine stärkere, das heißt proportionale Vertretung in den Behörden. Auf eine gesetzliche Regelung der Ämterverteilung wurde jedoch verzichtet; man versprach lediglich billige Rücksichtnahme auf die katholische Minderheit. So wurden zum Beispiel die Stellen der Abgeordneten in den helvetischen Zentralbehörden wie folgt besetzt (erste Zahl = Protestanten):

Senatoren	3:1
Großräte	6:2
Oberrichter	1:0

10:3

Die katholischen Beamten standen nun überall einer evangelischen Mehrheit gegenüber; sie vermochten sich auf keinem Gebiet mehr durchzusetzen. Die thurgauischen Katholiken wurden ganz in die Defensive gedrängt. Infolge dieses Wandels entstand zwischen den beiden Konfessionsgruppen eine latente Spannung. Im Innern zeigte sich die konfessionelle Kluft durch vielerlei Händel und Sticheleien, gegen außen offenbarte sie sich nur dann, wenn die Mächte-

konstellation außerhalb des Kantons für die Katholiken günstig war und diese hoffen konnten, daß ihren Wünschen Gehör geschenkt werde².

In der Mediation wurde die Regelung des Kirchenwesens der neuen Kantonsregierung überlassen. Durch sie wurde die Umwandlung der Parität noch weitergeführt. Die überlieferte Form des Staatskirchentums rezipierte nicht nur die aufklärerischen Ideen der Gleichheit, sondern auch der Vereinheitlichung. Man sicherte einerseits den beiden Konfessionsteilen die freie und uneingeschränkte Ausübung des Gottesdienstes zu, erstrebte aber andererseits eine zahlenmäßige Anpassung der Behörden an den Bevölkerungsanteil der einzelnen Bekenntnisse und eine regelrechte gesetzgeberische Zusammenfassung beider Gruppen. Als deren eigentliche Dachorganisation schuf die mehrheitlich evangelische Regierung den Paritätischen Kirchenrat, welcher aus gleich vielen Vertretern beider Konfessionen (je dreizehn) zusammengesetzt war. Seine primäre Aufgabe war die Förderung gegenseitiger Toleranz, um die Einheit des Kantons nicht zu gefährden. Durch diese konfessionell gemischte Behörde sollte eine möglichst gleiche Behandlung gleicher kirchlicher Gegenstände erzielt werden. Über die Verteilung der Amtsstellen wurden keine näheren gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Dieses Problem wurde der staatspolitischen Klugheit der neuen obersten Kantonsbehörde überlassen.

In der Praxis wirkten sich diese Prinzipien in der neuen Kirchenpolitik wie folgt aus:

1. Durch den Grundsatz der relativen Parität gelangten die Protestanten nicht nur in den Besitz der Überzahl der Beamtenstellen, sondern gleichzeitig der maßgebenden «Kommandoposten» im neuen, unabhängigen Kanton. Sie bekamen alle politischen Hebel in ihre Hände und entschieden alle wichtigen Probleme. Sie konnten sich nun leicht gegen jede katholische Opposition durchsetzen. Um jedoch eine gefährliche konfessionelle Unruhe zu vermeiden, gewährten sie den Katholiken einen ihr gerechtfertigt dünkenden Einfluß auf die Staatsgeschäfte. Bei den oberen Behörden wurde während der Mediation folgendes Verhältnis beobachtet:

Großer Rat	80:20
Kleiner Rat	6: 3
Appellationsgericht	10: 3
Schulrat	8: 6
Kriegsrat	4: 3
Sanitätsrat	5: 0
Finanzkommission	3: 0
Kommission des Innern	2: 1
Pflegkommission	2: 1

120:37

² Hungerbühler, Th. B. 91, S. 36f.

Im gesamten stimmten die Verteilungszahlen mit den konfessionellen Bevölkerungsverhältnissen im Thurgau überein. Die Volkszählung von 1813 ergab 77,8 Prozent Protestanten und 22,2 Prozent Katholiken⁴.

2. Im Zuge der Vereinheitlichung wurden die kirchlichen Gesetze für beide Konfessionen im unitarischen Sinne konzipiert. Die überwiegend evangelische Regierung wurde für die Katholiken damit maßgebend nicht nur im öffentlichen, sondern auch im konfessionellen Bereich. Nur dort, wo die prinzipielle Verschiedenheit der beiden Konfessionen unversöhnlich aufeinanderstießen, wurde eine Trennung durchgeführt: Man organisierte zwei verschiedene Ehegerichte, und jeder Konfessionsteil hatte seine eigenen Kirchenstillstände und Fondsverwaltungen⁵.

3. Ein anderer neuralgischer Punkt des konfessionellen Zusammenlebens war das Erziehungswesen. Während dasselbe in der Helvetik der Verwaltungskammer unterstellt worden war, wurde nun für dessen Gesamtleitung ähnlich wie im Kirchenwesen eine paritätische Behörde geschaffen. Der konfessionell gemischte weltlich-geistliche Schulrat wurde im Verhältnis 8:6 besetzt. Die Wahlen ergaben noch eine Verstärkung der evangelischen Partei, da sie den Schulpräsidenten, den Schuldirektor sowie den Aktuar aus ihrer eigenen Reihe ernannte. In den Kirchgemeinden blieben die Schulen konfessionell getrennt⁶.

4. In Kirchspielen, wo die Güter von Angehörigen beider Konfessionen gemeinsam verwaltet wurden, blieb man bei der alten Regelung des vierten Landfriedens. Unabhängig des Bevölkerungsanteils einer Konfession wurden paritätische Behörden gebildet, das heißt, jeder Teil hatte Anrecht auf gleich viele Vertreter. Da etwa die Hälfte aller Kirchgemeinden im Thurgau paritätisch waren, kam diesem Faktum eine wichtige Bedeutung zu⁷.

In der Übersicht läßt sich feststellen, daß in der Mediation im Thurgau der Versuch unternommen wurde, das Kirchen- und Schulwesen möglichst einheitlich für beide Konfessionsteile zu ordnen. Auf Kantonsebene ließ sich dies weitgehend durchführen, nicht aber in den Kirchgemeinden, die ihre frühere Autonomie nicht preisgeben wollten. Die Schaffung einer konformen

4 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 249. Die Bevölkerungszunahme und -abnahme am Anfang der Restauration war folgende:

	Protestanten	Katholiken	Nachweis
1816	60 497	17 258	Thg. Zt. 25. 1. 1817
1817	59 889	17 131	Thg. Zt. 30. 1. 1819
1818	58 540	16 782	Thg. Zt. 15. 1. 1820
1819	59 981	16 831	Thg. Zt. 20. 1. 1821
1820	61 252	16 888	Thg. Zt. 19. 1. 1822

5 Hungerbühler, Th. B. 95, S. 251.

6 Hungerbühler, Th. B. 95, S. 250.

7 Vgl. unten, S. 144.

Kirchengesetzgebung war nur möglich, weil die mehrheitlich unitarisch-evangelische Regierung infolge der relativen Parität sich gegen den Willen der katholischen Minderheit leicht durchsetzen konnte. Völlig ließ sich aber das Prinzip der Gleichheit auf kirchlichem Gebiet nicht anwenden. Mit Rücksicht auf die landfriedliche Parität sah sich die Regierung veranlaßt, vor allem bei der Bestellung der konfessionellen Behörden auf die spezifische Struktur der katholischen Kirche Rücksicht zu nehmen. Die Gesetze selbst hat man sehr vorsichtig formuliert, um die schwächere Partei nicht zu einem die innere Ordnung und äußere Selbständigkeit gefährdenden Aufruhr zu reizen; man wollte verhüten, daß sich die Katholiken allzusehr unterdrückt fühlten⁸.

b) Die Einführung konfessioneller Paritätsvorschriften

1813/14 veränderte sich die politische Situation in der Eidgenossenschaft grundsätzlich. An die Stelle des französischen Einflusses trat nun der Druck der alliierten Siegermächte, deren staatspolitisches Ziel die Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände war. Hand in Hand mit der politischen Restaurationsbestrebung ging auch eine kirchliche, welche katholischerseits durch die gleichzeitig einsetzende Stärkung des römischen Papsttums genährt wurde.

Diese neue Mächtekonstellation war für die Thurgauer Katholiken vorteilhaft: Sie konnten auf die Hilfe der katholischen inneren Stände und von katholisch Österreich zählen. Als im April 1814 die Regierung die thurgauische Bevölkerung einlud, Wünsche bezüglich der neu auszuarbeitenden Verfassung bekanntzugeben, glaubten die Katholiken, der Moment sei gekommen, um ihrer Unzufriedenheit mit der in der Mediation geschaffenen Kirchenorganisation Ausdruck zu verleihen und ihre Ansprüche lautstark zu verkünden. Mit allem Nachdruck stellten die Petenten ihre Forderungen auf, nämlich: Beobachtung der Parität bei allen Beamtenstellen (die meisten Katholiken gaben sich mit einer Ein-Drittel-Vertretung zufrieden), saubere Trennung der katholischen von der evangelischen Konfessionsadministration sowohl im Kirchen- als auch im Schulwesen und Wahl der Beamten nach Konfessionen getrennt⁹. Das Ziel der Bittsteller war vor allem, für alle Zukunft zu verhüten, daß Protestanten auch über die Angelegenheiten der katholischen Konfession – und sei es nur in organisatorischer Hinsicht – entscheiden können. Sie wünschten auch, nicht weiter von der Bildung des Staatswillens ausgeschlossen zu sein. Um dies zu erreichen, waren sie gewillt, gegebenenfalls auch die Hilfe der Tagsatzung oder der Minister der Siegermächte in Anspruch zu nehmen¹⁰.

⁸ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 248 ff.

⁹ Siehe I. Teil, S. 20 ff.

¹⁰ Siehe I. Teil, S. 23 ff.

Auf den vielseitigen Druck sahen sich die evangelischen Behörden veranlaßt nachzugeben. Trotz ihrem Übergewicht wagten sie es nicht, gegen die Forderungen der Katholiken offen zu opponieren. Man mied in Regierungskreisen die öffentliche Diskussion über das fragliche Problem und handelte, wie immer in der Geschichte eines Staatswesens es zu geschehen pflegt, wenn von außen her eine Gefahr droht: Man drückt ein Auge zu und ist zu Konzessionen bereit, die man sonst schwerlich machen würde. Das erste große Entgegenkommen der evangelischen Mitglieder im Verfassungsrat war, daß sie sich bereit erklärten, mit den katholischen Kollegen über die Paritätsfrage zu verhandeln, denn während der Mediation hatten sich die Protestanten jeder diesbezüglichen Verständigung widersetzt. Bei den Verfassungsberatungen ging es aber nicht ohne ein hartnäckiges Feilschen zwischen den Vertretern der beiden Konfessionsteile. Das bis dahin gewohnte Verhältnis der Verteilung der Beamtenstellen konnte nur mit Hilfe der ausländischen Minister zugunsten der katholischen Minderheit verändert werden¹¹. Die Folge war, daß das Paritätsprinzip in der Verfassung von 1814 wie folgt geregelt wurde¹²:

1. In den oberen Behörden konnten die Protestanten und die Katholiken im nachstehenden Verhältnis Anteil nehmen:

Großer Rat	75:25 (bisher 80:20)
Kleiner Rat	6: 3 (wie bisher)
Obergericht	9: 4 (bisher 10: 3)

90:32

Eine Ausdehnung der politischen Parität auf die unteren Ämter fand nicht statt. Man begnügte sich mit der Weisung: «Bey Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamten soll im allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältnis beobachtet werden.»

2. Die Staats- wurde von der Kirchenverwaltung klar getrennt, und diese auch nach Konfessionen. Jede Konfessionsgruppe konnte ihr Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesen selber besorgen und auch die Armengüter eigens verwalten, jedoch unter der Aufsicht der Regierung.

3. Für konfessionelle Streitfälle wurde ein paritätisches Schiedsgericht geschaffen, welches sich aus je drei Vertretern der beiden Konfessionsteile zusammensetzte. Nötigenfalls konnte aber der Kleine Rat ein siebentes Mitglied wählen.

Diese verfassungsmäßige Regelung der Parität brachte für die Katholiken kaum Vorteile. Die Protestanten gewährten ihnen nur im Großen Rat und im

11 STA TG, Akten Thurgaus Staatsverfassung von 1814, IV 61.1. Protokoll der Sitzungen des Verfassungsrates, Juli 1814 (Brouillon).

12 O. GS., 1. Bd., S. 27f.

Obergericht eine stärkere Vertretung als früher. Im Kleinen Rat, welcher nach der neuen Verfassung mit noch mehr Kompetenzen als in der Mediation ausgerüstet war, blieb die Mandatsverteilung gleich wie zuvor. Auf die Frage der Ämterverteilung in den unteren Behörden und des Wahlmodus nach Konfessionen trat man gar nicht ein. Die katholischen Beamten wurden nach wie vor von der Gesamtheit der Bürger gewählt, das heißt, es kamen nur solche in Betracht, welche auch die Unterstützung der evangelischen Mehrheit hatten.

Rein äußerlich gesehen, wurde durch die Trennung der konfessionellen Verwaltungen den beiden Kirchen des Kantons die Autonomie gewährt. Die kirchliche Selbständigkeit wurde aber entscheidend eingeschränkt durch die beiläufige Bestimmung, daß beide Konfessionsadministrationen unter der Aufsicht der Regierung stehen. Für die Interpretation dieser Klausel war ein weiter Spielraum offen. Die evangelische Mehrheit der Regierung hatte hier die Möglichkeit, weiterhin bestimmend auf die gesamte Kirchenpolitik einzuwirken.

An Stelle der durch die neue Verfassung hinfällig gewordenen paritätischen Kirchen- und Schulräte trat das paritätische Schiedsgericht. Selbst hier konnte der mehrheitlich evangelische Kleine Rat bei wichtigen Entscheidungen maßgebenden Einfluß ausüben.

Die Katholiken konnten sich über ihren bescheidenen Erfolg keineswegs freuen. Durch die von ihnen erzwungenen Konzessionen zogen sie sich für mehrere Jahre die offene Feindschaft der Protestanten zu. Die Exponenten der evangelischen Mehrheit waren so verbittert, daß sie beinahe zu ungesetzlichen Maßnahmen griffen¹³.

Der evangelische Staatsschreiber Hirzel sah sich veranlaßt, zwischen den sich befehdenden Parteien als Vermittler aufzutreten. Durch das von ihm aufgestellte Grundgesetz vom 7. Juni 1816 wurde die verfassungsrechtliche Klausel, daß die Kirchenorganisation unter regierungsrätlicher Aufsicht stehe, noch weiter umschrieben: Für alle kirchenorganisatorischen Gesetze bedurfte es der Sanktion des gesamten Großen Rates, für alle Verordnungen der Konfessionsadministrationen – inklusive der bischöflichen – des landeshoheitlichen Plazets. Verträge über kirchliche und matrimonialgerichtliche Verhältnisse mit anderen Kantonen und Staaten – inklusive das Konkordat über die damals gerade zu bildende Diözese – konnten nur vom Kleinen Rat verhandelt und vom Großen Rat ratifiziert werden. Den Konfessionsadministrationen war es verboten, allgemeine Steuern und Abgaben auszuschreiben. Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erhielten sie angemessene Beiträge aus der Staatskasse. Die Verwaltung der Güter, welche paritätischen Kirchgemeinden gehörten, wurden der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des gesamten Kleinen Rates unterstellt¹⁴.

13 Siehe oben, S. 24f.

14 O.GS., 2. Bd., S. 1 ff.

Die Katholiken mußten sich nun nicht nur gefallen lassen, daß ihre kirchlichen Organisationsgesetze vom Gutdünken der mehrheitlich evangelischen Räte abhängig gemacht, sondern auch die Beziehungen zum Bischof deren Kontrolle unterworfen wurden. Die Abhängigkeit vom Staat wurde noch dadurch verstärkt, daß die Konfessionsadministrationen kein Steuerrecht besaßen und, um die Verwaltungskosten decken zu können, auf die Staatskasse angewiesen waren. Was die evangelische Mehrheit durch die Verfassung von 1814 den Katholiken hatte zugestehen müssen, das holte sie sich im kirchenpolitischen Sektor auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung wieder zurück.

Das einzige von den Katholiken Erreichte war, daß der die beiden Konfessionsteile verklammernde paritätische Kirchen- und Schulrat aufgelöst wurde. Dadurch ergaben sich weniger gemeinsame Berührungspunkte als in der vorhergehenden Periode. Ein direktes Aufeinanderprallen der Angehörigen der beiden Konfessionsteile wurde damit weitgehend verunmöglicht. Zu schwerwiegenden konfessionellen Streitigkeiten kam es – soweit dies aus den Akten ersichtlich ist – in der Restauration nicht mehr.

Das von der Verfassung vorgeschriebene paritätische Schiedsgericht trat während der ganzen Epoche nur zweimal in Aktion. Es schlichtete letztinstanzlich die Streitfälle der paritätischen Kirchgemeinden Üblingen und Pfyn¹⁵.

In Vollziehung des Grundlagengesetzes von 1816 beschloß der Kleine Rat, eine «Commission für die Confessions-Angelegenheiten» aufzustellen. Dieser wies er nicht nur die Kontrolle und Leitung der im Kanton befindlichen paritätischen Kirchen-, Schul- und Armenanstalten zu, sondern auch die Oberaufsicht über die beiden Konfessionsadministrationen und die Klöster. Mitglieder dieser Kommission wurden zwei evangelische und zwei katholische Regierungsräte, nämlich Morell, Hanhart, Anderwert und Angern¹⁶.

Diese Kommission zeichnete sich nicht durch besondere Aktivität aus. Als evangelischerseits die Teilung aller paritätischer Fonds des Kantons verlangt wurde, leistete sie keine Folge¹⁷. Auf den Vorschlag, in den paritätischen Kirchgemeinden gemischte Pflégkommissionen zu bilden, ging sie nicht ein¹⁸. Auch faßte sie keinen Beschluß, als die paritätische Kirchgemeinde Sommeri dringend die Trennung der gemeinsamen Fonds forderte¹⁹. Sie begnügte sich mit der Gutachtenserstattung in weniger bedeutenden Angelegenheiten²⁰.

15 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 25. 5. 1819, § 1003, und 22. 10. 1819, § 1856.

16 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 27. 9. 1817, S. 162.

17 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 8. 5. 1818, § 996.

18 STA TG, Akten Paritätische Kirchen-, Schul- und Armengüter, XI 264, Projekt eines Dekrets über die Einrichtung der Verwaltung der paritätischen Foundationen, ohne Datum.

19 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 8. 2. 1825, § 237, und 11. 3. 1825, § 453.

20 STA TG, Akten Gutachten der Regierungskommissionen, IV 76.77.

Die Administrationsräte der beiden Konfessionsteile schickten sich an, selbst für Ordnung in den paritätischen Kirchengemeinden zu sorgen. Die Katholische Administrationskommission machte der Evangelischen Vollziehungskommission am 20. Juli 1820 den Vorschlag, «daß wo die paritätischen Fonds noch nicht getheilt, diese einer gemeinsamen Revision unterworfen werden, wozu dann sowohl die evangelische als auch die katholische Administrations-Commission jede ein Mitglied ernennen würde, welche dann die Rechnungen einfordern und in Revision nehmen thäten²¹». Die Evangelische Geschäftsführungskommission begrüßte diese Idee und gab ihre Zustimmung. Es wurde von jedem Administrationsrat ein Mitglied abgeordnet; in der Folge kontrollierten beide zusammen die Fonds der paritätischen Kirchengemeinden, von denen es im ganzen Kanton am Ende der Restauration neunundzwanzig gab²².

Hier zeigt es sich, daß die Kirchengemeinden den staatlichen Rechtsschutz nur im äußersten Notfall in Anspruch nahmen. Man einigte sich nach Möglichkeit, bevor dieser letzte Ausweg noch übrigblieb. Die Regierung selbst vermied es, weiterhin gesetzgeberisch in die autonome Sphäre der Kirchengemeinden einzugreifen. Die Trennung der paritätischen Fonds hätte unendlich viele Schwierigkeiten ergeben, denen sie gerne auswich, verursachten doch die übrigen Stiftungen den kirchlichen Behörden schon genug Kummer.

c) Die Konvertitenordnung

Zum Thema Parität gehören auch die Fragen der Konversionen und der gemischten Ehen. Diese Problemkreise wurden in der Mediation getrennt behandelt. Der Konfessionswechsel wurde evangelischerseits durch die Kirchenordnung von 1806 geregelt²³. Für den Übertritt eines Katholiken zum Protestantismus war folgender Weg vorgeschrieben: Anzeige an den Antistes – nach Zustimmung des Kirchenratspräsidenten Unterweisung in der evangelischen Konfession – Prüfung durch eine Visitationskommission – Aufnahme durch den Kirchenrat – Anzeige der erfolgten Konversion an den Kleinen Rat, den Kirchenrat der anderen Glaubensrichtung, den alten und den neuen Ortspfarrer und die Gemeinde. Die Vorbedingungen dazu waren: Entschluß aus religiöser Überzeugung und Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Zwischen der Anzeige an den Antistes und der Aufnahme mußte eine Zeitdauer von fünfzig Tagen liegen²⁴.

21 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 20. 7. 1820, S. 223.

22 A. K. KR, Protokoll Administrationskommission, 27. 9. 1820, S. 226, und STA TG, Akten Gemeinderechnungen 1820–1854, Auszug von Obergerichtspräsident Ammann vom 17. 3. 1826.

23 Tbl., 5. Bd., S. 110 ff.

24 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 254 ff.

Die Bedingungen des Übertritts eines Protestanten zum Katholizismus wurden im katholischen Kirchenratsgesetz von 1809 festgelegt²⁵. Die Bestimmungen hielten sich mit den entsprechenden Änderungen fast vollständig an das evangelische Vorbild. Die Prüfung übernahmen hier die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates, und die endgültige Genehmigung der Konversion stand der Kurie zu. Dieser Kompromiß war ein erneutes Beispiel für das Streben, dem anderen Bekenntnis so weit wie möglich entgegenzukommen und doch die katholische Eigenart zu wahren²⁶.

Lösungen für die Probleme, welche sich aus gemischten Ehen ergaben, konnten wegen der divergierenden religiösen Auffassungen von keinem der beiden Kirchenräte gefunden werden. Ein diesbezüglicher Punkt, nämlich die Konfessionszugehörigkeit unehelicher Kinder, wurde in der Mediation auf staatlicher Ebene geregelt. Das 1808 von der Regierung provisorisch erlassene Dekret schrieb vor, daß in Paternitätsklagen zwischen Angehörigen verschiedener Konfession der Beklagte vor das Matrimonialgericht seiner Konfession zitiert werden müsse. Die Knaben sollten nach der Konfession des Vaters, die Mädchen nach derjenigen der Mutter getauft werden, so auch, wenn der Vater unbekannt, heimatlos oder Ausländer war und sein Heimatstaat diesbezüglich nichts Besonderes vorschrieb. Für die Taufe von Findelkindern hatte jedes Pfarramt die Weisung der Regierung einzuholen. In Notfällen konnte das Kind nach der Konfession der Gemeinde und, wenn diese paritätisch war, nach dem Bekenntnis jenes Bürgers, auf dessen Eigentum das Kind gefunden worden war, getauft werden²⁷.

Am Anfang der Restaurationszeit machte sich im Thurgau wie auch anderswo die Tendenz bemerkbar, daß besonders Protestanten zum Katholizismus übertraten²⁸. Am 3. Juli 1818 meldete der Evangelische Administrationsrat dem Evangelischen Kleinen Rat von zwei dergleichen Übertritten, jedoch nicht ohne beizufügen, daß dabei auf «unregelmäßige Weise von Seite katholischer Confessions-Verwandten bei der Conversion ... zu Werk gegangen worden» sei. Er verlangte daher gleichzeitig die Schaffung strenger Gesetze, «damit für die Zukunft einer solchen unerlaubten Proselytenmacherei Schranken gesetzt werden²⁹». Die Regierung nahm davon geziemend Kenntnis und wies «den Gegenstand zur nähern Untersuchung und Gutachtenserstattung an die paritätische Commission³⁰». Diese ließ das administrationsrätliche Gesuch unerledigt liegen.

25 Tbl., 7. Bd., S. 125 ff.

26 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 255.

27 Tbl., 6. Bd., S. 207 ff.

28 Vgl. Oechsli, 2. Bd., S. 533 ff.

29 A. E. K. R., Protokoll Administrationsrat, 3. 7. 1818, S. 76 f.

30 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 28. 8. 1818, § 1781.

Im Zuge der allgemeinen Revision der Kirchenorganisationsgesetze reichte der Evangelische Administrationsrat von sich aus der Regierung im Mai 1819 einen «unmaßgeblichen Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung über die Art des Überganges eines Evangelischen zur Katholischen oder eines Katholiken zur Evangelischen Confession und über die Folgen dieser Glaubensveränderung» ein. Darin wurden die früheren Bestimmungen über die Konversionen und die konfessionelle Folge unehelicher Kinder lediglich näher umschrieben³¹. Im Begleitschreiben bemerkte der Evangelische Administrationsrat, daß für beide Konfessionen die gleichen Bestimmungen gelten sollten, damit «die der einen weder strenger noch gelinder sind als die der andern». Eine diesbezügliche gleiche gesetzliche Regelung dränge sich auch deshalb auf, «weil einige Beyspiele gezeigt haben, daß unsere katholischen Mitbrüder noch immer, sey es aus welchem Grund es wolle, es nicht bloß für erlaubt, sondern sogar für Pflicht achten, die Zahl der zu ihrer Kirche Gehörenden so viel möglich zu vermehren und zu diesem Zweck u. a. auch den Übertritt der Bürger unserer Confession zu der ihrigen möglichst zu erleichtern». Das Gesetz müsse von der Regierung ausgehen, da es ihre Aufgabe sei, «jeden Bürger beym Bekenntnis und Übung seines Glaubens zu schützen und zu verhüten, daß keiner durch List oder Gewalt von demselben abgezogen werde³²». Von diesem Entwurf sandte der Kleine Rat eine Kopie an den Katholischen Administrationsrat. Dieser stimmte ihm vorbehaltlos zu und fügte seiner Antwort die Bemerkung bei: «Stets huldigte der [Katholische] Administrationsrath dem Grundsatz, jede unordentlichen Schritte, durch die der Gewissens-Freyheit zu nahe getreten und der Übergang von einer Confession zur andern auf ungebührlichem Weg erzielet werden sollte, zu mißbilligen und zu entfernen, dagegen der innern Überzeugung freyen Spielraum zu lassen und den Menschen nicht zu hindern, derjenigen Kirche sich anzuschließen, wo er sein Heil am besten zu finden glaubt³³». – Diese Aussage widerspricht der evangelischerseits aufgestellten Behauptung diametral. Daß diese zweckgebunden übertrieben formuliert wurde, ist wohl nicht von der Hand zu weisen.

Mit dem Einverständnis sowohl der Evangelischen als auch der Katholischen Administrationsräte stellte nun die «Paritätische Commission» der Regierung eine Konvertitenordnung auf. Sie hielt sich mit nur geringfügigen redaktionellen Abänderungen an die eingereichte Vorlage. Das Gesetz wurde

31 STA TG, Akten Organisatorisches, XI 262.a. «Unmaßgeblicher Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung über die Art des Überganges eines Evangelischen zur katholischen oder eines Katholiken zur evangelischen Confession», 19. 5. 1819.

32 STA TG, Akten Organisatorisches, XI 262.a. Evangelischer Administrationsrat an Evangelischen Kleinen Rat, 14. 5. 1819.

33 STA TG, Akten Organisatorisches, XI 262.a, Katholischer Administrationsrat an Katholischen Kleinen Rat, 22. 9. 1819 (Kopie).

am 5. Januar 1820 von der Legislative sanktioniert. Es enthält folgende wichtige Punkte³⁴:

- Kein Kantonsbürger darf konvertieren oder auch nur Religionsunterricht eines Geistlichen der anderen Konfession erhalten, «bevor er das gesetzliche Alter der Volljährigkeit und auch den Zutritt zur heiligen Communion nach den Gebräuchen der Kirche, in welcher er auferzogen wurde, erhielt».
- Der Konvertierende hat sich beim bisherigen Pfarrer, welcher zuerst mit dem Geschäftsführer des Administrationsrates seiner Konfession diesbezüglich Rücksprache zu nehmen hat, einem dreiwöchigen Religionsunterricht zu unterziehen. Der Geistliche hat ihm dabei «ganz besondere Belehrungen zu ertheilen, damit er in den Stand komme, die Grundsätze des Glaubens beyder Confessionen zu kennen und mit Überzeugung zu wählen». Bleibt der Konvertierende bei seinem Entschluß, hat der Pfarrer ihm einen Schein auszustellen, «daß hierüber dem Gesez ein Genüge geschehen seye».
- Der Konvertierende kann seinen endgültigen Entscheid längere Zeit hinausschieben. Bis zur Konversion hat er sich alle drei Monate beim bisherigen Pfarrer zu melden.
- Vor dem eigentlichen Übertritt erhält der Konvertierende Unterricht beim Pfarrer des andern Bekenntnisses. Auch hat er sich die Anteilhaberrechte an den Kirchengemeindefonds von der Konfession zu verschaffen, zu welcher er übertritt.
- Der Akt der Konversion geschieht öffentlich in einer Kirche. Der Geistliche, welcher denselben vornimmt, muß die nächsten Verwandten darüber in Kenntnis setzen, damit sie, wenn sie wollen, selbst zugegen sein und sich über die Freiwilligkeit des Übertritts überzeugen können.
- Nach der Konversion hat der Pfarrer, welche sie vollzogen hat, dem früheren unverzüglich eine schriftliche Anzeige davon zu geben, welche vom Konvertiten und drei männlichen Zeugen mit unterzeichnet wird.
- Jedem Konvertiten steht es frei, wieder zu seiner ursprünglichen Konfession zurückzukehren.
- Ob der «Übertritt eines Ehegatten dem zurückbleibenden Ehegatten das Recht gebe, bey der betreffenden Behörde seiner Confession die Ehescheidung zu verlangen, bestimmt jede Confessions-Administration für ihre Angehörigen besonders, nach den bey jeder Confession geltenden Grundsätzen».
- Über die Kinderfolge entscheidet ein Ausschuß des evangelischen Ehegerichts und des katholischen Konsistorialgerichts. Kann kein gütlicher Ausgleich gefunden werden, entscheidet der Kleine Rat.
- Wenn nur ein Ehegatte konvertiert und die Ehe bestehen bleibt, gilt, daß «die bereits lebenden Kinder beyderley Geschlechts bey der Confession, zu welcher sie vor der Glaubensänderung des Vaters oder der Mutter gehört haben, bleiben». Für die nachfolgenden Kinder hat das Gesetz für paritätische Ehen Geltung, nach welchem die Knaben nach der Konfession des Vaters, die Mädchen nach jener der Mutter zu erziehen sind.
- Wenn in einer gemischten Ehe der eine Ehegatte konvertiert und dadurch beide Teile die gleiche Konfession haben, «gehören die späther gebornen Kinder der Confession an, zu welcher sich nun Vater und Mutter bekennen, hingegen bleiben die früher gebornen bey der Confession, zu welcher sie vor der Glaubens-Änderung des Vaters oder der Mutter gehört haben».
- Uneheliche Kinder bleiben bei der Konfession, in welcher sie getauft wurden, wenn die Eltern, denen sie zugewiesen worden waren, konvertieren.
- Kantonsbürger, welche sich außerhalb des Kantons befinden, können nur mit Bewilligung des thurgauischen Kleinen Rates zu einer anderen Konfession übergehen. Einem Ansäßen ist dies

34 O.GS., 2. Bd., S. 175ff. Hier sei noch beigefügt, daß am 7. 8. 1819 interkantonale Konkordate betreffend Ehen zwischen Katholiken und Reformierten abgeschlossen worden waren. Vgl. Bluntschli, Bundesrecht, 2. Bd., S. 356ff.

auch nur dann erlaubt, «wenn er einen von seiner eigenen Obrigkeit ausgestellten und vom Kleinen Rath vidimirten Erlaubnisschein dazu vorweist».

- Unregelmäßige Konversionen sind dem Kleinen Rat durch die betreffende Konfessionsadministration anzuzeigen, «damit er gegen diejenigen, welche die Übertretung des Gesezes oder der Vorschubs-Leistung dazu beschuldigt sind, Untersuchung und Bestrafung einleite».

Die Konversion war dadurch noch mehr erschwert worden, als sie bis anhin schon gewesen war. Hier blieb der Sinn der alten Parität ganz erhalten. Die neue Regelung war besonders darauf ausgerichtet, den Religionsfrieden innerhalb des Kantons zu wahren, der wegen der damaligen politischen Lage für den Thurgau von existentieller Bedeutung war³⁵.

Die Regierung hatte auch nach Inkraftsetzung der Konvertitenordnung sich mit weiteren «unordentlichen Conversionen zu beschäftigen». Es kamen dabei auch Fälle vor, wo es um Unregelmäßigkeiten bei Übertritten von Angehörigen katholischer Konfession zum Protestantismus ging. Auf sie hier einzugehen würde zu weit führen³⁶.

Gegen Ende der Restauration kam es auch vor, daß Wiedertäufer sich weigerten, ihre Kinder in den Religionsunterricht der anerkannten Kirchen zu schicken. Die Regierung ließ die «widerspenstigen Hausväter zur Ordnung weisen³⁷».

Es wäre nun falsch, wenn hinsichtlich der Parität nur Negatives ausgesagt würde. Über die Situation am Ende der Epoche berichtete ein Thurgauer folgendes: «Wenn es einerseits nicht geläugnet werden kann, daß oft von geistlichen und weltlichen Personen aus der Klasse der Reformirten eine Anmaßung und Unduldsamkeit ausgeht, die mit dem sanften Sinn des Christenthums im grellsten Widerspruche steht, so ist es andererseits gewiß, daß in der gegenwärtigen Zeit von dem römischen Stuhle, von Bischöfen und Prälaten und von Einzelnen aus der Masse der Priester und des Volks Funken sprühen, welche die bitterste Intoleranz und einen geheimen Kitzel verrathen, dem andern Theile den Rest zu versetzen. Auch im paritätischen Kanton Thurgau werden selten ohne Zwist und Hader und nicht immer ohne den Einfluß der Behörden gebrauchen zu müssen, um den Streit zu schlichten, paritätische Ehen geschlossen, paritätische Kirchen gebaut, paritätische Geschäfte auseinander gelegt. Wohlthuend wirkt es hingegen auf den Menschenfreund ... wo man sich mit Duldung und Liebe einversteht und wo auch die schwierigsten Verhältnisse

35 Vgl. Fleiner, Parität, S. 115ff., und siehe oben, S. .

36 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 6. 1822, S. 390, und 31. 8. 1825, S. 165, u. a. m. Nach dem letztgenannten Protokoll schenkte der Evangelische Administrationsrat einer Konvertitin 14 Gulden, damit sie sich vorschriftsgemäß in die evangelischen Kirchenfonds einkaufen konnte. Dem Pfarrer des Ortes wurde empfohlen, «éaß er darüber ein Stillschweigen beobachten möchte».

37 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 10. 1829, S. 200f., und 25. 3. 1830, S. 242, sowie

den Frieden nicht brechen können. Dies ist gegenwärtig der Fall in der paritätischen Gemeinde Romanshorn. Hier hatten die Reformirten und Katholiken im gemeinsamen Bunde seit Ostern dieses Jahres zwei neue Glocken angeschafft, die gemeinschaftliche Kirche von Grund aus renovirt und dem Innern derselben eine ganz veränderte schöne Einrichtung gegeben. Die Katholiken traten den Reformirten zu Lieb mit den Altären zurück, räumten die Fahnen und andere Ornamente ihres Cultus hinweg. Die Reformirten hinwieder bauten auf ihre Kosten den Katholiken eine neue Sakristei außer der Kirche in Anbau auf und gewährten ihnen andere Vortheile, um ihnen die Nachgiebigkeit und Liebe zu erwiedern³⁸».

Oechsli kam bei seinen Betrachtungen der paritätischen Verhältnisse im Thurgau zum Schluß, daß sich hier der Dualismus in der Restauration deshalb weniger fühlbar machte, «weil die große Mehrheit der Bevölkerung nur einem Bekenntnis, dem reformierten, angehörte» und der Regierung zugute kam, «daß unter ihr manches Nützliche geschah³⁹». Diese Feststellung muß unbedingt erweitert werden. Aus dem oben Gesagten geht deutlich hervor, daß der Religionsfriede innerhalb des Kantons nur deshalb aufrechterhalten werden konnte, weil die gegenseitige Abwehrstellung zu konzilianter Haltung zwang und damit verhindert wurde, daß eine Konfession mit dem vollen Pathos ihrer religiösen Überzeugung in der Öffentlichkeit auftrat. Die Folge davon war, daß die konfessionellen Unterscheidungslehren sich immer mehr verwischten und dadurch bereits der Weg zur modernen Ökumene gebahnt wurde.

6. Die Organisation des Armenwesens

a) Die Armenfürsorge bis 1818

Bis zur Revolutionszeit wurde das Armenwesen in der Landschaft Thurgau vor allem als Sache der Kirchgemeinden betrachtet; in einzelnen Fällen nahm auch die Ortsgemeinde daran Anteil. Im allgemeinen waren die Kirchen vornehmlich für Almosen und Nahrung der Armen besorgt, während die Gemeinden eher für die Beherbergung aufkamen¹. In der Helvetik wurde die Besorgung der Armen ganz den politischen Gemeinden übertragen. Die bis dahin bewährten kirchlichen Institutionen, wie Armenfonds, Sammlungen usw., blieben aber bestehen².

38 Appenzeller Zeitung, Nr. 48, 28. November 1829.

39 Oechsli, 2. Bd., S. 798.

1 Rosenkranz, Th. B. 107, S. 70 ff.

2 Hungerbühler, Th. B. 91, S. 93 ff.

In der Mediation kehrte man wieder mehr zur kirchlichen Armenfürsorge zurück. Das Kirchenorganisationsgesetz vom 12. Mai 1807 wies die Aufgabe, für Arme und Kranke zu sorgen, den neu gebildeten Kirchenstillständen zu³. Das Armenwesen wurde damit konfessionell getrennten kirchlichen Behörden anvertraut. Aber die Regierung vermied es, genaue Vorschriften aufzustellen. Um lediglich dem Gassenbettel entgegenzusteuern, erließ sie am 17. Mai 1808 ein Reglement, welches jeder Gemeinde es zur Pflicht machte, sich um ihre armen Bürger zu kümmern und, falls die vorhandenen Fonds nicht hinreichten, wöchentliche oder monatliche Armensteuern zu erheben. Die Beratung über den Einzug und die Verteilung der Gelder oblag dem Kirchenstillstand. Beschwerden der Armen wegen nachlässiger Unterstützung durch eine Gemeinde sollte der Pfarrer oder der Friedensrichter an die Regierung weiterleiten⁴. Da somit weder die Kirch- noch die Ortsgemeinde ausschließlich zur Armenpflege verpflichtet worden war, kehrte man allgemein zu den alten Gewohnheiten zurück. Das Unterbleiben einer einheitlichen Regelung führte aber zu mannigfachen Komplikationen, um so mehr als sich Orts- und Kirchgemeinden meistens territorial nicht deckten. Wie verschiedenartig das Armenwesen damals im Kanton gehandhabt wurde, zeigen die nachfolgenden Beispiele der beiden benachbarten Gemeinden Sulgen und Berg⁵:

Leistungen	Kirchgemeinde	Ortsgemeinde	Ort
Abgabe von Lebensmitteln	100 Prozent	100 Prozent	Sulgen Berg
Hauszinse		100 Prozent	Sulgen und Berg
Bargeldunterstützung	100 Prozent		Sulgen und Berg
Verpflegung unehelicher Kinder	40 Prozent	60 Prozent	Sulgen
Ärztliche Behandlung und Pflege	100 Prozent		Berg
	50 Prozent	50 Prozent	Sulgen
	100 Prozent		Berg
Beerdigungskosten		100 Prozent	Sulgen
	100 Prozent		Berg

Man paßte sich ganz den örtlichen Verhältnissen an. Wo keine kirchlichen Armenfonds vorhanden waren, mußten die Ortsgemeinden die Betreuung der Hilfsbedürftigen übernehmen. Über die Beteiligung der Ortsgemeinden wurden vielenorts mit den Kirchspielen Verträge abgeschlossen⁶.

Die Verfassung von 1814 brachte noch keine Änderung im Unterstützungswesen. Die Armengüter wurden den Konfessionsadministrationen unterstellt, welche sie durch die Kirchgemeindebehörden verwalten ließen. Die Regierung

3 Tbl., 6. Bd., S. 97 ff., vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 90 ff.

4 Tbl., 7. Bd., S. 24 ff.

5 Dübli, S. 29.

6 Vgl. Rosenkranz, Th. B. 107, S. 70 ff.

hatte die Oberaufsicht über dieselben⁷. Die eigentliche Armenfürsorge in den Gemeinden blieb weiterhin un geregelt. Man war sich offensichtlich noch nicht im klaren, ob diese Aufgabe der Kirche oder ganz dem Staat zugewiesen werden sollte.

Den Anstoß zu einer besseren Organisation der Armenpflege gaben die ersten Jahre der Restaurationszeit, die sogenannten Hungerjahre von 1816/17. Am 14. September 1816 sah sich der Kleine Rat veranlaßt, sich über die Maßnahmen zu beraten, «welche bey der fortwährenden und täglich mehr über Hand nehmenden Theuerung der Lebensmittel nothwendig werden, um die ärmere Volksklasse vor dem ihr drohenden Mangel an den unentbehrlichsten Nahrungsmittel zu schützen und ihr bey der zu befürchtenden Noth werktätig beyzuspringen⁸». Sogleich wurde eine Dreierkommission aus Morell, Anderwert und Freyenmuth gebildet, welche die Verhältnisse im Kanton genau zu prüfen hatte. Auf ihren Vorschlag wurde am 29. Oktober 1816 folgender für die Notzeit geltender Regierungsbeschluß gefaßt⁹:

- Die regierungsrätliche Finanzkommission ist beauftragt, einen Vorrat von lebensnotwendigen «Viktualien» auf Staatskosten einzukaufen und zu magazinieren, um denjenigen Gemeinden, welche nicht aus eigenen Kräften für ihre Armen aufzukommen vermögen, helfen zu können.
- Für die Überwachung der außerordentlichen kantonalen Armenfürsorge wird von der Regierung eine «Central-Armenkommission» bestimmt, welche die Hilfsgesuche der unermögenden Gemeinden zu prüfen und bei der Finanzkommission auf staatliche Unterstützung anzufragen hat. Je nach Umständen sind die Lebensmittel unentgeltlich oder zu wohlfeilen Preisen abzugeben.
- In allen Gemeinden ist eine außerordentliche Fürsorgestelle einzurichten, welche den ärmeren Bürgern die notwendigsten Lebensmittel abgibt und im Frühjahr die unentbehrlichsten Früchte für die Aussaat abgeliefert. Zur Deckung der gemeinsamen Kosten dürfen die Armenfonds der Kirchspiele nur so weit in Anspruch genommen werden, als «aus ihnen ohne Schmälerung des Capital-Bestandes geschöpft werden kann». Daneben ist, «wo es mit Hoffnung auf Erfolg geschehen kann, der Einsammlung freywilliger Beyträge an Naturalien und Baarschaft statt zu geben». Die Ortsvorsteher sind gehalten, über die Verwendung sämtlicher Hilfsmittel Bericht an die Munizipalbehörde zu erstatten.
- Da jedoch die Armenbetreuung «an den meisten Orten größere Kräfte und wirksamere Maßnahmen erheischen wird, als die Orts- und Kirchengemeinden, denen sonst die Unterstützung der Armen zunächst obliegt, zu ihrer Verfügung haben», und «in Ermanglung von Hilfsquellen des Staates» werden die Munizipalgemeinden um ihre Mithilfe ersucht. Alle Gemeinderäte, Kirchenstillstände und Pfarrherren innerhalb der Munizipalität bilden zusammen die Munizipalarmenbehörde, welche die Aufgabe hat, die Hilfsaktionen innerhalb ihres Rayons zu koordinieren. Sie ist ermächtigt, «genaue Untersuchung anzustellen, welchen eigenthümlichen Vorrath jeder der Unterstützungsbedürftigen zur Zeit noch besitze und darüber zu wachen, daß er damit sorgfältig haushalte und das Seinige so weit möglich leiste, um seinen Mitbürgern nicht über das Maaß der höchsten Noth zur Last zu fallen». Weiter ist es ihr erlaubt, die Armen

7 O. GS., 1. Bd., S. 28, § 39.

8 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 14. 9. 1816, § 1977.

9 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 29. 10. 1816, S. 109ff., vgl. auch Rosenkranz, Th. B. 107, S. 210ff.

zur Arbeit gegen verhältnismäßige Entlohnung anzuhalten. Auch kann sie zur Erhebung von Anlagen schreiten, und zwar so, «daß von Grundbesitzern ihr Betreffnis in Naturalien ... nach billigem Anschlag eingefordert, die etwa nothwendige Ausgleichung unter allen Bürgern aber durch Baarschaft getroffen werde».

- Die Munizipal-Armenbehörden stehen unter der direkten Aufsicht der Central-Armenkommission. Die ersteren haben ihre Berichte über die getroffenen Maßnahmen und eventuelle Gesuche der letzteren einzureichen. Falls es einzelnen Munizipalitäten erwiesenermaßen «durchaus unmöglich ist, die verlangte Fürsorge vollständig aus eigenen Kräften zu leisten, so wird auf ihren Antrag (der Central-Armenkommission) der Kleine Rath beschließen, in wiefern und auf welche Weise eine Nachhülfe von Seite des Staats eintreten solle».

Damit geriet die Armenpflege – wenigstens vorübergehend – ganz unter die Kontrolle des Staates. In der «Thurgauer Zeitung» wurde dieser Beschluß wie folgt kommentiert: «Ohne Zweifel würde es den gewohnten Verhältnissen und im Ganzen genommen auch den Wünschen des Publikums entsprechender gewesen seyn, wenn sie (die Armenfürsorge) den Kirchspielen übertragen worden wäre.» Es sei aber nicht zu vergessen, daß das Armenwesen «gesezlich keine Confessionssache, sondern eine Staatssache» sei. Da die Kirchenbehörde kein Besteuerungsrecht habe, sei die Fürsorge den Munizipalitäten als den unteren staatlichen Steuerbezirken zugewiesen worden¹⁰.

Die Not nahm im Thurgau katastrophale Formen an. Dies hatte zu einem großen Teil seinen Grund im Umstand, daß mit dem Aufkommen der Industrialisierung im Anfang des 19. Jahrhunderts viele Bauern leichte und einträgliche Beschäftigung in den im Kanton aufblühenden Baumwollspinnereien suchten. Dadurch wurden sie der beschwerlichen Feldarbeiten entwöhnt. Als nach den napoleonischen Kriegen der Handel zurückging und die Arbeitslosigkeit immer breitere Schichten erfaßte, zogen es viele Fabrikarbeiter vor zu betteln, als das ihnen zur Verfügung gestellte Land zu bebauen. Infolgedessen verfielen sie «mehr und mehr der Trägheit und Dieberei, der Unsittlichkeit und Lasterhaftigkeit und schließlich der dauernden Verarmung¹¹». Manchenorts und namentlich im Hinterthurgau vermochten die Munizipalgemeinden des Elends nicht mehr Herr zu werden, da mehr als die Hälfte der Bürger unterstützungsbedürftig wurden¹².

Die umherziehenden Bettler wurden zur eigentlichen Landplage. Die Regierung sah sich daher gezwungen, am 15. November und 31. Dezember 1816 verschärfte Polizeivorschriften zu erlassen. Die Polizeiposten wurden mit Soldaten verstärkt und die Ausweispapiere der Umherziehenden einer strengeren Kontrolle unterzogen¹³.

10 Thurgauer Zeitung, Nr. 14, 5. April 1817.

11 Dübli, S. 29.

12 Rosenkranz, Th. B. 107, S. 211.

13 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 15. 11. 1816, § 2395, und Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 31. 12. 1816.

Die Central-Armenkommission, in welche Staatsschreiber Hirzel, Stadtpfarrer Kappeler von Frauenfeld und Oberrichter Ammann aus Ermatingen gewählt wurden¹⁴, gab der Regierung jeweils nach zirka drei Monaten Bericht über den Zustand der kantonalen Armenfürsorge. Am 21. Februar 1817 riet sie dem Kleinen Rat zu folgenden Maßnahmen¹⁵:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Besteuerung von Kantonsangehörigen, welche nicht in ihrem Heimatort, sondern in anderen Gemeinden ansässig sind.

2. Hausierverbot für Arme, denn «das geringe Gewerbe des Hausierers – bey weitem unzureichend, um ihm und seiner Haushaltung die theure Zehrung auf der Straße zu verdienen – kann unmöglich etwas anders seyn, als ein Freybrief zur Vagabundität». Solche Hausierer seien noch froh, «wenn ihnen nur nichts gekauft wird, sie erlangen dadurch Anspruch auf ein Allmosen, welches leicht mehr abwirft, als der Gewinn auf der unbedeutenden Waare».

3. Erlaß eines Gesetzes «gegen das Heirathen vermögens- und erwerbsloser Personen, vornehmlich in gar zu junglichem Alter».

4. Die «aufgeklärte katholische Geistlichkeit» möge sich zur Aufgabe machen, «den vom gemeinen Mann noch immer genährten, Weichlichkeit und Müßiggang befördernden Mißbegriff, als ob beten, das heißt täglich ein paar male zur Kirche laufen, verdienstlicher seye als arbeiten, durch öffentliche und private Erinnerungen zu berichtigen».

5. Abschaffung der «Mißbräuche der Klostersuppen», «weil sie dem Armen das Arbeiten entbehrlich und deßnachen überall bey Klöstern die Armuth einheimisch machen und dann auch, weil sie von allen Seiten die Streifbettler zuziehen». Es sei besser, wenn die Klöster und Statthaltereien ihre Spenden in «festgesetzten Beyträgen» leisten. Vom Gotteshaus Fischingen sei jedoch keine Steuer mehr zu verlangen, da dasselbe bereits «alles, was seine Kräfte erlauben», tue.

Dieser Bericht wurde den Regierungsräten Anderwert, Hanhart und Freymuth zur Beratung übergeben, welche in ihrem Gutachten vom 24. März 1817 Punkt für Punkt auf die gemachten Vorschläge eingingen. Sie vertraten folgende Ansichten¹⁶:

(ad 1:) Die Ansassen hätten ihre «bürgerlichen Verbindlichkeiten» an ihren Heimatorten zu leisten, wo ihnen im Falle des Bedürfnisses auch die Wiederaufnahme zugesichert sei. Der Wohnort habe daher nichts für sie zu tun und nichts von ihnen zu fordern. Wenn jedoch Anlagen auf Grund und Boden erhoben werden, könne sich der Ansasse einer solchen nicht entziehen.

(ad 2:) Es sei nicht angemessen, «wenn einstweilen überhaupt kein Patent (für Hausierer) anderst ertheilt würde, als nach geschehener Ausweisung, daß der Krämer genug Waare mit sich führe, um bey einem mäßigen Absatz seinen Unterhalt finden zu können».

(ad 3:) Was das Verbot des Heiratens für erwerbslose oder liederliche Arme betrifft, werde die Organisationskommission eingeladen, «einen diesfälligen Gesezes-Vorschlag auf den nächsten Großen Rath zu präparieren».

(ad 4:) Die «sich aufdringende Wünschbarkeit ... daß der katholische gemeine Mann im erwerbsschwächenden Mißbrauch des Kirchenlaufens corrigirt werde», könne «keine Verfügung er-

¹⁴ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 29. 10. 1816, § 2270.

¹⁵ STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Bericht der Centralarmenkommission vom 21. 2. 1817.

¹⁶ STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Gutachten der besonderen Kommission vom 24. 3. 1817, sig. Anderwert.

heischen». Es genüge, wenn man durch «Privat-Einwirken bei sich ergebendem Anlaß» das Nötige veranlasse.

(ad 5:) «Da die Klöster nie zu den Steuerbezirken der Munizipalgemeinden gezählt wurden, sondern bey allen öffentlichen Lasten besonders contribuierten», sei von ihnen eine außerordentliche Armensteuer von 1 auf 1000 des Vermögens zu erheben. Dabei soll das bereits speziell Geleistete in Abzug gebracht werden.

Die von den beiden Gremien vorgebrachten Argumente widerspiegeln erneut den damals in den Regierungskreisen vorherrschenden Zeitgeist. Hirzel, der Leiter der Central-Armenkommission, war wie sein Chef, Landammann Morell, ganz den Ideen der Aufklärung verpflichtet. Als Rationalist zog er nur die realen Fakta in Betracht. Auch Anderwert, der Vorsteher des regierungsrätlichen Ausschusses, bekannte sich zu den Prinzipien der Vernunft, aber er betrachtete es als seine Pflicht, auf seine katholischen Mitbürger Rücksicht zu nehmen. Niemals ließ er es zu – es hätte übrigens der Verfassung widersprochen –, daß der Staat in eine rein religiöse Angelegenheit wie das «Kirchenlaufen» reglementarisch eingriff. Als Staatsmann versuchte er überall, die Kluft zwischen den beiden Konfessionsteilen nicht noch größer werden zu lassen.

Dem letzten der erwähnten Anträge gab die Regierung sofortige Folge. Am 2. Mai 1817 beschloß sie, von den Klöstern, Stiften und Statthaltereien eine durch die obwaltenden bedauerlichen Zeitumstände notwendig gewordene außerordentliche Armensteuer zu verlangen. Sie wurde wie vorgeschlagen auf 1 Promille des Vermögens festgelegt. Von der Verfügung wurden das Kloster Fischingen und die Statthalterei Lommis ausgenommen. Die übrigen Gotteshäuser waren berechtigt, von der verordneten Armensteuer das abzuziehen, was sie «bereits den Armen gethan zu haben sich werden ausweisen können¹⁷». Als die Central-Armenkommission sich erkundigte, wieviel die Klöster schon entrichtet hatten, machten alle geltend, bereits so viel durch Almosen geleistet zu haben, als das Steuerbetreffnis ausmache¹⁸. Dieser Bescheid bewirkte, daß der erwähnte regierungsrätliche Beschluß abgeändert wurde. Der Kleine Rat verzichtete auf eine gesetzliche außerordentliche Armensteuer, forderte aber die Klöster, Stifte und Statthaltereien unter «nachdrücklicher Vorstellung der Noth und der bedauerlichen Lage, in der sich die zwei (mehrheitlich katholischen) Munizipalbezirke Fischingen und Bichelsee gegenwärtig befinden», auf, «ihrer eigentlichen Bestimmung Rechnung tragend, dieselben durch freywillige Beiträge an Geld und Naturalien zu unterstützen¹⁹». Dieser Aufforderung leisteten alle Gotteshäuser außer dem Stift Bischofszell bereitwillig Folge²⁰. Das Ergebnis dieser «freiwilligen» Beiträge war 2200.30 Gulden²¹.

17 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 2. 5. 1817, § 1027.

18 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Bericht der Centralarmenkommission vom 25. 5. 1817.

19 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 7. 6. 1817, § 1330.

20 Siehe oben, S. 132.

21 Dübli, S. 22.

Das Solidaritätsgefühl war aber noch nicht so weit entwickelt, daß Protestanten und Katholiken einander ganz uneigennützig zu Hilfe kamen. Der Evangelische Kirchenrat bat nämlich am 18. April 1817 den Evangelischen Kleinen Rat, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, «einerseits, daß diese Fonds (Armenfonds) dem Willen ihrer Stifter gemäß einzig zur Unterstützung reformirter Armen verwendet, andererseits, daß die Armengüter, welche nicht bloß der Mitwelt, sondern auch der Nachwelt gehören und dieser soviel möglich erhalten werden müssen, nicht allzuhart angegriffen oder von der unglücklichen Zeit ganz verschlungen werden²²». Der Bittschrift wurde ein Entwurf für eine entsprechende Verfügung beigelegt. Denselben stellte der Evangelische Kleine Rat mit geringfügigen Abänderungen am 29. April 1817 dem Evangelischen Administrationsrat, dem Nachfolger des Kirchenrates, mit der Einladung zu, ihn «als Verordnung bekannt zu machen». Die Ausnahmebestimmungen lauteten²³:

- Die aus den rein reformierten Armenfonds fließenden Gelder dürfen «einzig zum besten der Antheilhaber an dem Fonds verwendet werden, um diejenigen derselben, welche arm sind, desto kräftiger zu trösten und den übrigen die Unterstützungs-Beyträge zu erleichtern».
- Jede reformierte Kirchgemeinde darf außer dem diesjährigen Zins des Armenfonds in den nächsten sechs Monaten auch vom Kapital bis 600 Gulden gebrauchen, ohne eine Einwilligung des Administrationsrats einzuholen. Der Verwaltungsrat des Fonds unter dem Vorsitz des Ortspfarrers bestimmt die Höhe der Unterstützungssumme und die Art des Gebrauchs. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Rückzahlung der enthobenen Gelder spätestens innert fünf Jahren erfolgt.
- Benötigt eine Kirchgemeinde mehr als den erwähnten Betrag, hat sie beim Administrationsrat ein Gesuch einzureichen, mit der Angabe, wieviel vom Kapital des Fonds in Anspruch genommen werden möchte.

Katholischerseits wurden keine entsprechenden Bestimmungen verordnet. Solche waren wohl unangezeigt, weil vor allem katholische Gemeinden (im Hinterthurgau) sich in eine derartige Notlage versetzt sahen, daß sie auf staatliche Hilfe, das heißt auf die Unterstützung aller, angewiesen waren.

Im Sommer 1817 nahm die Hungersnot dank der ergiebigen Ernte ein Ende. Am 12. August 1817 beschloß daher der Kleine Rat, die Bestimmungen für die außerordentliche Armenfürsorge per 1. September 1817 außer Kraft zu setzen. Mit diesem Datum wurde sie wieder gänzlich in die Hände der Kirch- und Ortsgemeinden gelegt. Diesen wurde sogleich empfohlen, unverzüglich die «Natural-Steuern» zu erheben, da «zeitliche Bevorräthigung mit Naturalien immer die zweckmäßigste Art der Fürsorge seyn wird²⁴».

22 A. E. KR, Missiven Evangelischer Kirchenrat, 18. 4. 1817, S. 274.

23 A. E. KR, Protokoll Evangelischer Administrationsrat, 29. 4. 1817, S. 7, vgl. auch STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Evangelischer Kirchenrat an Evangelischen Kleinen Rat, 18. 4. 1817.

24 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 12. 8. 1817, S. 152.

Die außerordentliche Armenfürsorge durch die Regierung, welche vom Oktober 1816 bis August 1817 dauerte, kostete den Staat für Lebensmittel und Geldzuwendungen 3802.06 Gulden. Direkt unter die arme Bevölkerung verteilt wurden 2145 Gulden (Gegenwert von 400 Rubel), welche dem Thurgau aus einem Geschenk des russischen Zaren Alexander I. zukamen, und auch 2200.30 Gulden aus den Beiträgen der Klöster und Statthaltereien²⁵.

b) Das Armengesetz von 1819

Nach dem Abschluß der regierungsrätlichen Hilfsaktion begann die Diskussion um ein kantonales Armengesetz. Die Central-Armenkommission machte in ihrem Bericht vom 2. September 1817 damit den Anfang. Sie hielt darin fest: «Wieviel auch auf Rechnung des mehrjährigen Mißwachses im Weinbau und der Erwerbslosigkeit der Manufacturisten zu sezen seye, so muß man sich doch gestehen, große Schuld liege auch in dem bisherigen gänzlichen Mangel an bestimmter Beaufsichtigung und Leitung des Armenwesens.» Es sei zu «Klagfällen» gekommen zwischen Kirch-, Orts- und Munizipalgemeinden, welche letztere sich «so wohlfeil als möglich zu entledigen suchten». Anstände habe auch die Frage der Veranlagung auswärtswohnender Bürger oder solcher verursacht, welche an mehreren Orten heimatberechtigt sind. Es gelte nun endlich, die «Lücken im Gesez» auszufüllen. Der Armenbesorgung fehle vor allem ein «Central-Stützpunkt». Bis dahin sei alles ohne Vorsorge für die Zukunft geschehen. Von den Gemeindebeamten, «die in öffentlichen Geschäften ungeübt und gering entschädiget sind», könne «Eifer ohne äußeren Antrieb» nicht erwartet werden. So sei der Kampf gegen die Armut bis dahin nutzlos geführt worden²⁶. Die Regierung ging auf diese Äußerungen nicht ein. Nach drei Monaten griff der Evangelische Administrationsrat die Frage einer Armenordnung wieder auf. Bei der Revision der Kirchgemeindeorganisation erkannte er die Notwendigkeit einer diesbezüglichen eingehenden Regelung. Er teilte daher am 2. Dezember 1817 dem Evangelischen Kleinen Rat mit, daß «die neuesten traurigen Zeiten, die zum Theil auch jetzo noch fortdauern», gezeigt hätten, «wie wichtig für die allgemeine Wohlfahrt eine zweckmäßige Einrichtung des Armenwesens seye». Da aber noch nicht in allen Gemeinden hinreichende Armenfonds vorhanden und in den bisherigen Gesetzen die Befugnisse der Kirchenstillstände zu allgemein gefaßt seien, dränge es sich auf, daß «allgemeine angemessene Verfügungen für beyde Confessionstheile von der Ge-

25 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Rechnung über die von Kantons wegen geleistete außerordentliche Armenunterstützung, 1. 12. 1816 bis 1. 8. 1817, vgl. Thurgauer Zeitung, Nr. 16, 7. 2. 1818.

26 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Schlußbericht der Centralarmenkommission, 2. 9. 1817.

setzung ausgehen», denn «einseitig oder ungleich» könne dieser Gegenstand nicht behandelt werden. Bei der Beratung der entsprechenden Vorschriften empfahl er folgende Punkte zu beachten²⁷:

- Die Armenbesorgung sei nur dann zweckmäßig, wenn sie selbst ein Mittel ist, «die Quelle der Armuth» so viel wie möglich zu vermindern. Sie soll eine sittliche Verbesserung bewirken, mutwilliger Verarmung vorbeugen und die Armen zwingen, «so viel möglich ihre eigenen Kräfte anzustrengen». Den Armen könne die größte Wohlthat dann erwiesen werden, wenn sie erlernen, sich selbst zu helfen. Nur den Würdigen dürfe das zukommen, «was die Vermöglichen zu diesem Zwecke geben». (Aufklärungsidee!)
- Sowohl die Armenpflege als auch die Sittenaufsicht sei den Kirchgemeindebehörden zu übertragen. Die Trennung der beiden Aufgaben wäre schädlich, «weil sie Leichtsinns, Liederlichkeit und Trägheit, mithin muthwillige Armuth pflanzen würde».
- Die Fürsorge der Armen greife auch «in die bürgerlichen Verhältnisse ein». Wie bis anhin seien die Beherbergungskosten von den Ortsgemeinden zu übernehmen.
- In Berücksichtigung der eigentümlichen politischen und religiösen Situation im Thurgau könne nur «der wirklich factisch schon ausgesprochene, in allen unsern Einrichtungen begründete, nur noch nicht wörtlich und gesetzlich erklärte Grundsatz» gelten: «Das Armenwesen ist confessionell und nur in so weit civil, als der bürgerliche Verein es schlechterdings nothwendig macht». (Ganzer Satz im Original unterstrichen.) Daher sei die Armenpflege vor allem von den Kirchenvorstehern zu besorgen und von den Konfessionsadministrationsräten direkt zu beaufsichtigen. Der Staat sei nur zuständig für die Kontrolle der Konfessionsadministrationen, «daß das zu gebende Armengesetz von beyden gehandhabt werde und keine unter der Vernachlässigung desselben von Seite der andern leide», die Unterstützung solcher Kirchgemeinden, welche über ungenügende Mittel für die Armenfürsorge verfügt und für die Handhabung der Bettelpolizei.
- Eine paritätische Regelung des Armenwesens sei nicht erwünscht. Sie würde zwischen den Konfessionsteilen nur endlose Reibereien verursachen und «wäre ganz unpopulär und etwas Erzwungenes, das sich selbst zerstören müßte». Bei der vom Staate im vergangenen Jahr durchgeführten Hilfsaktion habe es sich nämlich gezeigt, daß die Katholiken sich die Unterstützung nur dort gefallen ließen, «wo sie einen Vortheil hatten». Die Central-Armenkommission habe ihre Ansprüche mit aller Klugheit abwehren müssen, um Erbitterung zu verhüten.

Nun standen bezüglich der Armengesetzgebung einander zwei verschiedene Auffassungen gegenüber. Während die Central-Armenkommission das Unterstützungswesen eher unter die Leitung des Staates stellen wollte, fand der Evangelische Administrationsrat es ratsam, die bisherigen Einrichtungen nicht anzutasten und die fragliche Verwaltungssparte vornehmlich den beiden Konfessionsadministrationen, das heißt der Obhut der Kirche, zu überlassen. Zwischen den divergierenden Meinungen, welche beidseitig mit stichhaltigen Argumenten begründet worden waren, hatte der Gesetzgeber nun zu entscheiden.

Die Regierung betrachtete es als ihre vordringlichste Aufgabe, zuerst neue, strenge Vorschriften gegen das Bettelunwesen aufzustellen, denn nach Polizeiberichten war es am Ende des Jahres 1817 beinahe unmöglich, «weder dem Zudrang von fremdem Gesindel hinreichend zu begegnen, noch zu verhindern, daß

²⁷ STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Evangelischer Administrationsrat an Evangelischen Kleinen Rat, 2. 12. 1817.

die inländischen Armen sich je länger je mehr dem Bettel-Unwesen überlassen²⁸». Gegen «den Bettel und das Vagabundenwesen» erließ sie daher – in Ergänzung der regierungsrätlichen Verordnungen vom 15. November und 31. Dezember 1816 – am 30. Juni 1818 eine umfassende Polizeiordnung. Zwei Bestimmungen derselben sind für den Zusammenhang dieser Arbeit interessant: Die Gemeinderäte hatten den armen herumziehenden Handwerksburschen nach Vorweisung des Wanderbuches einen «Zehrpennig» abzureichen. Aufgegriffene Bettler, welche nicht im Kanton heimatberechtigt waren, mußten «auf Veranstaltung der Gemeindevorsteher durch die dafür zu bestellenden Transportwachen von Station zu Station nach ihrer Heimath oder auf der dahin führenden Straße über die Gränze gebracht werden». Die Kosten und Aufwendungen hatten die Ortsgemeinden zu tragen; die kirchlichen Armenfonds durften dafür nicht in Anspruch genommen werden²⁹.

Mit der Ausarbeitung eines Armengesetzes wurde eine regierungsrätliche Kommission, bestehend aus Anderwert, Morell, Hanhart und Freyenmuth, beauftragt³⁰. Sie beschäftigte sich bei den Beratungen vor allem mit den Anträgen der Central-Armenkommission und des Evangelischen Administrationsrates. Am 1. Mai 1818 erhielt sie noch eine Anregung des Evangelischen Kleinen Rates, welcher wünschte, daß die Armengüter in den paritätischen Kirchgemeinden «nach einem gerechten und billigen Maßstab getheilt würden», womit «manche Inkonvenienz abgeschnitten wäre³¹».

Am 30. Mai 1818 reichte die beratende Kommission dem Kleinen Rat ihr Projekt über eine detaillierte Armenordnung ein. Erwähnenswert daraus sind vor allem folgende Punkte³²:

- Die allgemeine Leitung des Armenwesens wird einem Armenrat übertragen, welcher aus einem aus dem Kleinen Rat zu wählenden Präsidenten und vier Mitgliedern, die aus den beiden Konfessionsteilen zu ernennen sind, besteht. Dieser Rat hält sich auf dem laufenden über den Zustand des Armenwesens, überwacht es und entscheidet die damit zusammenhängenden Streitigkeiten.
- Die Besorgung der Armen erfolgt im allgemeinen «kirchgemeindeweise, da die vorhandenen aus christlichem Wohlthätigkeitssinn herfließenden ordentlichen Unterstützungsmittel ... fast überall mit den Religions-Anstalten verbunden sind». Die Obsorge über das Armenwesen übernehmen daher «die den Confessions-Administrationen angehörigen Kirchenstillstände», welche in der Eigenschaft als «vom Staate bestellte Armenbehörde» fungieren. Sie haben sich sowohl an die näheren Weisungen des Armenrats als der Konfessionsadministrationen zu halten. Für die Unterstützungen der Bedürftigen schöpfen sie aus den Armenfonds oder den Kirchensteuern.

28 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 24. 12. 1817, § 2782.

29 O. GS., 1. Bd., S. 373 ff.

30 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Beilage des Gesetzesvorschlages vom 22. 11. 1817.

31 STA TG, Missiven Evangelischer Kleiner Rat, 1. 5. 1818, S. 48f.

32 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, erstes Projekt eines Gesetzes über das Armenwesen, ohne Datum, vgl. auch Protokoll Kleiner Rat, 30. 5. 1818, § 1174.

- Sollten die Mittel der Kirchspiele nicht genügen, können «hiefür die Ortsgemeinden Kraft ihrer besonderen rechtlichen Verpflichtung gegen nothleidende Bürger in Anspruch» genommen werden, und «zwar ohne Rücksicht auf Konfessionsverschiedenheit, aber jedesmal nur in bestimmten, zwischen dem betreffenden Kirchspiel und ihnen (Ortsgemeinden) auszuscheidendem Verhältnis». Für Herberge und Pflanzfeld haben sie in jedem Fall aufzukommen. Werden sie darüber hinaus zu Leistungen verpflichtet, muß zuerst vom Armenrat die Zustimmung eingeholt werden.
- Sind auch die Mittel der Ortsgemeinde erschöpft, «so leistet die weitere Nachhülfe der Staat selbst».
- Um einer möglichen Verarmung vorzubeugen, ist Verlobten das Heiraten nur zu gestatten, wenn sie sich über ein Vermögen an Kapital oder Liegenschaften von mindestens 400 Gulden ausweisen können.

Prinzipiell wurden bei diesem Entwurf mehr die Wünsche der Central-Armenkommission als die des Evangelischen Administrationsrates berücksichtigt. Der Armenrat galt als Zentralbehörde, so wie sie während der Hungerjahre die Central-Armenkommission dargestellt hatte. War aber diese Kommission mehrheitlich aus evangelischen Mitgliedern zusammengesetzt gewesen, sollte der Armenrat eine paritätische Behörde bilden.

Dieser Gesetzesvorschlag ist eine typische Kompromißlösung, die wohl von Anderwert, welcher die beratende Kommission präsidierte, stammt. Sehr wahrscheinlich wollte er selbst an die Spitze des kantonalen Armenrates berufen werden, um die Vermittlerrolle zwischen den beiden Konfessionsgruppen übernehmen zu können.

Obwohl der Große Rat auf einen baldigen Abschluß des Armengesetzes drängte, suchte die mehrheitlich evangelische Partei den vorgelegten Entwurf zu Fall zu bringen. Am 11. September 1818 sandte der Kleine Rat je eine Kopie des Projekts an die beiden Konfessionsadministrationen, mit der Bitte, «die Bemerkungen mittheilen zu wollen, die sich ... über diesen wichtigen Gegenstand darbiethen möchten³³». Die beiden Administrationsräte reagierten ganz unterschiedlich. Der katholische erklärte sich in seinem Schreiben vom 29. Oktober 1818 mit dem Gesetzesvorschlag größtenteils einverstanden. Er forderte lediglich eine klarere Ausscheidung der Verpflichtungen der Kirch- und Ortsgemeinden, um Kollisionen zwischen den Konfessionsteilen zu vermeiden³⁴. Der evangelische hatte daran aber viel auszusetzen; er nahm am 1. Dezember 1818 dazu wie folgt Stellung³⁵:

33 STA TG, Missiven Kleiner Rat, 11. 9. 1818, § 1052.

34 A. K. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 10. 1818, S. 26.

35 A. E. KR, Missiven Administrationsrat, 2. 12. 1818, S. 112.

- Ein Armenrat finde bei den beiden Konfessionsparteien kaum das nötige Vertrauen, «ohne welches die Armenunterstützung, die – wo sie freudig und erkleklich seyn soll – mehr moralisch-religiös als civil seyn» müsse. Er entspreche nicht «dem Geist der Grundlage, auf welche die abgesönderten Organisationen der beydseitigen Stillstände» gebaut seien. Auch sei zu bedenken, daß er dem «Staate nicht unbedeutende Kosten verursachen» würde. Daher sei es ratsam, wenn man «alles unter die Oberaufsicht der Regierung selbst stelle». Ihr sei «die endliche Entscheidung in allen Punkten» vorzubehalten.
- Die oberen Kirchenbehörden, das heißt die Administrationsräte, seien mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Ihnen soll die ganze Leitung der Armenfürsorge übergeben werden, soweit sie konfessionell sei.
- Das Heiratsverbot für Arme sei zu streng gefaßt. Zwar müsse man einerseits den bedürftigen Leuten gewisse finanzielle Vorschriften machen, «allein auf der andern Seite gehört die Befugnis zum Heyrathen zu den auf die Natur sich gründenden Menschenrechten, dessen Ausübung doch nicht allzu stark erschwert werden darf». Mit einer starken Beschränkung würde man die «ökonomische Last der Gemeinden nicht um vieles vermindern, weil dadurch die Zahl unehelicher Kinder vermehrt würde, welche in der Regel noch ärmer, hilfloser und schlechter erzogen sind, als die aus armen Haushaltungen». Der Gesetzgeber habe darauf zu achten, «daß seine Verordnungen nicht etwa der Immoralität Vorschub thun, zu derselben reizen oder doch Entschuldigung für dieselbe an die Hand geben». Auch sei zu berücksichtigen, daß «eine Menge Töchtern vom Lande von ihren braven aber unvermöglichen Eltern wenig anderes als eine gute Erziehung und eine bescheidene Aussteuer» erhalten. Müßten sie mehr als diese Mitgift zum Heiraten haben, wären sie gezwungen, einem Verdienst in der Stadt nachzugehen, «wo leider der Versuchungen so viele auf sie warten». Aus diesen Gründen sei es notwendig, die vorgeschlagene Mindestsumme von 400 Gulden auf die Hälfte zu reduzieren.

Die beiden Zuschriften der Administrationsräte wurden nicht der Kommission, welche das Gesetz entworfen hatte, weitergeleitet, sondern direkt an einen beratenden Ausschuß des Großen Rats. Somit wurde der Einfluß Anderwerts ausgeschaltet. Die betreffenden Kantonsräte veranlaßten die Konfessionsadministrationen, in den Gemeinden vorerst noch eine Erhebung zu machen, wie die Armenfürsorge bis dahin gehandhabt worden war³⁶. Das Resultat der Umfrage war³⁷:

Fragen	Anzahl
Gemeinden mit konfessionell getrennter Armenbesorgung	34
Gemeinden mit paritätischer Armenfürsorge	24
Gemeinden, wo die Armenpflege ausschließlich Sache der Ortsgemeindebehörden ist	4

Nach Erhalt dieser Angaben änderte der beratende Ausschuß des Großen Rates den Entwurf der Armenordnung noch in folgendem Sinn ab³⁸:

36 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 15. 12. 1818, § 2441.

37 A.E.KR, Missiven Evangelische Vollziehungskommission, 7. 5. 1819, S. 140ff., vgl. auch Dübli, S. 28.

38 STA TG, Akten Hungerjahr 1817, XIII 325.b, Bericht der Kommission des Großen Rates vom 1. 6. 1819.

- Die Oberaufsicht des kantonalen Armenwesens wird dem gesamten Kleinen Rat und nicht einem Armenrat übertragen.
- Die Besorgung der Armenpflege in den Kirchgemeinden erfolgt evangelischerseits durch die Kirchenvorsteherschaften und katholischerseits durch die Sittengerichte. Diese Behörden haben sich vor allem an die Weisungen des entsprechenden Administrationsrates zu halten.
- Von paritätischen Armenfonds bezieht jedes Kirchspiel seinen Anteil vom jährlichen Zins nach bisher eingehaltenen Abmachungen.
- Die Beherbergungskosten werden auf die Haushaltungen verteilt, das heißt, die Ansässen haben dazu auch beizusteuern.
- Die notleidenden Ansässen werden vom Wohnort unterstützt, aber die entsprechenden Kosten sind vom Bürgerort des Nutznießers zurückzuerstatten.
- Das Mindestvermögen für Heiratende wird auf 300 Gulden festgelegt.

Das auf diese Weise abgeänderte Gesetz wurde am 8. Juni 1819 vom gesamten Großen Rat sanktioniert. Es stellt die erste in sich abgeschlossene, umfassende Regelung des Armenwesens im Kanton Thurgau dar. Die Aufgaben und Pflichten der verschiedenen Behörden wurden wie folgt verteilt³⁹:

1. Die Befugnisse des Staates

- Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Armenwesens kommt dem Staat, das heißt dem Kleinen Rat, zu. (§ 5, 9)
- Der Kleine Rat entscheidet die Streitigkeiten, die sich über die Beitragspflicht und die Unterstützungsansprüche zwischen Kirch- und Ortsgemeinden ergeben. (§ 11, 35)
- Sind die zur Verfügung stehenden Mittel der Kirch- und Ortsgemeinden für die Bedürfnisse der Armen erwiesenermaßen unzureichend, «so leistet die weitere Nachhülfe der Staat selbst». Die staatlichen Beiträge fließen in die Armenkasse der Kirchgemeinden. (§ 3, 43)
- Die staatlichen Ausgaben für das Armenwesen werden durch die Zinsen der Kapitalien gedeckt, welche bereits für diesen Zweck gesammelt wurden. Über diesen Fonds hat der Kleine Rat jährlich eine Rechnung zu erstellen, welche dem Großen Rat vorzulegen ist. (§ 45, 46)

2. Die Aufgaben der Administrationsräte

- Jeder Konfessionsteil hat prinzipiell nur für seine eigenen Armen zu sorgen. (§ 1)
- Den Administrationsräten ist vor allem die Aufsicht über die Ökonomie des Armenwesens überlassen. Sie sind für die gute Verwaltung der Armengüter in den Kirchgemeinden verantwortlich. (§ 5, 10)
- Haben Kirchgemeinden nur unzulängliche Armenfonds angelegt, sind sie durch den entsprechenden Administrationsrat zur Äufnung derselben anzuhalten. (§ 29)

3. Die Pflichten der Kirchgemeindebehörden

- Die «untere Führung des Armenwesens» ist evangelischerseits den Kirchenvorsteherschaften und katholischerseits den Sittengerichten übertragen, «da ohnehin schon die Verwaltung der ordentlichen Unterstützungsquellen bey ihnen steht und sie sich besonders dazu eignen, die Ausübung der Wohlthätigkeitspflicht zu befördern und zu der beabsichtigten Ordnung zu bringen». (§ 6, 12)
- Sie haben sich sowohl an die Weisungen der Administrationsräte als an die Verordnungen des Kleinen Rates zu halten. Dem Administrationsrat sind sie besonders für die «gute Unterhaltung, Äufnung und den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Armenfonds» verantwortlich,

³⁹ O.GS., 2. Bd., S. 181 ff.

- dem Kleinen Rat hingegen «für die sorgfältige und zweckmäßige Anwendung der daraus zur Unterstützung der Armuth wirklich abfließenden Mittel». (§ 13, 16)
- Sie sollen dafür sorgen, «daß den Ursachen der Verarmung bey einzelnen und bey ganzen Klassen nach Möglichkeit gesteuert werde». «Wo Liederlichkeit, Verwahrlosung oder andere Ursachen obrigkeitliche Dazwischenkunst erheischen, lassen sie dafür zu rechter Zeit die angemessenen Erinnerungen an die betreffenden Behörden ergehen». Sie haben Arme, welche «sich schlecht betragen und bey denen moralische Korrekturen nichts verfangen», der Ortspolizei zu überweisen. (§ 17, 18)
 - Die ordentlichen Unterstützungsquellen in den Kirchgemeinden sind die vorhandenen Armenfonds, «soweit sie einen reinen Ertrag darbiethen», und die regelmäßigen Kirchensteuern und Kollekten. Über die Frage, «in wie fern unter besonderen Umständen das Kapital der Fonds selbst angegriffen oder Schulden darauf errichtet werden dürfen» oder die «Einrichtung von Kirchensteuern», entscheidet der betreffende Administrationsrat. (§ 22)
 - Im Bedarfsfall können die Kirchgemeinden die Ortsgemeinden zur Beihilfe auffordern. Vorgängig ist jedoch die Einwilligung des Kleinen Rates einzuholen.
 - Wenn die ordentlichen Mittel der Kirch- und Ortsgemeinde erschöpft sind, hat die Kirchgemeindebehörde das Recht, «außerordentlichen Collekten oder Einsammlungen freywilliger Geld- und Natural-Beyträge statt zu geben». Sind größere Summen notwendig, hat die Kirchgemeindeversammlung deren Höhe zu bestimmen. In Notzeiten sind die Kirchbehörden auch berechtigt, «einzelne Steuerbare, die mit ihren Gaben unter allem Verhältnis zu ihrem Vermögen zurückbleiben», speziell zu taxieren. (§ 25)
 - Die Steuerpflichtigen haben die ordentlichen Kirchensteuern oder Kollekten an ihrem Wohnort, die außerordentlichen Kirchenabgaben aber an ihrem Heimatort zu entrichten. (§ 39)
 - Jeder notleidende Kantonsbürger hat sich zwecks Unterstützung an den Heimatort zu wenden. Hat er an mehreren Orten das Bürgerrecht, kann die Hilfe dort beansprucht werden, wo er gerade wohnt oder zuletzt wohnhaft war. (§ 36, 37)
 - Die Unterstützungsgesuche der Armen gelangen an die Kirchenvorsteherschaften beziehungsweise Sittengerichte. Sie setzen die Art der Hilfeleistung fest, beaufsichtigen die Verwendung derselben und auch das Betragen der Almosengenössigen.
 - Für bedürftige Ansassen sorgt die Wohngemeinde. Die Kosten können der Heimatgemeinde in Rechnung gestellt werden. Wenn der betreffende Ansasse «sich durch schlechtes Betragen dieser menschenfreundlichen Fürsorge unwürdig bezeigt oder der Heimathort die Ersatzleistung verweigert, soll ihm der fernere Aufenthalt versagt, und er an seinen Bürgerort zurückgewiesen werden». (§ 38)
 - Im allgemeinen darf nur derjenige unterstützt werden, der nicht aus eigener Kraft für seinen Unterhalt und für die Erziehung seiner Kinder aufzukommen vermag. Die Kirchgemeindebehörden haben streng darauf zu achten, «daß nicht das Vertrauen auf die öffentliche Fürsorge den Hang vieler Armen zu Müßiggang und Liederlichkeit unterhalte». Erwerbslose dürftige Personen sind zur Arbeit anzuhalten oder deren Kinder «an Diensten oder in Gewerben» unterzubringen. (§ 48, 49)
 - Für almosengenössige Personen, welche «in gewissenlosem Müßiggang verharren» und die «Unterstützungen auf eine liederliche Weise durchbringen», ist folgendes Strafverfahren vorgesehen:
 - a) Ermahnung durch die Kirchenvorsteherschaften beziehungsweise Sittengerichte.
 - b) «Eingrängung in Haus und Feld bis auf zwey Monathe, mit nicht öffentlicher oder öffentlicher körperlicher Züchtigung bis auf 12 Streiche oder mit Einsperrung im Haus.»
 - c) Eine durch die Regierung verhängte Arbeitshausstrafe.
 - Personen, welche unterstützt werden müssen, ist das Heiraten und der Besuch von Wirtshäusern verboten. (§ 51, 52)
 - Um den Unterhalt einer Familie einigermaßen sicherzustellen, wird das Heiraten nur solchen Leuten gestattet, welche folgende Voraussetzungen mitbringen: entweder die Ausübung eines

Handwerks oder eines Gewerbes oder die Bewirtschaftung eines eigenen oder gepachteten bäuerlichen Betriebes, außerdem der Besitz eines Vermögens – einschließlich dessen, was die Verlobte mitbringen kann – von wenigstens 300 Gulden an Kapital oder Liegenschaften. Streitigkeiten, welche sich daraus ergeben, sind dem Kleinen Rat zu melden. (§ 51)

- Gelangen arm gewesene Personen zu Vermögen, kann dasselbe unter nähere Aufsicht genommen oder die betreffende Person unter «Bevogtigung» gestellt werden. Aus allfälligen Erbschaften verstorbener Almosenempfänger können die Kirchgemeindebehörden Ersatz für die geleistete Unterstützung verlangen. (§ 53, 54)

4. Die Verpflichtungen der Ortsgemeinden

- Sind die ordentlichen Mittel einer Kirchgemeinde für das Bedürfnis der Armen unzureichend, können die der Ortsgemeinden – ohne Rücksicht auf Konfessionsverschiedenheit – in Anspruch genommen werden, aber nur insofern, «als ihre eigenen Armen eines Zuschusses bedürfen». Die benötigten Gelder sind den vorhandenen Gemeindefonds oder aus dem «Überschuß der Gemeindekasse» zu entnehmen. Durch Gemeindebeschluß können auch Steuern erhoben werden, an welche alle – «nicht allein die Haushaltung-führenden Bürger, sondern auch verbürgerte Kostgänger» – beizutragen haben. (§ 2, 26, 39)
- Die für alle Ortseinwohner obligaten Leistungen an die Armenfürsorge sind: Sicherung der Herberge und Abgabe von Pflanzland. Sollen in einer Ortsgemeinde keine Mietwohnungen oder hinreichende Armenfonds vorhanden sein, sind die Beherbergungskosten auf die Hausbesitzer zu verteilen. «In Ermanglung miethbarer Gemächer müssen die Armen in allen Wohnungen umgehen.» Verfügt die Ortsgemeinde über kein eigenes Pflanzland, hat sie das nötige Feld zu pachten. (§ 2, 24)
- Werden Ortsgemeinden von Kirchgemeinden für die Armenpflege in Anspruch genommen, sind gegenseitige Verträge auszutauschen, welche der regierungsrätlichen Sanktion bedürfen. (§ 27, 29, 32)
- Vermögenden Ortsgemeinden ist es freigestellt, die gesamte Armenfürsorge selbst zu übernehmen. Die Kirchgemeinden können in diesem Fall zu verhältnismäßigen Beiträgen aus ihren eigenen Armengütern verpflichtet werden. (§ 30)
- Die Behörden der Orts- und Kirchgemeinden sollen sich gegenseitig kontrollieren, «um sich gegen daraus zu besorgenden Nachtheil zu rechter Zeit verwahren zu können». Diesbezügliche Streitigkeiten entscheidet der Kleine Rat. (§ 35)

Bei diesem endgültigen Gesetz hat sich die vom Evangelischen Administrationsrat verfochtene Konzeption durchgesetzt. Der Vorschlag Anderwerts wurde fallengelassen, das heißt, die Oberaufsicht über das Armenwesen überließ man nicht einem paritätischen Armenrat, sondern der mehrheitlich evangelischen Regierung.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Sektors durch den Staat war für die damaligen Kirchgemeindebehörden etwas Neues. Daher hielt es die Regierung auch für angebracht, die Kirchenvorsteher beziehungsweise Sittengerichte speziell auf ihre doppelte Stellung gegenüber dem Kleinen Rat und den Konfessionsadministrationen aufmerksam zu machen. Mit Zirkular vom 3. August 1819 teilte sie ihnen mit, daß nur der Kleine Rat für die Behandlung der Armen, die Gestaltung der Verhältnisse mit den Ortsgemeinden und die Einziehung von außerordentlichen Hilfsmitteln zuständig sei, die Administrationsräte aber die

Verantwortung für die Verwaltung und den Gebrauch der getrennten Armenfonds und der ordentlichen Kirchensteuern trügen⁴⁰.

Die Armenordnung von 1819, welche alle früheren einschlägigen Gesetze entkräftete, stellt einen wichtigen Grundstein in der thurgauischen Gesetzgebung dar. Mit ihr war die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kantonsbürger und Ansassen bis in alle Details geregelt. Die ausführliche Darstellung zeigt, wie ungemein verquickt die damaligen Verhältnisse waren. Das Armenwesen wurde teils der Kirche, der Gemeinde und dem Staat zugewiesen. Diese Regelung schuf mannigfache Möglichkeiten, sich gegenseitig die Unterstützungspflicht zuzuschieben. An Reibungsflächen fehlte es nicht. Für alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten behielt sich der Kleine Rat das letztinstanzliche Entscheidungsrecht vor⁴¹.

Ein Novum der neuen Ordnung war die gesetzliche Verankerung des heimatörtlichen Unterstützungsprinzips. Während die Ansassen zur Kontribution an den ortsgemeindlichen Kosten für die Armen gezwungen wurden, konnten sie im eigenen Bedarfsfall nur auf die Unterstützung ihres Heimatortes rechnen; für sie war sogar die Möglichkeit vorgesehen, an diesen zurückgewiesen zu werden. Diese Grundsätze wurden von vielen Ansassen als widersinnig betrachtet. Die Regierung hatte sich daher oft mit diesbezüglichen Anständen zu befassen. Die Gemeinde Wigoltingen zum Beispiel teilte am 13. Juni 1820 mit, daß sich ein Ansasse im dortigen Armengut eingekauft habe. Der Kleine Rat beharrte auf der gesetzlichen Bestimmung und verlangte von der Gemeindebehörde, daß die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten seien, da Hintersassen «nicht Antheilhaber am dortigen Armengut seyn können⁴²». Andererseits verweigerten die Ansassen die Bezahlung der Beherbergungskosten, wie zum Beispiel diejenigen in Halden. Auf den Bericht der Ortsgemeindebürger ermahnte die Regierung die Ansassen, «daß sie sich nach den Bestimmungen des § 24 der Armenordnung nicht entziehen können», und forderte sie auf, gleich den Ortsbürgern an der Armenlast teilzunehmen⁴³.

Noch viel häufiger hatte sich die Regierung mit Anständen zu beschäftigen, welche sich aus den Heiratsvorschriften für Unbemittelte ergaben. Zwischen 1819 und 1830 hatte sie nach dem Register der Kleinratsprotokolle nicht weniger als zweihundertdreizehn Gesuche um Berücksichtigung außerordentlicher Umstände zu erledigen⁴⁴. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, darauf näher einzutreten. Allgemein kann gesagt werden, daß auch hier die Regierung sich streng an den Gesetzesparagrafen hielt. Auf die Begehren der Gemeinde-

40 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 3. 8. 1819, § 1397.

41 Vgl. Düßli, S. 38.

42 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 17. 6. 1820, § 1080.

43 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 19. 5. 1829, § 995.

44 O. GS., 2. Bd., S. 202, § 51, und STA TG, Register der Kleinratsprotokolle, 1819–1830.

behörden antwortete sie meistens lakonisch, «daß, da das Brautpaar der gesetzlichen Bedingnis der Heirathszulässigkeit auf keine Weise Genüge zu leisten vermag, die Verehelichung allerdings nicht zugegeben werden könne⁴⁵». Auch dem an der Synode von der evangelischen Geistlichkeit ausgesprochenen Wunsch nach Abänderung des entsprechenden Artikels der Armenordnung wurde nicht entsprochen⁴⁶.

Zusammenfassung

Die Zeit zwischen 1815 und 1830 war für den Thurgau nicht so sehr eine Epoche der Restauration und Reaktion, sondern viel eher eine des Aufbaus und der Neugestaltung. Kein übermächtiges aristokratisches Zentrum rief hier die vorrevolutionären Zustände zurück. Die führenden Politiker, welche schon die Unabhängigkeit des Kantons begründet hatten, blieben auch in der zweiten Verfassungsperiode als Vertreter der gebildeten Elite der Bürgerschaft in Amt und Würde. Die in den Revolutionsjahren an die Macht gekommenen Männer waren gewandt genug, sich den jeweils veränderten politischen Gegebenheiten anzupassen, ohne daß sie ihre Hauptmaximen aufgegeben hätten. Grundsätzlich suchten sie die Errungenschaften der Helvetik für die Zukunft nach Möglichkeit zu retten, aber auch je nach äußeren Umständen sie mehr oder weniger mit der Tradition zu versöhnen. Die aus dieser Realpolitik herausgewachsene Kirchenorganisation des Kantons war denn auch eine bunte Mischung von Neuem und Altem.

Da sowohl in der Mediations- als auch in der Restaurationsverfassung eine verfassungsmäßige Basis für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse fehlte, rezipierte die thurgauische Regierung aus dem gesetzgeberischen Nachlaß der Helvetik die allgemeine Kirchenhoheit als integralen Bestandteil ihrer Souveränität. Sie war daher im Anfangsstadium des jungen Staates tonangebend für die kirchenpolitische Entwicklung, die im allgemeinen bis zur Regenerationsepoche gradlinig und direkt verlief. Hauptziel des mehrheitlich evangelisch-unitarischen Kleinen Rates war die Errichtung eines Staatskirchentums zürcherischer Prägung. Die vom protestantischen Denken geformte Kirchenorganisation wurde infolge des Mehrheitsprinzips der katholischen Minderheit mit ihrem scharf antirevolutionär gesinnten Klerus langsam, aber unaufhaltsam aufgezwungen. So wurden sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche zu Landeskirchen, welche ihre äußere Organisation durch Gesetze und Dekrete von der weltlichen Obrigkeit empfangen. Die Regelung der innerkirchlichen Angelegenheiten, wie Glaubenslehre, Gottesdienst, Liturgie, blieb der

45 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 15. 2. 1820, § 251, vgl. auch § 180.

46 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 27. 5. 1825, § 949.

jeweiligen obersten Kirchenbehörde vorbehalten; bei der katholischen Kirche dem Oberhirten und bei der evangelischen Kirche dem protestantischen Teil des Kleinen Rates.

Während in der Mediation die überwiegend evangelische Regierung entsprechend dem von ihr vertretenen aufklärerischen Fortschrittsglauben bestrebt war, die beiden im Kanton anerkannten Konfessionen durch eine möglichst gemeinsame Gesetzgebung zum Vorteil des Ganzen zu verklammern, wurde sie infolge des Drucks der anders denkenden katholischen Minderheit und der konservativen Siegermächte veranlaßt, mittels der Restaurationsverfassung den Konfessionsgruppen wieder eine gewisse Eigenständigkeit zu gewähren. Die beide Teile verbindenden paritätischen Kirchen- und Schulräte mußten aufgehoben und jeder Konfession die eigene Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, zu denen nun auch wieder das Erziehungswesen zählte, überlassen werden. Brisante Fragen wie die der Parität und der Klöster, welche in der Mediation absichtlich offen gelassen worden waren, wurden jetzt weitgehend verfassungsrechtlich geregelt. Die Vertretung der Konfessionen in den verschiedenen Behörden wurde für die oberen Gremien festgelegt und den Klöstern Fortbestand und Sicherheit ihres Eigentums gewährleistet. Rein äußerlich gesehen, wurde die Autonomie der beiden Konfessionen neu begründet. Aber – und dies ist der entscheidende Punkt – die beiden Teile blieben unter der höheren Aufsicht der Gesamtregierung.

Die evangelische Mehrheit wehrte sich mit aller Energie für die Erhaltung der in der Mediation geschaffenen kirchlichen Einrichtungen. Was durch die Restaurationsverfassung erzwungenermaßen von ihr konzidiert werden mußte, holte sie – nachdem sich die politische Situation konsolidiert hatte – auf dem gesetzgeberischen Weg zum größten Teil wieder zurück. Indem sie den Souveränitätsbegriff der Gesamtregierung wieder zur Grundlage ihrer ganzen Politik machte, stellte sie für das Kirchenwesen ein nach ihren Maximen aufgebautes Rahmengesetz auf, welches der weiteren kirchenorganisatorischen Entwicklung als Grundlage dienen sollte.

Die im Fundamentalgesetz von 1816 enthaltenen staatskirchlichen Bestimmungen erfaßten nun alle Domänen der Kirchenorganisation. Die höchsten kirchlichen Autoritäten im Kanton wurden der jeweilige Kleine Rat als antragstellende und durchführende, der entsprechende Große Rat als sanktionierende Behörde. Die Vertreter der Regierung hatten für eine beide Konfessionsteile erfassende konforme Gesetzgebung besorgt zu sein. Den Laien wurde in allen Kirchenbehörden wie in der Mediation das Übergewicht gegenüber den Geistlichen gesichert. Neu war, daß auch die Beziehungen des Staats zum Bischof ins Gesetz aufgenommen wurden. Sämtliche für die Bewohner des Kantons bestimmten kirchlichen Verordnungen bedurften des Plazets der Gesamtregierung. Ihr war das ausschließliche Besteuerungsrecht vorbehalten; die getrennten Konfessionsadministrationen wurden damit finanziell ganz vom Staat ab-

hängig. Die paritätischen Kirchgemeinden gelangten unter ihre direkte Leitung. Sie konnte als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen den Konfessionsgruppen auftreten. Alle diese neuen Bestimmungen richteten sich vor allem gegen die wenig begüterten Katholiken, die sich infolge ihrer Minorität eine weitere Verminderung der kirchlichen Selbständigkeit gefallen lassen mußten. Ihr einziger bleibender Erfolg war, daß die Trennung der Konfessionsadministrativen bestehen blieb. Dadurch ergaben sich weniger direkte Berührungspunkte zwischen den evangelischen und den katholischen Geistlichen, die – um von den Grundsätzen ihrer Kirchen nicht abzuweichen – beharrlich auf ihren divergierenden Standpunkten verharrten. Dadurch konnte der konfessionelle Friede innerhalb des Kantons eher bewahrt werden. Dieser anscheinende Vorteil war katholischerseits mit erhöhten finanziellen Opfern verbunden.

Während sich der Kleine Rat berechtigt fühlte, seine Kompetenzen in der oberen kirchlichen Sphäre auszudehnen, kam er den Forderungen der Geistlichen auf der Kirchgemeindeebene entgegen. Sie erhielten wieder etwa den Einfluß, den sie vor der Revolution im kommunalen Bereich gehabt hatten. Wie damals kamen sie in den Besitz des vollen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechts sowohl in der Kirchenzucht als auch in der Verwaltung der konfessionellen Fonds. Es wurde ihnen damit vor allem Gelegenheit geboten, bei Unordnung in der Kirchgemeindeverwaltung zum Rechten zu sehen und für die Sicherung der eigenen Einkünfte selber besorgt zu sein. Für ihre Tätigkeit waren sie aber den Dekanen, und diese den Administrationsräten, Rechenschaft schuldig. So blieb auch hier eine Kontrollmöglichkeit für den Staat bestehen. Da die meisten Vorsteher der Kirchgemeinden (Kirchenvorsteher und Sittengerichte) zugleich auch zivile Ämter bekleideten, ergaben sich für politisch interessierte Pfarrer günstige Gelegenheiten, sich in die Lokal- und Staatspolitik einzumischen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß am Ende der Restauration im Thurgau ausgesprochen «politische» Pfarrer, wie Bornhauser und Bion, auftraten.

Da das Grundlagengesetz von 1816 größtenteils den Status quo ante vorschrieb, gab es an den bis anfangs der zwanziger Jahre revidierten kirchenorganisatorischen Gesetzen und Dekreten nichts Wesentliches abzuändern. Sie wurden als Folge der bisher gemachten Erfahrung weiter ausgearbeitet. Mit den bis in alle Einzelheiten festgesetzten Bestimmungen drang man vor allem immer tiefer in die Kirchgemeindeautonomie ein. Man begann auch die materielle Regelung von Fragen vorzunehmen, die bisher ausschließlich im Ermessen der Gemeindebürger gestanden hatten. Nach der Phase der großen organisatorischen Lösungen in der Mediation folgte in der Restauration die der minutiösen Detailarbeit. In dieser Epoche legte man hauptsächlich vermehrten Wert auf die eigentliche Durchführung der gesetzlichen Vorschriften; man unternahm enorme Anstrengungen, um denselben Nachachtung zu verschaffen (Schulwesen, Kirchenfondsverwaltung, Armenwesen usw.). Hier ist

denn auch eine der Hauptleistungen der Restaurationsbehörden zu sehen; die Mediation hinterließ diesbezüglich ein schweres Erbe.

Ein Verdienst der Restaurationsregierung war auch die eingehendere Regelung der durch die Revolution in Mitleidenschaft gezogenen kirchlichen Ökonomie. Um sparen zu können, hat man vorerst alle oberen Kirchenbehörden zahlenmäßig reduziert und spezielle Exekutivkommissionen gebildet, die eine speditivere Erledigung der Administrationen erzielen sollten. Nachher wurden kantonale und kommunale Fonds nicht nur geäufnet, sondern es wurden auch neue gegründet (Zentralfonds, Stipendienfonds, Schulfonds, Armenfonds, Spitalfonds usw.). Es wurden somit während der Restauration beträchtliche Kapitalien angehäuft. Mit einem im gesamten kirchlichen Sektor angewandten ausgeklügelten System von Strafen, Bußen, Abgaben usw. wollte man nicht nur repressiv auf den seit den napoleonischen Kriegen verdorbenen sittlichen Zustand des Volkes einwirken, sondern auch für eine besser fundierte Zukunft sorgen. Viele dieser Schranken wurden mit der Zeit als veraltet betrachtet; die infolge des geistigen und wirtschaftlichen Aufschwungs urteilsfähig gewordene Bevölkerung begehrte freie Bahn für alle.

Die materiellen Errungenschaften genügten dem Thurgauervolk nicht. Man vermißte das Ideelle. Es rächten sich die allzu große Fürsorge der landesväterlichen Regierung und die Saumseligkeit in der rechtzeitigen Fortentwicklung der öffentlichen Einrichtungen. Gegenüber den vielen Anregungen der Geistlichen bezüglich der Verbesserung des Schulwesens, des Matrimonialwesens, der Kirchenbehörden usw. blieb sie nämlich verschlossen. Sie hatte sich allzu sehr auf ihre legitime Autorität verlassen und vergaß, daß ihre Macht auf einem gekünstelten Verfassungssystem beruhte. Das in dumpfe Resignation versunkene Volk wurde durch einen Stoßtrupp junger, gebildeter Thurgauer, angeführt durch den sehr aktiven Pfarrer Bornhauser, aufgerüttelt. Bald brach die «Morgenröte» der Volkssouveränität an. Im Thurgau krächte der Hahn zuerst. Rasch und leicht wurde die Herrschaft der nun als «Aristokraten» verschrienen lange Jahre amtierenden Regierungsräte beseitigt. Nach dem Umschwung von 1830/31 folgte die mehr nach idealpolitischen Zielen ausgerichtete Regenerationsepoche.